



Verfassungsschutzbericht

2021



Impressum / Herausgeber:

**Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport**

Landesamt für Verfassungsschutz (LfV)
Johanniswall 4, 20095 Hamburg

Telefon: 040 / 24 44 43

Telefax: 040 / 33 83 60

Internet:

www.hamburg.de/verfassungsschutz

E-Mail-Adresse des LfV:

poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de

E-Mail Öffentlichkeitsarbeit:

info@verfassungsschutz.hamburg.de

Redaktionsschluss: 04.07.2022 - Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

In Teilen wurden Erkenntnisse aus dem Jahr 2022 aufgenommen.

Cover: Hintergrundbild Mediaserver Hamburg Marketing GmbH / Ullrich Wirrwa

Cover: Illustration Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg

Satz/Layout: Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg

Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des LfV Hamburg.

Legende

In diesem Bericht finden Sie folgende Symbole an den Texträndern:



Querverweis - Das Buchsymbol verweist auf themenverwandte Stellen in diesem Bericht und auf frühere Ausgaben von Verfassungsschutzberichten.



Infobox - Das Info-Symbol verweist auf spezielle Infoboxen innerhalb des Berichtes, in denen Sie weiterführende Erklärungen oder spezielle Informationen zu einem Themenbereich oder einer bestimmten Begrifflichkeit erhalten.



Der kleine Spion - Unser Spion erscheint immer dann, wenn es weiterführende oder ergänzende Informationen außerhalb des Verfassungsschutzberichtes gibt, zum Beispiel im Internet.

Unter www.hamburg.de/verfassungsschutz finden Sie regelmäßig aktuelle Informationen über alle Arbeitsfelder des Hamburger Verfassungsschutzes.

Vorwort

Innensenator Andy Grote zum Verfassungsschutzbericht 2021

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

„Freiheit ist ein Gut, dessen Dasein weniger Vergnügen bringt als seine Abwesenheit Schmerzen“. Diese Erkenntnis des deutschen Schriftstellers Jean Paul hat gerade in unserer heutigen Zeit weder an Bedeutung noch an Aktualität verloren.

Dachten wir noch bei der Herausgabe des letzten Verfassungsschutzberichtes, dass wir alle durch die Corona-Pandemie vor einer der größten Herausforderungen unserer jüngeren Geschichte stehen, mussten wir Anfang dieses Jahres erkennen, dass diese durch den russischen Angriff auf die Ukraine noch gestiegen sind.

Bundeskanzler Olaf Scholz fasste im Februar, kurz nach Kriegsbeginn in der Ukraine, in wenigen Sätzen das zusammen, was allen in diesem Moment bereits bewusst oder unbewusst klar war: „Der 24. Februar 2022 markiert eine Zeitenwende in der Geschichte unseres Kontinents. Mit dem Überfall auf die Ukraine hat der russische Präsident Putin kaltblütig einen Angriffskrieg vom Zaun gebrochen [...] Und das bedeutet: die Welt danach ist nicht mehr dieselbe wie zuvor.“

Die immer noch andauernde Corona-Pandemie sowie der Krieg in der Ukraine stellen auch Hamburg und damit auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Landesamtes für Verfassungsschutz vor große Herausforderungen.

Bereits im Jahr 2021 war weltweit eine Intensivierung von Cyberangriffskampagnen festzustellen. Für die Zukunft ist eine Verschärfung der Gefährdungslage zu erwarten, da der russische Angriff auf die Ukraine auch mit Cyberangriffen geführt wurde, die zum Teil Auswirkungen auf Deutschland hatten. Dies zeigt deutlich, dass Cybersicherheitsvorfälle ein zentrales Element hybrider Bedrohungen sind. Im Rahmen der Cyberspionageabwehr ist der Bereich Wirtschaftsschutz des Hamburger Verfassungsschutzes im vergangenen Jahr in besonderem Maße gefordert gewesen. Dies hat sich seit Beginn des Krieges in der Ukraine noch verstärkt. Cyberangriffe sind heute generell nicht nur gegen die Hamburger Wirtschaft und Wissenschaft gerichtet, sondern betreffen ebenso Politik, Verwaltung und Einzelpersonen.

Im Blickfeld des Verfassungsschutzes sind aber auch nach wie vor Gruppierungen aus dem Spektrum der so genannten „Corona-Leugner“. Hamburg hat bereits frühzeitig einige Akteure, die im Kontext der Proteste gegen die Corona-Politik besonders aggressive Verschwörungsideologien verbreitet haben, als eigenständiges extremistisches Phänomen der Delegitimierung unseres demokratischen Staates bewertet. Im Februar 2021 hat unser Landesamt zwei Gruppierungen aus der Querdenker-Szene als extremistische Verdachtsfälle eingestuft.

Delegitimierer pochen unter anderem auf ihr vermeintliches Widerstandsrecht und versuchen dieses mit Hilfe von systematischen Beschimpfungen, Verdächtigungen, Verleumdungen, Verunglimpfungen, zum Teil auch mit Gewaltandrohungen bis hin zu Mordaufrufen sowie Verbreitung von Verschwörungsideologien und antisemitischen Aufrufen durchzusetzen. Es war notwendig, einen eigenen extremistischen Phänomenbereich für diese Gruppierung zu bilden, da Angehörige dieser Gruppierung sich ideologisch nicht einem klassischen Bereich wie zum Beispiel Rechtsextremismus oder Linksextremismus zuordnen lassen.



In diesem Zusammenhang eine ganz wichtige Botschaft: Der Verfassungsschutz befasst sich nicht mit Personen oder Gruppen, nur weil sie sich regierungs- oder maßnahmenkritisch äußern oder die Wirksamkeit und Sinnhaftigkeit der Eindämmungsmaßnahmen wegen Corona anzweifeln. Werden jedoch Proteste und Demonstrationen gegen Corona-Maßnahmen durch Extremisten instrumentalisiert, ist es die Aufgabe des Verfassungsschutzes aufgrund seines gesetzlichen Auftrags tätig zu werden. In seiner Funktion als Frühwarnsystem für die demokratisch freiheitliche Grundordnung informiert der Verfassungsschutz die Öffentlichkeit so früh wie möglich über verfassungsfeindliche Aktivitäten, die das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip ablehnen.

Eine wachsende Rolle in Hamburg nimmt seit Anfang 2022 der extremistische Verein „UMEHR e.V.“ ein. Die Verfassungsfeindlichkeit des Vereins ergibt sich aus der offen artikulierten Feindschaft gegenüber dem demokratischen Verfassungsstaat. Insbesondere lehnt UMEHR e.V. das Demokratieprinzip ab und verfolgt eine sicherheitsgefährdende und demokratiefeindliche Delegitimierung des Staates, die zusätzlich mit einem ausgeprägten Widerstandsnarrativ unterlegt wird. Die politische Ausrichtung von UMEHR e.V. zeigt mitunter eine für das Reichsbürger-Milieu typische Argumentation. Weiterhin zeichnet UMEHR e.V. eine ausgesprochen pro-russische Haltung aus.

In diesem Zusammenhang will ich noch einmal daran erinnern: Wir alle sind gefordert, wenn es darum geht, unser Leben in Freiheit und Sicherheit gegen Extremisten zu verteidigen. Deshalb: Seien Sie wachsam und halten Sie - auch im Kontext legitimer Proteste - Abstand zu Extremisten.

Das gilt auch und gerade für den Rechtsextremismus, der weiterhin die größte Bedrohung für unsere Demokratie bleibt. Zwar ist Hamburg keine Hochburg des Rechtsextremismus – aber der Grad der Gefährlichkeit hängt nicht vom quantitativen Potenzial der jeweiligen Szenen ab. Bei der politisch motivierten Kriminalität (PMK) Rechts bleiben die Zahlen mit 542 Fällen (2020: 544) auf einem ähnlich hohen Niveau wie im Vorjahr. Von Rechtsextremisten in den politischen Diskurs eingebrachte Narrative wie ein vermeintliches Widerstandsrecht sind ein wichtiges Element bei der Entstehung von Radikalisierungsprozessen.

Tatsächliche Anhaltspunkte lassen auch auf Fortsetzungsaktivitäten von Anhängern des zum 30. April 2020 formal aufgelösten Personenzusammenschlusses „Der Flügel“ im Jahre 2021 schließen. Unser Verfassungsschutz wird diese Entwicklung aufmerksam im Fokus behalten.

Aber auch Linksextremistischen versuchen immer wieder, ihren Einfluss innerhalb der Gesellschaft auszuweiten und anschlussfähig zu werden. Demokratisches Engagement gegen Umweltzerstörung, Gentrifizierung oder Rechtsextremismus ist wertvoll – aber ein solches Engagement muss sich gegen extremistische Trittbrettfahrer schützen. Mehr als 75 Prozent aller Linksextremisten in Hamburg gelten im Übrigen als gewaltorientiert. Der Brandanschlag auf das Auto einer Hamburger Polizeibeamtin oder der Prozess in Dresden gegen die Gruppe um Lina E. wegen der mutmaßlichen Bildung einer linksextremistischen kriminellen Vereinigung belegen, dass vom Linksextremismus nach wie vor eine hohe Gefährdung für unsere Demokratie ausgeht.

Als Frühwarnsystem der Demokratie beginnt die Arbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz bereits weit im Vorfeld von Straftaten und Anschlägen. Der Hamburger Verfassungsschutz informiert die Öffentlichkeit so früh wie möglich über verfassungsfeindliche Aktivitäten. Die Sicherheitsbehörden sind höchst wachsam und arbeiten dabei eng zusammen.

Ein Erfolg dieser engen Zusammenarbeit - auch international - war sicherlich die Festnahme eines Deutsch-Marokkaners im August letzten Jahres, der versucht hatte, eine Handgranate sowie eine scharfe Schusswaffe im Darknet zu erwerben. Bei der nachfolgenden Wohnungsdurchsuchung konnten Unterlagen zur Herstellung von Sprengsätzen und jihadistisches Propagandamaterial sichergestellt werden. Bereits sein Vater gehörte im Übrigen zum Umfeld der 9/11-Attentäter. Der Fall zeigt, dass vom Islamismus nach wie vor eine hohe Bedrohung ausgeht. Auch in Hamburg ist die islamistische Szene weiter aktiv.

Der vorliegende Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2021 zeigt: Unsere Demokratie ist aktuell vielfältigen Bedrohungen ausgesetzt, aber sie ist nicht wehrlos. Zahlreiche Ermittlungsverfahren, Durchsuchungen, Prozesse und Verurteilungen von Extremisten in Hamburg und bundesweit wären ohne die Erkenntnisse unserer Verfassungsschutzbehörden nicht möglich gewesen.

All das zeigt auch, wie unverzichtbar die Arbeit unserer engagierten Verfassungsschützerinnen und Verfassungsschützer für Leben in Freiheit und Sicherheit ist. Dafür möchte ich mich ganz ausdrücklich bedanken. Es freut mich zudem sehr, dass unser Landesamt für die nächsten zwei Jahre erneut den Vorsitz des Arbeitskreises IV („Verfassungsschutz“) für die Innenministerkonferenz übernommen hat.

Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern eine erkenntnisreiche Lektüre – lassen Sie uns in diesen Zeiten alle gemeinsam die Werte des Grundgesetzes verteidigen und damit die Grundpfeiler unserer Demokratie schützen.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andy Grote', with a stylized flourish at the end.

Andy Grote

Präses der Behörde für Inneres und Sport
der Freien und Hansestadt Hamburg

▶	Verfassungsschutz in Hamburg	
▶	Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten	
▶	Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug	
▶	Linksextremismus	
▶	Rechtsextremismus	
▶	Verschwörungsideologischer Extremismus	
▶	Scientology-Organisation	
▶	Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz	
▶	Geheim- und Sabotageschutz	
▶	Anhang	

Inhaltsverzeichnis

Impressum
Vorwort

I. Verfassungsschutz in Hamburg

1.	Verfassungsschutz und Demokratie	16
2.	Gesetzliche Grundlage	16
3.	Aufgabe des Verfassungsschutzes	17
4.	Arbeitsweise und Befugnisse des Verfassungsschutzes	18
5.	Informationsverarbeitung	19
6.	Kontrolle	19
7.	Strukturdaten, Regelanfragen und Überprüfungen	20
8.	Beteiligungs- und Mitwirkungsaufgaben	20

II. Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten

1.	Entwicklungen und Schwerpunkte	28
1.1.	Anschläge in Deutschland und Europa	33
2.	Potenziale	34
3.	Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	34
4.	Salafismus	36
5.	Furkan-Gemeinschaft	38
6.	Hizb ut-Tahrir	40
7.	Sonstige Aktivitäten von Islamisten in Hamburg	43
8.	Antisemitische Aktivitäten in Hamburg	44
9.	Schiitischer Islamismus	45
9.1.	Hizb Allah	45
10.	Iranische Islamisten	46

III. Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug

1.	Entwicklungen und Schwerpunkte	56
2.	Potenziale	56
3.	Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	56
4.	PKK (Arbeiterpartei Kurdistans)	58

4.1.	Entwicklungen und Organisatorisches	58
4.2.	Aktivitäten und Schwerpunkte in Deutschland	58
4.3.	Situation in Hamburg	59
5.	Weitere türkische extremistische Gruppierungen	60
5.1.	Revolutionär-marxistische Gruppierungen	60
5.2.	ADÜTDF/Türkische Nationalisten	61

IV. Linksextremismus

1.	Entwicklungen und Schwerpunkte	68
2.	Potenziale	69
3.	Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	69
4.	Militanzdebatte und linksextremistische Gewalt	71
5.	Linksextremistische Strukturen in Hamburg	73
5.1.	Gewaltorientierte Gruppen und Strukturen	73
5.1.1.	Autonome Szene („Rote Flora“)	74
5.1.2.	Autonome Antifa-Gruppen	75
5.1.3.	Postautonome Gruppen	77
5.1.3.1.	Interventionistische Linke	77
5.1.3.2.	GROW	79
5.1.4.	Antiimperialistische Gruppen	79
5.1.4.1.	Roter Aufbau Hamburg	80
5.1.4.2.	Sonstige antiimperialistische Gruppierungen	81
5.1.5.	Anarchisten	82
5.2.	Antirepression	84
5.2.1.	Rote Hilfe e.V. / United we Stand (UWS)	84
5.3.	Orthodoxe Kommunisten und andere revolutionäre Marxisten	84
5.3.1.	DKP Hamburg, SDAJ Hamburg und Marxistische Abendschulen	84
5.3.2.	Trotzkisten	88

V. Rechtsextremismus

1.	Entwicklungen und Schwerpunkte	94
2.	Potenziale	95
3.	Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	95
4.	Rechtsextremistische Gewalt und Rechtsterrorismus	95
5.	Neonazismus und subkulturell geprägter Rechtsextremismus	97
6.	Rechtsextremistische Parteien	101
6.1.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	101
6.2.	Der Flügel (Verdachtsfall)	102

6.3.	Sonstige rechtsextremistische Parteien	103
7.	Entgrenzung des Rechtsextremismus	103
7.1.	Echokammern, Filterblasen, Radikalisierungsprozesse: Die Verlagerung von Aktivitäten ins Internet	104
7.2.	Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)	105
8.	Ehemalige Europäische Aktion	106

VI. Verschwörungsideologischer Extremismus

1.	Ein neuer extremistischer Phänomenbereich	110
1.1.	Ideologie und Zusammensetzung der Szene	110
1.2.	Aktivitäten und Gruppen	111
2.	„Reichsbürger und Selbstverwalter“ - Allgemeines/Ideologie	114
3.	Potenziale	115
4.	Regionale und überregionale Aktivitäten	117

VII. Scientology-Organisation

1.	Entwicklungen und Schwerpunkte	124
2.	Potenziale	125
3.	Strukturen und Organisationseinheiten	127
4.	Strukturen in Hamburg	128

VIII. Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz

1.	Überblick	134
2.	Proliferation	135
2.1.	Festnahmen, Verurteilungen und sonstige Maßnahmen	136
3.	Nachrichtendienste der Islamischen Republik Iran	137
3.1.	Festnahmen, Gerichtsverfahren und Verurteilungen	138
4.	Nachrichtendienste der Russischen Föderation	138
4.1.	Festnahmen, Verurteilungen und sonstige Maßnahmen - Beispiele	139
5.	Nachrichtendienst der Türkei	140
6.	Nachrichtendienste der Volksrepublik China	140
6.1.	Festnahmen, Verurteilungen und sonstige Maßnahmen	141
7.	Elektronische Angriffe / Cyberabwehr	141
8.	Weitere besondere Schutzaufgaben der Spionageabwehr und des Wirtschaftsschutzes	145

IX. Geheim- und Sabotageschutz

1.	Grundsätzliches	150
2.	Geheimschutz	150

2.1.	Personeller Geheimschutz	150
2.2.	Materieller Geheimschutz	151
3.	Vorbeugender personeller Sabotageschutz	151
4.	Schutz von IT-Systemen und Kommunikationsstrukturen	152

X. Anhang

Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz	153
Abkürzungsverzeichnis	180
Stichwortverzeichnis	184
Auflistung extremistischer Organisationen und Gruppierungen	190



Verfassungsschutz in Hamburg

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug

Linksextremismus

Rechtsextremismus

Verschwörungsideologischer Extremismus

Scientology-Organisation

Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz

Geheim- und Sabotageschutz

Anhang



I. Verfassungsschutz in Hamburg

Bestrebung

Bestrebungen sind zielgerichtete Aktivitäten von Einzelpersonen und Personenzusammenschlüssen. Extremistische Bestrebungen im Sinne des Verfassungsschutzgesetzes sind Aktivitäten mit der Zielrichtung, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen. Dazu gehören Vorbereitungshandlungen, Agitationen und Gewaltakte.

Radikalismus / Extremismus

Das Wort „Radikalismus“ leitet sich von der lateinischen Bezeichnung „radix“ („Wurzel“) ab und bezeichnet politische Richtungen, welche die bestehende politische und gesellschaftliche Ordnung grundlegend („bis an die Wurzel gehen“) verändern, aber nicht beseitigen möchten. Anwendung von Gewalt wird dabei in der Regel ausgeschlossen. Eine radikale Einstellung kollidiert insofern nicht zwangsläufig mit einer demokratischen Einstellung. Gruppierungen mit lediglich radikalen Einstellungen werden daher, im Gegensatz zu Extremisten, nicht vom Verfassungsschutz beobachtet.

Der Begriff „Extremismus“ basiert auf den Begriffen „extremus“ („entferntest, ärgste, gefährlichste“) und „extremitas“ („äußerster Punkt, Rand“). Als extremistisch gelten Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind und diese beseitigen wollen. Extremismus ist oft mit exklusivem Wahrheitsanspruch, Dogmatismus, Streben nach gesellschaftlicher Kontrolle, Freund-Feind-Denken sowie der fundamentalen Umwälzung der bestehenden Verhältnisse verbunden. Extremisten befürworten oder benutzen häufig Gewalt als Mittel zur Durchsetzung ihrer ideologischen Ziele. Extremistische Bestrebungen werden daher vom Verfassungsschutz beobachtet.

Terrorismus

Terrorismus ist nach der Definition der Verfassungsschutzbehörden der nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele, die mit Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten, wie sie in § 129 a Absatz 1 Strafgesetzbuch genannt sind, oder durch andere Straftaten, die zur Vorbereitung solcher Straftaten dienen.

1. Verfassungsschutz und Demokratie

Nach den Erfahrungen mit der von Extremisten verschiedener politischer Lager bekämpften Weimarer Demokratie enthält das Grundgesetz (GG) der am 23. Mai 1949 gegründeten Bundesrepublik Deutschland – dem Prinzip der wehrhaften Demokratie folgend – grundlegende Schutzmechanismen gegen Gefährdungen der Verfassung und ihrer wesentlichen System- und Werteentscheidungen.

Dazu gehören:

die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten,

- ▶ die Volkssouveränität,
- ▶ die Gewaltenteilung,
- ▶ die Verantwortlichkeit der Regierung,
- ▶ die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- ▶ die Unabhängigkeit der Gerichte,
- ▶ die Mehrparteienprinzip,
- ▶ die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Zu den Schutzmechanismen gehören im Wesentlichen:

- ▶ die Unabänderlichkeit der in den Artikeln 1 und 20 GG niedergelegten elementaren Verfassungsgrundsätze,
- ▶ das Verbot von Parteien und sonstigen Vereinigungen wegen verfassungswidriger Aktivitäten (Artikel 21 Absatz 2 GG und Artikel 9 Absatz 2 GG),
- ▶ Ausschluss von der Parteienfinanzierung (Artikel 21 Absatz 3 GG),
- ▶ die Verwirkung von Grundrechten, wenn diese zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht werden (Artikel 18 GG),
- ▶ die Pflicht der Angehörigen des Öffentlichen Dienstes zur Verfassungstreue (Artikel 5

Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 5 GG in Verbindung mit den beamtenrechtlichen Vorschriften),

- ▶ die Verfolgung von Straftaten, die sich gegen den Bestand des Staates, seine verfassungsmäßigen Einrichtungen, das Funktionieren des Staatsapparates und andere lebenswichtige Staatsinteressen richten (Staatsstrafdelikte).

Zentrale Aufgabe des Verfassungsschutzes ist die Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten, die die Werteentscheidungen der Verfassung beseitigen wollen oder den Bund, die Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen beabsichtigen (§ 1 Absatz 1, § 4 und § 5 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes (siehe Kapitel „Anhang HmbVerfSchG“, sowie Artikel 73 Nummer 10 b und Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 GG, § 2 Absatz 2 Bundesverfassungsschutzgesetz).



2. Gesetzliche Grundlage

Das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) ist die wichtigste gesetzliche Grundlage für die Arbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg (LfV). Das LfV ist wie jede andere Behörde auch bei der Erfüllung seiner Aufgaben an Gesetz und Recht gebunden. Bei Eingriffen in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.



Die Gesetze auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes wurden im Jahr 2020 novelliert (siehe Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Januar 2020 [Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 99], verkündet am 11. Februar 2020, in Kraft getreten am 1. April 2020). Die Novellierung dient der Fortentwicklung des HmbVerfSchG, des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes (HmbSÜGG) und des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (HmbG10AusfG). Dies geschah nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie zur Anpassung dieser Gesetze an die geänderten Gesetze des Bundes im Bereich des Verfassungsschutzes und des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) unter Berücksichtigung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27. April 2016.

Das HmbVerfSchG wurde beispielhaft wie folgt geändert:

Die neue datenschutzrechtliche Terminologie wird zur Anwendung gebracht. Zudem wird eine normenklare Befugnis zur sogenannten Quellen-TKÜ geschaffen. Die Regelungen zu Datenverarbeitungen in Akten und amtseigenen Dateisystemen werden den entsprechenden Regelungen im Bundesrecht angepasst. Die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung wird geschaffen. Die gesetzlichen Befugnisse zur Verarbeitung von Daten Minderjähriger werden ebenso wie die Offenlegungsvorschriften modernisiert. Im Hinblick auf die unmittelbare Nichtanwendbarkeit der DSGVO werden die allgemeinen Datenschutzvorschriften für anwendbar erklärt, soweit sie mit dem Auftrag und der Arbeitsweise des LfV in Einklang stehen, im Übrigen werden bereichsspezifische Regelungen insbesondere des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) übernommen. Das aktuelle HmbVerfSchG finden Sie im Anhang zu diesem Bericht.

3. Aufgabe des Verfassungsschutzes

Hauptaufgabe des LfV ist nach § 4 Absatz 1 Satz 1 HmbVerfSchG die Sammlung und Auswertung von Informationen über:

- ▶ Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
- ▶ sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht in der Bundesrepublik Deutschland,
- ▶ Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- ▶ Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 GG) gerichtet sind.

Der Hamburger Verfassungsschutz wertet die mit offenen oder nachrichtendienstlichen Mitteln (siehe Punkt 4 dieses Kapitels) gewonnenen Erkenntnisse aus und informiert im Rahmen seiner gesetzlich festgelegten Aufgaben über entsprechende Gefahren (siehe Kapitel Anhang, § 4 Abs. 1 HmbVerfSchG). Dazu zählen die Informationsverpflichtung gegenüber dem Senat und die Weitergabe von Informationen an weitere staatliche Stellen. In seiner Funktion als Frühwarnsystem der wehrhaften Demokratie ist die Information der Öffentlichkeit über extremistische Bestrebungen eine weitere wichtige Aufgabe des LfV. Dies geschieht durch:

- ▶ den jährlichen Verfassungsschutzbericht,
- ▶ weitere Publikationen,
- ▶ Informations- und Diskussionsveranstaltungen,
- ▶ Ausstellungen und Symposien,
- ▶ Vorträge,
- ▶ aktuelle Pressemitteilungen und Berichte auf der Internetseite,
- ▶ Medienstatements und Interviews.

So gab das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg zahlreichen Presse- und Medienvertretern Auskunft zu aktuellen Ereignissen und den Themenbereichen des Verfassungsschutzes.

Das im Juni 2020 präsentierte neue Kommunikationslayout des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg etablierte sich im Jahr 2021 fortlaufend und wurde mit dem Claim „AUGEN AUF HAMBURG“ zu dessen Erkennungssymbol.



Arbeitsfelder

Arbeitsfelder sind Rechts- und Linksextremismus, extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug, die Spionagetätigkeit fremder Nachrichtendienste und die Wirtschaftsspionage, die Scientology-Organisation sowie Reichsbürger und Selbstverwalter. Einen besonderen Beobachtungsschwerpunkt bilden seit 2001 der Islamismus und der islamistisch motivierte Terrorismus. Zu den weiteren Aufgaben des Verfassungsschutzes gehören der Geheim- und Sabotageschutz. In den Beobachtungsbereichen des Extremismus darf der Verfassungsschutz – grundsätzlich anders als die Polizei – bereits im Vorfeld strafbarer Handlungen tätig werden.

4. Arbeitsweise und Befugnisse des Verfassungsschutzes

Die Informationen, die das LfV zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt, beschafft es zum Teil aus offen zugänglichen Quellen, die grundsätzlich allen zur Verfügung stehen. Vorrangig zu nennen sind das Internet, Zeitungen und Zeitschriften, Broschüren, Flugblätter, Archive und Unterlagen anderer staatlicher Stellen. Neben der offenen Informationsgewinnung darf das LfV auch Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln verdeckt erheben. Zu diesen Mitteln, die in § 8 Absatz 2 HmbVerfSchG aufgezählt sind (siehe Kapitel „Anhang HmbVerfSchG“), gehören beispielsweise die Führung von Vertrauensleuten (Quellen), die planmäßige Observation, Bild- und Ton-

aufzeichnungen und – nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes – die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

Bereits im Jahr 2002 wurden im Rahmen der Umsetzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes die Befugnisse des Landesamtes in wichtigen Punkten erweitert. Dies war eine Folge der Terroranschläge vom 11. September 2001 in den USA. Zu den Befugnissen zählt unter anderem das Mittel der Finanzermittlung, um zum Beispiel Geldtransfers im Zusammenhang mit der Finanzierung des islamistischen Terrorismus aufdecken zu können.

Dem LfV stehen zudem weder polizeiliche Befugnisse noch Weisungsbefugnisse gegenüber polizeilichen Dienststellen zu, noch darf es die Polizei im Amtshilfeweg veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen, zu denen es selbst nicht befugt ist. Das LfV darf nicht an eine polizeiliche Dienststelle angegliedert werden. Das schließt einen Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz nicht aus, im HmbVerfSchG ist dies im Detail geregelt.

Überdies wird das informationelle Trennungsprinzip gemäß Bundesverfassungsgerichtsentscheidung beachtet. In den vergangenen Jahren sind besondere Einrichtungen zum kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörden geschaffen worden. Dazu zählt insbesondere das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin. Das GTAZ hat maßgeblich zu einem verbesserten Informationsfluss zwischen den betei-



Zusammenarbeit mit der Polizei

- ▶ Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ)
- ▶ Informationsaustausch gem. HmbVerfSchG
- ▶ Keine Weisungsbefugnis an polizeiliche Dienststellen
- ▶ Keine Angliederung an polizeiliche Dienststellen

Zusammenarbeit mit der Polizei und im Verfassungsschutzverbund.



Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund

- ▶ Koordinierung von Arbeitsschwerpunkten
- ▶ Arbeitsteilige Durchführung von Aufgaben
- ▶ Entwicklung einheitlicher Standards
- ▶ Gemeinsame Einrichtungen
- ▶ Gemeinsames nachrichtendienstliches Informationssystem (NADIS)

(Im Detail siehe BVerfSchG § 5)

Grafik: fv HH

ligten Behörden beigetragen. Um dies auch auf andere Phänomenbereiche zu übertragen, wurde das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) mit Sitz in Köln gegründet. Schwerpunkt der dortigen Zusammenarbeit ist die Bekämpfung des Rechtsextremismus.

5. Informationsverarbeitung

Die Verfassungsschutzbehörden sammeln und speichern sach- und personenbezogene Daten über extremistische Bestrebungen sowie sicherheitsgefährdende und geheimdienstliche Tätigkeiten. Zu den Instrumenten der gegenseitigen Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden zählen unter anderem gemeinsame Dateien.

Die wichtigste gemeinsame Datei ist das bundesweite Nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS), das nach mehreren Jahrzehnten im Jahr 2012 durch ein neues System abgelöst wurde. Im neuen „NADIS-WN“ (WN für WissensNetz) werden mehr Informationen erfasst und für alle Berechtigten im Verbund zur Verfügung gestellt. Es bietet deutlich bessere Möglichkeiten für Analysen. Die Entwicklungen im Bereich des islamistischen Terrorismus und die Ermittlungsergebnisse im Zusammenhang mit dem rechtsterroristischen „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) haben deutlich gemacht, dass der Informationsaustausch und die Vernetzung zwischen den Verfassungsschutzbehörden und den Sicherheitsbehörden insgesamt fortentwickelt werden musste.

Als Folge wurden gemeinsame Dateien mit den Polizeibehörden geschaffen. Für den Bereich des islamistischen Terrorismus nahm bereits am 30. März 2007 die „Antiterrordatei“ (ATD) und auf dem Gebiet des gewaltorientierten Rechtsextremismus am 19. September 2012 die „Rechtsextremismusdatei“ (RED) ihren Betrieb auf.

6. Kontrolle

Das LfV ist an klare gesetzliche Vorgaben gebunden, seine Arbeit unterliegt kontinuierlicher parlamentarischer Kontrolle. In Hamburg wird diese Aufgabe vom „Ausschuss zur parlamentarischen Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes“ (verkürzt auch „PKA“ für „Parlamentarischer Kontrollausschuss“ genannt) der Hamburgischen Bürgerschaft wahrgenommen. Über Eingriffe in das Brief-, Post-, und Fernmeldegeheimnis entscheidet die Kommission nach Artikel 10 GG (kurz G10-Kommission) der Bürgerschaft.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) hat ebenfalls umfangreiche Kontrollbefugnisse.



Das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg unterliegt einer weitreichenden Kontrolle.

Grafik: fv HH

7. Strukturdaten, Regelanfragen und Überprüfungen

Stellenplan

Wachsende Gefahren in allen Extremismusbereichen erforderten zusätzliches Personal im LfV Hamburg. In den vergangenen sechs Jahren verstärkte die Hamburgische Bürgerschaft den Bestand von 153 auf 206 Stellen (Stand 2021). Dadurch konnten unter anderem die Observation ausgebaut, die Informationsbeschaffung qualitativ verbessert sowie die Auswertung der Erkenntnisse intensiviert werden.

Haushaltsansatz

Im Jahr 2021 betrug der Haushaltsansatz für das LfV insgesamt 21.561.000 Euro (2020: 20.082.000 Euro). Darin enthalten waren 16.660.000 Euro für Personalausgaben (2020: 15.851.000 Euro), davon 4.364.000 Euro Versorgungsleistungen (2020: 4.169.000 Euro) und 750.000 Euro für Investitionen (2020: 500.000 Euro).

Hamburger NADIS-Speicherungen

Vom LfV Hamburg waren am 31. Dezember 2021 im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS-WN) Daten von 69.914 Personen gespeichert (31. Dezember 2020: 70.298), davon 63.173 (90,36 Prozent) im Zusammenhang mit Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen (31. Dezember 2020: 64.120 = 92,21 Prozent).

8. Beteiligungs- und Mitwirkungsaufgaben

Das LfV Hamburg nutzt seine Informationen nicht nur zur Analyse und Bewertung extremistischer Organisationen, sondern ist im Rahmen von gesetzlich geregelten Sicherheitsanfragen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen auch an Verfahrensentscheidungen anderer Behörden beteiligt und wirkt daran mit (siehe § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 HmbVerfSchG). Sicherheitsanfragen werden vor allem im Rahmen von Aufenthalts- und Einbürgerungsverfahren gestellt; Zuverlässigkeitsüberprüfungen (ZÜP) werden bei Personen durchgeführt, die in bestimmten sicherheitsempfindlichen Bereichen tätig sind oder zum Beispiel Umgang mit Waffen und Sprengstoff haben.

Infolge verschiedener Gesetzesinitiativen sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene ist in den vergangenen Jahren die Zahl der Sicherheitsanfragen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen stark angestiegen. Mit dem

am 20. Februar 2020 in Kraft getretenen Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG) wurde im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung die Regelanfrage beim Verfassungsschutz eingeführt, um zu verhindern, dass Extremisten legal an Waffen gelangen. Hierzu werden die Daten aller Antragstellerinnen und Antragsteller von der zuständigen Verfassungsschutzbehörde mit dem dortigen Datenbestand abgeglichen. Die umfassende Einbeziehung des Verfassungsschutzes in diese Personenüberprüfungen ist integraler Bestandteil eines ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes gegen extremistische Bestrebungen. Obwohl ab dem genannten Zeitpunkt zunächst nur die Personen überprüft werden müssen, die einen Antrag stellen, wurde in Hamburg 2020 der gesamte Bestand waffen- und jagdrechtlicher Erlaubnisse vorfristig geprüft. Insgesamt waren im Jahr 2020 19.375 Anfragen zu bewältigen. 2021 belief sich die Anzahl dieser Überprüfungen auf 7.519.

Im Jahr 2021 hat das LfV Hamburg bei über 73.000 Personenüberprüfungen mitgewirkt. Da eine manuelle Überprüfung einer solchen Anzahl an Anfragen nicht leistbar ist, wird bei der Mehrzahl der Überprüfungen auf automatisierte Verfahren, sogenannte Massendatenverfahren (MDV), zurückgegriffen. Hierbei handelt es sich um einen automatisierten Datenabgleich mit dem Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS). Bei einer positiven Identitätsfeststellung bedarf es darauffolgend einer weiteren manuellen Bearbeitung. Die anfragenden Behörden sowie das LfV profitieren bei manchen Verfahren, wie etwa bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen von waffenrechtlichen Erlaubnisinhabern, auch von der sogenannten Nachberichtspflicht. Dies bedeutet, dass die angefragten Personen im NADIS gespeichert werden, um nicht nur die zum Zeitpunkt der Konsultation bestehende Erkenntnislage zu berücksichtigen, sondern auch die während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis womöglich bekanntwerdenden Erkenntnisse.

Die anfragestärksten Bereiche sind:

Beteiligungsverfahren - Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln

Seit dem 1. Mai 2004 führen die Ausländerdienststellen bei Personen aus bestimmten Herkunftsländern vor Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln eine Sicherheitsanfrage durch. In jedem Fall wird auch das LfV beteiligt. Nach § 73 Absatz 3 AufenthG ist es Aufgabe des LfV, den Ausländerbehörden unverzüglich mitzuteilen, ob Versagungsgründe, zum Beispiel wegen Unterstützung einer ter-

roristischen Organisation, oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen.

Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) bei waffenrechtlichen Erlaubnissen

Im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung fragt die Waffenbehörde Hamburg das LfV Hamburg gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 WaffG an, ob Erkenntnisse vorliegen, die gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 WaffG (zum Beispiel Mitgliedschaft in einem verbotenen Verein, Beteiligung oder Unterstützung extremistischer oder sicherheitsgefährdender Bestrebungen) Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.

Einbürgerungsverfahren

Mit Wirkung vom 22. Oktober 2001 wurde in Hamburg die Regelanfrage bei Einbürgerungen von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, eingeführt. Das Amt für Migration (das Einwohner Zentralamt wurde zum 1. Januar 2021 umbenannt) als Einbürgerungsbehörde fragt gemäß § 37 Absatz 2 StAG vor jeder Entscheidung beim LfV nach, ob Erkenntnisse vorliegen, die einer Einbürgerung entgegenstehen könnten.

Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) nach dem Luftsicherheitsgesetz

Seit 2005 ersuchen die Luftsicherheitsbehörden auch den Verfassungsschutz, um unter anderem Bedienstete, die an Flughäfen und bei den Fluggesellschaften tätig sind, sowie Mitglieder von Flugsportvereinen gemäß § 7 LuftSiG zu überprüfen.

Sicherheitsanfragen im Strafvollzug

Seit April 2020 werden Insassen sowie Personen, die in der Justizvollzugsanstalt tätig werden wollen und die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, beim LfV Hamburg abgefragt, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse gemäß § 15 Absatz 2 HmbJVollzDSG (zum Beispiel Erkenntnisse über extremistische Einstellungen) vorliegen.

Schengener Visumsverfahren

Das Schengener Visumsverfahren (s. § 73 Absatz 1 AufenthG) wird ausgelöst, wenn der Antragsteller aus einem konsultationspflichtigen Staat stammt und über ein Visum die Einreise nach Deutschland oder in den Schengen-Raum beabsichtigt. In das Verfahren eingebunden sind das Auswärtige Amt, das Bundes-

amt für Verfassungsschutz und gegebenenfalls die Verfassungsschutzbehörde des jeweiligen Bundeslandes.

Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) im Bewachungsgewerbe

Bei dieser Überprüfung gemäß § 34a GewO soll verhindert werden, dass Personen mit einem extremistischen Hintergrund, die im Bewachungsgewerbe tätig sind, Zugang zu sicherheitsempfindlichen Bereichen erhalten oder für die Bewachung von Flüchtlingsunterkünften eingesetzt werden.

Asyl-Konsultationsverfahren

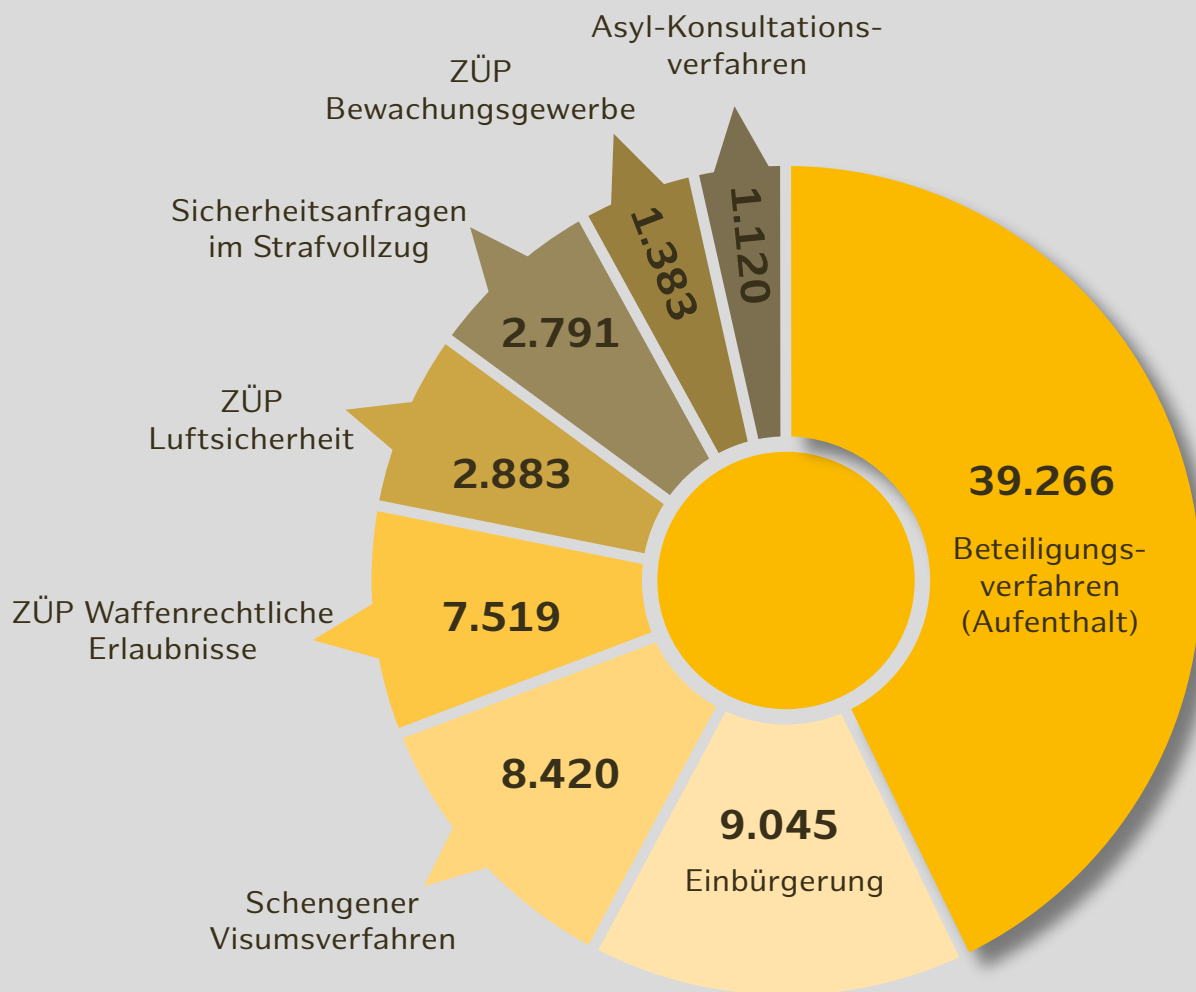
Seit Mai 2017 werden auch im Rahmen des Asylverfahrens bei Asyl- und Schutzsuchenden automatisierte Anfragen gemäß § 73 Absatz 1a und 3a AufenthG an das LfV gestellt.

Eine grafische Übersicht der im Jahr 2021 erfolgten Anfragen zu den einzelnen Verfahren finden Sie in der Infobox auf der Folgeseite.



INFOBOX

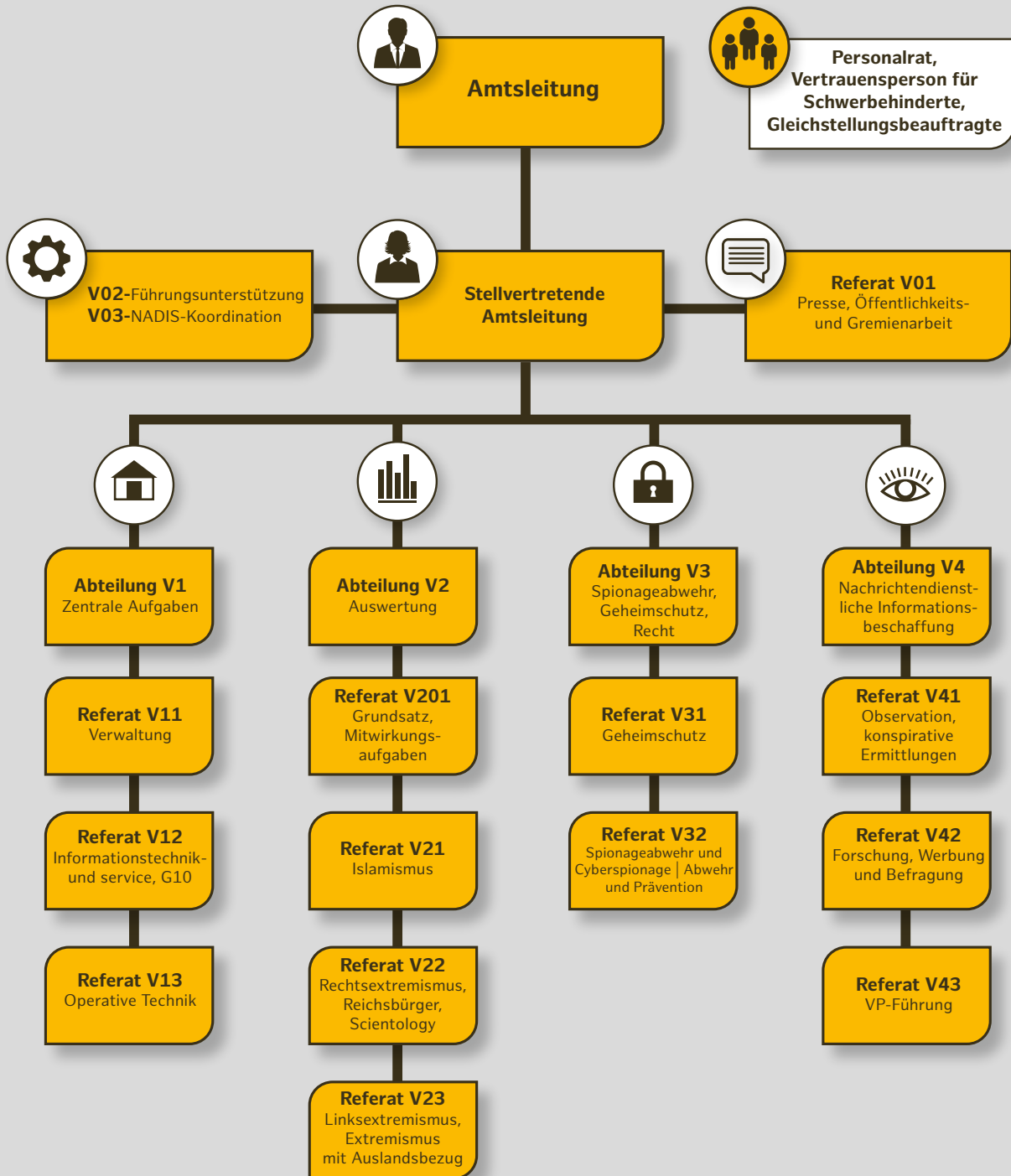
Beteiligungsverfahren / Mitwirkungsaufgaben des LfV Hamburg für 2021



INFOBOX



Organigramm des LfV Hamburg



Verfassungsschutz in Hamburg

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten



Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug

Linksextremismus

Rechtsextremismus

Verschwörungsideologischer Extremismus

Scientology-Organisation

Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz

Geheim- und Sabotageschutz

Anhang



II. Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten

Zu unterscheiden sind die Begriffe „Islam“ und „Islamismus“.

Der Islam als Religion und dessen Ausübung ist durch Artikel 4 (Religionsfreiheit) Grundgesetz geschützt und wird somit nicht durch den Verfassungsschutz beobachtet. Der Begriff „Islamismus“ kennzeichnet hingegen eine verfassungsfeindliche politische Ideologie (Weltanschauung).

Wie jede andere Ideologie geht auch der Islamismus davon aus, dass er allein für alle gesellschaftlichen Probleme die richtige Lösung bietet. Vom Verfassungsschutz beobachtet werden deshalb alle islamistischen Formen, die sich zwar auf die Religion des Islam berufen, sich aber durch ihre Herrschaftsideologie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Insbesondere davon betroffen sind die demokratischen Grundsätze der Trennung von Staat und Religion, der Volkssouveränität, der freien Meinungsäußerung, der religiösen und sexuellen Selbstbestimmung und das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit.

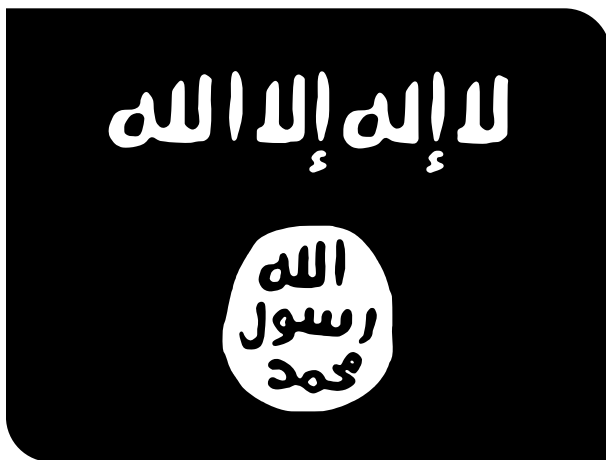
Der Islamismus ist keine homogene Ideologie. Er lässt sich idealtypisch in zwei Obergruppen unterscheiden: gewaltorientiert (jihadistische) und reformorientiert (politische).

Generell wird Islamismus vor allem durch folgende Merkmale geprägt:

- ▶ Etablierung einer vermeintlich gottgewollten Gesellschaft ohne Trennung von Staat und Religion,
- ▶ Gottessouveränität steht über Volkssouveränität,
- ▶ Ausgeprägter Antisemitismus,
- ▶ Ablehnung wesentlicher Grund- und Menschenrechte wie Meinungs- und Religionsfreiheit sowie Gleichberechtigung,
- ▶ Homogene Glaubensgemeinschaft, Abschaffung von Individualinteressen sowie Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates,
- ▶ Potenzielle Akzeptanz von Fanatismus und Gewalt.

1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Im Frühjahr 2019 fiel das letzte Rückzugsgebiet der Terrormiliz „Islamischer Staat“ (IS) im ostsyrischen Baghus. Die Einnahme von Baghus besiegelte die Niederlage des vom IS im Jahr 2014 ausgerufenen Kalifats und das Ende seiner territorialen Dominanz in seinem Kerngebiet Syrien und Irak. Seitdem befindet sich der IS in der Rolle einer Untergrundorganisation, die fortlaufend versucht, sich neu zu strukturieren, terroristisch aktiv zu bleiben und sich vor allem in sozialen Netzwerken propagandistisch in Szene zu setzen.



Flagge des IS (Grafik fv HH)

Nach dem Abzug der US-amerikanischen Truppen aus Syrien im Oktober 2019 begann die Türkei eine militärische Offensive in Nordsyrien gegen die kurdischen „Volksverteidigungseinheiten“ (Yekîneyên Parastina Gel, YPG), die die Mehrheit innerhalb der Anti-IS-Koalition, „Syrische Demokratische Kräfte“ (SDF), bilden. Das Ziel der Türkei war nach eigenen Angaben eine sogenannte „Sicherheitszone“ unter türkischer Verwaltung. Bei der Militäroperation kam es über die gesamte syrisch-türkische Grenze östlich des Euphrats zu türkischen Luftangriffen gegen die YPG-Miliz, welche die Türkei als Bedrohung und wichtigen Akteur der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) in der Türkei betrachtet. Aufgrund des türkischen Einmarsches wurden Teile der kurdischen Einheiten kontrollierten Gefangenen- sowie Flüchtlingslager, in denen IS-Kämpfer und deren Sympathisanten saßen, bestenfalls noch rudimentär bewacht. Die SDF musste in der Folge ihren Kampf gegen den IS stark reduzieren und zog ihre Kräfte ab. Der IS nutzte die türkische Offensive und das damit verbundene vorübergehende Machtvakuum, um seinen Einfluss in Nordostsyrien kurzzeitig zu vergrößern und seine Strukturen zu stärken. Ein wichtiger Erfolg war dabei die Befreiung von IS-Anhängern und deren

Familien aus den Flüchtlingslagern und Haftanstalten. Darüber hinaus band der IS verstärkt Frauen in Jihad-Aktivitäten ein. Deren Rolle beschränkte sich im Kriegsgebiet nicht nur auf die der Ehefrau und Mutter; Frauen nahmen an Waffentrainings teil, rekrutierten über soziale Medien neue Anhänger und betrieben Unterricht zu Hause mit Hilfe von IS-konzipierten Apps und Propaganda-Lehrmaterial. Die Organisation handelte damit zwar entgegen ihrer ursprünglichen Einstellung zur Beteiligung von Frauen am militärischen Jihad, war aber durch die hohen Verluste auf Seiten der männlichen IS-Kämpfer gezwungen, auch Frauen wichtige Aufgaben wie beispielsweise die Schleusung von IS-Mitgliedern zu übertragen. Viele der in den vergangenen Jahren nach Deutschland zurückgekehrten Frauen sind aufgrund dieser Unterstützung für den IS strafrechtlich belangt worden und haben zum Teil mehrjährige Freiheitsstrafen erhalten (siehe auch Punkt 4 „Salafismus“)



Im Oktober 2019 wurde IS-Anführer al-Baghdadi durch US-Spezialeinheiten in der nordwestsyrischen Provinz Idlib getötet. Nur wenige Tage nach seinem Tod proklamierte der IS in einer offiziellen Audiobotschaft über seinen Medienkanal al-Furqan die Ernennung des neuen sogenannten „Kalifen“, Mohammed Abdul Rahman al-Mawli al-Salbi alias Abu Ibrahim al-Hashimi al-Qurashi. Bisher wurde der neue IS-Kalif medial nicht in Szene gesetzt und agierte auch im Jahr 2021 eher im Hintergrund. Die territoriale Zerschlagung des IS und der Tod dessen Anführers al-Baghdadi bedeutet allerdings nicht das endgültige Aus der Terrormiliz, die nach wie vor medial aktiv ist, über ein beachtliches länderübergreifendes Netzwerk und eine nicht zu unterschätzende Basis an Anhängern sowie Sympathisanten weltweit verfügt. Am 3. Februar 2022 bestätigte US-Präsident Joe Biden offiziell den Tod des IS-Anführers Abu Ibrahim al-Hashimi al-Qurashi. Laut US-Angaben habe sich Al-Qurashi im Rahmen einer Spezialoperation der US-Streitkräfte im Nordwesten Syriens mit seiner Familie in die Luft gesprengt.

Aufgrund des Verlustes seines Territoriums änderte der IS in seinen ehemaligen Kerngebieten Irak und Syrien seine militärische Strategie in eine asymmetrische Kriegsführung (siehe Infobox Seite 32).



Trotz finanzieller und personeller Verluste bewies der IS auch im Jahr 2021 seine Handlungsfähigkeit und Flexibilität und nutzte lokale ethnische und sozioökonomische Konfliktpotenziale aus. Vor allem im Frühjahr 2021 erhöhte die Terrormiliz ihre Aktivitäten im Irak und verübte trotz des Verfolgungs-

drucks der zentralirakischen Sicherheitskräfte sowie der US-geführten Anti-IS Koalitionskräfte vereinzelt Anschläge in verschiedenen Regionen vor allem in den Provinzen Salah ad-Din, Kirkuk und Diyala.

Mit öffentlichkeitswirksamen Anschlägen auch in urbanen Räumen und gegen kritische Infrastrukturen versuchte der IS das Vertrauen der irakischen Bevölkerung in staatliche Strukturen zu destabilisieren, um sich als vermeintliche Schutzmacht und vorgeblicher Interessenvertreter der Sunniten insbesondere gegenüber schiitischen und westlichen Kräften zu inszenieren.

Auch in Syrien war der IS im Jahr 2021 mit asymmetrischen Operationen aus dem Untergrund aktiv, zum Beispiel mit Anschlägen in Zentralsyrien. Vorrangige Ziele waren das syrische Regime, die „Syrischen Demokratischen Kräfte“ (SDF), die Anti-IS-Koalition sowie andere ausländische Akteure. Obwohl das Assad-Regime und seine Verbündeten wiederholt versucht haben, IS-Strukturen aus Syrien zu verdrängen, stellte der IS durch seine Anschläge in der zentral-syrischen Wüstenregion seine Handlungsfähigkeit unter Beweis und konnte sich dem Verdrängungsprozess erfolgreich widersetzen.

Seit der Eskalation des Karikaturenstreites im letzten Quartal 2020 (siehe Verfassungsschutzbericht 2020, S. 38) richtet sich die offizielle und inoffizielle IS-Propaganda auch von IS-Unterstützern wieder stärker gegen den Westen und veröffentlichte beispielsweise im Internet verschiedene Drohungen durch Videos oder entsprechende Bildmotive.

Bei diesem IS-Unterstützerspektrum handelt es sich um eine internetaffine Szene, die vor allem in diversen sozialen Netzwerken aktiv ist und zum Beispiel bei der Übersetzung von Propagandainhalten der offiziellen IS-Medienstellen oder der Weiterverbreitung von IS-Kampagnen unterstützt. Allerdings gelang es der Szene trotz vielfältiger Aktivitäten nicht, den Rückgang der offiziellen IS-Propaganda auszugleichen.

Kurzfristig schien es im Oktober 2020 so, dass die erneute Veröffentlichung der umstrittenen Muhammad-Karikaturen im Zusammenhang mit dem Prozessbeginn gegen mutmaßliche Komplizen der Attentäter des Anschlags auf die Redaktion der

französischen Satirezeitschrift „Charlie Hebdo“ im Jahr 2015 dem IS und seiner Propaganda neuen Auftrieb verleihen könnte. Es kam zu weltweiten heftigen, emotionsgeladenen Diskussionen bzw. Reaktionen bis hin zu islamistisch motivierten Anschlägen. Gerade den Terroranschlag in Wien im November 2020 nutzte der IS, indem er das Attentat in seinen offiziellen Plattformen für sich mit den Worten „Ein Soldat des Kalifats“ habe mehrere Menschen in Wien getötet, reklamierte. Damals hatte der österreichische Staatsangehörige Kujtim F. das Feuer mit einer Langwaffe auf Passanten in der Wiener Innenstadt eröffnet, vier Menschen getötet und 15 verletzt.



Europol veranlasste 2020 die Löschung diverser IS naher Accounts beim Messenger-Dienst Telegram (Grafik: FV HH)

Allerdings zeigen die in der Vergangenheit von Sicherheitsbehörden veranlassten Löschaktionen gegen IS-Kanäle insbesondere beim Messenger-Dienst Telegram Wirkung und schränkten die Aktivitäten der IS-Unterstützerszene sowie der IS-nahen Medienstellen als Multiplikatoren ein. Der Verlust der Plattform Telegram als Hauptaktionsfeld jihadistischer Propaganda zwang die Gruppierung, auf eine Vielzahl alternativer Messenger-Dienste auszuweichen oder ihre Accounts bei Telegram umzubenennen. Diese mediale Verfolgung der IS-Propagandisten hat dazu geführt, dass diese zunehmend verschlüsselt in sozialen Medien und Kanälen agieren und zu neuen Accounts und alternativen Plattformen wechseln.

2021 stand das Thema der Befreiung und Unterstützung von IS-Anhängern in Gefängnissen in Syrien, Irak und anderen Ländern im Fokus der offiziellen IS-Propaganda, hier insbesondere die in sozialen Medien verbreiteten Aufrufe zu Spendensammlungen für IS-Anhängerinnen und ihre Kinder in den syrisch-kurdischen Gefangenenlagern. Die in den Flüchtlingslagern lebenden Frauen machten dabei auch selbst auf verschiedenen Kanälen auf ihre Situation sowie die schlechten hygienischen Bedingungen aufmerksam und baten um Spenden.

Zudem hat die Terrormiliz im Jahr 2021 vor allem daran gearbeitet, regionale Gruppierungen verstärkt in ihre Propaganda einzubinden. Anschläge und Angriffe von Einzeltätern und Kleingruppen wurden taktisch für sich reklamiert, auch wenn Kern-IS in die Anschlagplanung- und Durchführung kaum noch direkt involviert ist. Dabei fokussierte sich die Terrormiliz auf ihre derzeitigen Hauptschauplätze in Afrika und Asien.

Tatsächliche oder vermeintliche militärische Erfolge insbesondere afrikanischer IS-Ableger in Ländern und Regionen wie Mali, Burkina Faso, Niger oder Nord-Mosambik wurden propagandistisch in Szene gesetzt und für die Stärkung des IS als eine global agierende Organisation instrumentalisiert.

Das gilt auch für den in Asien aktiven „Islamischer Staat Provinz Khorasan“ (ISPK) (siehe Infobox Seite 32), der im Jahr 2021 mit einer hohen Anschlagsfrequenz vor allem in Afghanistan auffiel, um sein Profil als eigenständige Kraft gegenüber den Taliban zu schärfen und langfristig im weltweiten IS-Gefüge aufzurücken.

Insgesamt erweist sich der IS auch im zweiten Jahr unter der Führung von Mohammed Abdul Rahman al-Mawli al-Salbi als resilient und konnte seine Position als widerstandsfähige Terrororganisation im globalen jihadistischen Spektrum halten. Der Rückgang der Aktivitäten im Kerngebiet Irak und Syrien sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass der IS eine Strategie des langen Atems verfolgt und gerade in Afrika und Asien seine Präsenz erhöhen konnte. Einzelne IS-Ableger wie ISPK, Islamischer Staat Provinz Westafrika (ISPW) und Islamischer Staat Große Sahara (ISGS) gelang es trotz Personalverlusten, mangelnden Strukturen und der Konkurrenz durch Ableger des al-Qaida-Netzwerkes, immer mehr an Bedeutung auch für die Mutterorganisation zu gewinnen.

al-Qaida-Netzwerk

Das mit dem IS konkurrierende al-Qaida (AQ)-Netzwerk konnte die vollständige territoriale Zerschlagung des IS in Syrien und Irak kaum für sich nutzen. Im Gegenteil; die weitere Aufspaltung des AQ-Netzwerkes in verschiedene Gruppierungen, die sich bereits in den Jahren 2017 und 2018 abzeichnete, setzte sich fort. al-Qaida-nahe Gruppen in Syrien waren im Jahr 2021 trotz Verfolgungsdrucks und Verschiebungen der Machtverhältnisse in der Region aber weiterhin aktiv. Das mit al-Qaida vernetzte Bündnis verschiedener islamistischer Milizen „Hai'at Tahrir al-Scham“ (HTS) dominiert unverändert die jihadistische Szene in der Provinz Idlib in Syrien und nutzte zumindest in diesem Fall die dortige Schwäche des IS. Die HTS stärkte durch den Ausbau ihrer Strukturen ihre Kontrolle in der Provinz. Entgegen der offiziellen Distanzierung zur Kern-AQ sind Teile der HTS unverändert in der al-Qaida-Ideologie und -Netzwerkstruktur verhaftet.

Die zweite größere al-Qaida-nahe Organisation in Syrien, „Tanzim Hurras al-Din“ (THD), auch al-Qaida in Syrien genannt, war im Jahr 2021 mit vereinzel-

ten Anschlägen in Raqqa und Damaskus aktiv und steht nach wie vor in einem angespannten Verhältnis zur HTS, da sie ideologisch zum Teil unterschiedliche Ziele verfolgen. So legte die HTS aus taktisch und realpolitisch bedingter Notwendigkeit den Schwerpunkt auf den Jihad-Schauplatz Syrien; hingegen propagierte die THD das Bild einer vorgeblich global agierenden Organisation, dabei treu zur Ideologie der Kern-AQ und zum AQ-Netzwerk stehend.

HTS duldet seinerseits keine konkurrierenden Milizen in der Region, auch wenn diese AQ-nah sind; sie versucht, diese durch bewaffneten Kampf zu verdrängen oder zu kontrollieren.

Propaganda-Veröffentlichungen von Kern-AQ im Jahr 2021 verfolgten primär das Ziel, den Eindruck eines global agierenden Netzwerkes mit ideologischer Agenda zu vermitteln. Regionale Konflikte werden dabei in einen global-jihadistischen Kontext gesetzt. Zudem stellt sich Kern-AQ als Verfechter der Rechte der Muslime und als „Befreier Palästinas“ dar. Die Referenz auf Jerusalem und Palästina sowie die Hetze gegen Israel sind dabei ein wiederkehrendes Narrativ in der AQ-Propaganda.

Den Machtwechsel in Afghanistan im August 2021 wertete al-Qaida als einen Erfolg für das weltweit agierende Netzwerk und instrumentalisierte ihn propagandistisch zur Stärkung der Moral der Mitglieder in den Regionalorganisationen, potenzieller Einzeltäter und Sympathisanten. Insbesondere der Abzug der westlichen Koalitionskräfte aus Afghanistan wurde als Sieg propagiert.

Den Jahrestag der Anschläge vom 11. September 2001 haben AQ-nahe Medienstellen als Anlass genommen, Videos zu veröffentlichen, in denen die Anschläge verherrlicht und deren Folgen für die westliche Welt hervorgehoben werden.

Für die Verbreitung ihrer Propaganda nutzen AQ und ihre Sympathisanten flexibel diverse Messengerdienste. Durch ideologische und theologische Abhandlungen sowie die Kommentierung aktueller politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen versucht Kern-AQ in mehrsprachigen Veröffentlichungen ein globales Publikum anzusprechen und sich von anderen Terrororganisationen abzuheben.

Die AQ-Propaganda erlebt seit November 2020 einen leichten Schub durch das neue Online-Magazin „Die Wölfe von Manhattan“. Dieses sticht mit seinem deutlich antiwestlichen Drohpotenzial aus der sonstigen eher allgemein gehaltenen AQ-Propaganda heraus. Das Magazin kommt dem Online-

Magazin „Inspire“ sehr nahe, das zuletzt im August 2017 erschien und vom Ableger al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel (AQAH) herausgegeben wurde. „Inspire“ veröffentlichte unter anderem Anleitungen zum Bombenbau, die beispielsweise beim Anschlagversuch auf den Bonner Hauptbahnhof im Dezember 2012 benutzt wurden.

Bei „Wölfe von Manhattan“ handelt es sich zwar nicht um eine offizielle AQ-Publikation, diese betreibt aber Propaganda für Kern-AQ, verherrlicht Attentate im Westen wie das Messerattentat von Würzburg am 25. Juni 2021 (Verweis auf Punkt 1.1), um die AQ-Unterstützerszene zu Attentaten gegen die „Ungläubigen“ zu motivieren.

Die Propaganda-Aktivitäten der deutschsprachigen al-Qaida-Unterstützerszene, die zumeist HTS nahesteht, liefen 2021 hauptsächlich über Messenger-Dienste. Auf Telegram existierten und existieren mehrere deutschsprachige Kanäle, die al-Qaidanahen Gruppierungen zuzuordnen sind. Diese veröffentlichten zum Beispiel Jihad-Aktivitäten im Nordwesten Syriens und riefen zur Beteiligung an den Kämpfen in Syrien auf. Betreiber dieser Kanäle stellten sich als Unterstützer der „Hijra“ (siehe Infobox Seite 32) und des militanten Jihad vor.



Im Jahr 2021 trat AQ-Anführer Al-Zawahiri nach Monaten erstmals wieder mit sehr kurzen Audioaufnahmen und Videos an die Öffentlichkeit. Er betonte die Einheit der muslimischen Umma, rief allgemein zum Jihad sowie zum gemeinsamen Kampf gegen „die Feinde“ auf und betonte die Rolle von AQ als vermeintliche Verfechterin der Rechte der Muslime weltweit.

Trotz der Schwäche von Kern-AQ in vielen Ländern und Regionen bleibt das AQ-Netzwerk aktiv und verfügt über Regionalorganisationen wie al-Shabab in Somalia, al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel (AQAH), al-Qaida im islamischen Maghreb (AQM), sowie kooperierenden verbündeten Gruppierungen wie Hai´at Tahrir al-Sham (HTS) und Tanzim Hurras al-Din (THD). Die Dezentralisierung ihrer Struktur erfolgt meist reaktiv oder taktisch und ist nicht als Teil einer geplanten Langzeitstrategie anzusehen.

Afghanistan

Nach der erfolgreichen Großoffensive verkündeten die Taleban am 15. August 2021 offiziell die Machtübernahme in Afghanistan. Ihre strategischen Ziele, wie der Abzug der internationalen Truppen und die Wiedererrichtung des „Islamischen Emirats Afgha-

nistan“, haben die Taleban damit vorerst erreicht. Die westlichen Regierungen mussten auf die neuen Gegebenheiten schnell reagieren; das betraf insbesondere die Evakuierung ehemaliger Ortskräfte, die Leistung humanitärer Hilfe, aber auch die Verhandlung mit den Taleban.

Der Abzug der internationalen Militärkoalition, der Zusammenbruch der Islamischen Republik Afghanistan und die Machtübernahme durch die Taleban haben den Verfolgungsdruck gegen die im Land befindlichen Terrorgruppen deutlich reduziert. Das gilt insbesondere für Kern-AQ sowie verschiedene kleinere, zentralasiatische Terrorgruppen wie die Islamische Jihad Union.

Das Ausmaß der neu gewonnenen Bewegungsfreiheit der verschiedenen terroristischen Gruppierungen hängt vom jeweiligen Verhältnis zu den Taleban ab. Während AQ und die meisten der kleineren zentralasiatischen Terrorgruppen den Taleban nahestehen, zumindest geduldet oder kontrolliert werden, besteht zwischen dem ISPK und den Taleban weiterhin eine strategische Feindschaft.

Im US-Taleban-Abkommen vom 29. Februar 2020 haben sich die Taleban dazu verpflichtet, dass von afghanischem Boden aus keine Gefahr für die USA und ihre Verbündeten ausgeht. Somit stehen die Taleban unter Druck, die Präsenz terroristischer Gruppierungen unabhängig von ihrer ideologischen Orientierung in Afghanistan zu kontrollieren, nicht zuletzt auch deshalb, um sich weiterhin als eine legitime Schutzmacht zu beweisen, die erfolgreich gegen terroristische Aktivitäten vorgeht.

Reisebewegungen von Jihad-Freiwilligen aus Deutschland nach Afghanistan waren im Jahr 2021 nicht erkennbar. Derzeit ist es nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden eher unwahrscheinlich, dass Afghanistan zukünftig zu einem Ausreisehotspot für die Szene werden könnte wie beispielsweise im März 2009 im Falle der elfköpfigen Hamburger Ausreisegruppe, die damals versuchte, in Richtung Afghanistan und Pakistan auszureisen, um sich terroristischen Gruppierungen anzuschließen.

Reaktionen der islamistischen Szene auf die Machtübernahme der Taleban

Die Machtübernahme der Taleban hat zu unterschiedlichen Reaktionen islamistisch-jihadistischer Organisationen und ihrer Sympathisanten-Szene geführt. Dabei fallen die Kommentare im AQ-nahen Spektrum erwartungsgemäß positiv, in der IS-nahen



INFOBOX

Ein **asymmetrischer Krieg** ist ein militärischer Konflikt zwischen Gegnern, die organisatorisch, technisch und strategisch unterschiedlich agieren. In der Regel wäre eine Partei der anderen in offen geführten Gefechten zahlenmäßig sowie in der Ausrüstung hochüberlegen. Terroristen nutzen die asymmetrische Kriegsführung, beispielsweise durch Attentate, als offensive Strategie. Medienwirksame Anschläge, möglichst im Zentrum des Feindes, sollen die Bevölkerung verunsichern und das Vertrauen in die jeweilige Regierung erschüttern. Die asymmetrische Kriegsführung betrifft hier neben den Taktiken auch die Schauplätze des Konflikts.

IS Provinz Khorasan (ISPK) ist eine der gewalttätigsten und extremsten unter den Terrorgruppen in Afghanistan. Dass der ISPK auch zukünftig ein sicherheitspolitischer Faktor sein wird, haben insbesondere der Anschlag am Kabuler Flughafen am 26. August 2021, aber auch frühere Anschläge gegen afghanische Regierungseinrichtungen und insbesondere gegen Angehörige der schiitischen Minderheit der Hazara gezeigt. Der ISPK entstand im Jahr 2015 als ein regionaler Ableger des IS in Afghanistan und Pakistan und agiert vor allem im Osten und Nordwesten Afghanistans. Als Teil des IS-Netzwerks folgen die Kämpfer des ISPK dessen Aufruf zum weltweiten militanten Jihad. Der ISPK bestreitet den Machtanspruch der Taliban in Afghanistan sowie den Führungsanspruch von al-Qaida im globalen Jihad und versucht Kämpfer anderer Gruppierungen abzuwerben, beispielsweise aus dem Haqqani-Netzwerk oder der pakistanischen Taliban. Die Bezeichnung „Khorasan“ bezieht sich auf die historische Region Khorasan in Zentralasien, die neben Afghanistan auch Teile Pakistans, Usbekistans, Tadschikistans, Turkmenistans und des Iran umfasst.

Hijra ist, so Orientalist Marco Schöller von der Universität Münster in einem Beitrag für die Bundeszentrale für politische Bildung, der arabische Begriff für Auswanderung. Er bedeutet die Flucht des Propheten Muhammad von Mekka nach Medina im September 622. Das Aufgeben der Stammesbindungen war ein für die damaligen Verhältnisse einschneidender Vorgang; das Jahr, in dem Muhammads Hijra stattfand, markiert daher den Beginn der islamischen Zeitrechnung. Heute wird der Begriff von manchen Fundamentalisten verwendet, um das Verlassen gesellschaftlicher oder staatlicher Ordnungen oder auch die Ausreise in die Jihad-Gebiete in Syrien und Nord-Irak zu bezeichnen.

Szene eher skeptisch bis kritisch aus, beispielhaft geben folgende Kommentierungen einen Überblick:

- ▶ So gratulierte HTS den Taleban zur „Befreiung Afghanistans“ und drückte ihre Freude über den Erfolg aus. Die Ereignisse in Afghanistan seien für HTS eine Inspiration für die syrische Revolution, um sich vom dortigen verbrecherischen Regime zu befreien und den Jihad fortzusetzen.
- ▶ Die IS-Unterstützerszene kritisiert hingegen die Verhandlungen der Taleban mit den USA und mit anderen westlichen Akteuren und betrachtet diese als „Verrat“.
- ▶ In Deutschland fiel insbesondere die Veröffentlichung des Hizb-ut-Tahrir-nahen informellen Netzwerks „Generation Islam“ am 22. April 2021 auf. In einem Video auf der Plattform YouTube wurde die Machtergreifung begrüßt, der „Feldzug“ der Taleban als Jihad bezeichnet und gutgeheißen. Darüber hinaus seien die Taleban aufgrund ihrer Standhaftigkeit und Ausdauer Vorbild. Hingegen wurden die deutschen Medien wegen ihrer vermeintlich einseitigen Berichterstattung kritisiert und der öffentliche Ruf nach Rechten für afghanische Frauen als doppelmoralisch bewertet, da Deutschland mit anderen Ländern kooperiere, in denen (muslimische) Frauen unterdrückt würden, zum Beispiel China.

1.1. Anschläge in Deutschland und Europa

Der Islamische Staat und das al-Qaida-Netzwerk stellten im Jahr 2021 unverändert eine erhebliche Bedrohung für die Sicherheit in Europa und in der Bundesrepublik Deutschland dar. Über ihre Propaganda-Organen drohen beide Organisationen dem Westen fortdauernd mit terroristischen Anschlägen. Obgleich derzeit weder der IS noch Kern-al-Qaida logistisch zur Durchführung eines komplexeren Anschlagsszenarios in Westeuropa in der Lage scheinen, zielen beide Organisationen durch ihre Propaganda-Aktivitäten im Internet darauf ab, insbesondere lokale Anhänger jihadistisch-salafitischer Ideologie und möglicherweise psychisch labile Persönlichkeiten zur Ausübung terroristischer Angriffe anzustiften. Tatsächlich kam es im Jahr 2021 zu mehreren Anschlägen durch Personen, bei denen sich psychische Erkrankungen und eine mögliche islamistische Motivation vermischten. Die Biographien der Täter zeichnen sich dabei zunehmend

dadurch aus, dass eine Einbindung in konkrete Organisationsstrukturen kaum mehr stattfindet.

Die im Jahr 2021 verübten Anschläge in Europa zeigen, dass vor allem haushaltsübliche Tatwaffen wie Küchenmesser oder andere leicht zu beschaffende Tatwerkzeuge benutzt werden. In Einzelfällen wurden die Tatverdächtigen bei ihren Vorbereitungen über das Internet durch Instrukteure aus dem Ausland angeleitet. Ein solches Anschlagsszenario konnten die Sicherheitsbehörden zum Beispiel im September 2021 im nordrhein-westfälischen Hagen rechtzeitig unterbinden. So wurde bekannt, dass ein junger Syrer einen Anschlag auf die Synagoge der jüdischen Gemeinde in Hagen plante. Der Verdächtige soll über Telegram durch einen islamistischen Instrukteur aus dem Ausland zu Fragen des Bombenbaus beraten worden sein. Der Jugendliche wurde wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB festgenommen.

Am 23. April 2021 wurde eine Beamtin des Polizeikommissariats der südwestlich von Paris gelegenen Kleinstadt Rambouillet durch einen Messerangriff getötet. Als Täter wurde der tunesische Staatsangehörige Jamel G. identifiziert, der das Opfer beim Betreten der Polizeistation in einer Sicherheitschleuse attackierte und während der Tat „Allahu Akbar“ gerufen haben soll. Der Täter wurde schließlich von einem Polizeibeamten erschossen.

In Würzburg verübte der somalische Staatsangehörige Abdirahman J. A. am 25. Juni 2021 ebenfalls einen Angriff mit einer Stichwaffe. In einem Kaufhaus nahm er eines der dort ausliegenden Messer an sich und attackierte unvermittelt mehrere Personen in dem Kaufhaus selbst sowie in benachbarten Geschäften. Bei den Opfern handelte es sich überwiegend um Frauen. Drei der angegriffenen Personen wurden getötet, sieben teilweise schwer verletzt. Als der Täter aus dem Kaufhaus in die Würzburger Fußgängerzone floh, gelang es couragierten Security-Mitarbeitern und Passanten, ihn an weiteren Taten zu hindern. Eine vor Ort eintreffende Polizeistreife konnte den Angreifer schließlich stellen und durch einen Oberschenkelschuss aufhalten. Laut Angaben eines Zeugen soll er während der Angriffe „Allahu Akbar“ gerufen haben. Zwei psychiatrische Gutachten stellten später die Schuldunfähigkeit des Angreifers fest. Inwieweit ein islamistisches Motiv vorliegt, ist Gegenstand der Ermittlungen.

Das Oberlandesgericht München verurteilte den deutschen Staatsangehörigen Muharrem D. am 23.

Juli 2021 unter anderem wegen versuchten Mordes in 26 Fällen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in vier Fällen, schwerer Brandstiftung und versuchter Brandstiftung mit Todesfolge zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren und sechs Monaten. Für D. wurde darüber hinaus die Unterbringung in einer geschlossenen Psychiatrie angeordnet. Der Vorsitzende Richter erklärte bei der Urteilsverkündung, dass die vom Angeklagten verübten Anschläge ohne die bei ihm diagnostizierte Schizophrenie nicht denkbar seien. Sie seien jedoch ebenso nicht denkbar ohne seine islamistisch-jihadistische Ideologie. Diese sei „das Fundament, auf dem die Schizophrenie aufgesattelt hat“. Angetrieben von seinem Hass auf den türkischen Staat und Menschen türkischer Abstammung verübte D. zwischen dem 16. April 2020 und dem 6. Mai 2020 insgesamt fünf Anschläge gegen Gewerbeeinrichtungen türkischstämmiger Inhaber in Waldkraiburg (Bayern). Durch seine Festnahme konnten weitere geplante Anschläge verhindert werden.

Am 26. August 2021 wurde der Deutsch-Marokkaner C. in Hamburg festgenommen. Dieser hatte zuvor versucht, eine Handgranate und eine scharfe Schusswaffe illegal im Darknet zu erwerben. Zeitgleich erfolgten Durchsuchungen an seiner Meldeanschrift in Wismar und der Wohnung seiner Eltern in Hamburg, in deren Verlauf unter anderem Unterlagen zur Herstellung von Waffen und Propagandamaterial jihadistischer Gruppierungen sichergestellt werden konnten. Daraufhin wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg gegen C. ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Waffengesetz eingeleitet.

Im Rahmen der Ermittlungen wurde bekannt, dass C. eine weitere Wohnung in Hamburg durch einen Drittbetroffenen, welcher ebenfalls über familiäre Bezüge in das Umfeld der 9/11- Attentäter verfügt, zur Verfügung gestellt wurde. Während einer Durchsuchung am 19. November 2021 wurden in dieser Wohnung diverse Substanzen und Gegenstände gefunden, die als Komponenten zur Herstellung von Schwarzpulver und dem Bau eines Sprengsatzes geeignet gewesen wären. Unter anderem wurden je ein Kilogramm Schwefel und Kaliumnitrat, 500 Gramm Kohlepulver, mehrere hundert Schrauben und Muttern sowie Elektrodrähte aufgefunden und sichergestellt.

Aufgrund weiterer Ermittlungen im Umfeld des C. wurden insgesamt 17 Durchsuchungsbeschlüsse erwirkt, die am 8. Dezember 2021 zeitgleich in

mehreren Bundesländern vollstreckt wurden. Hierbei wurde eine Vielzahl von Beweismitteln sichergestellt.

Der Generalbundesanwalt hat das Ermittlungsverfahren gegen C. aufgrund der Bedeutung des Falles im Dezember 2021 von der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg übernommen und um den Vorwurf des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß §89a StGB erweitert.

Der Prozess begann am 12. Mai 2022 vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg.

2. Potenziale

Personenpotenziale Islamismus – Hamburg

Nach wie vor ist das Gesamtpotenzial im Bereich Islamismus auf hohem Niveau. In Hamburg betrug das Gesamtpotenzial Ende 2021 1.650 und ist damit fast unverändert zu 2020 (1.660), davon gelten 1.130 als gewaltorientierte Islamisten (2020: 1.350), darunter auch die Jihadisten.

In Hamburg werden der Hizb ut-Tahrir im Jahr 2021 rund 340 (2020: 300) deutsche oder afghanisch- und türkischstämmige Personen, der Furkan-Gemeinschaft in Hamburg 200 (2020: 170) überwiegend türkischstämmige Personen zugerechnet. Neben Hamburg sind Berlin, München und Dortmund weitere Schwerpunkte von Furkan-Anhängern in Deutschland.

Ausreisebewegungen in Richtung Syrien und Irak blieben auch 2021 aus, sodass die Zahl unverändert bei 86 bekannten Fällen liegt. Weit über ein Drittel ist bislang zurückgekehrt.

Personenpotenziale Salafismus – Hamburg

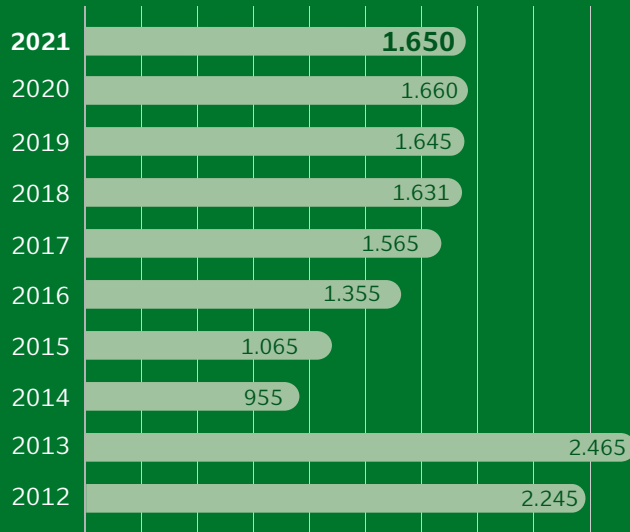
Eine Teilmenge des Islamismuspotenzials bildet die Zahl der Anhänger des salafitischen Spektrums; sie lag Ende 2021 bei 550 Personen (2020: 670). Von den 550 Salafiten waren 270 der jihadistischen Strömung zuzurechnen (2020: 340).

3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Der Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität – religiöse Ideologie“ bildet ab, inwieweit eine Religion zur Begründung der Tat instrumentalisiert

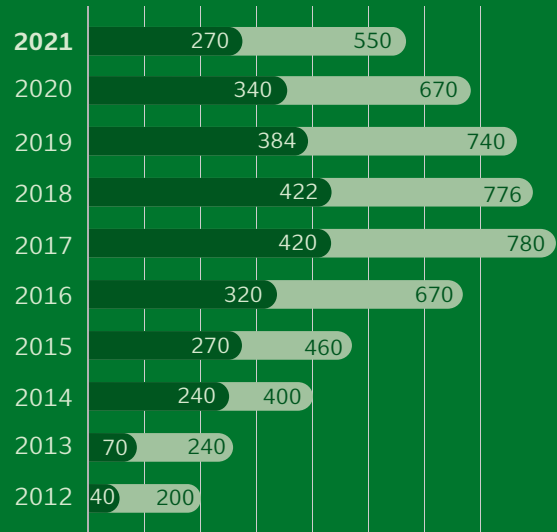
Personenpotenziale - Hamburg

Gesamtpotenziale Hamburg



XX = Anzahl* der Personen nach

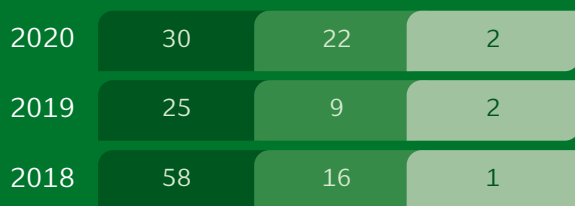
Salafisten und Jihadisten



XX = Anzahl* Salafisten
 XX = davon* Jihadisten

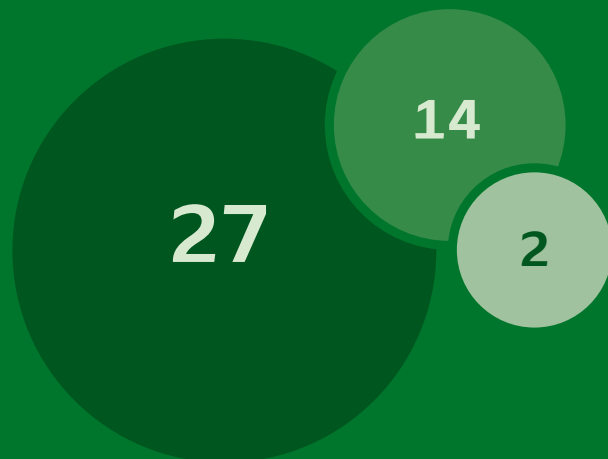
* = Zahlen teilweise gerundet

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)



- PMK Religiöse Ideologie gesamt
- davon extremistische Kriminalität
- hiervon extremistische Gewaltdelikte

PMK Zahlen 2021



Die PMK Zahlen stammen aus den jeweiligen Jahres-Statistiken der Polizei Hamburg. Stand: Februar 2022

wird. Dies umfasst sowohl Straftaten aus islamistischer als auch sonstiger religiöser Motivation.

2021 hat sich die Zahl der Straftaten im Bereich religiöse Ideologie im Vergleich zu 2020 von 30 auf 27 reduziert. Die Zahl der extremistischen Gewalttaten belief sich unverändert zum Vorjahr auf 2.

4. Salafismus

Der Salafismus stellt eine radikale und kompromisslose Ausrichtung innerhalb des sunnitisch-islamistischen Spektrums dar. Salafiten wollen den Islam von allen vermeintlich „unerlaubten“ Neuerungen reinigen.

Als vorbildlich gelten Salafiten dabei die ersten drei Generationen der Muslime, die sogenannten „as-Salaf as-Salih“ („die frommen Altvorderen“), wovon sich die Bezeichnung der Salafiten ableitet. Der Salafismus bewegt sich außerhalb der etablierten Rechtsschulen des Islam und akzeptiert deren Meinungen lediglich, wenn sie mit den eigenen Anschauungen vereinbar sind. Innerhalb des Salafismus existieren verschiedene Strömungen, die sich in ideologischer Hinsicht unterscheiden, aber dennoch Überschneidungen aufweisen.

Die vom Verfassungsschutz beobachteten Hauptrichtungen werden als politischer und jihadistischer Salafismus bezeichnet. Beide Richtungen propagieren aktiv die Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und treten für die Etablierung eines Staatswesens ein, in dem ausschließlich von Gott gegebene Gesetze gelten sollen. Grundsätzlich lehnen auch politische Salafiten Gewalt als ein Mittel zur Durchsetzung ihrer Ideologie nicht ab, versuchen jedoch, ihre Ziele mit Mitteln der Mission und fortwährender Überzeugungsarbeit zu verwirklichen. Jihadisten befürworten und unterstützen in einem stärkeren und radikaleren Maße die Anwendung von Gewalt. Zwischen diesen beiden Ausprägungen des Salafismus existieren fließende Übergänge und Wechselbeziehungen. Sie stützen sich beispielsweise auf dieselben ideologischen Autoritäten und Vordenker.

Während des vergangenen Jahres sank das Personenpotenzial im gesamten Bundesgebiet leicht von 12.150 (2020) auf 11.900 (Stand: Dezember 2021). Trotz dieses Rückgangs bleibt insofern das Potenzial auf hohem Niveau, die Anziehungskraft der salafitischen Ideologie erscheint ungebrochen.

Auch wenn in Hamburg die Zahlen ebenfalls weiter gesunken sind, (Dezember 2020: 670; Dezember 2021: 550), besteht nach wie vor eine vergleichsweise starke salafitische Szene. Der Rückgang des salafitischen Personenpotenzials in Hamburg resultiert vor allem aus dem Fehlen von Führungspersonen innerhalb der Szene, aus dem weiteren Rückgang von Themen und Aktionsmöglichkeiten (keine Ausreisen nach Syrien und Irak, Verbot der Koranverteilungsstände). Durch die andauernde Corona-Pandemie wurde das Aktionspotenzial der Salafiten zusätzlich eingeschränkt, zum Beispiel durch Absagen von Veranstaltungen. Darüber hinaus wurde die Szene durch Ermittlungsverfahren, Festnahmen und Verurteilungen zusätzlich geschwächt.

So wurden im März 2021 drei wichtige Akteure der salafitisch-jihadistischen Szene, Stenio Q., Mohammed N. und Abdoul Djabar A.D., wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt, da sie gemeinsam eine Person angegriffen und verletzt hatten. Das Amtsgericht Hamburg-St. Georg verhängte in dem Verfahren Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr und sechs Monaten, wobei eine der Strafen auf Bewährung ausgesetzt wurde.

Am 22. Juli 2021 verurteilte das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg (HansOLG) Omaira A. wegen der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland (Islamischer Staat, gemäß §§ 129 a, b StGB) in Tateinheit mit Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Versklavung, gemäß § 7 StGB) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren. Sie befindet sich bereits seit September 2019 in Haft und wurde am 2. Oktober 2020 in einem ersten Verfahren unter anderem wegen IS-Mitgliedschaft zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt, die in das aktuelle Urteil einbezogen wurde. A. war im Januar 2015 mit ihren drei Kindern in das damalige Herrschaftsgebiet des IS ausgereist, wo sich bereits ihr damaliger Ehemann Nader H. befand. Nach dessen Tod im Frühjahr 2015 heiratete sie den bekannten deutschen Jihadisten Denis Cuspert. In ihrer Zeit in Syrien warb sie bei Bekannten für die Ausreise zum IS und führte in der Öffentlichkeit eine Kalaschnikow mit sich. Ferner ließ sie in ihrem Haushalt über einen kurzen Zeitraum zwei Sklavinnen Hausarbeiten verrichten. Nach ihrer Trennung von Cuspert kehrte A. im September 2016 zusammen mit ihren Kindern nach Deutschland zurück.

Im Zusammenhang mit dem 20. Jahrestag der Anschläge in den USA vom 11. September 2001 führte das LKA Hamburg eine gefahrenrechtliche

Exekutivmaßnahme gegen zwei Angehörige der salafi tisch-jihadistischen Szene durch. Die Szenepersonen hatten in Bezug auf den Jahrestag augenscheinlich jihadistische Äußerungen getätigt, die eine aktuelle Gefahrenlage möglich erscheinen ließen. Im Zuge der umfangreichen gefahrenabwehrrechtlichen Einsatzmaßnahmen wurden die zwei betroffenen Akteure am 10. September 2021 in Gewahrsam genommen.

Am 3. Dezember 2021 verurteilte das HansOLG Steio Q. aufgrund des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer für eine terroristische Vereinigung im Ausland (Islamischer Staat, gemäß §§ 129 a, b StGB) zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten. Q. hatte auf seinen öffentlich zugänglichen Social-Media-Accounts wiederholt für den Jihad und den Islamischen Staat geworben.

Und am 7. Dezember 2021 wurde Daniela G. durch das HansOLG wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland (Islamischer Staat, gemäß §§ 129 a, b StGB) zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt. G. war im Jahr 2014 als 17-Jährige nach Syrien in das Herrschaftsgebiet des IS ausgereist, wo sich bereits ihr damaliger Ehemann Kadir T. befand. Beide wurden im Januar 2019 durch kurdische Kräfte im syrischen Baghuz festgenommen. Während T. im Juni 2020 in kurdischer Haft starb, wurde G. zusammen mit den drei gemeinsamen Kindern im Mai 2020 nach Deutschland zurückgeführt.

Verbot des islamistischen Netzwerks „Ansaar International e.V.“

Schon seit Jahren betätigen sich Salafiten bundesweit, auch in Hamburg, vorgeblich im Bereich der humanitären Unterstützung und rufen zu Spendensammlungen auf. Die Spendensammler behaupten, für vermeintlich karitative Organisationen Geld zu sammeln, um Kinder in Krisengebieten mit Lebensmitteln, Medikamenten oder Bekleidung zu unterstützen.

Das Bundesministerium des Innern hat seit dem Jahr 2019 gemäß § 4 Vereinsgesetz ein Ermittlungsverfahren gegen das Netzwerk um den salafitischen Spendensammelverein „Ansaar International e.V.“ (Sitz in Düsseldorf) geführt. Es bestand der dringende Verdacht, dass sich dieses Netzwerk mit seiner islamistischen Ausrichtung gegen den Gedanken der Völkerverständigung gem. Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz richtete. Zudem lagen Anhaltspunkte vor, dass terroristische Vereinigungen im Ausland, insbesondere

die „HAMAS“, finanziell und propagandistisch unterstützt wurden.

ANSAAR
INTERNATIONAL

Logo von „ANSAAR International“ (Grafik FV HH)

Nachdem am 10. April 2019 bundesweite Durchsuchungsmaßnahmen stattgefunden hatten, konnte durch die beschlagnahmten Asservate der Verdacht gegen „Ansaar International e.V.“ erhärtet werden. Es hat sich bestätigt, dass die Vereinigung „Ansaar International e.V.“ einschließlich ihrer Teilorganisationen gegen die Strafgesetze gerichtete Zwecke und Tätigkeiten verfolgt und sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung sowie die verfassungsmäßige Ordnung richtet. Sie nutzte ein Geflecht aus Vereinen sowie Einzelpersonen, um Spenden zu generieren, welche sie jedoch entgegen eigener Angaben nicht nur für humanitäre Zwecke, sondern insbesondere zur Unterstützung terroristischer Organisationen wie „Jabhat al-Nusra“, „Hamas“ sowie „Al-Shabab“ verwendet hatte. Zudem betrieb „Ansaar International e.V.“ aktiv salafitische Missionierung und verbreitete in diesem Zusammenhang islamistische Inhalte.

Der Bundesminister des Innern hat am 5. Mai 2021 die Vereinigung „Ansaar International e.V.“ einschließlich ihrer folgenden Teilorganisationen verboten:

- ▶ WorldWide Resistance-Help e.V. (WWR-Help)
- ▶ Aktion Ansaar Deutschland e.V.
- ▶ Somalisches Komitee Information und Beratung in Darmstadt und Umgebung e.V. (SKIB)
- ▶ Frauenrechte ANS.Justice e.V.
- ▶ Änis BEN-Hatira Help e.V./Änis Ben-Hatira Foundation
- ▶ Ummashop
- ▶ Helpstore Secondhand UG
- ▶ Better World Appeal e.V.

Parallel zur Bekanntmachung des Vereinsverbots erfolgten erneut Durchsuchungsmaßnahmen in verschiedenen Bundesländern. In Hamburg waren insgesamt fünf Objekte betroffen.

Mit dem Verbot von „Ansaar International e.V.“ und seinen Teilorganisationen ist den deutschen Sicherheitsbehörden ein wichtiger Schlag gegen ein bundesweit agierendes komplexes Netzwerk der Terrorismusfinanzierung gelungen, das unter dem Deckmantel humanitärer Hilfe ein salafitische Weltbild verbreitet. Das vereinsrechtliche Verbot ist neben strafrechtlichen Ermittlungen und der Gefahrenabwehr durch die Sicherheitsbehörden ein wesentliches Instrument des Bundes und der Länder, um der Gefahr durch den Islamismus entschieden entgegenzutreten.

Trotz des Verbotes von „Ansaar International e.V.“ im Mai 2021 tauchen weiterhin immer wieder kleine Personenzusammenschlüsse in Verbindung mit Spendensammelaktivitäten auf, welche aber bei weitem keine so große Tragweite besitzen wie „Ansaar International e.V.“. Insbesondere handelt es sich hier um Spendensammelaktivitäten für Brunnenbauten in afrikanischen Ländern, welche verstärkt über Instagram und Facebook verbreitet werden. Die Grenzen zwischen salafitischen Aktivitäten und humanitären Hilfsleistungen sind dabei fließend

Die öffentliche Da'wa-Arbeit in Hamburg hat sich im Jahr 2021, wie schon im Jahr 2020, weiter abgeschwächt. Der wichtigste Anlaufpunkt für die salafitische Szene in Hamburg ist nach wie vor die Taqwa-Moschee in Harburg. Sie wird auch von jihadistischen Salafiten aufgesucht. Die Moschee wird zudem auch außerhalb der öffentlichen Gebetsveranstaltungen frequentiert. Zuletzt jedoch war die Besucherzahl rückläufig, auch hier wirkte sich die Corona-Pandemie aus.

5. Furkan-Gemeinschaft

Die aus dem türkischen Adana stammende Furkan-Stiftung für Bildung und Dienst (Dienst an der Religion, „Furkan Eğitim ve Hizmet Vakfı“) wurde 1994 vom Bauingenieur Alparslan Kuytul gegründet. Kuytul, genannt „Hocaefendi“ (etwa „Oberster Gelehrter“ oder „ehrwürdiger Lehrer“), ist seitdem die unangefochtene Führungsfigur und das geistige Oberhaupt der Organisation. Das Ziel der Organisation, die sich selbst als „Vorreiter-Generation“ bezeichnet, ist der Aufbau einer weltweiten „islamischen Zivil-

sation“. In einer solchen Gesellschaftsordnung ist ein Staatsaufbau vorgesehen, der auf rein islamischen Vorstellungen, gespeist aus Koran und Sunna, beruht. Damit verknüpft ist die Einführung einer islamisch geprägten Rechtsordnung, der Scharia. Die dadurch artikulierte Vorstellung, dass

sich weltliche und menschengemachte Normen und Gesetze dem Recht Allahs unterzuordnen haben, widerspricht fundamental wichtigen Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die Furkan-Gemeinschaft verfügt außerhalb der Türkei über Strukturen in mehreren europäischen Ländern. Die Schwerpunkte innerhalb Deutschlands liegen dabei in München, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Hamburg.

In Hamburg firmiert die Organisation mit ihren rund 200 Anhängern (2020: 170) als Verein und nennt sich seit April 2018 „Jugend, Bildung und Soziales e.V.“. Vormalig hatte der Verein die Bezeichnung „Furkan – Zentrum für Bildung e.V.“. Bundesweit hatte die Furkan-Gemeinschaft Ende 2021 unverändert zum Vorjahr 400 Mitglieder.

Seit Juli 2019 verfügt die Furkan-Gemeinschaft in Hamburg über ein zentrales Objekt, in dem regelmäßig religiöse Unterrichtsveranstaltungen stattfinden, auch für Kinder und Jugendliche. Männer und Frauen werden hierbei in der Regel getrennt unterrichtet. Die Furkan-Gemeinschaft nimmt sich daneben vermehrt gesellschaftlich relevanter, breit diskutierter Themen an, die im Sinne der eigenen islamistischen Weltanschauung interpretiert und zugleich genutzt werden, um gezielt Verbindungen zu muslimischen, nicht-extremistischen Strukturen zu knüpfen. Ein besonderer Schwerpunkt wird hierbei auf eine vermeintlich vorherrschende, allgemeine Islamfeindlichkeit in Deutschland und der westlichen Welt gelegt.

Generell findet sich eine breite gesellschaftliche Mehrheit, die über die Grenzen gesellschaftlicher Milieus und Schichten hinweg die Diskriminierung von Bevölkerungsminderheiten verurteilt. Dieser breite Konsens wird genutzt, um mit der eigenen Deutung und der selektiven Wahrnehmung für



Logo der Furkan-Gemeinschaft
(Vektorisierung, Grafik fv HH)

demokratische Schichten anschlussfähig zu werden. Es findet somit eine inhaltliche Entgrenzung statt.

Ein Beispiel für den Gebrauch dieser Strategie, die Grenze zwischen islamistischem und demokratischem Engagement aufzulösen und Bündnisse zu schließen, konnte nach dem Anschlag am 19. Februar 2020 in Hanau auf dem Facebook-Profil der Furkan-Gemeinschaft beobachtet werden. In einem Posting werden sowohl sämtliche Parteien als auch die Medienlandschaft für den Anschlag verantwortlich gemacht, da sie vermeintlich „hitze Debatten“, wie das Thema „Kopftuch“, befeuerten und damit Muslime in Deutschland stigmatisierten. Die Furkan-Gemeinschaft instrumentalisierte den Protest gegen diesen von einer breiten gesellschaftlichen Mehrheit verurteilten Terrorakt, um sich als Verteidigerin der Rechte der muslimischen Minderheit in der westlichen Welt darzustellen.

Dieser Entgrenzungsstrategie folgend, bemühen sich Angehörige der Organisation grundsätzlich um ein moderates Auftreten, sowohl optisch als auch verbal. Viele öffentliche Botschaften werden verklauusuliert veröffentlicht und verschleiern die wahren Absichten:

„Die Menschen, die versuchen, die Gesellschaft zu verbessern, ohne nach dem Koran und der Sunna zu gehen, sind auf dem Irrweg.“

(Aus einem Video bei YouTube veröffentlicht im April 2020)

„Wir waren und sind immer von der Überlegenheit der islamischen Lehre und der islamischen Zivilisation überzeugt und verkünden es auch offen, weil der Islam von unserem Schöpfer kommt und Er am besten weiß, wie Seine Schöpfung leben sollte, um im Diesseits und Jenseits in Harmonie zu leben. Wir können argumentativ jedem darlegen, warum wir davon überzeugt sind, dass Allah über die Menschen bestimmen sollte.“

(Posting bei Facebook veröffentlicht im März 2020)

Ein Führungsaktivist der Hamburger Furkan-Gemeinschaft gab im Juli 2020 dem Sender SWR2 zu dem Thema „Politischer Islam in Deutschland –

Gefahr oder Panikmache?“ ein Interview, in dem er die eigenen Zielsetzungen wie folgt skizzierte: „Und zwar möchten wir den Islam so praktizieren und so an die Öffentlichkeit herangehen, wie es der Prophet Mohammed gemacht hat. Wir möchten genauso sein. Wir möchten das Richtige und das Falsche gemäß dem Koran darlegen. Uns schwebt die Zivilisation des Propheten vor. [...] Wir sagen, Islam und Säkularismus sind nicht miteinander kompatibel. Das sagen wir ganz offen und überzeugt. Also ein Islam, wo Allah Urteile offenbart hat, die das gesellschaftliche Leben formen bzw. auch beeinflussen, also, dass die Regelungen des Koran und der Sunna auch in die Politik mit einfließen.“ Die Anwendung von in der Scharia vorgesehenen Strafen, wie das Abschneiden der Hände bei Diebstahl, lehnte der Furkan-Vertreter nicht grundsätzlich ab.

Die Corona-Pandemie hatte auch Auswirkungen auf die Aktivitäten der Furkan-Gemeinschaft. Anders als in den vergangenen Jahren waren in Hamburg keine größeren öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen festzustellen, stattdessen nutzte die Furkan-Gemeinschaft verstärkt den digitalen Raum, um ihre Inhalte zu verbreiten.

Hierfür machte sie Gebrauch von verschiedenen Social-Media-Plattformen, wie Facebook, Instagram, Twitter und YouTube. Bei Facebook tritt die Furkan-Gemeinschaft seit August 2021 unter dem Namen „Furkan Bewegung“ auf und betreibt hier nun offenbar einen bundesweit angelegten Account. Auch auf der neu angelegten Seite lässt sich aus den Beiträgen die Demokratie ablehnende Haltung der Organisation erkennen. Im September 2021 wurde zum Beispiel ein Beitrag veröffentlicht, in dem betont wird, dass der Mensch kein Recht dazu habe „mit selbst erlassenen Gesetzen zu urteilen“ und dass eine perfekte Ordnung nur gültig sein werde, „wenn man mit den Gesetzen Allahs herrscht“. Zudem werden bekannte Vordenker der islamistischen Weltanschauung, wie Hassan al-Banna und Sayyid Qutb, als ideologische Bezugspunkte gewählt und auf der Seite zitiert.

Dass sich Podcasts seit einiger Zeit einer großen Beliebtheit erfreuen, scheint die Furkan-Gemeinschaft ebenfalls für sich nutzen zu wollen und veröffentlicht seit Ende 2020 einen eigenen Podcast über ihren YouTube-Kanal. In diesem besprechen zwei Wortführer der Organisation verschiedene Themen, die Muslime in Deutschland betreffen. Zudem wird der Podcast dafür genutzt, die Furkan-Gemeinschaft in einem positiven Licht zu präsentieren.

Aus dem breiten digitalen Angebot der Furkan-Gemeinschaft ist das Video „Die Zukunft der Menschheit“ wegen seiner islamistischen Botschaften hervorzuheben. In dem im Mai 2020 veröffentlichten Video werden islamistische und jihadistische Vordenker als Helden glorifiziert. Daher gilt die Furkan-Gemeinschaft als gewaltorientierte Gruppierung“. Durch das beschworene Opfernarrativ und die Überzeugung, dass eine „islamische Zivilisation“ die einzig wahre Gesellschaftsform sei, wird eine klare Abgrenzung zur westlichen Welt und ihren demokratischen Systemen vorgenommen. Die Option eines friedlichen Zusammenlebens mit den „Ungläubigen“ wird ausgeschlossen.

6. Hizb ut-Tahrir



Logo der Hizb ut-Tahrir
(Vektorisierung, Grafik fV HH)

Die Hizb ut-Tahrir (HuT) – Partei der Befreiung – wurde 1953 vom palästinensischen Politiker und Juristen Taqiaddin an Nabhani in Jerusalem gegründet.

Es handelt sich um eine länderübergreifend aktive islamistische Organisation, die aus der Muslimbruderschaft hervorgegangen ist.

Die HuT ist eine gewaltorientierte politische Bewegung, die den von ihr behaupteten Absolutheitsanspruch

der Religion mit einem entsprechenden politischen Modell, einem weltweiten Kalifat, verbindet und jede hiervon abweichende „ungläubige Staatsform“ zurückweist. In der Konsequenz sieht die HuT die vollständige Einführung der Scharia als unumgänglich an.

Ziel der HuT ist die „Vereinigung der weltweiten Ummah“ (Gemeinschaft der Muslime) in einem theokratischen, allein göttlich legitimierten Staat ohne nationale Grenzen unter der Führung eines Kalifen. Dieser soll die Scharia als Grundlage und Maßstab staatlichen Handelns im Kalifat durchsetzen, da er die weltliche und geistige Führung in einer Person vereint und sich gegen jede Teilnahme am politischen Leben in den „blasphemischen Systemen“ wie zum Beispiel in parlamentarischen Demokratien wendet. Weitere zentrale Punkte des Parteiprogrammes der HuT sind die Bekämpfung eines vorgeblich herrschenden „Kolonialismus“ und „Zionismus“. Unter der Bekämpfung des Kolonialismus wird dabei die

Befreiung der islamischen Gesellschaft von der angeblichen ideologischen Führung durch den Westen verstanden. Der Staat Israel und alle Menschen jüdischen Glaubens insgesamt werden von der HuT als die zu bekämpfenden Grundübel auf dem Weg zur Verwirklichung einer Gesellschaft auf Basis der Scharia bezeichnet.

Die HuT distanziert sich von allen ihrer Ideologie nicht entsprechenden Organisationen. Innerhalb der muslimischen Gemeinde wird die HuT in der Regel abgelehnt, weil sie nach deren Ansicht keine profunde religiöse Ausbildung vermittele, sondern in erster Linie nur das Kalifat propagiere.

Bereits in den ersten Jahren nach der Gründung fand die HuT eine Vielzahl von Anhängern in den Staaten des arabischen Sprachraumes. Sie soll in den 1960er und 1970er Jahren an Putschversuchen in Jordanien, Ägypten, Syrien und dem Irak beteiligt gewesen sein. Die HuT ist inzwischen in nahezu allen arabischen Staaten verboten, da sie die dortigen Herrschaftssysteme ablehnt und die jeweiligen Staatsoberhäupter als ungläubig betrachtet. Trotz der Verbote in den arabischen Ländern ist sie dort und in vielen anderen Staaten aktiv.

Betätigungsverbot der HuT

Gemäß der Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 15. Januar 2003 richtet sich die Organisation gegen den Gedanken der Völkerverständigung und befürwortet Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele. Sie verbreite unter anderem antisemitische Hetzpropaganda und fordere zur Tötung von Juden auf. Das Verbot umfasst die Produktion und Verbreitung von Publikationen wie der deutschsprachigen Zeitschrift „Explizit“. Das Betätigungsverbot wurde durch das Bundesverwaltungsgericht am 25. Januar 2006 bestätigt, nachdem die Gruppierung gegen das Bundesinnenministerium geklagt hatte. Es stellte darüber hinaus fest, dass es sich bei der HuT nicht um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft handelt. Auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGMR) scheiterte die HuT am 19. Januar 2012 mit ihrer Klage gegen das Betätigungsverbot in Deutschland. Die Klage wurde vom EuGMR für unzulässig erklärt, da die Richter es weiterhin als erwiesen ansahen, dass die HuT dem Staat Israel das Existenzrecht abgesprochen und zur Zerstörung Israels aufgerufen habe. Zudem habe diese Vereinigung den Sturz der Regierungen in muslimisch geprägten Staaten befürwortet, um diese durch ein übergeordnetes Kalifat auf der Grundlage der Scharia zu ersetzen.

Maßnahmen der HuT zur Mitgliedergewinnung

Die HuT ist ständig bemüht, ihren Mitglieder Stamm zu erweitern. Als geeignete Plattformen haben sich hierzu Veranstaltungen in Moscheen, gezielte Ansprachen an Universitäten, politische Diskussionen mit Islambezug, aber auch eigene Veranstaltungen erwiesen. Durch den Aufbau freundschaftlicher Beziehungen wird zunächst ein Vertrauensverhältnis geschaffen, indem besonders häufig religiöse und weltanschauliche Themen angesprochen und diskutiert werden. Die Anhänger selbst verstehen diese Vorgehensweise als ihre „gottgegebene“ Aufgabe, um ihr Ziel der „Wiederaufnahme der islamischen Lebensweise und dem Tragen der Da’wa (Botschaft) in die Welt“ umzusetzen und auf diese Weise eine tiefgreifende Veränderung der Gesellschaft (hin zu einer islamischen Gesellschaft) herbeiführen zu können. Da die Anhänger ihre Zugehörigkeit zur HuT in der Regel erst nach dem Aufbau des Vertrauensverhältnisses offenbaren, ist sie für potenzielle Zielpersonen und -gruppen anfangs nur schwer zu erkennen. Bis zu dieser Offenbarung geriert sich die Gruppierung als netter Zusammenschluss muslimischer junger Menschen, der zum Beispiel bei Freizeitaktivitäten oder allgemeinen Fragen der Lebensgestaltung behilflich sein will. Als attraktive Anknüpfungspunkte dienten vor der Corona-Pandemie unter anderem der Fußball oder auch das Ausrichten von Grillfesten. Insofern verfolgt auch die HuT die Strategie der Entgrenzung, um über populäre Themen in Kontakt mit Nicht-Extremisten, insbesondere Muslimen, zu kommen.

In Hamburg können der HuT etwa 340 Anhänger (2020: 300, 2019: 250) unterschiedlichster Herkunftsländer zugerechnet werden, die sich in Privatwohnungen und zu geschlossenen Veranstaltungen, in Restaurants oder anderen Räumlichkeiten treffen. Für die interne Weiterbildung gibt es über Hamburg verteilt zahlreiche Schulungszirkel (sogenannte „Halaqat“), in deren Rahmen sowohl in Deutsch, Türkisch als auch in Dari Unterrichte stattfinden, die sehr diszipliniert durchgeführt werden. In Hamburg sind Mitglieder der HuT in den meisten Moscheen unerwünscht.

Als konkretes Beispiel für die Nutzung öffentlichkeitswirksamer Aktionen von Sympathisanten der HuT ist die am 11. Januar 2020 unter dem Tenor „Gegen die Umerziehungslager und Unterdrückung in China! - #Genocide #Made in China!“ durchgeführte Demonstration des in Hamburg ansässigen informellen Netzwerkes Generation Islam (GI) mit ca. 2.800 Teilnehmern zu nennen.

Bei GI handelt es sich um eine Gruppierung, die bis zum Zeitpunkt der Demonstration vorwiegend in den sozialen Netzwerken agierte. Auf diesen Plattformen lassen sich einige Gruppierungen finden, deren veröffentlichte Inhalte deutliche Überschneidungen mit der HuT-Ideologie aufweisen – so wie auch das aus dem Rhein-Main-Gebiet stammende informelle Netzwerk „Realität Islam“ (RI). Beide Netzwerke zeigen eine starke Präsenz auf allen sozialen Medienkanälen (Facebook, Instagram, Twitter, YouTube etc.) und verfügen über eine große Reichweite, wenn es um die Verbreitung ihrer gesellschaftskritischen Stellungnahmen und Kommentare geht. Die Verantwortlichen von GI gehen in ihren Posts und veröffentlichten Videos auf aktuelle, gesellschaftlich relevante Themen ein und instrumentalisieren diese zur Darstellung einer vermeintlich fortwährenden Ablehnungshaltung der Politik und Gesellschaft in Deutschland gegenüber der gesamten muslimischen Community.



Logo „Generation Islam (GI)“ (Grafik fV HH)

Mit der Demonstration am 11. Januar 2020 setzte GI ihre Strategie erstmals in der Öffentlichkeit um und nutzte ihre mediale Reichweite zur Mobilisierung dieser hohen Teilnehmerzahl von ungefähr 2.800 Personen. Für Außenstehende ist auf den ersten Blick nicht erkennbar gewesen, dass es sich bei den Organisatoren um der HuT zuzurechnende Extremisten handelt, daher informierte der Hamburger Verfassungsschutz die Öffentlichkeit vorab in Medienstatements über den islamistischen Hintergrund. Die von GI angewandte Vorgehensweise weist deutliche Parallelen zu den Strategien der verbotenen HuT zur Gewinnung neuer Anhänger auf.

Seit der Parteigründung im Jahre 1953 nutzte die HuT Veröffentlichungen und Stellungnahmen zu unterschiedlichsten Themen (z.B. Finanzkrise, Organtransplantationen) von internationaler Relevanz, um ihre eigene Ideologie innerhalb der Gesellschaft zu verbreiten. Diese Methode lässt sich auch auf die Gegenwart und die heutigen, verdeckter agierenden Netzwerke wie GI übertragen. Diese nutzen ebenfalls Themen von öffentlicher Relevanz, um diese im Sinne des eigenen Islamverständnisses zu interpretieren und Lösungen im Sinne der HuT-Ideologie in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Aufgrund des seit 2003 erlassenen Betätigungsverbotes sind

Gruppierungen dieser Art jedoch gezwungen, die Verbreitung der Ideologie konspirativer als in der Vergangenheit vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist auch die am 3. März 2020 gegründete Gruppierung „Muslim Interaktiv“ zu benennen. „Muslim Interaktiv“ ist auf Facebook, Instagram und YouTube aktiv. Wenige Tage nach ihrer Gründung veranstaltete die Gruppierung eine Auto-kolonnen im Bereich der Hamburger Innenstadt im Gedenken an die muslimischen Opfer des rechtsextremistisch motivierten Anschlags in der hessischen Stadt Hanau am 19. Februar 2020. Mit diversen an den Fahrzeugen angebrachten Aufklebern wurde auf die vermeintlich „von Politikern verursachte Hetze innerhalb der Gesellschaft gegen Muslime“ hingewiesen.

Mediale Aufmerksamkeit erlangte „Muslim Interaktiv“ insbesondere mit zwei Protestaktionen vor der französischen Botschaft in Berlin am 30. Oktober 2020 und vor der österreichischen Botschaft in Berlin am 20. November 2020. Offiziell sollte die Demonstration vor der französischen Botschaft im Gedenken an zwei muslimische Frauen aus Paris durchgeführt werden, die am 18. Oktober 2020 Opfer eines islamfeindlich motivierten Angriffs geworden waren. Die Gruppierung nutzte die Aktion jedoch, um ihrer Kritik am französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron Ausdruck zu verleihen und zeigte sich mit ihren Teilnehmern in militärisch anmutender Formation vor dem Brandenburger Tor. Dabei trugen alle Beteiligten identische schwarze Kapuzenpullover mit dem Logo der Gruppierung auf der Rückseite.

Die spektakulärste Veranstaltung von „Muslim Interaktiv“ in Hamburg fand am 28. Mai 2021 auf dem Steindamm mit etwa 200 Teilnehmern statt. Anlass war der wieder aufgeflamte Nahostkonflikt. Tenor dieser Aktion war deshalb „Palästina“. Während der Versammlung wurden antisemitische Parolen wie „Israel ist – ein Terrorist“, „Israel – Kindermörder“ und „Damals Opfer heute Täter, schweigen tun die Verräter“ skandiert. Zusätzlich wurden Särge platziert, um auf muslimische Opfer aufmerksam zu machen und der Aktion mehr Symbolkraft zu verleihen. Die Aktivisten von „Muslim Interaktiv“ formierten sich während der Kundgebung erneut in martialischer Aufstellung mit gleicher Kleidung (schwarzer Kapuzenpullover mit dem „Muslim Interaktiv“-Logo). Hiermit wurden von der Gruppierung erneut die öffentlichen Diskussionen um einen Verstoß gegen das Uniformierungsverbot entfacht. Mit zahlreichen Veröffentlichungen auf ihren unterschiedlichsten Social Media Kanälen machte Muslim Interaktiv auf die Veranstaltung am 28. Mai 2021 aufmerksam. So

wurde zum Beispiel auf Twitter ein Bild mit einer zerbrochenen Maske in den Farben Israels, der EU und der Bundesrepublik Deutschland gezeigt.



Twitter Beitrag von Muslim Interaktiv vom 28.05.2021
Quelle: https://twitter.com/Minteraktiv/status/1398215061022330882?cxt=HHwWhMCy_ZPMuucmAAAA G vom 03.05.2022

Die Demonstration zeigte, über welches Mobilisierungspotential die Gruppierung verfügt und welche Außenwirkung die von „Muslim Interaktiv“ organisierte Aktionen erreichen können.

(Siehe hierzu auch einen Internetbeitrag zu Muslim Interaktiv auf www.verfassungsschutz.hamburg.de -> „Neue Hamburger Gruppierung mit Nähe zur Hizb ut-Tahrir“)

Provokative Aktionen dieser Art generieren eine hohe Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit und den sozialen Netzwerken und erhöhen die Reichweite der Gruppierung insbesondere bei der jüngeren Generation der muslimischen Community. Dabei ist nicht die Thematisierung gesellschaftlicher Missstände oder der Einsatz der Betroffenen für bestimmte Bevölkerungsgruppen problematisch, sondern die Zweckentfremdung bedeutsamer Themen durch Islamisten, die ihre tatsächlichen Absichten verschleiern.

Die Zuordnung von „Muslim Interaktiv“ zum ideologischen Umfeld der HuT resultiert aus den Bezügen der für die Social-Media-Präsenz verantwortlichen Personen zur Organisation. Die wiederholte



Präsenz innerhalb dieser Video-Beiträge wird vom Verfassungsschutz als Bekenntnis zur Gruppierung gewertet. Die von der Gruppierung aufgegriffenen Themen sowie der von ihnen angewandte Sprachgebrauch weisen deutliche Parallelen zu den bereits bekannten informellen Netzwerken Generation Islam und Realität Islam auf, die dem ideologischen Umfeld der – in Deutschland seit 2003 unter einem Betätigungsverbot stehenden – HuT zugerechnet werden.

7. Sonstige Aktivitäten von Islamisten in Hamburg

Hamburger Al-Azhari-Institut propagiert islamistisches Weltbild

Am 19. März 2020 informierte der Hamburger Verfassungsschutz in einem Internetbeitrag über die islamistischen Bezüge des in St. Georg angesiedelten Al-Azhari-Institutes (siehe www.hamburg.de/verfassungsschutz). Die Botschaft des Verfassungsschutzes: Wer an Veranstaltungen und Unterrichten des Instituts teilnimmt, macht mit Islamisten gemeinsame Sache.



Der Verein „Al Azhari Islamisches Institut für Bildung - Weiterbildung und arabische Sprache e.V.“ in St. Georg.

(Foto: LfV HH)

Das Al Azhari-Institut bietet die verschiedensten Lehrgänge zum Thema Islam an. Das Lehrangebot richtet sich dabei ausdrücklich auch an Lehrer, Erzieher, Eltern, Schulklassen, Behörden oder kulturelle Einrichtungen. Darüber hinaus finden sich im Programm Koran- und Sprachunterrichte für Erwachsene und Kinder. Damit solle, so das Institut, vorgeblich die „interkulturelle Arbeit“ und der „interreligiöse Dialog“ gefördert werden. Tatsächlich wird dort nach Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz ein Islamverständnis vermittelt, das mit der

freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar ist. So war beispielsweise für Ende März 2020 eine Veranstaltungsreihe mit einem islamistischen Prediger angekündigt. Eine ähnliche Aktion fand im April 2021 als Online-Event statt. Der Verfassungsschutz rät weiterhin von einer Teilnahme an derartigen Veranstaltungen ab.

Hinter dem Institut steht der 2013 gegründete Verein „Al Azhari Islamisches Institut für Bildung - Weiterbildung und arabische Sprache e.V.“. Zweck des Vereins sei „die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, hinsichtlich der islamischen Theologie“. Nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes werden aber tatsächlich islamistische Lehrinhalte vermittelt, die zum Wertekanon des Grundgesetzes in einem deutlichen Widerspruch stehen. Hiervon sind insbesondere der Gleichheitsgrundsatz und das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip betroffen. Einige der Unterrichte wurden in den verschiedenen sozialen Netzwerken des Instituts veröffentlicht.

Beispiele für die islamistische Grundausrichtung:

- ▶ 2018 vertrat Institutsleiter Mahmoud A. nach Erkenntnissen des Hamburger Verfassungsschutzes in einem Unterricht die Auffassung, dass die Frau dem Mann gegenüber gehorsam sein müsse. Für den Fall des Ungehorsams solle der Mann die Frau zunächst mit Worten mahnen und mit Nichtbeachtung bestrafen. Führe dies nicht zum Erfolg, dürfe die Frau als letztes Mittel auch geschlagen werden. Dies solle allerdings eher symbolisch geschehen.
- ▶ In einem am 12. Februar 2020 veröffentlichten Video beschäftigte sich Mahmoud A. mit dem Thema „Die Ehe im Islam“. Hier zeichnete er ein Bild der Frauenrolle, die dem Gleichheitsprinzip des Grundgesetzes diametral widerspricht. Ein Muslim dürfe zwar eine Nicht-Muslima heiraten, umgekehrt sei dies aber „haram“ (verboten). Liebe und Zuneigung bei der Partnerwahl seien zwar wichtig, müssten aber in einem Scharia-konformen Rahmen gehalten werden. Die Frau habe die Befehle des Mannes zu befolgen und seine Erwartungen zu erfüllen. Sie dürfe nichts ohne seine Erlaubnis.

In seinen Unterrichten stellt Mahmoud A. nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes deutlich heraus, dass Muslime in erster Linie die Scharia zu befolgen hätten. Das Grundgesetz sei nachgeordnet. Der Kern der wiederkehrenden Botschaft von A. ist,

dass Werte und Normen der Scharia für alle Bereiche des Lebens passen und auch eingehalten werden müssten. Von Menschen gemachte Gesetze werden nicht nur in Frage gestellt, sondern sogar ausgeblendet. Diese Einstellung verstößt eindeutig gegen das Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes.

In den Unterrichten des Mahmoud A. ist ein deutlicher Antisemitismus erkennbar. Anfang 2020 behauptete er, dass alle Religionen angeblich unvollkommene Abwandlungen des Islam seien. Die Juden seien dabei im schlimmsten Irrtum. Sie würden Spendenpflichten aus Geiz nicht nachkommen. A. bemüht so ein klassisches Klischee des Antisemitismus.

In diesem Zusammenhang sind auch seine Rednerauftritte auf antiisraelischen Demonstrationsveranstaltungen in Hamburg am 15. und 18. Mai 2021 zu bewerten. Die Demonstrationen reihten sich in eine Vielzahl von bundesweiten Versammlungen im Kontext des wiederaufflammenden Nahost-Konflikts ein. A. sprach von der Unterdrückung der Palästinenser durch Israel, nannte die HAMAS eine „legale Widerstandsbewegung“ und unterstützte durch Handzeichen das Rufen antiisraelischer Parolen der Demonstranten (siehe auch im Folgenden „Antisemitische Aktivitäten in Hamburg“).

8. Antisemitische Aktivitäten in Hamburg

Das erneute Aufflammen des Israel-Palästina-Konflikts im Mai 2021 nahm die islamistische Szene zum Anlass, bundesweit Demonstrationen durchzuführen. Auch in Hamburg nutzten Islamisten den wieder aufflammenden Konflikt in Nahost für Versammlungen mit deutlich antisemitischen und antiisraelischen Inhalten.

Die erstmalig für den 12. Mai 2021 angemeldeten Kundgebungen wiesen in ihrer Gesamtheit einen vergleichbaren Tenor auf, der eindeutig dem pro-palästinensischen Spektrum zuzurechnen war. Autokorsos vom 12. und 22. Mai 2021 wurden offiziell von der Palästinensischen Gemeinschaft Deutschland (PGD) als Veranstalter ausgerichtet. Bei der PGD, die ihren Sitz in Berlin hat, handelt es sich um eine der HAMAS zugehörigen Organisation in Deutschland.

In den sozialen Netzwerken wurde von einer Vielzahl von Unterstützern zur Teilnahme aufgerufen. Auch die Schura Hamburg veröffentlichte auf ihrer Facebook-Seite einen Flyer und rief aktiv zur Teilnahme an den Autokorsos auf. Dabei blieb eine Distanzierung von der auf dem Flyer benannten PGD aus.

Eine besondere mediale Aufmerksamkeit erhielt die Kundgebung vom 28. Mai 2021 auf dem Steindamm. Der Anmelder ist dem LfV Hamburg aus Zusammenhängen der Hizb ut-Tahir (HuT) insbesondere dem der HuT zuzurechnenden Netzwerk „Muslim Interaktiv“ bekannt (siehe auch Punkt 6.).



„Muslim Interaktiv“ die bereits in der Vergangenheit mit martialisch anmutenden Aktionen auffielen, nutzten die Kundgebung ebenfalls für eine derartige Aktion, indem sie uniformiert auftraten und Säрге zur Versammlung trugen. Dabei wurden antiisraelische und antisemitische Äußerungen wie „Kindermörder Israel“ skandiert. Darüber hinaus konnte das LfV Hamburg unter anderem durch Internetrecherchen feststellen, dass der bekannte islamistische Prediger und Leiter des Al-Azhari-Instituts, Mahmoud A. auf Kundgebungen am 15. und 18. Mai 2021 als Redner auftrat und dort eindeutig israel-kritisch äußerte.

A. nahm die Kundgebung am 18. Mai zum Anlass, als Redner zugunsten Palästinas aufzutreten. Das Video zur Veranstaltung wurde auf der Facebook-Seite des Al Azhari-Instituts veröffentlicht. Im Verlauf seiner Rede kritisierte er die Medien, die seiner Ansicht nach Unwahrheiten bezüglich des Palästina-Konflikts verbreiteten. Israel sei eine Besatzungsmacht, die mit militärischer Gewalt die Palästinenser unterdrücke, Land raube und ohne Grund töte. A. erklärte zudem, dass die HAMAS eine „legitime Widerstandsbewegung“ sei und das „gute Recht“ habe, sich zu verteidigen. Im Hintergrund skandierten die Teilnehmer der Kundgebung „Free Palestine“ und „Zionisten sind Faschisten“. Im Video ist zu sehen, wie A. bei den Rufen „Zionisten sind Faschisten“ bestätigend mit dem Kopf nickt und durch Handzeichen die Teilnehmer zum Weiterrufen auffordert.

Am 18. September 2021 kam es zu einer antisemitisch motivierten Körperverletzung in der Hamburger Innenstadt. Eine kleine Gruppe von Menschen hielt auf der Mönckebergstraße eine Mahnwache gegen Antisemitismus ab. Eine Personengruppe, darunter der Tatverdächtige, kamen auf die Versammlungsteilnehmer zu und riefen den Teilnehmenden antisemitische Beleidigungen zu. Als ein 60 Jahre alter Mahnwachen-Teilnehmer die Personen ansprach, schlug ihm der Tatverdächtige mit der Faust ins Gesicht. Der Geschädigte zog sich eine Platzwunde und einen Nasen- sowie Jochbeinbruch zu und wurde zur Behandlung ins Krankenhaus gebracht. Im Zuge der Polizeiermittlungen wurde der mutmaßliche Täter identifiziert und festgenommen.



Auf der Facebook Seite des Al Azhari Instituts wurde die Rede des A. vom 18. Mai 2021 als Livestream veröffentlicht.
Quelle: <https://de-de.facebook.com/azharihamburg/videos/312662826902870/>
Screenshot vom 03.05.2022

9. Schiitischer Islamismus

9.1. Hizb Allah



Flagge der Hizb Allah

Die schiitische Hizb Allah wurde im Sommer 1982 nach dem Einmarsch israelischer Truppen in den Libanon auf iranische Initiative gegründet. Sie entwickelte sich aufgrund massiver iranischer Unterstützung rasch zu einer militanten Sammlungsbewegung libanesischer Schiiten mit Schwerpunkten im Bekaa-Tal, Süd-Libanon und den Vororten von Beirut. Hier agiert sie, neben staatlichen Behörden und

Strukturen, als parastaatliche Ordnungsmacht. Eine Entwaffnung dieser Miliz ist nach wie vor eine nicht umgesetzte Forderung der UN-Resolution 1559 vom September 2004. Von den USA, Großbritannien, Kanada, Israel und den Staaten der Arabischen Liga wird die gesamte Hizb Allah als Terrororganisation eingestuft; Europa und Australien stufen den militärischen Arm der Hizb Allah als Terrororganisation ein. Am 30. April 2020 hat das Bundesministerium des Innern die Betätigung der schiitischen Terrororganisation Hizb Allah in Deutschland verboten.

Wichtigstes Ziel der Hizb Allah ist der Kampf – auch mit terroristischen Mitteln – gegen Israel als vorgeblich „unrechtmäßigen Besatzer palästinensischen Bodens“, den die Hizb Allah als „legitimen Widerstand“ bezeichnet. Das lange propagierte Fernziel, die Umwandlung der staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen des Libanon in eine Gesellschaftsordnung nach iranischem Vorbild, hat sich im Lauf der Zeit gewandelt. Nunmehr steht die allgemeinere Forderung nach mehr politischem Einfluss und einer Revision des konfessionellen Proporzsystems (die sogenannte „Taifija“, siehe Infobox Seite 49) im politischen und administrativen Bereich zugunsten der Muslime, insbesondere der Schiiten, im Vordergrund. Die enge ideologische Beziehung zum Iran, verbunden mit einer finanziellen Abhängigkeit, besteht jedoch unverändert fort. So gestand der politische Führer der Hizb Allah und zugleich Oberbefehlshaber der Hizb Allah-Miliz, Hassan Nasrallah, am 24. Juni 2016 in einer Ansprache im Hizb Allah-eigenen Fernsehsender Al Manar, dass alles, was die Hizb Allah brauche, wie Geld, Waffen und Nahrungsmittel, direkt aus dem Iran käme.

Unter dem Dach der Hizb Allah agieren eine seit 1992 im libanesischen Parlament vertretene Partei, verschiedene Wohlfahrtsorganisationen sowie der militärische Flügel „Islamischer Widerstand“ (al-Muqawama al-Islamiya). Die Hizb Allah ist im Libanon seitdem zu einem festen Bestandteil des politischen Systems geworden, was sich in ihrem Wahlsieg – als führender Koalitionspartner in einem Bündnis verschiedener Parteien – bei den Parlamentswahlen am 6. Mai 2018 zeigte. Generalsekretär Hassan Nasrallah wird von seinen Anhängern verehrt und ist einer der führenden Vertreter des schiitischen Islamismus sowie ein einflussreicher Politiker im Libanon.

Der im Nachbarland Syrien andauernde Bürgerkrieg gegen das Regime von Präsident Bashar al-Assad hat massive Auswirkungen auf die Sicherheitslage und Innenpolitik im Libanon. Fortlaufend gibt es auch auf libanesischem Staatsgebiet bewaffnete Auseinan-

dersetzungen zwischen Gegnern und Unterstützern al-Assads, zu denen die Hizb Allah zählt. So hat Hassan Nasrallah wiederholt erklärt, dass die Hizb Allah bis zum Sieg an der Seite des syrischen Machthabers al-Assad, dessen Regime von der UN massive Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden, kämpfen werde. Auch 2021 gab es in den Grenzgebieten zu Israel bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Hizb Allah-Anhängern und der israelischen Armee.

Im Jahr 2021 versuchte die Hizb Allah, die wirtschaftlich instabile Lage im Libanon öffentlichkeitswirksam für sich zu nutzen, indem sie beispielsweise Öl aus dem Iran importieren ließ, um die Energieversorgung in Krankenhäusern und anderen sozialen Einrichtungen sicherzustellen.

In Deutschland sind derzeit rund 30 Kultur- und Moscheevereine bekannt, in denen sich regelmäßig eine Klientel trifft, die der Hizb Allah und ihrer Ideologie nahesteht. Die Vereinsaktivitäten beschränken sich seit dem deutschlandweiten Verbot der Hizb Allah im Jahr 2020 auf interne Treffen, Diskussionsveranstaltungen und religiöse Feiern wie Ramadan oder Ashura (siehe Infobox Seite 49), um direkte Bezüge zur libanesischen Organisation zu vermeiden.

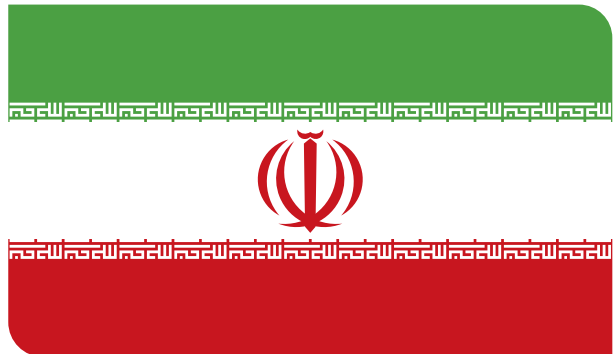
Diese Vereine bemühen sich, die Bindungen der hier lebenden Libanesen an ihre Heimat und an die Hizb Allah zu festigen. Darüber hinaus gehört das Sammeln von Spendengeldern zu ihren wichtigsten Aufgaben. Der Organisation wurden Ende 2021 bundesweit unverändert etwa 1.250 Anhänger zugerechnet. Die Anordnung Hassan Nasrallahs an die Anhänger der Hizb Allah, sich in Deutschland gesetzeskonform zu verhalten, um keine Angriffsfläche für staatliche Maßnahmen zu bieten, wurde auch im Jahr 2021 befolgt. Auch der Syrienkonflikt und die dadurch angespannte Sicherheitslage im Libanon haben bisher nicht zu öffentlich wahrnehmbaren Reaktionen von Hizb-Allah-Sympathisanten in Deutschland geführt. In Hamburg gibt es etwa 60 Hizb-Allah-Anhänger (2020: 70), die unter anderem im „Islamischen Zentrum Hamburg“ bzw. der „Imam-Ali-Moschee“ verkehren (siehe Kapitel 8.2 „Iranische Islamisten“), um dort an den Freitagsgebeten und anderen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen.

Am 19. Mai 2021 wurden die Ersatzorganisationen des 2014 verbotenen Hizb Allah-Spendensammelvereins „Waisenkinderprojekt Libanon e.V.“ „Deutsche Libanesische Familie e.V.“, „Menschen für Menschen e.V.“ und „Gib Frieden e.V.“ durch das

Bundesministerium des Innern und Heimat verboten. Die Vereine wurden gegründet, um die verfassungswidrigen Bestrebungen des verbotenen „Waisenkinderprojekt Libanon e.V.“ weiter zu verfolgen. Einhergehend mit dem Verbot der Spendenvereine gab es bundesweit Durchsuchungen und Beschlagnahmen, auch in Hamburg.

10. Iranische Islamisten

Die „Islamische Republik Iran“ ist einerseits ein politisches System mit gewählten Gremien und einem Parlament, andererseits eine theokratische Ordnung. Präsident Ebrahim Raisi repräsentiert in diesem Rahmen die Republik und hat sich unter anderem vor dem Volk zu verantworten; der oberste Religionsgelehrte Ali Khamenei hingegen gilt als Stellvertreter des zwölften Imams, Muhammad ibn Hasan al-Mahdi, des sogenannten „verborgenen Imams“. Dieser sei im 9. Jahrhundert nach seiner Geburt aus Schutz vor Feinden „entrückt“, lebe im Verborgenen und werde wiederkehren, um die Führung zu übernehmen und die Welt zu erlösen.



Die Flagge der „islamischen Republik Iran“ mit dem in der Mitte stehenden Hoheitszeichen, welches in stilisierter persisch-arabischer Schrift das Wort „Allah“ (Gott) zeigt.

Die Rolle des obersten Korangelehrten als Platzhalter des verborgenen Imams mit nahezu unbegrenzter weltlicher Machtfülle formulierte der Gründer der Islamischen Republik Iran, der 1989 gestorbene Großayatollah Khomeini, mit dem Prinzip der „Velayat-e faqih“, der absoluten Herrschaft des anerkannten Rechtsgelehrten beziehungsweise des Klerus.

Religionsführer Khamenei bestimmt – trotz massiver Verwerfungen innerhalb des Establishments und teilweise mangelnder Anerkennung in klerikalen Kreisen – nach wie vor die Richtlinien in grundlegenden politischen Fragen. Hierzu steht ihm mit dem sogenannten „Beyt-e rahbar“ (siehe Infobox Seite 49) ein eigenes Steuerungs-, Macht- und Finanzinstrument zur Verfügung, das zwar eine informelle, aber vor



allem zentrale politische Funktion innerhalb des Iran einnimmt und mit tausenden Mitarbeitern der faktischen Durchsetzung des Prinzips der Herrschaft des Obersten Rechtsgelehrten (siehe oben: „Velayat-e faqih“) dienen soll.

Sowohl auf der innen- wie außenpolitischen Bühne wird ein antiwestlicher und rigoros islamistischer Kurs mit dem in der iranischen Verfassung deklarierten Leitmotiv der Islamisierung der westlichen Nationen („Export der islamischen Revolution“) gepflegt. Proiranische Einrichtungen in Deutschland sind grundsätzlich als Instrumente der iranischen Staatsführung zu bewerten, die deren theokratische Staatsdoktrin vertreten. Sie repräsentieren eine Werteordnung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar ist.

Regimegegner sowie religiöse und ethnische Minderheiten sind regelmäßig Opfer staatlicher Repressionen, was sich unter anderem in der hohen Anzahl an Hinrichtungen zeigt. Zu diesen Opfern zählten auch Menschen, die aufgrund ihrer gleichgeschlechtlichen Ausrichtung verurteilt und hingerichtet wurden.

Die iranische Staatsführung äußert sich seit Jahrzehnten antiisraelisch, regelmäßig wird der Staat Israel als „Krebsgeschwür“ bezeichnet. Der oberste Religionsführer Khamenei sagte im September 2015, dass Israel „das Ende der kommenden 25 Jahre“ nicht mehr erleben werde.

Am 18. Juni 2021 fanden im Iran die Präsidentschaftswahlen statt, welche der religiöse Hardliner und international umstrittene Ebrahim Raisi für sich entscheiden konnte. So gilt er als einer der Hauptverantwortlichen für die Massenexekution von Regimegegnern im Jahr 1988, bei dem mehrere Tausend Personen ermordet wurden. Zu diesem Zeitpunkt amtierte Raisi dort als Staatsanwalt. Seither war er durchgehend in hohen juristischen Positionen eingesetzt, unter anderem als stellvertretender Chefrichter des Landes, Ankläger am sogenannten „Sondergericht für die Geistlichkeit“ sowie als Generalstaatsanwalt der Islamischen Republik Iran. Somit war Raisi auch für alle nachfolgenden staatlich angeordneten Folterungen, Körperstrafen und Hinrichtungen mitverantwortlich. Neben seinen juristischen Tätigkeiten besetzte Raisi zudem den Posten des ersten stellvertretenden Sprechers des „Expertenrates“. Der „Expertenrat“ ist formal für die Wahl und Überwachung des Revolutionsführers zuständig und seither mit ideologischen Hardlinern besetzt. Spätestens seit seinem Amtsantritt als Staatspräsident wird Raisi als vielversprechender Kandidat für die

Nachfolge des noch amtierenden Revolutionsführers Ali Khamenei gehandelt.

Im Sommer 2021 kam es in Folge mangelnder Wasserversorgung während Dürreperioden in der südwest-iranischen Provinz Khuzestan zu Massendemonstrationen. Das iranische Regime reagierte erneut mit äußerster Härte gegen die Demonstrierenden. Laut Berichten der Menschenrechtsorganisation Amnesty International sollen dabei mindestens acht Demonstrationsteilnehmer, unter ihnen ein Minderjähriger, von den Sicherheitskräften getötet worden sein. Auch in anderen Provinzen, in denen sich iranische Bürger aus Solidarität zu Demonstrationen zusammenschlossen, war ein rigoroses Vorgehen der Sicherheitskräfte zu beobachten. So wurden in einigen Ortschaften sogar Ausgangssperren durchgesetzt. Zeitweise wurde vom Regime das Internet lokal vollständig abgeschaltet, um die Kommunikation der Demonstrierenden sowohl untereinander als auch mit der Außenwelt zu unterbinden.

Auch die außenpolitische Lage Irans, insbesondere hinsichtlich der USA und Israel, ist von ständigen Spannungen durchsetzt. So häuften sich dieses Jahr Angriffe durch Marineeinheiten der iranischen Revolutionsgarden auf Öltanker und Transportschiffe in der Straße von Hormus mit Drohnen und Speedbooten. Dabei wurden vor allem Schiffe von israelischen Firmen oder mit sonstigen Bezügen zum Staat Israel attackiert. Bei einem iranischen Angriff am 29. Juli 2021 vor der Küste Omans auf den Öltanker Mercer Street, der von einer Firma des israelischen Reeders Eyal Ofer betrieben wird, wurden ein britischer sowie ein rumänischer Matrose getötet. Die israelische Regierung machte dafür den Befehlshaber der Luftwaffe der Revolutionsgarden, Brigadegeneral Amir Ali Hajizadeh, und den Kommandeur der Drohneinheit, Said Aghajani, verantwortlich.

Hamburg

In Hamburg befindet sich eine wichtige proiranische Einrichtung, die an der Außenalster gelegene schiitische „Imam Ali-Moschee“, deren Trägerverein das „Islamische Zentrum Hamburg e.V.“ (IZH) ist.

Die Position des IZH-Leiters wird traditionell mit einem linientreuen Anhänger der iranischen Staatsdoktrin und der islamischen Revolutionsziele besetzt. Er gilt als Vertreter des Revolutionsführers Khamenei in Europa und in der schiitischen Gemeinde als religiöser Repräsentant des Iran. Seit August 2018 ist Dr. Mohammad Hadi Mofatteh Leiter des IZH. Der langjährige IZH-Leiter Dr. Reza Ramezani wurde in

den Iran zurückbeordert. Mofatteh ist ein versiert geschulter Vertreter des gegenwärtigen Regimes in Teheran. Seine Familie ist fest in die staatlich-religiöse Elite des Iran eingebunden. Er selber agierte langjährig in verschiedenen Führungsfunktionen staatlich gelenkter Medienstellen.



Logo des IZH.

Das IZH ist eines der wichtigsten Zentren seiner Art in Europa, das von schiitischen Muslimen verschiedener Nationen als zentrale religiöse Anlaufstelle genutzt wird – neben Iranern vor allem von Afghanen, Arabern, Libanesen, Pakistanern und Türken sowie deutschen Konvertiten. In der Moschee finden regelmäßig Gebetsveranstaltungen sowie eine Vielzahl religiöser Feierlichkeiten statt. Zudem werden diverse Lehrveranstaltungen angeboten, so etwa islamischer Religionsunterricht für Kinder und Unterricht in den Sprachen Arabisch, Deutsch und Farsi. In der Öffentlichkeit treten Funktionäre und Unterstützer des IZH erheblich gemäßigter auf als beispielsweise Salafiten und suchen aktiv den gesellschaftlichen Kontakt, zum Beispiel mit Einladungen zum „Tag der offenen Moschee“ (zuletzt am 3. Oktober 2021) oder der Organisation von Diskussionsveranstaltungen.

Das IZH ist in einigen islamischen Dachverbänden vertreten, die derzeit nicht vom Verfassungsschutz beobachtet werden. In Hamburg wirkte es bis November 2021 in führender Position in der zentralen islamischen Organisation „Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V.“ (SCHURA), einem Zusammenschluss zahlreicher Moschee-Trägervereine, mit. Auf Bundesebene sind Vertreter des IZH im „Zentralrat der Muslime in Deutschland“ (ZMD) und in der „Islamischen Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland e.V.“ (IGS) aktiv, auf europäischer Ebene in der „Islamisch-Europäischen Union der Schia-Gelehrten und Theologen“ (IEUS). Die IGS und IEUS werden vom Verfassungsschutz beobachtet.

In Deutschland existiert eine Reihe schiitisch-islamischer Zentren und Organisationen. Das IZH hat ein bundesweites Kontaktnetz aufgebaut und übt auf Schiiten unterschiedlicher Nationalität sowie die schiitisch-islamischen Moscheen und Vereine Einfluss aus, bis hin zur vollständigen Kontrolle. Über diese Organisationen sorgt das IZH unter anderem mit finanziellen Mitteln für die Verbreitung der iranischen „Revolutionsidee“ in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen wie Religion, Bildung und Sport.

So publiziert das IZH nach wie vor in Zusammenarbeit mit dem islamistischen Verlag Eslamica das vom ersten iranischen Revolutionsführer Khomeini stammende Buch „Der Islamische Staat“ (Anmerkung: Es besteht kein Bezug zu der gleichnamigen sunnitischen Terrororganisation). Der Inhalt dieses Buches ist auch heute noch ein bindender ideologischer Grundpfeiler des theokratischen Regimes (siehe Infobox Seite 49), dessen Vorgaben

sich in der iranischen Verfassung niedergeschlagen haben. Wesentliche Inhalte stehen zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes in einem diametralen Gegensatz. Den Vorgaben Khomeinis zufolge habe sich das gesamte staatliche Handeln ausschließlich am islamischen Recht – der Scharia – zu orientieren. Auf zahlreichen Seiten wird der Demokratie und der Volkssouveränität eine klare Absage erteilt. Auch die Justiz sei an diesen Maßstäben auszurichten, der jeweilige Revolutionsführer sei sogleich oberster Staatenlenker, religiöses Oberhaupt und oberster Richter. Diese Rolle kommt seit dem Tod Khomeinis im Jahr 1989 dessen Nachfolger Ayatollah Khamenei zu.

Das Buch der „Islamische Staat“ wird in der aktuellen Auflage durch keinerlei Kommentar oder Relativierung – weder in historischer noch in örtlicher oder politischer Hinsicht – in die aktuellen Gegebenheiten eingeordnet. So muss sich das IZH den Inhalt dieses Werkes nach Auffassung des LfV Hamburg zurechnen lassen. Dies gilt unter anderem auch für die in diesem Buch propagierten und als unabwendbar dargestellten Hadd-Strafen (Körperstrafen), die bei gewissen Vergehen zu verhängen seien. Diesen Vorschriften zufolge sind beispielsweise bei Ehebruch die „schuldigen“ Frauen und Männer zu steinigen, religiöse Abweichler auszupeitschen und Homosexuelle öffentlich hinzurichten. Diese eklatant gegen die Menschenwürde (siehe Infobox Seite 49) verstoßenden Strafen werden im Iran nach wie vor vollzogen. Darüber hinaus enthält das Buch zahlreiche antisemitische Stereotypen. So heißt es über die „Zionisten und deren Hintermänner“, dass sie beabsichtigten, „die ganze Welt unter ihr Regiment zu bringen. Und da sie eine verschlagene, listige und emsige Bruderschaft sind“, sei zu befürchten, dass sie „eines Tages – was Gott verhüten möge – ihr Ziel erreichen“. Damit ist das IZH ein wichtiges Instrument des Teheraner Regimes zur Etablierung einer antidemokratischen und antisemitischen Ausrichtung des schiitischen Islam nach Vorbild der iranischen Staatsideologie innerhalb Europas.



INFOBOX



Taifija – Libanon hat eine parlamentarische Demokratie, in der ein konfessioneller Proporz gilt. Die politische Macht wird nach religiöser Zugehörigkeit aufgeteilt. Laut Abkommen von Ta'if muss der libanesische Staatspräsident Christ (Vertreter der mit Rom verbundenen maronitisch-katholischen Kirche), der Premierminister sunnitischer Moslem und der Parlamentspräsident schiitischer Moslem sein. Die Parlamentssitze werden je zur Hälfte an Christen und Muslime verteilt.

Der **Ramadan** ist der Fastenmonat der Muslime und der neunte Monat des islamischen Kalenders. Im Ramadan wurde nach islamischer Auffassung der Koran herabgesandt.

Ashura wird der zehnte Tag des Monats Muharram genannt, des ersten Monats im islamischen Kalender. Dieser Tag ist für Muslime auf der ganzen Welt bedeutsam und wird unterschiedlich gefeiert.

Das Büro des Revolutionsführers Khamenei (**beyt-e rahbar**) gilt als eigentliches Machtzentrum im Iran. Die Mitarbeiter sind in alle institutionellen Entscheidungsprozesse militärischer, wirtschaftlicher, (außen)politischer, religiöser oder kultureller Art eingebunden. Über das Büro kann der Revolutionsführer auch Leitlinien für die Regierung formulieren und bei Meinungsverschiedenheit auch im Hintergrund Druck auf die politische Führung ausüben.

Theokratie – wenn sich der Staat auf göttliche Gesetze beruft: Das Wort „Theokratie“ rührt aus dem Altgriechischen her („Gottesherrschaft“). In einem theokratischen Staat legitimieren die Machthaber ihre Autorität und Herrschaft, indem sie sich auf einen göttlichen Willen berufen. Die Herrscher sind sowohl politische als auch religiöse Führer, und auch vom Volk gewählte Politiker werden von religiösen Führern streng kontrolliert. Theokratien sind meist repressiv und totalitär, unterdrücken Pluralismus und Meinungsfreiheit und beanspruchen oberste Autorität in Fragen der Ethik, Moral, Weltanschauung und sogar des Lebensstils. Theokratie und freiheitliche demokratische Grundordnung schließen sich aus.

Menschenrechte im Iran

Die Bundesregierung kritisiert seit Jahren die Menschenrechtssituation im Iran:

Die schwierige Menschenrechtssituation im Iran hat sich im Berichtszeitraum weiter verschärft. Nach sozialen Unruhen im November 2019 hat das Regime zivile und politische Rechte weiter eingeschränkt, vor allem die Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Die Pressefreiheit wird durch gesetzliche Vorgaben und Selbstzensur eingengt. Iran ist weltweit das Land mit den zweitmeisten Hinrichtungen. [...] Das Justizsystem ist weder unabhängig noch transparent. [...] Frauen sind rechtlich, wirtschaftlich und gesellschaftlich diskriminierenden Vorschriften ausgesetzt. [...] Religiöse und ethnische Minderheiten sind in unterschiedlichem Maße Diskriminierungen ausgesetzt.“

[Quelle: Auswärtiges Amt, Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik. Berichtszeitraum 1. Oktober 2018 bis 30. September 2020, S. 270.]

Das IZH strebt den „Export der islamischen Revolution“ an, unter anderem mittels einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit. Die Inhalte sind dabei moderat formuliert und bieten nur selten Angriffsflächen. Nach außen stellt sich das IZH als rein religiöse Einrichtung dar, die keine politischen Aktivitäten gestattet. Üblicherweise wird eine öffentliche Verbindung oder Identifizierung mit der iranischen Staatsführung vermieden. Dennoch ist das Staats- und Gesellschaftsverständnis des IZH vom Primat der Religion gegenüber Demokratie und Rechtsstaat geprägt.

In 2021 konnte das LfV Hamburg umfassende Erkenntnisse gewinnen, welche u.a. die genaue Eingliederung des IZH in den iranischen Staatsapparat verdeutlichen.

So liegen dem LfV Hamburg Schreiben vor, die direkt an den amtierenden Leiter des IZH gerichtet sind und in denen er als:

„Geehrter Vertreter des Obersten Führers, Leiter des Islamischen Zentrums Hamburg“

bezeichnet wird. Dies impliziert eindeutig die Rolle des IZH-Leiters als offiziellen Stellvertreter des iranischen Revolutionsführers und geistigen Oberhauptes der „Islamischen Revolution“, Ali Chamenei, in Deutschland.

Viele dieser Schreiben enthalten direkte Anweisungen des „Büros des Revolutionsführers“ an das IZH bzw.

an dessen Leitung sowie in Teilen an die Auslandsvertretungen des Irans. Ersichtlich wird der Bezug, weil diese Schriftstücke das entsprechende Emblem tragen und vom stellvertretenden Leiter für Internationale Beziehungen des „Büros des Revolutionsführers“ inklusive Amtsbezeichnung unterzeichnet wurden. Besagter stellvertretender Leiter ist Mohsen Ghomi, der auch Mitglied im sogenannten „Expertenrat“ war. Auch der ehemalige Leiter des IZH, Ali Reza Ramezani, ist oder war Teil des „Expertenrates“. Das IZH scheint demnach die organisatorischen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten direkt von Ghomi persönlich abzeichnen lassen zu müssen. Damit untersteht das IZH zweifelsfrei unmittelbar dem „Büro des Revolutionsführers“.

Des Weiteren konnte ein an den IZH-Leiter gerichtetes Schreiben des Großayatollahs und bekannten Holocaust-Leugners Makarem Schirazi festgestellt werden. Schirazi war ebenfalls Teil des zuvor genannten „Expertenrats“ und maßgeblich an der Ausarbeitung der Verfassung der Islamischen Republik Iran beteiligt. Weitere Schreiben stammen aus dem Büro des Revolutionsführers selbst und enthalten Weisungen im Namen Khameneis an die Führung des IZH. Zudem konnten weitere Verstrickungen des IZH zu örtlichen Strukturen der seit April 2020 verbotenen Terrororganisation Hizb Allah aufgeklärt werden (siehe Kapitel 8.1 „Hizb Allah“).

Am 19. Mai 2021 verbot das Bundesinnenministerium Spendensammelvereine aus dem Organisationsgeflecht der

Das IZH gilt als weisungsgebundener Außenposten des Teheraner Regimes.



Unter dem Titel „Neue Erkenntnisse über das Islamische Zentrum Hamburg“ hat der Hamburger Verfassungsschutz am 16. Juli 2021 einen umfassenden Internetbeitrag zum IZH veröffentlicht. Siehe hierzu www.verfassungsschutz.hamburg.de.

Hizb Allah, unter anderem den in Stade ansässigen Verein „Menschen für Menschen e.V.“ als Ersatzorganisation des bereits 2014 verbotenen Vereins „Waisenkinderprojekte e.V.“. Aufgabe dieser Vereine war das Sammeln von Geldern, die den Hinterbliebenen im Kampf getöteter Hizb Allah-Terroristen zugutekommen. Das LfV Hamburg konnte ein Foto aus dem Internet sicherstellen, das den stellvertretenden IZH-Leiter als Redner auf einer Veranstaltung von 2019 zeigt. Das Rednerpult ist mit der Fahne des nun verbotenen Hizb Allah-Vereins „Menschen für Menschen e.V.“ geschmückt. Auf dem Facebook-Profil des stellvertretenden IZH-Leiters finden sich zudem verschiedene Postings, in denen der Hizb Allah gehuldigt und sie als eine der legitimen Vertreterinnen des schiitischen Islams im Kampf gegen den Westen benannt wird. Des Weiteren finden sich Posts mit Bezügen und Huldigungen weiterer relevanter Akteure und Organisationen des schiitischen Islamismus, darunter den jemenitischen Houthi-Rebellen und die iranischen Revolutionsgarden.

Darüber hinaus liegen dem LfV Hamburg Erkenntnisse vor, wonach das IZH Besuchsziel eines sogenannten Reisescheichs der Hizb Allah war, welcher dort Gespräche mit der Führungsriege des IZH führte. Ein weiterer Beleg für die weltanschauliche Nähe ist zudem die Tatsache, dass das IZH und der in Kooperation stehende Eslamica-Verlag im von Khomeini 1970 in Najaf verfassten Buch „Der Islamische

Staat“ Hassan Nasrallah zitiert, seit 1992 Generalsekretär der Hizb Allah.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Juni 2021 fand ein Farbanschlag auf die „Blaue Moschee“ statt. Dabei wurden in persischer Sprache regimekritische Parolen auf die Außenfassaden gesprüht, welche Bezüge zu den Protestbewegungen im Iran enthalten. Innerhalb der extremistischen schiitischen Szene wurde dies auch als vorgeblich durch die deutschen Sicherheitsbehörden und den Hamburger Antisemitismusbeauftragten zu verantwortende anti-muslimische Tat gewertet. Dieses den deutschen Staat ablehnende und antisemitische Narrativ ist für die Szene typisch und lässt sich auch in anderen Sachverhalten beobachten.

Gegen seine Erwähnung in den Verfassungsschutzberichten der Jahre 2018 und 2019 hat das IZH in diesem Jahr eine Unterlassungsklage eingereicht. Das Verfahren ist derzeit noch beim Gericht anhängig.

Im Internet hat das LfV Hamburg am 16. Juli 2021 mit dem Titel „Neue Erkenntnisse über das Islamische Zentrum Hamburg“ einen umfangreichen Beitrag zum IZH veröffentlicht. Siehe hierzu www.verfassungsschutz.hamburg.de.



Verfassungsschutz in Hamburg

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug



Linksextremismus

Rechtsextremismus

Verschwörungsideologischer Extremismus

Scientology-Organisation

Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz

Geheim- und Sabotageschutz

Anhang



III. Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug

Der Verfassungsschutz beobachtet alle extremistischen Bewegungen in Deutschland. Darunter fallen auch extremistische Gruppierungen aus dem Ausland, die ihren Ursprung nicht in Deutschland haben, aber in Deutschland aktiv sind, um die politischen Verhältnisse in ihren Heimatländern durch antidemokratisches Verhalten zu verändern.

Entsprechend ihrer politischen Ausrichtung handelt es sich dabei um links- oder rechtsextremistische sowie separatistische Organisationen, die ihre Konflikte nach Deutschland importieren. Die Zusammensetzung dieser Gruppen ist häufig heterogen und vereint ausländische, deutsche und deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund. Türkische Rechtsextremisten agieren insbesondere gegen Kurden oder verbreiten antisemitistische Propaganda.

Diese Organisationen aus dem Ausland unterliegen der Beobachtung des Verfassungsschutzes, wenn:

- ▶ sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen,
- ▶ sie ihre politischen Auseinandersetzungen mit Gewalt auf deutschem Boden austragen und dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden,
- ▶ sie vom Bundesgebiet aus Gewaltaktionen in anderen Staaten durchführen oder unterstützen und dadurch auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Staaten gefährden,
- ▶ sich ihre Aktivitäten gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, richten.

1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Die Aktivitäten extremistischer Gruppierungen mit Auslandsbezug in Deutschland stehen in einem engen Kontext zu den politischen, sozialen, wirtschaftlichen und ethnischen Entwicklungen und Auseinandersetzungen in den jeweiligen Heimatländern. Auch wenn sich ihre Anhänger in Deutschland legal verhalten und die Bundesrepublik als Rückzugsraum dient, werden sie vom Verfassungsschutz beobachtet. Aufgrund ihrer linksextremistischen, rechtsextremistischen oder separatistischen Ziele sowie der Propagierung oder Vorbereitung von Gewalt insbesondere in ihren Heimatländern gefährden sie die auswärtigen Belange Deutschlands. So befürworteten militante türkische Linksextremisten Terroranschläge ihrer Gruppierungen in der Türkei, um das dortige politische System gewaltsam zu überwinden. Die in Hamburg zahlenmäßig und politisch bedeutendsten Vereinigungen sind die kurdische Arbeiterpartei PKK („Partiya Karkerên Kurdistan“) sowie die linksextremistische türkische „Revolutionäre Volksbefreiungsfront“ (DHKP-C). Beide Organisationen werden seit 2002 von der Europäischen Union auf der Liste der terroristischen Organisationen geführt. Der Verfassungsschutz beobachtet zudem die Aktivitäten türkisch-nationalistischer Rechtsextremisten wie der „Ülkücü“-Bewegung.

Den türkischen Links- und Rechtsextremisten gelang es in den ersten Monaten des Jahres 2021 nicht, in Deutschland eine größere öffentliche Wirkung zu erreichen. So konnten pandemiebedingt viele identitätsstiftende Veranstaltungen nicht stattfinden. In Folge der bundesweit geführten Debatte um ein Verbot der sogenannten „Grauen Wölfe“ in Deutschland bemühten sich die Anhänger und Funktionäre dieser Bestrebung darum, möglichst keine positiven Verlautbarungen zur „Ülkücü“-Bewegung in der Öffentlichkeit zu äußern. In den Sommermonaten des Jahres 2021 waren die PKK und andere Extremisten wieder aktiver, da die pandemiebestimmten Auflagen dies ermöglichten. Die Anzahl der Präsenzveranstaltungen und Kundgebungen nahm daraufhin wieder zu. Trotz breit gefächelter Kampagnenthemen wurde wenig Außenwirkung erzielt. Die Beteiligung der eigenen Anhängerschaft blieb eher verhalten.



Die DHKP-C konnte ihre „HFG“-Kampagne (siehe Infobox Seite 62) wieder fortführen. Diese Kampagne richtet sich augenscheinlich gegen Alkohol- und Spielsucht bzw. allgemein gegen Drogenkonsum. Allerdings handelt es sich bei dieser Aktion vielmehr um einen Deckmantel der DHKP-C, um neue Mitglieder bzw. Kader zu rekrutieren.

Öffentliche Aufmerksamkeit erregte zudem die PKK Aktion „lebende Schutzschilde“. PKK Anhänger und Unterstützer, in der Vergangenheit waren dies auch oft Jugendliche, reisen dabei in Krisen- und Kampfgebiete, um der PKK so als „menschliche Schutzschilde“ zu dienen. Am 12. Juni 2021 wurde dem Großteil einer sogenannten „Friedensdelegation“ die Reise vom Flughafen Düsseldorf in den Nordirak untersagt.

2. Potenziale

In Hamburg lag die Anzahl der Anhänger ausländischer extremistischer Vereinigungen Ende 2021 bei 725 Personen (2020: 800). Davon entfallen 500 Personen auf die PKK (2020: 550), 130 Personen auf Türkische Linksextremisten (2020: 140), sowie auf Anhänger türkisch-nationalistischer Strömungen 95 Personen (2020: 110).

Die rückläufige Tendenz des PKK-Personenpotenzials hat sich 2021 fortgesetzt. In den vergangenen Jahren konnte man bei der jüngeren Generation eine nachlassende Identifikation beobachten. Dies zeigte sich in zurückgehenden Teilnehmerzahlen bei PKK-Veranstaltungen und in einem geringeren Engagement in den sozialen Medien.

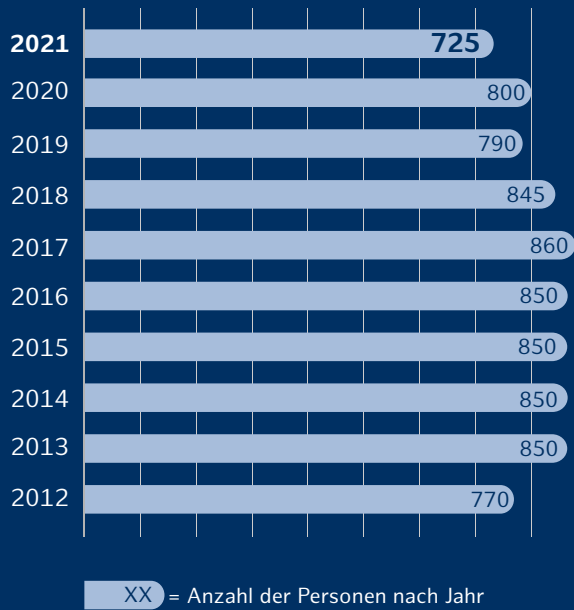
Die PKK verfügt über das konkrete Potenzial hinaus in Hamburg über ein Sympathisantenumfeld, das sich mit den Zielen der Terrororganisation, insbesondere Abdullah Öcalan als Person und Führungsfigur sowie der Gegnerschaft zum türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan, identifiziert. Wie in den Vorjahren ist insgesamt von einem Unterstützerpotenzial von rund 1.500 Personen auszugehen, die anlassbezogen immer wieder für Demonstrationen zu mobilisieren sind.

3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

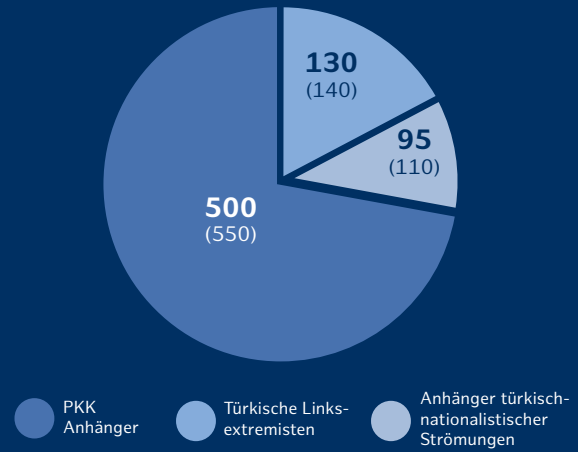
2021 wurden 79 politisch motivierte Straftaten im Bereich des Extremismus mit Auslandsbezug in Hamburg erfasst (2020: 70). Darin enthalten sind 19 extremistische Straftaten (2020: 3). Siehe auch PMK-Übersicht auf der Folgeseite.

Der leichte Anstieg der PMK Zahlen gegenüber 2020 erklärt sich aus den in 2021 gelockerten Pandemie bedingten Regelungen im Zusammenhang mit Demonstrationen und Versammlungen, durch welche es gegenüber 2020 zu einer Steigerung von entsprechender Aktivitäten kam.

Personenpotenziale - Hamburg

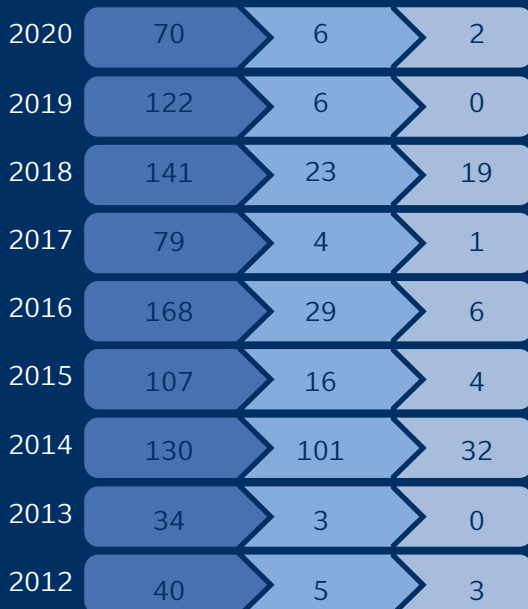


Zusammensetzung Personenpotenzial für das Jahr 2021 (2020)



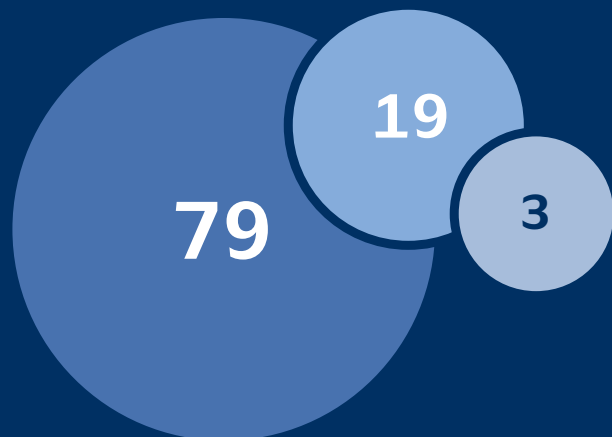
Zahlen gerundet, Klammerinhalte = Vorjahreszahlen

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)



● PMK Auslandsextremismus gesamt ● davon extremistische Kriminalität ● hiervon extremistische Gewaltdelikte

PMK Zahlen 2021



Die PMK Zahlen stammen aus den jeweiligen Jahres-Statistiken der Polizei Hamburg. Stand: Februar 2022

4. PKK (Arbeiterpartei Kurdistans)

4.1. Entwicklungen und Organisatorisches



Logo der PKK

Die am 27. November 1978 in der Türkei gegründete „Arbeiterpartei Kurdistans“ (Partiya Karkerên Kurdistan, PKK) unterliegt in Deutschland seit dem 26. November 1993 einem Betätigungsverbot. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 28. Oktober 2010 festgestellt, dass es sich bei der PKK um eine ausländische terroristische Vereinigung handelt. Entsprechende Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden in Deutschland werden deshalb nach den §§ 129 a, b StGB („Bildung terroristischer Vereinigungen“ sowie „Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“) geführt. Die PKK begann 1984 hauptsächlich im Südosten der Türkei einen Guerillakrieg gegen das türkische Militär. Das Ziel, einen eigenen kurdischen Staat zu bilden, wurde später aufgegeben und durch die Forderung nach begrenzter Autonomie innerhalb der Türkei bei Anerkennung der nationalstaatlichen Grenzen ersetzt.

Der Gründer der PKK, Abdullah Öcalan, befindet sich seit 1999 auf der Insel İmralı, die von der Türkei seit 1935 als Gefängnisinsel genutzt wird, in einer Hochsicherheitsstrafvollzugsanstalt in Haft. Basierend auf den an den Marxismus angelehnten politischen Vorstellungen Öcalans entwickelte die PKK seit 2005 die Idee eines überstaatlichen Gemeinwesens der Kurden. Als organisatorische Struktur wurde 2007 hierzu die „Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans“ (Koma Civakên Kurdistan, KCK) ins Leben gerufen. Trotz seiner Inhaftierung fungiert Öcalan formell weiterhin als Führer der KCK. Die von Öcalan und dem Exekutivrat der KCK festgelegte Führungslinie gilt quasi als Gesetz.

4.2. Aktivitäten und Schwerpunkte in Deutschland

Die PKK verfügt ungeachtet des Betätigungsverbots in Deutschland weiterhin über einen illegalen und konspirativ handelnden Funktionärskörper. Für ihren großen Funktionärsapparat, ihre umfangreichen Aktivitäten sowie zur Unterstützung der Guerilla in der Türkei und den angrenzenden Staaten benötigt die PKK erhebliche finanzielle Mittel, die nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden auch in europäischen Ländern beschafft werden. Die Einnahmen stammen aus Beiträgen der Mitglieder, dem Verkauf von Publikationen und den Erlösen bei Veranstaltungen. Den größten Teil bringen die jährlichen Spendensammlungen ein, die zumeist im mittleren zweistelligen Millionenbereich liegen.

Zum Selbstverständnis der PKK gehört der propagierte Alleinvertretungsanspruch für alle Kurden. Daher deklariert die Terrororganisation die Spenden als sogenannte „Steuer“, die für die „Befreiung Kurdistans“ genutzt werde und der sich kein Kurde entziehen könne. Die Spenden stehen stets im Kontext aktueller Ereignisse in der Herkunftsregion. Auf Europaebene liegen die Parteiarbeit und auch die Koordinierung des Vereinslebens der PKK in den Händen ihres politischen Arms, dem „Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa“ (Kongreya Civakên Demokratîk a Kurdîstanîyan Li Ewropa, KCDKE), der sich ursprünglich aus der „Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa“ (CDK) und dem europäischen Dachverband PKK-naher Vereine „Konföderation der kurdischen Vereine in Europa“ (KON-KURD) bildete. Dem KCDK-E sind weitere Dachverbände kurdischer Vereine angeschlossen.

In Deutschland trat für die Belange der PKK, die Umsetzung von Vorgaben der Führungsspitze und den Informationsflüssen zur Basis bisher überwiegend die Dachorganisation „Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdenInnen in Deutschland“ (Navenda Civaka Demokratîk ya Kurdên li Almaniyayê, NAV-DEM) ein. Das NAV-DEM übernahm vor allem Propagandatätigkeiten, indem es für Presseerklärungen und Flugblätter verantwortlich war und seine Angehörigen als Anmelder öffentlicher Veranstaltungen fungierten. Neben aktuellen Kampagnen setzte sich das NAV-DEM kontinuierlich für die Aufhebung des Betätigungsverbots in Deutschland ein und forderte die Streichung der PKK und ihrer Nachfolgeorganisationen von der EU-Terrorliste. 2019/2020 gab es eine organisatorische Neuorganisation. So wurde am 30. Januar 2020 die Auflösung des NAV-DEM in

das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen. Als neue Dachorganisation amtiert nunmehr die bereits Anfang Mai 2019 gegründete „Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland“ (Konfederasyona Civakên Kurdistanîyên li Almanya, KON-MED). Der KON-MED gehören insgesamt fünf regionale Föderationen an, so unter anderem das „Demokratische Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland“ (Federasyona Civaka Demokratîk a Kurdistanîyên li Bakûrê Almanya, FED-DEM) mit Sitz in Hamburg.

Die zahlreichen Ortsvereine dienen den PKK-Anhängern als lokale Treffpunkte und Anlaufstellen. Sie wurden in den vergangenen Jahren einheitlich in „Demokratisch kurdische Gesellschaftszentren“ umbenannt. Die PKK und die ihr angeschlossenen Organisationen führen in der Regel mehrere bundes- und europaweite Großveranstaltungen pro Jahr durch. Diese identitätsstiftenden Events dienen in erster Linie dazu, wichtige Themen der PKK ins Bewusstsein der eigenen Anhänger zu rufen, um den inneren Zusammenhalt zu stärken. Darüber hinaus haben sie auch eine meinungsbildende Wirkung nach außen und dienen der Sammlung von Spenden.

4.3. Situation in Hamburg

Die politische Linie der Dachverbände wird auf lokaler Ebene von den jeweiligen Ortsvereinen umgesetzt. In Hamburg dient der 2008 gegründete und seit einigen Jahren unter der Bezeichnung „Demokratisch-kurdisches Gesellschaftszentrum“ geführte Verein als zentraler Anlaufpunkt für PKK-Anhänger. Wiederholt veranstaltete der Verein Gedenkfeiern für sogenannte „Märtyrer“ der PKK und organisierte Demonstrationen.

Die eigentlichen Entscheidungsträger der PKK, so auch in Hamburg, sind die von der Organisation nach einem Rotationsprinzip in der Regel für einige Monate bis zu einem Jahr entsandten „Kader“. Diese sind jedoch häufig nicht in der Lage, deren Akzeptanz zu erlangen und die eigene Gefolgschaft zu einer Mitarbeit, zum Beispiel in Ausschüssen, zu motivieren. Dies liegt zum einen an der kurzen Verweilzeit der Kader, die ihnen kaum einen tieferen Einblick in interne Abläufe und informelle Strukturen mit ihren regionalen Besonderheiten erlaubt. Die mitunter mangelnde Kooperationsbereitschaft der Anhänger ist daneben auch auf deren finanzielle Abschöpfung, die erhebliche zeitliche Intensität der Aufgaben und Einbindungen sowie den verpflichtenden Druck

durch kaum erreichbare Vorgaben der PKK-Führung zurückzuführen.

Auch im Jahr 2021 gab es in Hamburg Aktivitäten mit PKK-Hintergrund. Darunter befanden sich Versammlungen und Aufzüge, um für die Freiheit des PKK-Führers Abdullah Öcalan sowie gegen die Angriffe der Türkei auf von Kurden bewohnte Gebiete im Norden Iraks, im kurdischen Sprachgebrauch als „Südkurdistan“ bezeichnet, zu protestieren. Vereinzelt zeigten Teilnehmer der Veranstaltungen verbotene Symboliken der PKK. Die Teilnehmerzahlen blieben dabei zumeist im unteren dreistelligen oder mittleren zweistelligen Bereich und reichten nicht mehr an die Zahlen vergangener Jahre heran.

Im Februar 2021 kam es in Hamburg sowie in weiteren deutschen Städten zur Aktion „Öcalan-Bibliothek“. Hierbei wurden mit Öcalan-Bildnissen beklebte Busse und Wohnmobile an zentrale Orte einer Stadt gesteuert und vor dem Fahrzeug Bücher und Flyer verteilt, in Hamburg vor dem Hauptbahnhof sowie in Altona.

Im Kontext des 1. Mai 2021 zeigte eine Gruppe von PKK-Anhängern mehrere Transparente, auch mit verbotener PKK-Symbolik, vom Balkon der Roten Flora (siehe Foto nächste Seite).

Am 12. Juni 2021 versuchten verschiedene Gruppen von Personen, aus Deutschland und weiteren europäischen Ländern nach Erbil (Irak) zu reisen, um an einer Propaganda-Aktion mit dem Titel „Friedensdelegation“ im Sinne der PKK teilzunehmen. Die Gruppen sollten als Beobachter und sogenannte „menschliche Schutzschilde“ in die Region reisen, um die Türkei an militärischen Operationen zu hindern. Unter diesen Personen befanden sich neben Personen aus der linken und linksextremistischen Szene auch bekannte PKK-Aktivisten aus Hamburg.

Ende Oktober 2021 konnte nach Hinweisen des Hamburger Verfassungsschutzes eine über das Internet beworbene Jugendveranstaltung der PKK in Hamburg durch die Versammlungsbehörde verboten werden. Auf dem hierfür veröffentlichten Flyer war die verbotene Symbolik der verbotenen PKK-Jugendorganisation „Komalen Ciwan“ (Adler vor rotem Stern und Sonne auf grünem Hintergrund) abgebildet. Zudem zeigte der Flyer das Logo der PKK-Jugendorganisation „Tevgera Ciwanan Soresger“ (roter Stern vor der aufgehenden Sonne und die Initialen TCS der Organisation) auf. Auf dem Flyer war zudem ein Hinweis auf einen Instagram-Account abgedruckt, der unter anderem zu Propagandavideos



Quelle: <https://anfurkce.com/avrupa/hamburg-da-tecrit-protesto-edildi-sinan-dersim-anildi-155877>

führte, die aktive Kampfhandlungen und Angriffe auf das türkische Militär beinhalten. Diese letztendlich gescheiterte Veranstaltung sollte nach Auffassung des Verfassungsschutzes der Vernetzung sowie Rekrutierung junger Kurden aus Hamburg und dem Umland dienen.

Weiterhin kam es durch Mitglieder der TCS zu mehreren Sachbeschädigungen und sogenannten Banner-Drops (Anbringen eines Banners/Transparentes als Protestaktion). Hierbei wurden PKK-Schriftzüge sowie ÖCALAN-Abbildungen an Hauswände gesprüht sowie Transparente mit politischen Forderungen von Brücken herabgelassen.

5. Weitere türkische extremistische Gruppierungen

5.1. Revolutionär-marxistische Gruppierungen

Viele türkische linksextremistische Gruppierungen haben Ableger in Deutschland. Sie propagieren den revolutionären Umsturz in der Türkei und wollen dort die Zerschlagung des türkischen Staatssystems erwirken, um es durch eine marxistische Gesellschaftsordnung zu ersetzen. Um diese Ziele zu erreichen, propagieren sie den bewaffneten Kampf in der Türkei und führen dort immer wieder auch terroristische Aktionen durch. Ziele sind vor allem staatliche türkische Einrichtungen und deren Repräsentanten,

insbesondere Angehörige und Gebäude türkischer Sicherheitsbehörden wie Armee, Polizei und Justiz. Trotz ideologischer Gemeinsamkeiten und punktueller Bemühungen um eine stärkere Vernetzung ist die türkische linksextremistische Szene, ähnlich wie in Deutschland und anderen europäischen Staaten, stark zersplittert. Die Mitgliederzahlen der einzelnen Gruppierungen stagnieren. Dennoch versuchen sie nach wie vor, durch Spendenkampagnen, den Verkauf von Publikationen und durch Einnahmen aus Veranstaltungen die in der Türkei aktiven Guerillaorganisationen zu unterstützen.

In Hamburg sind folgende türkische linksextremistische Organisationen aktiv:

- ▶ Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephe, DHKP-C)
- ▶ Kommunistische Partei der Türkei/Marxistisch-Leninistisch (Türkiye Komünist Partisi / Marksist Leninist, TKP/ML)
- ▶ Maoistische Kommunistische Partei (Maoist Komünist Partisi, MKP) und die
- ▶ Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (Marksist Leninist Komünist Partisi, MLKP).

Die größte Gruppierung in Hamburg ist die DHKP-C, die wie im Vorjahr rund 60 Anhänger hat. Insgesamt werden dem türkischen linksextremistischen Spek-

trum Ende 2021 130 Personen zugerechnet (2020: 140).



Logo der DHKP-C

Die DHKP-C will in der Türkei eine sozialistische Gesellschaft etablieren. Diese sei laut Parteiprogramm nicht durch demokratische Wahlen zu erreichen, sondern ausschließlich durch Gewalt, den bewaffneten Volkskampf unter DHKP-C-Führung und ihres militärischen Arms (siehe Infobox Seite 62).



In Deutschland unterliegt die DHKP-C seit 1998 einem Organisationsverbot. Die Europäische Union listet sie seit 2002 und die USA seit 1997 als terroristische Organisation.

Die DHKP-C tritt in Deutschland unter verschiedenen Tarnbezeichnungen wie „Volksfront“ (Halk Cephesi), „Volksrat“ (Halk Meclisi) und gelegentlich noch unter „Anatolische Föderation“ auf. Daneben findet auch die Bezeichnung „Dev Genc“, der Name der DHKP-C-Jugendorganisation „Revolutionäre Jugend“, regelmäßige Verwendung. Propaganda-Aktivitäten der DHKP-C in Deutschland werden auch durch Konzertauftritte der Musikband „Grup Yorum“ unterstützt. Inhaltlich spiegeln die Lieder die Themen der DHKP-C wider. In Hamburg fand am 17. Juli 2021 ein Straßenkonzert von „Grup Yorum“ mit dem Tenor „Gegen Rassismus und Polizeigewalt“ im Bereich Sternschanze mit rund 90 Teilnehmern statt. Zudem beteiligten sich DHKP-C-Anhänger an Demonstrationen und organisierten eigene Infostände.



Die Organisationen TKP/ML (siehe Infobox Seite 62), MKP und MLKP haben, neben weiteren Splittergruppen, ihren gemeinsamen Ursprung in der 1972 gegründeten Mutterorganisation. Untereinander stehen sie sich zwar als politische Konkurrenten, aber nicht als unversöhnliche Gegner und Feinde gegenüber. Sie treten außerhalb der Türkei vorwiegend propagandistisch auf. Wichtigste Einnahmequelle zur Unterhaltung ihrer Organisationen und Unter-

stützung des bewaffneten Kampfes in der Türkei sind ihre jährlichen Spendenkampagnen bei Anhängern und im Sympathisantenumfeld.

Die MLKP bekennt sich ideologisch zum revolutionären Marxismus-Leninismus. Sie hat die Zerschlagung des derzeitigen türkischen Staatsgefüges und die Errichtung einer kommunistischen Gesellschaftsordnung zum Ziel. Mit Kampagnen und Kundgebungen in Deutschland gedenkt die MLKP ihrer getöteten „Märtyrer“ und unterstützt propagandistisch den gewaltsamen Kampf in der Türkei. In Europa, so auch in Deutschland, sind für die MLKP Umfeldorganisationen aktiv. Dazu gehören neben anderen die „Kommunistische Jugend Organisation“ (KGÖ) / „Young Struggle“ (YS) sowie die „Föderation der ArbeitsimmigrantInnen aus der Türkei in Deutschland e.V.“ (AGIF).

Seit Ende 2019 ist der Verein AGIF in Hamburg auf der Veddel in dem linksextremistischen Treffort „Lüttje Lüüd“ ansässig. Diese Örtlichkeit wird auch von der antiimperialistischen Gruppierung „Roter Aufbau Hamburg“ als Treffpunkt genutzt. (siehe Kapitel IV, Punkt 5.1.4.1 „Roter Aufbau Hamburg (RAH)“)

So mobilisierte „Young Struggle“ anlässlich des „Klassenfest“ des „Roten Aufbau Hamburg“ am 30. April 2021 für eine Teilnahme an der 1. Mai-Demo einen Tag später. An diesem 1. Mai 2021 beteiligten sich zudem Anhänger der MLKP und der KGÖ an einer Versammlung auf dem Hamburger Fischmarkt, an welcher auch Anhänger weiterer extremistischer Organisationen (unter anderem PKK und MLPD) teilnahmen.

5.2. ADÜTDF/Türkische Nationalisten



ALMANYA TÜRK FEDERASYON

Die „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ („Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu“, ADÜTDF) wurde 1978 in Frankfurt am Main gegründet. Sie gilt als Auslandsvertretung der rechtsextremistischen türkischen „Partei der Nationalistischen Bewegung“ („Milliyetçi Hareket Partisi“, MHP).

Das Umfeld türkischer Nationalisten und Rechtsextremisten firmiert ferner unter der Bezeichnung „Ülkücü“ (übersetzt „Idealisten“) und „Bozkurt“ („Graue Wölfe“). Die Bezeichnungen „Ülkücü“ und



INFOBOX

Das im Mai 2018 in Duisburg eröffnete **„Hasan Ferit Gedik“** – „Kampfzentrum gegen Drogen und Glücksspielsucht“, allgemein nur als **„HFG“** bezeichnet, wurde zwar nach nur zehn Monaten Ende März 2019 wieder geschlossen. Die mit dem Begriff „HFG“ verbundene Kampagne gegen Drogen- und Glücksspielsucht – der Kampf gegen die sogenannte Degeneration – wird jedoch fortgeführt. Die Kampagne hat sich aus Sicht der DHKP-C zu einem propagandistischen Erfolgsmodell entwickelt, mit dem sie über die eigene Anhängerschaft hinausgehende Kreise erreicht. Ideologisch wird die Kampagne als Teil des antiimperialistischen Kampfes gegen die „Degeneration“ eingeordnet.

[Quelle: BfV]

DHKP-C - Die marxistisch-leninistische „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C) will die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung der Türkei mit Gewalt abschaffen und durch ein sozialistisches Gesellschaftssystem ersetzen. Zu diesem Zweck verüben Anhänger der Organisation in der Türkei Terroranschläge, vorrangig gegen Einrichtungen des türkischen Staates.

[Bundesamt für Verfassungsschutz: Kompendium des BfV. Darstellung ausgewählter Arbeitsbereiche und Beobachtungsobjekte, Dezember 2018.]

Die 1972 von İbrahim Kaypakkaya (1949–1973) gegründete, maoistisch ausgerichtete Kaderorganisation **„Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten“ (TKP/ML)** strebt einen gewaltsamen Umsturz in der Türkei an. In der Türkei ist sie als terroristische Organisation verboten. Interne Streitigkeiten über die künftige strategische Ausrichtung führten 2016 zum Beginn einer Spaltung, die in der Bildung von zwei selbstständigen, miteinander konkurrierenden Organisationen mit nahezu gleichen Bezeichnungen gipfelte. So entstanden 2019/2020 die neue „Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten“ (TKP/ML) und die „Türkische Kommunistische Partei – Marxisten Leninisten“ (TKP-ML). Beide Organisationen haben seitdem eigene Strukturen gebildet und Kongresse abgehalten. Sie folgen konsequent den ideologischen Leitlinien Kaypakkayas und agieren zumeist sehr konspirativ.

[Quelle: BfV]

„Bozkurt“ stehen letztlich immer für denselben Personenkreis türkischer Nationalisten. Ihre Ideologie kennzeichnet sich durch:

- ▶ den Turanismus/Panturkismus – die Idee der ethnischen und kulturellen Verbundenheit aller Turkvölker und daraus resultierende Gebietsansprüche; in Abgrenzung dazu erkennt der Kemalismus die türkischen Grenzen aus dem Vertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923 an. Allerdings ist daraus nicht abzuleiten, dass Anhänger der Ülkücü-Bewegung den Kemalismus ablehnen.
- ▶ eine türkische Auslegung des sunnitischen Islam;
- ▶ eine ausgeprägte kurdenfeindliche Ausrichtung.

Der ADÜTDF werden bundesweit rund 10.000 Mitglieder und Unterstützer zugerechnet. Sie ist damit die größte Organisation türkisch-nationalistischer Bestrebungen in Deutschland. Der Ülkücü in Hamburg werden, wie 2020, etwa 100 Personen zugerechnet; das Mobilisierungspotenzial liegt allerdings mit mehreren hundert Personen deutlich höher. In Hamburg wird die ADÜTDF vom „Türkischen Kulturzentrum Hamburg e.V.“ repräsentiert. Die Aktivitäten der ADÜTDF in der realen Welt sind vorwiegend interne Veranstaltungen, darunter Vorträge oder Musikbeiträge. Im Internet sind Hamburger Nationalisten indes deutlich aktiver und reagieren zeitnah auf aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen.

Die ADÜTDF bemüht sich darum, sich als eine Art „Familienverband“ zu präsentieren. Mit kulturellen Veranstaltungen und Festen soll die sogenannte „türkische Identität“ ausgelebt und für alle zugänglich gemacht, ein „Wir-Gefühl“ geschaffen und so eine Distanz zur deutschen Gesellschaft gehalten werden. Den Verantwortlichen ist eine seriöse Außendarstellung wichtig. Die Mitglieder werden angewiesen, sich an die bestehenden Gesetze ihrer Länder zu halten und sich nicht vom politischen Gegner – in erster Linie der (PKK) – provozieren zu lassen.

Die Ülkücü-Bewegung ist mit ihren verschiedenen politischen, ethnischen, kulturellen und sozialen Einstellungen sehr heterogen. Neben zahlreichen lokalen Vereinen und den Dachverbänden (ADÜTDF, „ATIB - Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V.“ und „ATB/ANF - Verband der Türkischen Kulturvereine in Europa“) gibt es Bündnisse und Kooperationen mit AKP-nahen Vertretern der „Union Internationaler Demokraten“ (UID) und

den Moscheegemeinden der DITIB („Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.“) sowie der IGMG („Islamische Gemeinschaft Milli Görüs“). Die Anhänger der Ülkücü-Bewegung tragen politische und geschichtlich begründete Konflikte aus der Türkei auch in Deutschland aus und entwickeln sich so zu einer zunehmend international agierenden Bewegung. Je mehr sich innenpolitische, auch wirtschaftliche und soziale Konflikte in der Türkei verschärfen, desto deutlicher werden sie auch innerhalb der türkischstämmigen Gesellschaft in Deutschland. Nationalistische türkische Bestrebungen versuchen nach wie vor, diese Themen für ihre Ideologie zu instrumentalisieren und Einflüsse auf die türkischstämmige Community in Deutschland zu nehmen.

Aufgrund der Corona-Pandemie kam es im Jahr 2021 zu keinen nennenswerten realweltlichen Aktivitäten. Der Hamburger Verein forderte seine Mitglieder über die sozialen Netzwerke zur Einhaltung der Coronabestimmungen auf.

Im November 2020 stimmte der Bundestag unter dem Motto „Nationalismus und Rassismus die Stirn bieten – Einflüsse der Ülkücü-Bewegung zurückdrängen“ einem parteiübergreifenden Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen zu. Gefordert wurde in dem Antrag insbesondere die Prüfung eines Verbots der Vereine der Ülkücü-Bewegung in Deutschland. Dieser Schritt gilt als wirkungsvoll, denn er bestärkt Maßnahmen, die unterhalb von Vereinsverboten angesiedelt sind.

Die verschiedenen Gruppierungen des türkischen rechtsextremistischen Lagers traten, wie im Jahr 2020, auch 2021 selbstbewusst und politischer auf als in den vergangenen Jahren. Dies zeigt sich vor allem in ihrer Propaganda in den sozialen Netzwerken, in denen der türkische Staatspräsident Erdoğan und die türkische Regierung vielfach kritiklose Unterstützung der hiesigen Ülkücü-Anhänger erfahren. Insbesondere der gescheiterte Putschversuch in der Türkei 2016 führte dazu, dass sich Teile der Ülkücü-Bewegung verstärkt dem türkischen Präsidenten zugewandt haben.

Verfassungsschutz in Hamburg

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug

Linksextremismus



Rechtsextremismus

Verschwörungsideologischer Extremismus

Scientology-Organisation

Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz

Geheim- und Sabotageschutz

Anhang



IV. Linksextremismus

Der Begriff „Linksextremismus“ ist eine Sammelbezeichnung für unterschiedliche, auch sich teilweise deutlich unterscheidende Positionen, Einstellungen, Strategien und Organisationsformen (zum Beispiel Autonome, Postautonome, Antiimperialisten, Antifaschisten, orthodoxe Kommunisten, Trotzlisten).

Je nach politisch-ideologischer Ausrichtung streben Linksextremisten eine sozialistische, kommunistische, autonome oder anarchistische Gesellschaftsordnung an.

Einig ist sich diese heterogene Szene, der sozialen Gleichheit eine zentrale Rolle zuzuschreiben, sowie in dem Bestreben, die freiheitliche demokratische Grundordnung und damit die durch das Grundgesetz vorgegebene Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland überwinden zu wollen.

Insbesondere die parlamentarische Demokratie ist nach linksextremistischer Überzeugung als „Herrschaftsinstrument des Kapitalismus“ zu betrachten und daher zu beseitigen. Zahlreiche Gruppierungen halten dafür auch den Einsatz von Gewalt für ein legitimes Mittel.

Die größte Gruppe innerhalb der gewaltorientierten linksextremistischen Szene bilden die Autonomen. Diese haben in der Regel weder klare Strukturen noch gemeinsame politische Zielsetzungen, aber sie sind sich darin einig, den Staat und seine Einrichtungen notfalls mit Gewalt zerschlagen zu wollen. Ihre hauptsächlichen Agitations- und Aktionsfelder sind: Antifaschismus, Antirepression, Antimilitarismus, Antirassismus, Antiglobalisierung und Antiimperialismus.

Aufgrund ihrer Ablehnung von Hierarchien und Herrschaft gibt es zwischen Autonomen und anderen linksextremistischen Gruppierungen zum Teil große ideologische Differenzen.



1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Linksextremisten verfolgen, je nach Gruppierung und ideologischer Ausrichtung, das Ziel, eine sozialistische, kommunistische oder eine Art „herrschaftsfreie“, autonome oder anarchistische Gesellschaftsordnung zu schaffen; indes wird in den seltensten Fällen das angestrebte Gesellschaftsmodell, das die Demokratie ersetzen soll, genauer beschrieben. Unter den zahlreichen unterschiedlichen linksextremistischen Strömungen und Gruppierungen, beispielweise zwischen Kommunisten und Autonomen, bestehen deutliche ideologische Unterschiede und Gegensätze. Einigkeit herrscht lediglich im Bestreben, die freiheitliche demokratische Grundordnung und damit die durch das Grundgesetz vorgegebene Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland überwinden zu wollen. Die parlamentarische Demokratie ist, inklusive ihrer Repräsentanten, nach linksextremistischer Überzeugung als vorgebliches „Herrschaftsinstrument des Kapitalismus“ zu betrachten und mit diesem untrennbar verbunden.

Die in den vergangenen Jahren gestiegene Aggressivität und Brutalität der linksextremistischen Szene setzte sich auch im Jahr 2021 fort. Das Radikalisierungsniveau in Teilen der gewaltorientierten linksextremistischen Szene ist nach wie vor hoch. Bundesweit wurden die Taten gewalttätiger, professioneller und persönlicher ausgeführt. So ist die Schwelle, gezielt gegenüber Personen Gewalt anzuwenden, deutlich gesunken, wie die nachfolgend aufgeführten Taten exemplarisch belegen.

- ▶ Am 11. März 2021 wurde in der Nähe von Leipzig der Bundesvorsitzende der „Junge Nationalisten“ (JN), Paul R. brutal angegriffen.
- ▶ Am 28. Mai 2021 wurde ein bekannter Rechtsextremist aus Thüringen in seiner Wohnung überfallen und schwerstverletzt, mit vermutlich bleibenden Folgen, aufgefunden.

Bei diesen Taten wurde der Tod durch die Täter in Kauf genommen. Nur durch glückliche Umstände ist es hierzu letztlich nicht gekommen. Auch diese Vorfälle belegen, dass mittlerweile der Tod des politischen Gegners aus politischer Motivation heraus zumindest billigend in Kauf genommen wird.

Mit den Umständen zahlreicher Taten, vor allem mit der Art und Weise der Tatbegehung, der Gefährdung von Leib und Leben auch Unbeteiligter sowie dem

Duktus bestimmter Selbstbezeichnungen, wurde auch bundesweit die Eskalationsstufe der Radikalisierung in der linksextremistischen Szene weitergedreht. Die Verfassungsschutzbehörden werden diese deutschlandweite Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die Annäherung an die Schwelle zum Linksterrorismus genau im Fokus behalten. Der Schritt hin zu terroristischen Strukturen ist nach wie vor möglich, wenn sich diese Entwicklung fortsetzt.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen behördlichen Auflagen konnten zahlreiche geplante Veranstaltungen des linksextremistischen Spektrums nicht oder nur sehr eingeschränkt stattfinden. Wie in den anderen extremistischen Phänomenbereichen auch verlagerten sich Verlautbarungen, Angebote und Workshops umso mehr ins Internet, insbesondere in die verschiedenen sozialen Medien.

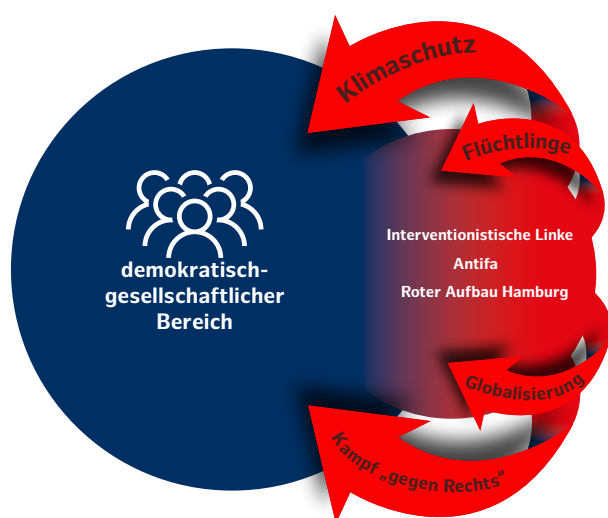
Die Aktivitäten der linksextremistischen Szene standen im Verlauf des Jahres 2021 im Zeichen des Bundestagswahlkampfes. Für die verschiedenen Antifa-Gruppierungen war die AfD der politische Hauptgegner und Ziel ihrer Aktivitäten. Gemeinsam mit anderen linksextremistischen und linksextremistisch beeinflussten Organisationen, auch aus dem orthodox-kommunistischen und postautonomen Bereich, wurden zahlreiche Kampagnen gestartet, um gegen einen Wiedereinzug der AfD in den Bundestag zu kämpfen. So kam es im Laufe des Jahres zu Sachbeschädigungen an Büros, Autos und Wohnhäusern von AfD-Politikern.

Ein weiterer Themenschwerpunkt der linksextremistischen Szene in Hamburg entwickelte sich im Laufe der Corona-Pandemie mit den Protesten gegen Kundgebungen und Verlautbarungen der sogenannten Querfront-Bewegungen, an denen sich teilweise auch Personen aus dem Spektrum der Delegitimierer sowie einzelne Rechtsextremisten und Angehörige des Reichsbürger-Spektrums (siehe Kapitel V zum Thema Corona-Proteste) beteiligten. Daher rief das linksextremistische Lager zu „Gegenwehr“ und Gegenprotesten auf. Linksextremisten unterstellen dabei den Sicherheitsbehörden, dass diese nicht konsequent genug gegen tatsächliche und vermeintliche Rechtsextremisten und sogenannte „Corona-Leugner“ vorgehen. Dabei werden von linksextremistischen Protestierern immer wieder vermeintliche Bezüge hergestellt, die das Narrativ nähren sollen, dass die Polizei, Verfassungsschutz und Rechtsextremisten ein miteinander verwobenes Bündnis darstellen.



Die postautonome „Interventionistische Linke“ (IL) verfolgte im Jahr 2021 weiterhin die Strategie der Entgrenzung und startete Kampagnen unter unauffälligen Namen. So setzten die IL sowie mit ihr zusammenarbeitende linksextremistische oder links-extremistisch beeinflusste Gruppierungen nach wie vor auf die Anschlussfähigkeit an demokratische Organisationen und Gruppen. Um die Bezeichnung „IL“, die als gewaltorientierte Gruppierung bekannt ist, zu verschleiern, werden auch die Aktionsfelder „Antirassismus“, „Antikapitalismus“ oder Klimaschutz bemüht. Ein Beispiel war die „Wer hat, der gibt“-Demonstration am 21. August 2021. Bei dieser Demonstration, die durch die verächtlich als „Bonzenviertel“ bezeichneten Stadtteile Blankenese und Nienstedten führte, wurden vor und während des Aufzuges Verlautbarungen und Forderungen bekannt, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind („Wir enteignen Euch alle“ und andere).

Wie Rechtsextremisten, Islamisten oder Scientologen instrumentalisieren auch linksextremistische Gruppierungen gesellschaftlich relevante, populäre und breit diskutierte Themen, um Bündnispartner unter demokratisch engagierten Gruppen zu finden. Der Verfassungsschutzverband bezeichnet diesen gezielten Versuch, die Grenze zwischen extremistischem und demokratischem Spektrum aufzulösen, um die eigene antidemokratische Ideologie zu verbreiten, als Entgrenzung. Diese Entwicklung, die sich bereits seit mehreren Jahren verifizieren lässt, hat sich auch im Jahr 2021 verstetigt.



Bespiele von „Entgrenzungsthemen“ linksextremistischer Organisationen/Gruppierungen.

Illustration: LfV HH

2. Potenziale

Das linksextremistische Personenpotenzial in Hamburg blieb im Jahr 2021 mit rund 1.240 Personen (2020: 1.270) in etwa konstant. Der postautonomen, autonomen sowie der antiimperialistischen Szene gehörten 900 Personen an (2020: 910). Darüber hinaus stieg die Zahl von gewaltorientierten dogmatischen Linksextremisten auf 40 Personen gegenüber denen des Jahres (2020: 30).

Das LfV Hamburg stuft 2021 somit 940 Personen (2020: 940) als gewaltorientierte Linksextremisten ein, das sind mehr als 75 Prozent aller Linksextremisten in Hamburg. Das Potenzial der marxistisch-leninistischen Kern- und Nebenorganisationen sowie revolutionär-marxistischen Gruppen ging auf circa 300 Personen (2020: 330) zurück.

Eine Übersicht der Potenziale finden Sie auf der Fol-geseite.

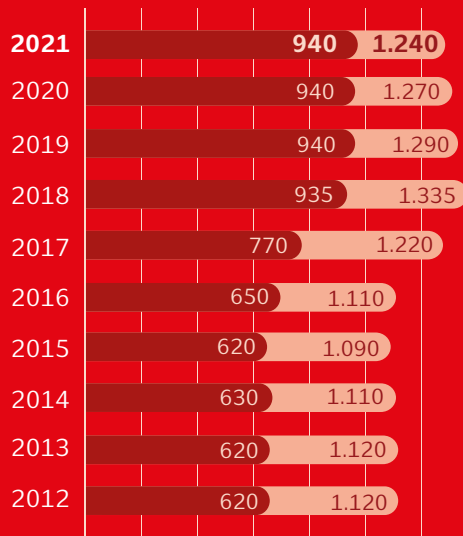
3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Die Zahl der in Hamburg insgesamt erfassten Straftaten im Rahmen der PMK Links lag mit über 727 Taten im Vergleich zum Vorjahr auf einem höheren Niveau (2020: 706). Darin enthalten sind 47 linksextremistische Straftaten (2020: 229), davon 19 linksextremistische Gewaltdelikte (2020: 162).

Der Anstieg der PMK Zahlen gegenüber des Jahres 2020 erklärt sich aus den in 2021 gelockerten Pandemie bedingten Regelungen im Zusammenhang mit Demonstrationen und Versammlungen, durch welche es gegenüber dem Vorjahr zu einer Steigerung von entsprechenden Aktivitäten kam.

Eine Übersicht der PMK Zahlen finden Sie auf der Fol-geseite.

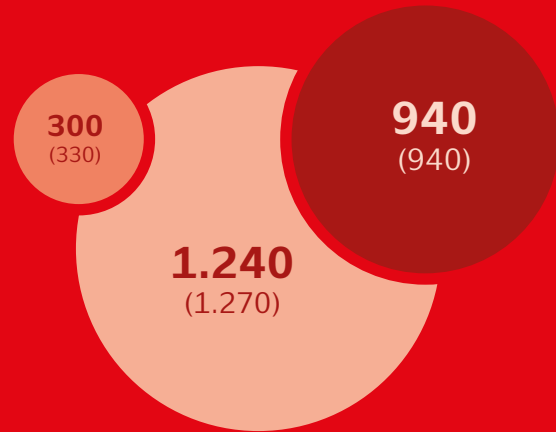
Personenpotenziale - Hamburg



XX = Anzahl der Personen nach Jahr
 XX = davon gewaltorientiert

Zahlen teilweise gerundet, Klammerinhalte = Vorjahreszahlen

Zusammensetzung Personenpotenzial für das Jahr 2021 (2020)



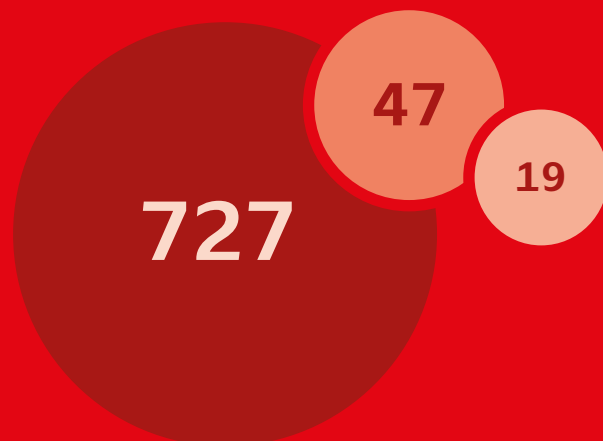
- Gesamtpotenzial
- davon marxistisch-leninistischen Kern- und Nebenorganisationen sowie revolutionär-marxistischen Gruppen
- davon gewaltorientierte (Post-/Autonome, Anarchisten u. Antiimperialistischer Widerstand)

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)



PMK Links gesamt, davon linksextremistische Straftaten, hiervon linksextremistische Gewaltdelikte

PMK Zahlen 2021



Die PMK Zahlen stammen aus den jeweiligen Jahres-Statistiken der Polizei Hamburg. Stand: Februar 2022

4. Militanzdebatte und linksextremistische Gewalt

Gewaltorientierte Linksextremisten führen ihren Kampf gegen das „kapitalistische System“, wie sie die parlamentarische Demokratie verstehen, mit gezielten Straftaten sowie eskalierender Militanz bei Demonstrationen und klandestinen Einzelaktionen. Aus Sicht Autonomer, Anarchisten und Antiimperialisten wird der „Kapitalismus“, und damit die freiheitliche demokratische Grundordnung, für „strukturell gewalttätig“ erachtet und in der Folge zum Teil mit roher Gewalt bekämpft. Verbale Militanz und Straftaten richten sich häufig gegen den von Linksextremisten abwertend so bezeichneten „Repressionsapparat“ und seine Vertreter – Polizei, Justiz, Verfassungsschutz, gegen tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten, Unternehmen sowie Einrichtungen mit hoher Symbolwirkung für die Szene.

Um die eigenen Ziele durchzusetzen, gilt Gewalt unter Linksautonomen, Anarchisten und Antiimperialisten als unverzichtbares und „legitimes“ Mittel gegen die vermeintliche „strukturelle Gewalt“ des „kapitalistischen“ Staates und dessen „System von Zwang, Ausbeutung und Unterdrückung“. Die Ausübung von Gewalt dient dabei auch als Ventil, um die eigene „Wut auf die Verhältnisse“, also den „Kapitalismus“, auszudrücken. Desgleichen lehnen Autonome das Gewaltmonopol des Staates ab. Eines ihrer markanten Erkennungszeichen ist die Bildung sogenannter „schwarzer Blöcke“ im Rahmen von Demonstrationen. Schwarz gekleidete und teils verummte Linksextremisten gehen aus dem Schutz einer nicht nur aus Extremisten bestehenden Menge gewalt-sam gegen Rechtsextremisten oder auch eingesetzte Polizisten vor. Als Wurfgeschosse dienen ihnen unter anderem Steine, Flaschen und pyrotechnische Gegenstände. Auch benutzen sie Fahnenstangen als Waffen.

Nicht zuletzt durch pandemiebedingte Maßnahmen haben auch 2021 kaum größere Demonstrationen stattgefunden. Auch deswegen ändern militante Linksextremisten ihren Modus Operandi. So konzen-

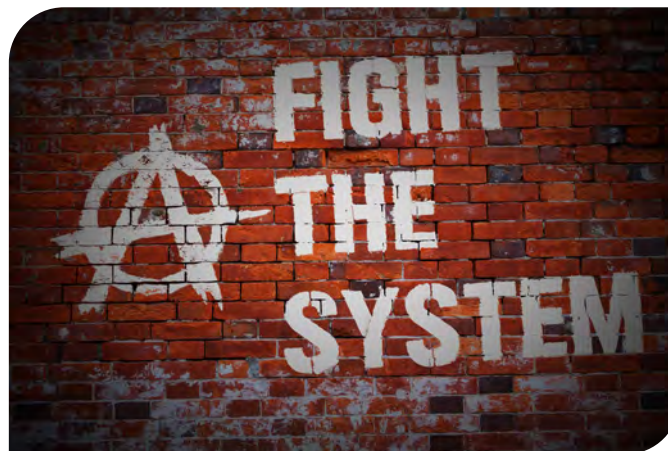
trieren sich eher kleine Gruppen sowohl auf gezielte Aktionen im Umfeld von Versammlungslagen als auch völlig losgelöst davon. Seit Jahren planen und begehen konspirative Kleingruppen Straftaten insbesondere gegen Fahrzeuge und Immobilien von Repräsentanten des Staates, Firmen, tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten. In Hamburg stehen auch Mitglieder der Bürgerschaft und des Senats im Visier dieser Gewalttäter, insbesondere deren Wohnungen und Fahrzeuge.

Das Militanzverständnis autonomer Gruppen ist ein zentrales Element ihres politischen Selbstbildes. Dabei kommt es nicht zwingend darauf an, dass jedes einzelne Gruppenmitglied auch konkret gewalttätig agiert, sondern vielmehr darauf, dass die Anwendung von Gewalt größtenteils befürwortet wird und gewaltsame Aktionen auf breite Zustimmung in der Szene stoßen. Aus Sicht von Autonomen geht Gewalt stets vom Staat aus, auf die Linksextremisten lediglich mit Gegengewalt, quasi als „legitime Notwehr“, reagieren. In der Szene wird seit Jahren darüber debattiert, wie weit Gewalt als Mittel zur Durchsetzung der eigenen Interessen gehen darf. Da Gewalt

nach autonomem Verständnis immer auch vermittelbar sein muss, wurde lange Zeit grundsätzlich gezielte Gewalt gegen Menschen abgelehnt. Davon augenommen waren allerdings immer Angriffe auf Polizeibeamte sowie tatsächliche oder aus Sicht der Szene vermeintliche Rechtsextremisten. Sie gelten als personifizier e Feindbilder; ihre teil-

weise entmenslichte Darstellung wird weitgehend akzeptiert. Der Polizist gilt nicht als menschliches Individuum, sondern als funktionierender Bestandteil des sogenannten „Repressionsapparates“ (siehe Infobox Seite 86) – aufgrund der während militanter Demonstrationen notwendigen Schutzkleidung wird er als „Robocop“ bezeichnet. Ihm wird die Menschenwürde abgesprochen und Gewalt gegen ihn als legitim und vermittelbar betrachtet. Der überwiegende Szenekonsens – keine gezielte Gewalt gegen Menschen – ist in den vergangenen Jahren allerdings deutlich brüchiger geworden.

Wie bereits seit 2019 dargestellt, haben schwere Straf- und Gewalttaten in Deutschland, bei denen



Der linksextremistische Aufruf zum „Kampf gegen das System“ findet sich in vielen Formen wieder.

Symbolbild: LfV HH



millante Linksextremisten auch Leib und Leben unbeteiligter Menschen in Gefahr brachten, eine Entwicklung genommen, die als neue Eskalationsstufe der Gewalt betrachtet werden muss. Die Straftaten werden gewalttätiger, persönlicher und professioneller und verschieben sich immer häufiger von der institutionellen auf die persönliche Ebene, wie im Lagebild „Radikalisierung im gewaltorientierten Linksextremismus“ des Verfassungsschutzverbundes von 2021 dargelegt wird. Schwere Körperverletzungen der Opfer bis zum möglichen Tod werden in Kauf genommen. Der Schritt zur Tötung eines politischen Gegners - gewollt oder als gebilligte Nebenfolge - ist damit nicht mehr völlig undenkbar.

Bei einem Angriff von Linksextremisten auf drei vermeintliche Rechtsextremisten am 16. Mai 2020 in Stuttgart im Kontext einer sogenannten „Querdenker“-Versammlung wurde einem der Angegriffenen, am Boden liegend, mehrfach gegen den Kopf getreten. Dabei erlitt der Geschädigte lebensgefährliche Verletzungen, lag anschließend mehrere Wochen im Koma und schwebte in Lebensgefahr. Am 13. Oktober 2021 verurteilte das Landgericht Stuttgart die beiden Linksextremisten zu mehrjährigen Haftstrafen wegen schwerer Körperverletzung, gefährlicher Körperverletzung und Landfriedensbruchs in einem besonders schweren Fall (fünf Jahre und sechs Monate sowie vier Jahre und sechs Monate). In den Tagen nach der Urteilsverkündung verübten Linksextremisten mehrere Resonanzstraftaten in Baden-Württemberg. Insgesamt fand der Prozess bundesweit große Beachtung in der linksextremistischen Szene und wurde von zahlreichen Demonstrationen und Solidaritätsaktionen begleitet.

Bereits am 6. November 2020 wurde Lina E. in Leipzig festgenommen. Die Generalbundesanwaltschaft wirft der damals 25-Jährigen unter anderem vor, führendes Mitglied einer linksextremistischen kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB zu sein sowie gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung und besonders schweren Landfriedensbruch begangen zu haben. Spätestens seit Anfang Januar 2019 besteht in und um Leipzig eine Personenvereinigung, die regelmäßig politisch motivierte Straftaten begeht. Die Mitglieder dieser Vereinigung lehnen den demokratischen Rechtsstaat mit seiner Garantie einer freien politischen Meinungsäußerung sowie das staatliche Gewaltmonopol ab und teilen eine militante linksextremistische Ideologie. Ihr Ziel ist es, tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten geplant und organisiert anzugreifen.

In den Jahren 2019 und 2020 haben die Beschuldigten in Leipzig und Wurzen sowie Eisenach gemein-

schaftlich mit weiteren Unbekannten mindestens vier Überfälle, davon zwei Landfriedensbrüche mit Gewalthandlungen aus einer Menschenmenge heraus, auf tatsächliche oder mutmaßliche Rechtsextremisten begangen. Nach der Festnahme von E. rief die Szene auf der linksextremistischen Internetplattform „de.indymedia.org“ für den 6. November 2020 zu einer „Solidaritätsdemo“ im Szene-Stadtteil Leipzig-Connewitz auf. In dem Aufruf werden die ihr vorgeworfenen Gewalttaten verteidigt: „Physische Gewalt gegen Nazis ist notwendiger Teil antifaschistischer Politik.“ In der Nacht auf den 7. November kam es bei dieser Demonstration zu Ausschreitungen, bei denen drei Polizeibeamte durch Steine verletzt wurden. Auch am Abend darauf kam es im Bereich des Connewitzer Kreuzes zu Ausschreitungen. Etwa 500 verummte Personen, von denen sich einige mutmaßlich zuvor der Corona-Demonstration am selben Tag in der Leipziger Innenstadt entgegengestellt hatten, warfen Steine und Flaschen auf vorbeifahrende Fahrzeuge sowie eine Polizeiwache. Sie entzündeten Barrikaden und legten Depots mit Pflastersteinen an. Nach der Festnahme von E. kam es in Leipzig und weiteren deutschen Städten, auch in Hamburg, neben zahlreichen Solidaritätsbekundungen auch zu mehreren Resonanzstraftaten. Seit Anfang September 2021 muss sich Lina E. mit drei weiteren Beschuldigten wegen dieser Taten vor dem Oberlandesgericht Dresden verantworten.

In Hamburg wurden im Jahr 2021 verschiedene Straftaten mit anschließenden Selbstbezeichnungsschreiben (SBS) bekannt, die konspirativ vorbereitet waren. Dazu werden folgende Taten in Hamburg beispielhaft aufgeführt:

- ▶ Am 6. März 2021 kam es zu einer Sachbeschädigung am Altonaer Rathaus. Dabei wurde die linke Flügeltür des Nebeneinganges in Brand gesetzt. In der Selbstbezeichnung auf de.indymedia.org vom 8. März geben die Verfasser („Autonome Gruppen“) an, das „Feuer“ sei „den 13 Menschen die auf den Straßen einer der reichsten Städte ihren Tod fanden“ gewidmet. Die Stadt Hamburg habe die Wohnungslosen „bei Minusgraden sterben lassen“. Kritisiert wird zudem die Flüchtlingspolitik in Deutschland, die für ein „Massensterbe[n] auf dem Mittelmeer“ verantwortlich sei. Man hoffe, dass sich „die Idee [...] gezielt Hamburger Behörden oder Repräsentant_innen anzugreifen“, verbreiten würde.
- ▶ In der Nacht zum 15. März 2021 wurde das Wohnhaus des Vorsitzenden des Weltärztebundes, Frank Ulrich Montgomery, durch einen Farbschlag beschädigt. Unbekannte Täter bewar-

fen die zur Straße gelegene Fassade mit Christbaumkugeln, die mit roter Farbe gefüllt waren. Im Selbstbeichtigungsschreiben (SBS) auf de.indymedia.org wird der Farbanschlag unter anderem mit der Befürwortung Montgomerys strikter Lockdowns und Ausgangssperren begründet. Ferner riefen sie zu einer „militanten Auseinandersetzung“ mit weiteren Personen des öffentlichen Lebens auf und nannten dabei auch aktuelle Meldeanschriften.

- ▶ In der Nacht zum 25. Mai 2021 wurden bei den Jobcentern in Billstedt und Eimsbüttel zahlreiche Scheiben eingeschlagen, in Eimsbüttel zusätzlich rotfarbene Schmierereien aufgetragen. Das SBS begründet die starken Beschädigungen mit dem Thema „Soziale Kämpfe“, dabei unter anderem prekäre Beschäftigungsverhältnisse bei verschiedenen Firmen sowie die Zunahme der Armut durch Lockdown-Maßnahmen. Zudem solidarisieren sich die Verfasser mit der inhaftierten Lina E.
- ▶ Ebenfalls in einer nächtlichen Aktion wurde in der Zeit vom 14. bis 15. Juni 2021 das Gebäude einer Ingenieurfirma in Altona stark beschädigt und mit der Aufschrift „R94“ großflächig besprüht. Im SBS vom 16. Juni wird diese Tat mit der bevorstehenden Begehung der Rigaer Straße 94 in Friedrichshain durch den „Eigentümer“ des Hauses und eine Brandschutzgutachterin begründet. „Der Angriff“ solle „verdeutlichen, dass Bullen, Politiker*innen, Investor*innen und ihre Dienstleister*innen, lieber ihre Hände von Orten wie der Rigaer94 lassen sollten! Liebe & Kraft an die Gefährt*innen aus Berlin! Hands off Rigaer94!“
- ▶ Am 10. Oktober 2021 wurden drei Ampelanlagen in Eimsbüttel und in der Neustadt beschädigt. Zur Tatzeit entdeckten Polizeibeamte Brände an den geöffneten Steuerungselementen zweier Ampeln und löschten diese mit Bordmitteln. An einem weiteren Brandtatort wurden Reste eines Bengalos gefunden. Darüber hinaus wurde am Sitz der Firma „Free Now“ in Altona am selben Tag die Glasfassade durch Steinwürfe stark beschädigt. Der Schaden der insgesamt 36 beschädigten Fensterscheiben belief sich auf etwa 70.000 Euro. Beide Straftaten wurden im anschließenden SBS in Beziehung mit dem damals in den Hamburger Messehallen stattfindenden weltgrößten Verkehrskongress ITS begründet. Es enthält die übliche linksextremistische Kapitalismuskritik, konkretisiert anhand

von Unternehmen im Mobilitätssektor. Zudem werden die Möglichkeiten einer vorgeblichen „Totalen Kontrolle“ und Überwachung angeprangert. Zudem bekunden die Verfasser auch hier ihre Solidarität mit „Lina und die Angeklagten im Antifa-Ost-Verfahren“ sowie weiteren inhaftierten Linksextremisten und den Berliner Szeneobjekten „Rigaer 94“ und „Köpi“.

5. Linksextremistische Strukturen in Hamburg

5.1. Gewaltorientierte Gruppen und Strukturen

Zu den gewaltorientierten Linksextremisten zählen Autonome, einschließlich sogenannter postautonomer Gruppierungen wie der „Interventionistischen Linken“, Antiimperialisten wie dem kommunistischen „Roten Aufbau Hamburg“ sowie Anarchisten. Autonome agieren grundsätzlich organisationskritisch und undogmatisch, sie lehnen Hierarchien und feste Organisationsstrukturen, zum Beispiel Vereine oder Parteien, ab. Dennoch sind Angehörige der autonomen und anarchistischen Szene Vorstandsmitglieder eingetragener Vereine. Von dieser Organisationskritik grenzen sich die Postautonomen stark ab; diese sind bundesweit gut vernetzt und operieren auch mit anderen Gruppierungen des linksextremistischen Spektrums. Aus taktischen und strategischen Gründen streben sie nach Kooperation und Bündnissen auch mit demokratischen Gruppierungen und instrumentalisieren dafür gesellschaftlich relevante und breit diskutierte Fragen wie Klima- und Umweltschutz oder das Thema Geflüchtete. Anarchisten und Autonome weisen hinsichtlich ihrer organisationskritischen Haltung eine gewisse ideologische Nähe zueinander auf, zudem sind sie weniger dogmatisch als beispielsweise Antiimperialisten. Diese orientieren sich stärker an den Lehren von Marx und Lenin. Ein zentraler Bestandteil der antiimperialistischen Ideologie ist die „Solidarität“ mit sogenannten „internationalistischen Befreiungsbewegungen“. Hierzu zählen unter anderem Agitationen zugunsten kurdischer und palästinensischer Terrororganisationen. Die Frage der Bildung fester Gruppenstrukturen sowie die Haltung im Nahost-Konflikt sind Ursachen der seit Jahrzehnten existierenden ideologischen Sollbruchstelle und Auseinandersetzung zwischen autonomen und antiimperialistischen Strömungen. So stehen Teile der autonomen Szene im Nahost-Konflikt nicht auf Seiten der Palästinenser, sondern auf der Seite Israels.

5.1.1. Autonome Szene („Rote Flora“)

Autonome

Autonome sind gewaltorientierte Linksextremisten ohne einheitliches ideologisches Weltbild. Ihr politischer Kampf richtet sich gegen die bestehende politische und gesellschaftliche Ordnung. Den „Kapitalismus“, den Autonome mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der sozialen Marktwirtschaft gleichsetzen, lehnen sie als angebliche Ursache aller gesellschaftlichen Missstände ab und streben eine wie auch immer geartete sogenannte „herrschaftsfreie“ Gesellschaft an – ohne hierarchische Strukturen und Gewaltmonopol des Staates und seiner Einrichtungen, insbesondere seiner sogenannten „Repressionsorgane“, also der Polizei, Justiz und Nachrichtendienste. Ein konkretes Modell einer solchen „herrschaftsfreien“ Gesellschaft, welche die parlamentarische Demokratie überwinden soll, haben Autonome bisher nicht skizziert. Gewalt wird von Autonomen als legitimes Mittel zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele betrachtet. Vor allem bei Demonstrationen richtet sich die Militanz der Autonomen häufig gegen Polizisten als Vertreter des demokratischen Staates. Gewalt wird auch in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremisten als notwendig angesehen.

Die wichtigsten Agitationsfelder sind nach wie vor Antifaschismus, Antimilitarismus, Antirassismus, Antiglobalisierung und Antiimperialismus, Stadtent-

wicklungspolitik/Anti-Gentrifizierung und Antirepression.

Rote Flora

Die „Rote Flora“ ist seit November 1989 der bedeutendste politische Treff- und Veranstaltungsort der autonomen Szene in Hamburg und wird auch von weiteren militanten linksextremistischen Gruppierungen genutzt.

Bereits vor der Räumung des linksextremistischen „Köpi-Wagenplatzes“ in Berlin rief die Rote Flora am 27. September 2021 auf ihrer Homepage zu einer Solidaritätsdemonstration „Tag X“ auf und wies darauf hin, dass in Hamburg die bestehenden linken Projekte zwar noch von akuten Räumungsbedrohungen verschont seien, dies jedoch angesichts der Lage in Berlin kein Grund sei, nicht wütend zu sein. Der Aufruf endet mit den Worten:

„Wir können und wollen diese Zustände nicht mehr hinnehmen. Es ist Zeit zurückzuschlagen! Verteidigen heißt Angriff! Raus aus der Defensive! Lasst uns den Bullen, Geisel, Rot-Rot-Grün & allen anderen Kapitalhandlanger:innen zeigen, was wir von ihnen halten! Jede Räumung hat ihren Preis – Köpi ist und bleibt Risikokapital, auch in Hamburg.“

Die „Rote Flora“: Seit mehr als 25 Jahren ist das Gebäude am Schulterblatt das Zentrum der autonomen Szene in Hamburg. Die autonome Szene ist Teil des militanten linksextremistischen Spektrums.



Diesem Aufruf folgten bei der Versammlung am 15. Oktober 2021 etwa 700 Personen.

Die Rote Flora blieb auch im Jahr 2021 Treffort verschiedener linksextremistischer Gruppierungen. Auch die Plakatwand sowie der Balkon der Roten Flora wurden regelmäßig zur Mobilisierung für Demonstrationen und als Bühne für etwaige Propaganda-Präsentationen genutzt, zum Beispiel von Anhängern der Terrororganisation PKK für eine Mobilisierung zum 1. Mai 2021. (Siehe Kapitel III. PKK) Aufgrund der Corona-Pandemie fand eine Vielzahl von Veranstaltungen nicht in der Flora, sondern im angrenzenden Garten statt. Insbesondere die älteren autonomen „Floristen“ legten einen großen Wert auf die Einhaltung der bestehenden staatlichen Corona-Auflagen

5.1.2. Autonome Antifa-Gruppen

Das Engagement gegen Rechtsextremismus ist gesellschaftlich breit akzeptiert. Daher versuchen Linksextremisten, darunter autonome Antifa-Gruppierungen, vor dem Hintergrund ihrer strategischen Bündnispolitik das Thema für ihre Zwecke zu instrumentalisieren und ihre verfassungsfeindliche Ideologie über die Zusammenarbeit mit demokratischen Gruppen, zum Beispiel zivilgesellschaftliche Initiativen, in bürgerlich-demokratische Kreise zu transportieren (siehe dazu auch Punkt 1 zum Thema Entgrenzung in diesem Kapitel). Die Bekämpfung des Rechtsextremismus, auch mit Gewalt, wird von Linksextremisten zugleich als Teil des Kampfes gegen die bestehende, aus ihrer Sicht „kapitalistische“, Ordnung verstanden.

Im Mittelpunkt stehen demonstrative Protestaktionen gegen Informationsstände und Veranstaltungen tatsächlicher und mutmaßlicher rechtsextremistischer und rechtspopulistischer Organisationen sowie das direkte Vorgehen gegen Einzelpersonen. Die Gewaltanwendung wird im Rahmen des „Kampfes gegen Rechts“ als legitimes und geeignetes Mittel angesehen und als „antifaschistischer Selbstschutz“ verharmlost. Eine gewalttätige Eskalation von Konflikten, beispielsweise im Kontext von Demonstrationen gegen rechtsextremistische Versammlungen, wird insbesondere von gewaltorientierten Linksextremisten bewusst in Kauf genommen und als Ausdruck besonders konsequenten Handelns angesehen.

So erhielt die am 5. November 2020 in Leipzig verhaftete Lina E. von der autonomen Antifa-Szene in Hamburg für ihren Aktivismus Anerkennung und zahlreiche Solidaritätsbekundungen. E. gilt als mutmaßliche Anführerin einer linksextremistischen Gruppierung, die mit Angriffen auf tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten in Verbindung gebracht wird, welche schwerste Körperverletzungen und Sachbeschädigungen zur Folge hatten.

Auch in Hamburg griffen militante Linksextremisten im Juni 2021 in der Nähe des Schanzenparks vermeintliche „Rechte“ an. Zwei Mitarbeiter eines Handwerksbetriebes wurden dabei aufgrund eines sogenannten Wotansknotens (siehe Infobox Seite 86), der auf dem Firmenfahrzeug abgebildet war, von einer Gruppe verummter Personen als Nazis beschimpft, mit Reizgas besprüht und einem Cuttermesser bedroht. Anschließend wurde das Firmenfahrzeug von den Angreifern beschädigt.



Aufgrund der Corona-Pandemie fielen in der ersten Jahreshälfte 2021 zahlreiche Antifa-Treffen aus. Der gruppenübergreifende Austausch, die Koordination und Mobilisierung der autonomen Antifa-Strukturen in Hamburg erfolgen seitdem verstärkt über die bestehenden Internetplattformen wie „Antifainfo-pool Hamburg“, „Antifa Kollektiv“ oder „Antifa Info Hamburg“.

Unter den zahlreichen Gruppierungen der autonomen Antifa in Hamburg weist vor allem die Gruppierung „Antifa 309“ seit mehreren Jahren Kontinuität auf. Insbesondere auf Twitter veröffentlichte sie regelmäßig neue Beiträge und ruft zur Teilnahme an „antifaschistischen“ Demonstrationen auf.

Zudem haben sich 2020 einige neue antifaschistische Gruppen in Hamburg gegründet, die sich 2021 auch aufgrund ihrer gewaltbefürwortenden Rhetorik in sozialen Medien immer weiter in der linksextremistischen Szene etabliert haben. So mobilisierte die neue „Antifa Norderelbe“ für den 28. August 2021 zu einer Demonstration in Bergedorf mit dem Titel „Nazis jagen!“. Auf dem dazugehörigen Plakat waren eine verummte Person mit einer Steinschleuder zu sehen, zudem eine Bombe und ein Molotow-Cocktail (siehe Abbildung auf der Folgeseite). An dem Aufzug, in dessen Verlauf mehrere Bengalos gezündet wurden, nahmen gut 130 Personen teil.

Anlass- und themenbezogen arbeiten Antifa-Strukturen regelmäßig mit anderen linksextremistischen Gruppierungen zusammen, die sich ideologisch vom autonomen Verständnis deutlich unterschei-





Twitter Eintrag von „Rote Flora“ zum Demonstrationsaufruf der Antifa Norderelbe.
Quelle: https://twitter.com/flora_rote/status/1425160710414389254
Screenshot 04.05.2022

den. Ein Beispiel waren die 1.-Mai-Demonstrationen, wovon eine Versammlung seit Jahren vom antiimperialistisch geprägten „Roten Aufbau Hamburg“ (RAH) organisiert wird (siehe auch Punkt 5.1.4.1. in diesem Kapitel). Im Jahr 2021 wurde die RAH-Demo unter dem Motto „Welle machen – Für eine Zukunft ohne Krisen und Kapitalisten – Heraus zum revolutionären 1. Mai!“ angemeldet. Der Aufzug, für den zahlreiche Antifa-Gruppierungen mobilisierten, wurde aufgrund der Corona-Eindämmungsverordnung nicht genehmigt. Bei dieser Versammlung kamen insgesamt rund 900 Personen zusammen. Die Polizei war mit 1.500 Kräften im Einsatz. An einigen Orten kam es insbesondere nach nicht genehmigten Versammlungen zu Fest- und Ingewahrsamnahmen sowie in der Schanze zu einzelnen Wasserwerfer-Einsätzen.

Die Antifa hat weiterhin auch Veranstaltungen der AfD im Visier. So gab es im Zusammenhang mit der Bundestagswahl im September 2021 immer wieder Störaktionen und Demonstrationen gegen AfD-Veranstaltungen und -Infostände.

Ein weiterer linksextremistischer Themenschwerpunkt waren auch im Jahr 2021 die Proteste gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Die Teilnehmenden dieser Demonstrationen, umgangssprachlich von der linksextremistischen Szene auch als „Schwurbler*innen“ bezeichnet, werden von der autonomen Antifa angefeindet, da sie ihrer Meinung nach einen Schulterchluss mit

„Rechts“ bildeten und damit einen vermeintlichen Rechtsruck in der Gesellschaft vorantrieben.

So störten am 6. März 2021 Gegendemonstranten einen Autokorso, dessen Teilnehmer sich kritisch mit den Corona-Maßnahmen der Bundesregierung auseinandersetzten. Mutmaßliche Anhänger der autonomen Szene waren auf Fahrrädern unterwegs und versuchten den Autokorso durch Blockaden und riskante Fahrmanöver, die vereinzelt in Verkehrsunfälle mündeten, zu stoppen. Auch bei darauffolgenden Autokorsos im Jahr 2021 wiederholten sich solche Störaktionen linksextremistischer Gegendemonstranten. Die Gruppierung „No Pasaran“ mobilisierte dazu über ihren Twitter-Account.



Twitter Eintrag von „NO PASARAN“. Aufruf zur Teilnahme an der Störaktion gegen den Autokorso.
Quelle: https://twitter.com/nopasaran_hh/status/1380152577766137859
Screenshot 04.05.2022

Die autonome Antifa misst der Recherchearbeit und Ausspähung politischer Gegner eine hohe Bedeutung zu. Rechtsextremisten und Personen, die Antifa-Angehörige dafür halten, werden gezielt ausgespäht. Die Veröffentlichung dieser Recherchen hat zum Ziel, die Betroffenen zu stigmatisieren und gesellschaft-

lich zu isolieren. Dabei werden bewusst Persönlichkeitsrechte Dritter sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt.

Beispiele für solche Outing-Aktionen in Hamburg:

- ▶ Am 10. Januar 2021 wurden auf der linksextremistischen Szeneplattform de.indymedia.org Name, Adresse, Handynummer und der YouTube-Kanal einer „rechtsorientierten Corona-Leugnerin und Querdenkerin“ genannt.
- ▶ Ein aktiver und ein ehemaliger AfD-Politiker wurden am 24. Juli 2021 von „Antifaschisten“ in ihrer Wohngegend geoutet. Dabei verteilten die Demonstrierenden in der Umgebung Flugblätter mit Informationen über die Personen und zeigten ein Plakat mit dem Titel „Nazis aus der Deckung holen!“ Im Internet wurden die beiden Personen unter anderem als „menschenverachtende und rassistische Brandstifter“ bezeichnet. Über ihren Twitter Account postete die AntifaUnitedHamburg dazu ein Bild mit dem Plakat.



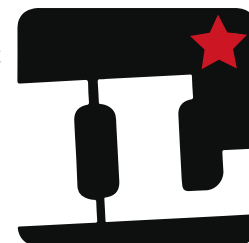
Twitter Eintrag der „AntifaUnitedHamburg“.
Quelle: <https://twitter.com/AntifaUnitedHH/status/1419238885515747334/photo/1>, Screenshot 04.05.2022

- ▶ Am 1. November 2021 wurden auf de.indymedia.org die Namen und Adressen dreier Frauen publiziert, die vermeintlich der Querdenker-Szene angehören. Diese Szene habe durch die Verbreitung von Verschwörungsideologien den Nährboden für den Mord an einem Tankstellenbesitzer in Idar-Oberstein am 19. September 2021 gelegt: „Querdenken“ habe „mitgeschossen“, die drei Frauen „haben Blut an ihren Händen.“ Vor den Wohnungen der drei Personen wurden Leichenurrisse aufgezeichnet

5.1.3. Postautonome Gruppen

5.1.3.1. Interventionistische Linke

Die Interventionistische Linke Hamburg (IL HH) ist in Hamburg die derzeit größte Organisation des postautonomen Spektrums. Sie ging aus der Hamburger Ortsgruppe des AVANTI-Bündnisses hervor, das weitere Ortsgruppen in Norddeutschland unterhielt. 2009 schloss sich die Gruppierung dem überregionalen Bündnis Interventionistische Linke (IL) mit momentan mehr als 30 Ortsgruppen in Deutschland und Österreich an und ging 2014 schließlich in dieser auf. In zahlreichen Veröffentlichungen schließt die IL Militanz als ein Mittel zur Überwindung der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung nicht aus und gilt daher als gewaltorientierte Gruppierung. Die IL bezeichnet sich als breitaufgestellte Organisation des „linksradiakalen“ postautonomen Spektrums, die sich keinen ewigen ideologischen Wahrheiten unterordnen will. Sie ist besonders aktiv in den Bereichen „Antifaschismus“ und „Antirassismus“, versteht sich jedoch auch als Akteurin im Kampf gegen vermeintliche Repression durch staatliche Institutionen und im Aktivismus gegen den Klimawandel. Zudem sieht sie sich als Scharnier zwischen verschiedenen linksextremistischen Gruppierungen, auch militanten Gruppen, und strebt eine Brückenfunktion zu demokratischen Initiativen an. Die IL vertritt eine eindeutig gegen die freiheitliche demokratische



Grundordnung gerichtete Ideologie, die Gewalt als politisches Mittel einschließt.

Die Interventionistische Linke Hamburg (IL HH)

Die IL und so auch der Hamburger Ableger suchen gezielt Kooperationen mit Gruppierungen außerhalb des postautonomen Spektrums, anlass- und themenbezogen zudem mit nicht-extremistischen Initiativen und Organisationen. Dies dient unter anderem dem Zweck, die politischen Überzeugungen einer breiteren Masse zugänglich zu machen und Bündnisse oder Kampagnen zu ihren Gunsten zu beeinflussen.

So verbirgt sich hinter einzelnen Gruppierungen wie „Seebrücke Hamburg“ oder „Ende Gelände Hamburg“ die IL Hamburg als beeinflussende Akteurin.

„Wir sind in der Klima- und anti-rassistischen Bewegung, bei der Seebrücke, in Antifa-Bündnissen, arbeiten mit Mieter*innen, in den Krankenhausbündnissen, unterstützen Sexarbeiter*innen.“

Ein Protagonist der IL HH in einem „Streitgespräch“ mit einem Protagonisten des „Roten Aufbau Hamburg“, veröffentlicht in der taz vom 30. April 2021.

Das Bündnis „Seebrücke Hamburg“ ist eine von der IL HH mit aufgebaute Gruppierung, die sich unter anderem für die vermehrte Aufnahme von Geflüchteten in Hamburg und die Seenotrettung einsetzt.

Im Jahr 2021 konnte beobachtet werden, dass die IL HH das Gros der von ihr beworbenen Veranstaltungen und öffentlichen Versammlungen nicht unter eigenem Label stattfinden ließ – mutmaßlich aus dem Grund, dass einer breiten Öffentlichkeit bekannt ist, dass die IL als gewaltorientierte linksextremistische Gruppierung gilt. Vielmehr beteiligte sich die IL HH anlassbezogen an Versammlungen und Aktionen unterschiedlicher Initiativen, Bündnisse und Gruppierungen.

Charakteristisch für die IL HH ist die Bandbreite an Themenfeldern, in denen sie aktiv ist. Dazu gehören beispielsweise die als „Antirepressionsarbeit“ verstandenen öffentlichen Solidaritätsbekundungen mit Gewalttätern, so geschehen, nachdem das Landgericht Stuttgart am 13. Oktober 2021 zwei militante Linksextremisten zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt hatte (siehe Punkt 4 in diesem Kapitel).



Dass Gewalt zu den legitimen Mitteln in der politischen Auseinandersetzung gehört, wurde auch wäh-

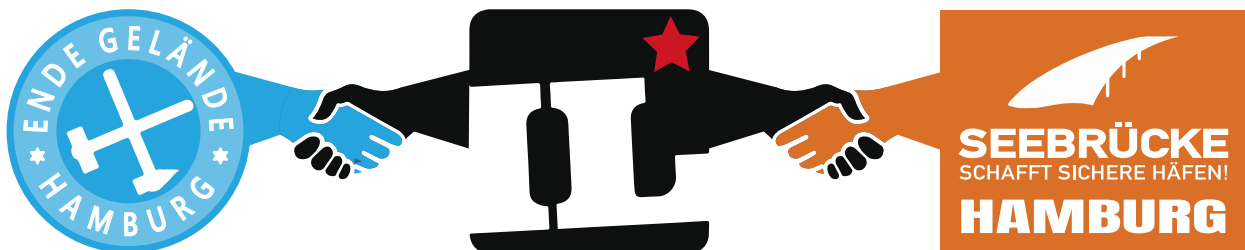
rend einer Veranstaltung am 19. Februar 2021, dem Jahrestag des rechtsterroristischen Anschlags von Hanau, deutlich. Ein Protagonist der IL HH forderte, „Nazis“ zu „jagen“.

Regelmäßig forderte und fordert die IL HH in Interviews, sozialen Medien, öffentlichen Verlautbarungen, auf Plakaten und Transparenten die „Überwindung“ des Kapitalismus und den damit verbundenen Aufbau einer „kommunistischen“ Staats- und Wirtschaftsordnung. So wurde am 30. April 2021 in einer Tageszeitung ein „Streitgespräch“ zwischen zwei Hamburger Linksextremisten unterschiedlicher ideologischer Ausrichtung veröffentlicht – einem Protagonisten des antiimperialistischen „Roten Aufbau Hamburg“ und einer Führungsperson der postautonomen IL HH, der auch als ein Sprecher der Gruppierung „Seebrücke Hamburg“ fungiert. In dem Gespräch, in dem im Übrigen die ideologischen Unterschiede zwischen Antiimperialisten und Postautonomen offenkundig wurden, machte der IL-Vertreter deutlich, den „Kapitalismus revolutionär beseitigen“ zu wollen, um eine Art modernen Kommunismus zu etablieren:

„Der Kommunismus des 21. Jahrhunderts kann nicht der Kommunismus der 1920er-Jahre sein. Wir brauchen einen Kommunismus, der demokratisch ist, dezentraler als in Lenins Modell, er muss feministisch sein, queer, ökologisch, um den Kapitalismus zu überwinden und einen radikalen Bruch mit dem Bestehenden zu vollführen.“

(taz vom 30. April 2021)

Der zu überwindende „Kapitalismus“ steht für Linksextremisten als Synonym für die freiheitliche demo-



Hinter einzelnen Gruppierungen wie „Ende Gelände Hamburg“ oder „Seebrücke Hamburg“ verbirgt sich die IL Hamburg als beeinflussende Akteurin.

Illustration: LfV HH

kratische Grundordnung und die parlamentarische Demokratie.

In weiteren Äußerungen befürwortete die IL HH im Jahr 2021 die Enteignung von Unternehmen, Wohnungsbaugesellschaften, privaten Krankenhäusern und sogenannten „Superreichen“, womit sich die Gruppierung in einem nicht aufzulösenden Widerspruch zum Grundgesetz befindet. Forderungen in diesem Tenor vertrat die IL HH auch im Rahmen der Demonstration am 21. August 2021, deren Teilnehmende unter Parolen wie „Wir enteignen euch alle!“ durch den als „Reichenviertel“ bezeichneten Stadtteil Blankenese zog.

Die Corona-Pandemie spielte thematisch insbesondere im ersten Halbjahr 2021 eine große Rolle. In Fragen der Pandemiebewältigung tat sich die IL HH als prominente Unterstützerin der bundesweiten Kampagne „Zero Covid“ hervor. Deren Forderung nach einem „solidarischen Lockdown“, in dem unter anderem die Betriebsstätten, indes bei vollem Lohnausgleich, mehrere Wochen lang geschlossen werden sollten, wurde bei mehreren unterschiedlichen öffentlichen Versammlungen zwischen Februar und April 2021 transportiert und über die Social-Media-Kanäle der IL HH verbreitet.

Wie in den vergangenen Jahren instrumentalisierte die IL HH auch im Jahr 2021 das gesellschaftlich viel diskutierte Thema Klimaschutz, unter anderem über die von ihr beeinflusste Gruppierung „Ende Gelände Hamburg“. Eine zentrale Kampagne war die 2021 erstmals in Norddeutschland ausgetragene „Ende Gelände-Massenaktion“.

Bei der Aktion vom 29. Juli bis 2. August 2021 richtete sich der Protest gegen den geplanten Bau eines Gas-Terminals in Brunsbüttel. Neben dieser eigentlichen Aktion wurde erstmals ein zweites „Aktionsgebiet“ angekündigt, welches sich in Hamburg befinden sollte und mit gewaltbefürwortender Sprache durch „Ende Gelände“ beworben und durch die IL HH unterstützt wurde. Das dafür initiierte Bündnis „Antikoloniale Attacke“ hatte sich zum Ziel gesetzt „imperialistische Institutionen, Infrastruktur und Symbole“ „an(zu)greifen und (zu) blockieren“. Man wolle „kein(en) Frieden mit diesen Verhältnissen“ schließen und „dieses faschistische System“ „attackieren“. Begleitet wurden die Mobilisierungsaufrufe zur aus IL-Sicht, aufgrund der geringen Teilnehmerzahlen, enttäuschend verlaufenden Aktion von der unzweideutigen Parole „System Change not Climate Change“ – es gehe zuvorderst um die Überwindung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

(Siehe zur IL Hamburg, ihrer Strategie der Bündnispolitik sowie ihren, auch gescheiterten, Versuchen der Entgrenzung zudem den Verfassungsschutzbericht 2020, Seite 136 ff. und 161 ff.)



5.1.3.2. GROW

Neben der IL war 2021 in Hamburg im postautonomen Spektrum auch die Organisation GROW („Gruppe für den organisierten Widerspruch“) aktiv, aufgrund der anhaltenden Pandemie-Situation vorwiegend virtuell und sehr aktiv in sozialen Netzwerken.

So agitierte GROW im Kontext des linksextremistischen Themenfeldes Antifaschismus insbesondere gegen Aufmärsche und Kundgebungen von Personen, die pauschal dem rechten „Querdenker-Milieu“ zugerechnet werden und rief zu Gegenprotesten auf. So gab es Blockadeversuche mit Fahrrädern. Zudem gab es verbale und körperliche Auseinandersetzungen zwischen Demo-Teilnehmern und Gegen-demonstranten. Im Visier der GROW-Agitationen standen auch im Jahr 2021 die AfD und ihre Vertreter. Darüber hinaus beteiligten sich die Anhänger der GROW an der Solidaritätskampagne für die inhaftierte Linksextremistin Lina E.

Weitere Informationen zu Ideologie und Aktivitäten von GROW finden sich auch im Verfassungsschutzbericht 2020, S. 140f.



5.1.4. Antiimperialistische Gruppen

Auch antiimperialistische Gruppierungen wollen die parlamentarische Demokratie mit militanten Mitteln zerstören. So vertreten Antiimperialisten auf Basis der marxistisch-leninistischen Weltanschauung und ihrer Versatzstücke unter anderem den Standpunkt, dass der Wohlstand der Industrienationen einzig und allein auf der vermeintlichen ökonomischen Ausbeutung von Ressourcen in Entwicklungsländern basiere und von den sogenannten „imperialistischen“ Großmächten militärisch gesichert werde. Die Agitation der gewaltorientierten antiimperialistischen Gruppierungen richtet sich daher vorwiegend gegen global tätige Konzerne sowie nationale und internationale Institutionen. Sie lehnen das Gewaltmonopol des Staates ab und reklamieren für sich zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele ein vorgebliches „Recht auf Widerstand“ gegen das „System“, gemeint ist die parlamentarische Demokratie, welches ausdrücklich gewalttätige Aktionen einschließt.

Von Autonomen und Anarchisten grenzen sie sich aufgrund größerer ideologischer Differenzen ab und haben mit ihnen nur anlass- und themenbezogene Berührungspunkte.

Regelmäßiger Treffpunkt eines Teils der Hamburger Antiimperialisten ist das „Internationale Zentrum“ an der Brigittenstraße 5 (kurz: B5). Trägerverein der B5 ist der Verein „Kunst und Kultur St. Pauli e.V.“ Die dort ansässigen Gruppen solidarisieren sich mit terroristischen und kommunistischen Organisationen, zum Beispiel aus Indien, Peru und den kurdischen Autonomiegebieten. Antiimperialistische Gruppen forderten auch im Jahr 2021 die Gründung einer neuen kommunistischen Partei in Deutschland. Der antiimperialistischen Szene in Hamburg werden 2021, wie im Vorjahr, 110 Personen zugerechnet.

5.1.4.1. Roter Aufbau Hamburg

Der gewaltorientierten antiimperialistischen Gruppierung „Roter Aufbau Hamburg“ (RAH) werden im Jahr 2021 wie im Vorjahr etwa 60 Anhänger zugerechnet. Einer der Treffpunkte der militanten Gruppierung ist mittlerweile der „Info- und Kulturladen Lüttje Lüüd“ im Stadtteil Veddel. Die beiden eingetragenen Vereine „Klassenkultur e.V.“ und „junges hamburg e.V.“ werden ebenfalls dem RAH zugerechnet. Über verschiedene kulturelle Angebote sollen hier junge Menschen für marxistische und leninistische Theorien interessiert werden.

Ein öffentlich bekannter RAH-Aktivist verbreitete auch im Jahr 2021 seine antidemokratische Ideologie in sozialen Netzwerken und organisierte Versammlungen. Im Februar 2021 meldete er die Veran-

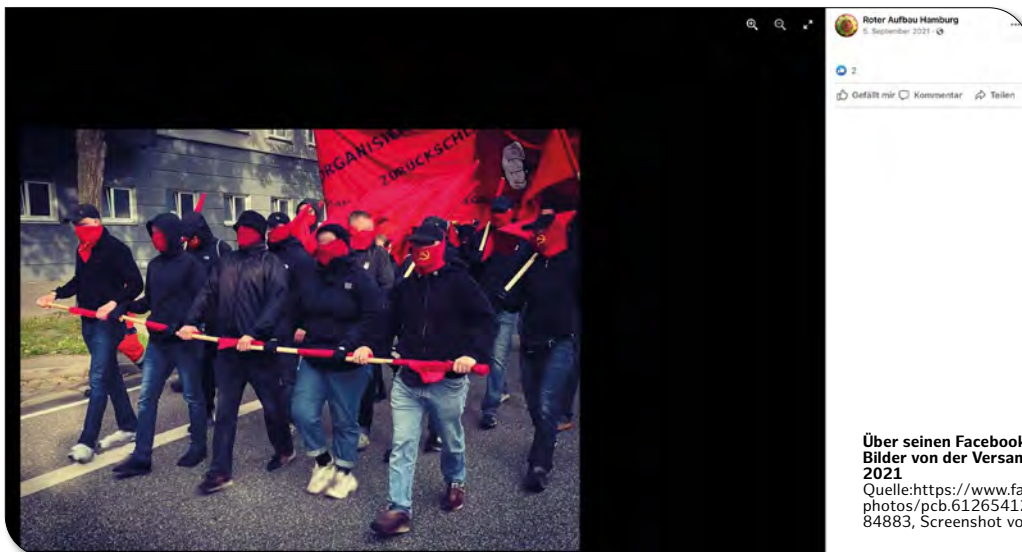


Auf seiner Internetseite präsentiert sich der „Rote Aufbau“ mit diesem Logo. Illustration/Vektorisierung: LfV HH

staltungsreihe „1 Jahr Hanau – Staat und Nazis Hand in Hand!“ für Veranstaltungen in Wandsbek und Wilhelmsburg an. Dem RAH wurden im Jahr 2021 auch Teilstrukturen zugeordnet, etwa die Gruppierungen „Waterkant Antifa“ oder „Kollektiv Soziale Kämpfe“, die im April und Mai einige kleinere Veranstaltungen abgehalten haben.

Dieser RAH-Protagonist meldete auch für den 1. Mai 2021 den bereits erwähnten Aufzug „Welle machen – Für eine Zukunft ohne Krisen und Kapitalisten – Heraus zum revolutionären 1. Mai!“ an (siehe Punkt 5.1.5. „1.Mai-Demonstration“). Dieser Aufzug und weitere Versammlungen wurden aufgrund der Eindämmungsverordnung untersagt.

Für den 4. September 2021 meldete der RAH die Versammlung „Zusammen standhalten gegen Repression und Klassenjustiz!“ an. Es nahmen etwa 320 Personen an der Veranstaltung teil. Der RAH dokumentierte die Versammlung auch über ihren Facebook-Account und postete Bilder vom Aufzug. Anlässlich der Bundestagswahl im September 2021 organisierte der RAH die Veranstaltungsreihe „Regierungen wechseln – Unterdrückung bleibt!“ in den Stadtteilen Wandsbek, Billstedt und Altona.



5.1.4.2. Sonstige antiimperialistische Gruppierungen

Neben dem „Roten Aufbau Hamburg“ waren im Jahr 2021 weitere antiimperialistische Gruppierungen in Hamburg aktiv, die ebenfalls dem gewaltorientierten Spektrum zugerechnet werden; dazu gehören, bei personellen Überschneidungen, neben anderen „No pasarán Hamburg“, die „Proletarische Jugend Hamburg“ (PJH), das „Bündnis gegen imperialistische Aggression“ (BgiA) und das „Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen“ (Netzwerk).

No pasarán Hamburg

i „No pasarán Hamburg“ (siehe Infobox Seite 86) bezeichnet sich als ein „loses Bündnis unterschiedlich orientierter Gruppen und Einzelpersonen, die Solidarität in Theorie und Praxis für vom Imperialismus bedrohte, erpresste und ökonomisch und militärisch angegriffene Staaten, Regionen und widerständige Bewegungen ausüben“.

Im Januar 2021 nahm „No pasarán“ gemeinsam mit weiteren linksextremistischen Gruppierungen wie dem „Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen“ und dem „Bündnis gegen imperialistische Aggression“ an der Versammlung „Freilassung von Ahmad Sa’adat!“ in Altona teil. Sa’adat ist der Generalsekretär der „Volksfront für die Befreiung Palästinas“ (PFLP), der seit 2006 in einem israelischen Gefängnis sitzt und 2008 wegen der Verantwortung der PFLP für verschiedene Terroranschläge zu 30 Jahren Haft verurteilt wurde.

Neben einer Gratulation zum 100. Geburtstag für die Kommunistische Partei Chinas (Juli 2021) publizierte das Bündnis im Oktober 2021 zudem eine pro-russische Stellungnahme zum Ukraine-Konflikt und instrumentalisierte dafür den 80. Jahrestag der Schlacht vor Moskau 1941 zwischen der Wehrmacht und der Roten Armee:

„Zum 80. Jahrestag der Schlacht und des Sieges vor Moskau rufen wir alle Antifaschisten zur internationalistischen antiimperialistischen Solidarität mit den Volksrepubliken von Donezk und Lugansk, mit dem Kampf des Donbass auf! No pasarán.“

Proletarische Jugend Hamburg

Die „Proletarische Jugend Hamburg“ (PJH) definiert sich auf ihrer Facebookseite als eine „internationalistische, antifaschistische, antikapitalistische und antiimperialistische Jugendgruppe aus Hamburg“.

Im April 2021 meldeten Angehörige der PJH eine Veranstaltungsreihe zu den Themengebieten Gentrifizierung, Feminismus und Rassismus/Repression in der Hamburger Innenstadt, Billstedt und Bergedorf an. Die Gruppe organisierte ebenfalls im April 2021 eine Gedenkveranstaltung für Ernst Thälmann, dem ehemaligen Vorsitzenden der „Kommunistischen Partei Deutschlands“ (KPD), gemeinsam mit der DKP. Im Mai 2021 folgte die Teilnahme an einer Gedenkveranstaltung zu Ehren gefallener sowjetischer Soldaten in Magdeburg. Am 13. Oktober 2021 nahm die PJH an der Versammlung „Antifa ist notwendig!“ in Altona teil. Dabei handelte es sich um eine Solidaritätskundgebung für die in Stuttgart zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilten Linksextremisten. Die PJH arbeitet auch regelhaft mit der DKP und deren Jugendorganisation SDAJ zusammen.

Bündnis gegen imperialistische Aggression

Das „Bündnis gegen imperialistische Aggression“ (BgiA) beschreibt sich als Zusammenschluss von „Gruppen, Organisationen, Parteien und Einzelpersonen aus verschiedenen Ländern“. Die gemeinsame Basis sei der „antiimperialistische und internationalistische Kampf“. Auch im Jahr 2021 organisierte das BgiA verschiedene Versammlungen oder nahm gemeinsam mit weiteren linksextremistischen Gruppierungen an Veranstaltungen teil. Am 16. April wie auch am 29. Oktober 2021 veranstaltete die Gruppe Solidaritätskundgebungen für die „revolutionäre Bauernbewegung“ vor dem brasilianischen Konsulat. Diese Bewegung ist vor allem in den ländlichen Regionen Brasiliens aktiv und fordert unter anderem eine radikale Landreform. Außerdem veranstaltete das Bündnis im Juni 2021 die Versammlung „Tag der politischen Gefangenen“ vor dem peruanischen Generalkonsulat.

Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen

Das „Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen“ (Netzwerk) versteht sich selbst als „Zusammenschluss verschiedener Organisationen und Einzelpersonen, um das Bewusstsein über Repression als Teil des Klassenkampfes von oben zu stärken und angegriffene Strukturen gemeinsam zu organisieren“. Auf ihrer Homepage nennt das Netzwerk

aktive Gruppierungen in Berlin, Hamburg und Magdeburg. Die Gruppierung ist seit 2009 Herausgeber der Publikation „Gefangenen Info“, die ursprünglich als Organ der Solidaritätsarbeit für inhaftierte Mitglieder der linksterroristischen „Rote Armee Fraktion“ (RAF) entstanden war, die zwischen 1971 und 1993 34 Menschen ermordete. Von dieser Tradition haben sich Netzwerk und „Gefangenen Info“ bisher nicht gelöst. Im Fokus der Gruppe steht die Gefangenenbetreuung, besonders türkischer Gefangener mit DHKP-C-Hintergrund, für die das Netzwerk im Februar und März 2021 Solidaritätsversammlungen organisierte. An der vom „Bündnis gegen imperialistische Aggression“ organisierten Solidaritätskundgebung für die „revolutionäre Bauernbewegung“ vor dem brasilianischen Konsulat im April nahm das Netzwerk ebenfalls teil. In diesem Kontext folgten im Juni 2021 Teilnahmen an Demonstrationen für kolumbianische Arbeiter in Altona und dem „Tag der politischen Gefangenen“ vor dem peruanischen Generalkonsulat.

Am 18. September 2021 organisierte das Netzwerk den Aufzug „Tod an Abimael Guzmán!“ vom U-Bahnhof Feldstraße zum Schlump mit etwa 130 Teilnehmern. Über den Aufzug wurde auch im Internet berichtet. So ist ein Video auf YouTube zu finden, das den Aufzug in Hamburg zeigt. Abimael Guzmán war Anführer der maoistischen Terrororganisation „Leuchtender Pfad“. Diese terroristische Gruppe war in den Jahren 1980 bis 1992 für fast 70.000 Todesopfer in Peru verantwortlich. Am 11. September 2021 starb Guzmán in dem Hochsicherheitsgefängnis des Marinestützpunktes von Callao in Peru.

Im Oktober 2021 mobilisierte das Netzwerk für eine Infoveranstaltung zu dem RAF-Terroristen Holger Meins im Internationalen Zentrum B5.

Anlassbezogen wird das Netzwerk auch von der „Roten Hilfe“ unterstützt (siehe Punkt 5.2.1).



5.1.5. Anarchisten

Anarchisten streben nach einer selbstverwalteten Gesellschaft ohne Hierarchien und Herrschaft. Jede Art von Hierarchie bedeute „Unterdrückung von Freiheit“, wird von ihnen abgelehnt und auch mit gewaltsamen Mitteln bekämpft. Dies gilt insbesondere für die parlamentarische Demokratie mit ihren verfassten Institutionen und die Justiz- und Sicherheitsbehörden. Diese Grundüberzeugung ist das verbindende Element innerhalb der zersplitterten anarchistischen Szene in Hamburg, der 2021 wie im Vorjahr aktiv rund 70 Personen zuzurechnen waren. Eine in Hamburg aktive anarchistische Gruppe ist die Ortsgruppe der bundesweit aktiven „Freien ArbeiterInnen Union“ (FAU), die sich im Libertären Kultur- und Aktionszentrum „Schwarze Katze“ (LKA) in Eimsbüttel trifft. Daneben existieren als Anlaufstellen und Trefforte das selbstverwaltete „Libertäre Zentrum“ (LIZ e.V.) im Karolinenviertel, welches in einer Bibliothek „anarchistische, anti-authoritäre, subversive pamphlete, texte, fl er, bücher“ [Originalschreibweise] zur Verfügung stellt, sowie die „Sauerkrautfabrik“ (SKF) in Harburg, in welcher sich die Mitglieder der anarchistischen „Libertären H-Burg“ treffen, welche über Schnittmengen zur Gruppierung „Schwarz Roter 1. Mai HH“ verfügen.



Ausschnitt aus einem YouTube Video vom Aufzug „Tod an Abimael Guzmán!“

Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=vYK9kHSPSNw>, Screenshot (beschnitten) vom 04.05.2022

Anarchistische Aktionen

Auch für die anarchistische Szene war die Corona-Pandemie ein wichtiges Thema. In einem Twitter-Post vom 26. April 2021 unterstützte beispielsweise „Schwarz-Roter 1. Mai HH“ einen Beitrag, in dem gefordert wurde, die Patentrechte der Pharmafirmen auf die Impfstoffe notfalls mittels „Enteignung“ zum Schutz von Menschenleben freizugeben. Der „Schwarz-Rote 1. Mai HH“ ergänzte, dass die Enteignung das „Mindeste“ wäre. Man biete sich „freiwillig“ an und verfüge über „sehr schöne Stöcke“, um die „Konzernbonz*innen“ notfalls so lange zu schlagen, bis diese die Patente herausgeben.

Ein weiteres Agitationsfeld war die von Anarchisten so bezeichnete „staatliche Repression“. So wurde am 22. Mai 2021 auf dem Szenemedium Kontrapolis der Artikel „HH Knastkundgebung gegen Einsperrung und Isolation am 30.05.2021“ veröffentlicht. Generell werden in dem Beitrag die in der Corona-Pandemie angeblich verschärften Haftbedingungen angeprangert. Der Justizvollzug sei die „letzte Instanz“ des Staates, um Unangepasste mit dem „Unterdrückungsmechanismus“ in die „Schranken“ zu weisen. Letztlich helfe dieses System den Privilegierten, die von Unterdrückung und Ausbeutung leben würden. Aus diesem Grund müsse sich der Kampf gegen „Konkurrenz, Ausbeutung und Unterdrückung“ zugleich auch gegen „Einsperrung“ richten. Zur Solidarisierung wurde zur Teilnahme an einer Demonstration am 30. Mai 2021 an der Untersuchungshaftanstalt Holstenglacis aufgerufen, bei der rund 70 Personen zusammenkamen. Der Aufruf fand unter anderem über das Internet statt, wobei neben Texten gegen die „staatliche Repression“ auch Fotos von solchen Kundgebungen gezeigt wurden.



Artikel „HH Knastkundgebung gegen Einsperrung und Isolation am 30.05.2021“ auf Kontrapolis.
Quelle: <https://kontrapolis.info/3683/>, Screenshot Bildauszug vom 04.05.22

Neben weiteren linksextremistischen Gruppierungen beteiligten sich auch Anarchisten an dem vom bundesweiten Bündnis „Wer hat der gibt“ initiierten Aufzug am 21. August 2021 mit Tenor „Wer hat,

der gibt! Die Reichen müssen für die Krise zahlen!“ („#Make the rich pay“). Der Aufzug mit rund 1.000 Teilnehmern aus unterschiedlicher Zusammensetzung führte durch Blankenese, unter anderem mit der Forderung nach sozialer Gerechtigkeit und einer Zukunft ohne Kapitalismus. Die anarchistischen Teilnehmer formierten sich dabei im Block „Anarchy-InHH“. Teil des Blocks war auch der „Schwarz-Rote 1. Mai HH“, welcher nach dem Aufzug über Twitter mitteilte, die „Inhalte wütend und entschlossen“ auf die „unfassbar pompöse Straße“ gebracht zu haben.

1. Mai-Demonstrationen

Ein zu den Demonstrationen zum 1. Mai 2021 angemeldeter Aufzug des „Schwarz-Rotes 1. Mai Bündnis HH“ mit geplanten 500 Teilnehmern unter dem Motto „Sachma`, geht`s noch?! – Kapitalismus ist der Superspreader!“ wurde aus Infektionsschutzgründen gerichtlich verboten. Ungeachtet des Verbotes zog es Gruppen von Linksextremisten auf die Straße. Vereinzelt kam es dabei auch zu Auseinandersetzungen mit der Polizei, die aufgerufen war, Verstößen gegen die Corona-Verordnung entgegenzuwirken.

Der „Schwarz-Rote 1. Mai“ postete am 2. Mai 2021 auf Twitter, dass nach seiner Überzeugung der Plan der Behörden, vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes, „linksradikalen Protest zu illegalisieren“, in „die Hose gegangen“ sei. Vielmehr habe es den ganzen Tag über „wilde Spontis, Kundgebungen, Fahrraddemos und unorganisierten Protest“ gegeben. So habe sich gezeigt, dass sich die „radikale Linke auch spektrenübergreifend nicht einschüchtern“ lasse.

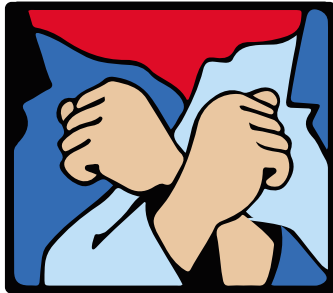
Neben der durch den Roten Aufbau Hamburg angemeldeten und untersagten Demonstration (Siehe Beitrag RAH), waren ab 18 Uhr etwa 600 Personen aus dem linksextremistischen Spektrum in St. Georg unterwegs. Die Polizei setzte 150 Personen in der Rostocker Straße/Lohmühlenstraße fest. Die Zusammenkunft dieser Gruppe wurde durch die Polizei als verbotene Versammlung eingestuft. In der Spitze konnten rund 900 Personen unterschiedlicher Gruppierungen aus dem linksextremistischen Spektrum auf dem Hachmannplatz und angrenzenden Straßen festgestellt werden.

Auch im Bereich Schulterblatt kam es wiederholt zu Ansammlungen von Personen der linken und links-extremistischen Szene. Es wurden vereinzelt Barrikaden errichtet. Die Polizei löste die Ansammlung mit einem Wasserwerfer-Einsatz auf. Daneben kam es an verschiedenen Orten der Stadt zu Versammlungen

und kleineren Ansammlungen von Personen, an welchen sich auch linksextremistische sowie extremistische Gruppierungen mit Auslandsbezug beteiligten.

5.2. Antirepression

5.2.1. Rote Hilfe e.V. / United we Stand (UWS)



Logo „Rote Hilfe e.V.“
Illustration/Vektorisierung: LfV HH

Die Rote Hilfe (RH) wurde 1975 gegründet und bezeichnet sich als „parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation. Die RH gehört mit ihren bundesweit rund 12.000 Mitgliedern aus Angehörigen verschiedener linker und linksextremistischer Organisationen und Szenestrukturen zu den mitgliedsstärksten Gruppierungen des deutschen Linksextremismus.

Nur sehr wenige der etwa 1.140 Hamburger Mitglieder (2020: ebenfalls 1.140) arbeiten aktiv in der Gruppe mit. Von strafprozessualen Maßnahmen betroffene Aktivist*innen werden finanziell, unter anderem bei Anwalts- und Gerichtskosten, unterstützt, sofern diese sich den Bedingungen der RH unterwerfen. Unter dem Motto „Solidarität ist eine Waffe“ oder „Anna und Arthur halten’s Maul“ werden Angehörige der linksextremistischen Szene – auch hinsichtlich der Aufklärung von Straftaten – zu einer konsequenten Verweigerung der Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden gedrängt. Den Betroffenen daraus entstehende Nachteile sollen durch das Versprechen der Solidarität kompensiert werden. Die Rote Hilfe veranstaltete am 18. März 2021 einen „Aktionstag für die Freiheit der politischen Gefangenen“ speziell für die Inhaftierten und Angeklagten aus G-20 Prozessen, die durch die RH als „politische Gefangene“ stilisiert werden. Folgerichtig übte man Solidarität mit dem antiimperialistisch ausgerichteten „Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen“ und rief für den 30. Oktober 2021 zu einer sogenannten „Knastkundgebung“ in Billwerder auf. Thematisiert wurden dabei unter anderem vermeintliche „Schikanen“ im Strafvollzug gegenüber den Insassen der Justizvollzugsanstalt. Für den 1. Oktober 2021 rief die RH zudem zu einer Solidaritätsveranstaltung in der Roten Flora zugunsten der wegen eines §-129-StGB-Verfah-

rens Angeklagten Leipziger Linksextremistin Lina E. (siehe Punkt 1. „Entwicklungen und Schwerpunkte“). Ergänzend warb die RH für eine Veranstaltung am 3. November 2021 der Gruppe „Tatort Kurdistan“ im „Centro Sociale“, bei der zwei Terroristen (RAF und PKK) glorifiziert wurden. Auch im Jahr 2021 wurden juristische Beratungen und Workshops zum Umgang mit den sogenannten „staatlichen Repressionsorganen“ angeboten, die im linksextremistischen Treffort „Centro Sociale“ stattgefunden haben.



„United We Stand“

Nach dem G20-Gipfel 2017 gründete die RH Hamburg die Kampagne „United We Stand“ (UWS). Ihr gehören circa 15 Gruppen der linksextremistischen Szene an, neben der RH selbst unter anderem der Ermittlungsausschuss (EA) (siehe Infobox Seite 86) und der Rote Aufbau Hamburg (RAH). „United We Stand“ organisierte im Jahr 2021 unter anderem zu anstehenden G20-Gerichtsverfahren Solidaritätskundgebungen vor den jeweiligen Gerichtsgebäuden, rief zu Versammlungen und Spenden auf.



Logo „United we Stand“
Illustration/Vektorisierung: LfV HH

5.3. Orthodoxe Kommunisten und andere revolutionäre Marxisten

Als orthodoxe Kommunisten werden Parteien und parteiähnliche Organisationen bezeichnet, die den Ideologien von Marx, Engels und Lenin (Marxismus-Leninismus) folgen. Hierzu zählen insbesondere die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP), revolutionär-marxistische Teilstrukturen der Partei DIE LINKE und trotzkistische Gruppierungen.

5.3.1. DKP Hamburg, SDAJ Hamburg und Marxistische Abendschulen

Die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) wurde 1968 in Essen gegründet und ist die Kernorganisation der orthodoxen Kommunisten. Sie bekennt sich zur Theorie von Marx, Engels und Lenin als Richtschnur ihres politischen Handelns und sieht sich in der Tradition der 1956 vom Bundesverfassungsgericht verbotenen verfassungswidrigen KPD. Ihrer Weltanschauung zufolge ermöglicht nur der revo-

lutionäre – auf die Realisierung des Kommunismus gerichtete – Sozialismus eine Lösung aller gesellschaftlichen Probleme. Das zentrale Ziel der DKP bleibt der „grundlegende Bruch mit den kapitalistischen Eigentums- und Machtverhältnissen“ sowie die Errichtung einer zunächst sozialistischen und letztendlich kommunistischen Gesellschaft. Nach Lesart der DKP sei die sogenannte „Diktatur des Proletariats“ im Übrigen auch der Schlüssel zur Überwindung der Klimakrise und der Corona-Pandemie. Die DKP steht damit in unauflösbar em Gegensatz zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der parlamentarischen Demokratie.

Die DKP Hamburg hat ihre Parteizentrale im „Magda-Thürey-Zentrum“ (MTZ) in Eimsbüttel (siehe Infobox Seite 87)

Das MTZ wird beispielsweise von der „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ), der Wilhelmsburger Marxistischen Abendschule („MASCH“) und weiteren linksextremistischen Organisationen als Treffpunkt genutzt. Inhaltliche Themenschwerpunkte des Hamburger Bezirks waren zu Beginn des Jahres die Teilnahme an der Rosa-Luxemburg-Konferenz am 9. Januar 2021 in Berlin. Diese Konferenz findet seit 1996 am zweiten Sonnabend im Jahr statt und wurde von der linksextremistischen Zeitung „junge welt“ initiiert. Aufsehen in der Szene erregte, dass die DKP aufgrund nicht nachgekommener Berichtspflichten vorübergehend von der Bundestagswahl 2021 ausgeschlossen wurde. Die DKP nutzte dies für eine Solidarisierungskampagne im linken Lager, zahlreiche andere linke und linksextremistische Gruppierungen solidarisierten sich daraufhin mit der Nachfolgepartei der KPD. In einem Berufungsverfahren wurde der Wahlvorschlag der DKP wieder zugelassen. Den Einzug in den Bundestag verfehlte die linksextremistische Partei erneut deutlich (0,0 Prozent im Bund, 0,1 Prozent in Hamburg). Daneben standen Gewerkschaftsthemen und zahlreiche Unterstützungsveranstaltungen zugunsten der Volksinitiative gegen Rüstungsexporte über den Hamburger Hafen auf der Tagesordnung. Zentrale Veranstaltungen des politischen Lebens der DKP Hamburg waren im Jahr 2021 Erinnerungsveranstaltungen für die traditionell kommunistische Klientel, darunter der Ostermarsch, der 1. Mai, das Gedenken an den 80. Jahrestag des Überfalls Nazi-Deutschlands auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941 und Solidaritätsaktionen zugunsten Kubas. Viele dieser Veranstaltungen wurden gemeinsam mit anderen linksextremistischen Organisationen, beispielsweise der Waterkant-Antifa, der Proletarischen Jugend Hamburg oder der „Gedenkstätte Ernst Thälmann“ organisiert. Auch im Jahr 2021 ver-

breitete die DKP Hamburg antizionistische und israelfeindliche Positionen (siehe Infobox auf Seite 87) weiter, beispielsweise im Rahmen von Kampagnen zugunsten eines freien Palästinas. Ein Beispiel dafür ist die Kampagne des kommunistischen „Weltbundes der demokratischen Jugend“, die darauf abzielt, über die Forderung eines „freien sozialistischen Palästina“ das Existenzrecht Israels zu delegitimieren (siehe auch den Verfassungsschutzbericht 2020, S. 154 bis 156).

SDAJ Hamburg

Der Jugendverband „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ) ist formal unabhängig, betrachtet sich aber als Nachwuchsorganisation der DKP. Er wurde, wie die DKP, 1968 in Essen gegründet. Die SDAJ bezeichnet sich auf ihrer Homepage als eine Selbstorganisation von Schülern, Auszubildenden, jungen Arbeitern und Studenten, die in Deutschland leben, unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem Pass.

Regelmäßig organisiert die SDAJ Hamburg gemeinsam mit der DKP Hamburg öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zumeist im MTZ. Die thematischen Schwerpunkte und Verlautbarungen der SDAJ Hamburg waren auch im Jahr 2021 mit denen der DKP Hamburg nahezu identisch. Die Zusammenarbeit mit antiimperialistischen Gruppierungen, beispielsweise der Proletarischen Jugend Hamburg, wurde fortgeführt. Auch die SDAJ verbreitete im Jahr 2021 antizionistische und israelfeindliche Positionen. Daneben führte die SDAJ in ihren Räumlichkeiten auch Lesekreise zum dialektischen und historischen Materialismus durch und warb dafür mit dem Konterfei Josef Stalins. Weitere Einladungen zu philosophischen Veranstaltungen wurden mit Texten und Bildern von Lenin, Marx und Engels illustriert. Für den 15. November 2021 luden die Linksjugend [solid], der parteinahe Jugendverband der Partei „Die Linke“, die SDAJ und weitere Organisationen zu einer Veranstaltung ein. Man warb hierbei für ein Ende der Embargo-Maßnahmen gegen Kuba und propagierte dabei, dass die kommunistische Diktatur Kubas über die überlegenere Staats- und Gesellschaftsordnung verfüge.

Marxistische Abendschulen (MASCH) in Hamburg

Die „Marxistische Abendschule – MASCH e.V.“ wurde 2007 auf Initiative der DKP in Wilhelmsburg gegründet. Deren Trägerverein ist die Marxistische Arbeiterschule e.V.





INFOBOX

Repression – laut DUDEN die „(gewaltsame) Unterdrückung von Kritik, Widerstand, politischen Bewegungen, individueller Entfaltung [und] individuellen Bedürfnissen“, ist verknüpft mit Unterdrückung und Menschenrechtsverletzungen in Diktaturen. Die linksextremistische Szene instrumentalisiert die Begrifflichkeiten Repression und Antirepression in innenpolitischen Zusammenhängen, um dem demokratischen Rechtsstaat und hier insbesondere dem Handeln von Polizei, Justiz und Verfassungsschutz die Legitimation abzuspüren. In Veröffentlichungen wird Staatsanwaltschaft, Gerichten und Sicherheitsbehörden angebliche „politische Verfolgung“ vorgeworfen. Linksextremisten ignorieren aus ideologischen Gründen absichtsvoll, dass es sich bei der Bundesrepublik Deutschland um einen Rechtsstaat handelt, in dem auch Szeneangehörige ihre Grundrechte in vollem Umfang in Anspruch nehmen können. Die sogenannte Antirepressionsarbeit gliedert sich zumeist in zwei Felder: in die finanzielle und juristische Unterstützung inhaftierter Linksextremisten; zudem in die Diffamierung von Polizei und Justizbehörden, beispielhaft sei hier das Netzwerk „Freiheit für alle politischen Gefangenen“ genannt. Gerade mit dem vorgeblichen „Kampf gegen die Repression“ werden immer wieder auch schwere Straftaten gerechtfertigt.

Der **Wotansknoten** (auch Valknut) ist ein dreieckiges Symbol in verschiedenen Variationen. Das Symbol entstammt der nordischen Mythologie und wird vielfältig genutzt. So verwendet der Deutsche Fußballbund seit 1995 ein dem Wotansknoten nachempfundenes Logo, ebenso eine schwedische Firma.

Aber auch Anhänger der nordischen Mythologie sowie rechtsextremistische Gruppierungen in Europa und den USA nutzen das Symbol.

Der Ausruf „**¡No pasarán!**“ („Sie werden nicht durchkommen“) wurde im Spanischen Bürgerkrieg populär und wird der Kommunistin und Revolutionärin Dolores Ibárruri (1895 bis 1989), Abgeordnete der Kommunistischen Partei Spaniens, zugeschrieben. Ibárruri benutzte den Ausruf in berühmten Propaganda-Reden auf Radio Madrid 1936 gegen die putschenden Franco-Truppen.

„**Ermittlungsausschuss**“ (EA) nennen sich häufig Personenzusammenschlüsse, die andere Linksextremisten bei Demonstrationen, politischen Aktionen, Strafverfolgung oder Gerichtsverfahren unterstützen.

INFOBOX

Magda Thürey – Die 1899 in Hamburg geborene Lehrerin Magda Thürey war eine Kommunistin und Widerstandskämpferin gegen den Nationalsozialismus. Sie starb im Juli 1945 an den Folgen 18-monatiger brutaler Gestapo-Haft.

Die sogenannte **„Boycott, Divestment, Sanctions“-Bewegung (BDS)** ist keine feste Organisation, sondern eine seit 2005 existierende lose Verbindung von Aktivisten und Organisationen, die ein gemeinsames Ziel verbindet. Mithilfe des Boykotts israelischer Produkte sowie Personen aus dem künstlerischen und wissenschaftlichen Bereich soll Druck auf den Staat Israel ausgeübt werden, damit dieser die „Besatzung und Kolonisierung allen arabischen Landes“ beendet. Sie fordert zudem ein Rückkehrrecht aller palästinensischen Flüchtlinge (und deren Nachkommen) seit 1948. Darüber hinaus arbeitet sie mit der terroristischen „Popular Front for the Liberation of Palestine“ (PFLP) zusammen.

Nach eigenen Angaben fördere der Verein die Volksbildung, Wissenschaft und Forschung vor allem durch die Vermittlung von Grundlagenkenntnissen über den Marxismus, insbesondere anhand der Originaltexte von Marx, Engels und Lenin. Auch im Jahr 2021 sind entsprechende Veranstaltungen beworben worden. Auf der Grundlage der marxistischen Methode sollen Aktivisten herangebildet werden, um den „Traum von einer besseren Gesellschaft“ zu verwirklichen. Unter den Angeboten war im Dezember 2021 auch der Grundkurs: „Imperialismus – die höchste Stufe des Kapitalismus“ in den Räumlichkeiten der DKP. Eine Botschaft des Kurses: Mit der Überwindung des „Kapitalismus“ solle ein Staatswesen auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus errichtet werden. Eine solche Gesellschaftsordnung ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar.

Die Veranstaltungen der „MASCH“ fanden 2021 zumeist in der DKP-Zentrale im Magda-Thürey-Zentrum statt. Seit Februar 2021 finden regelhaft neue Kurse statt, die auch in Online-Formaten übertragen werden, um überregional agieren zu können. Auch aktuelle Veröffentlichungen der „MASCH“ sind durch klassenkämpferisches, gegen die parlamentarische Demokratie gerichtetes Vokabular geprägt:

„Die Befreiung der deutschen Arbeiterklasse von Ausbeutung, Knechtung und Krieg erfordert den Sturz der deutschen Bourgeoisie.“

Neben dieser in Wilhelmsburg gegründeten „MASCH“ besteht in Hamburg seit 1981 die ebenfalls auf DKP-Initiative gegründete „Marxistische Abendschule – Forum für Politik und Kultur e.V.“. Die Veranstaltungen dieser Gruppierung richten sich meist an ein universitäres Publikum. So werden jedes Semester Lesungen zu Karl Marx angeboten. Im Jahr 2021 fanden viele Lesungen pandemiebedingt in Form von Online-Formaten statt. Mit Hilfe dieser Theorieschulungen sollen Alternativen zur bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland entwickelt werden. Die wiederkehrenden Inhalte werden von einem Lehrkörper vorgelesen, der teilweise seit den frühen 80er Jahren in dieser Einrichtung tätig ist. Die Überwindung des „Kapitalismus“ stellt für diese Gruppe dabei ein zentrales Anliegen dar. Die Organisation ist Herausgeber eines Bandes, der sich mit der „Aufhebung des Kapitalismus“ befasst. Dieses Werk wurde auch im Jahr 2021 über die genannte Organisation beworben und

vertrieben. Eine zentrale Schlussfolgerung des Bandes ist, dass alle Probleme der Welt (Umwelt, soziale Fragen) alleine auf den „Kapitalismus“ zurückzuführen seien:

„Nur, wenn das System als Ganzes überwunden wird, können die zerstörerischen Tendenzen dauerhaft beseitigt werden.“

Beiden „Abendschulen“ ist gemein, dass sie die freiheitliche demokratische Ordnung überwinden möchten, um an deren Stelle einen Staat zu errichten, der auf den Grundlagen des Marxismus-Leninismus fußt.

5.3.2. Trotzlisten

Sozialistische Alternative (SAV)

Die „Sozialistische Alternative“ (SAV) ist eine trotzkistisch ausgerichtete Gruppe in Hamburg. Die Aktivistinnen der SAV setzten 2021 vor allem auf Gewerkschaftsthemen, Enteignung von Wohnungsbaufirmen und Klimaschutz. Aktivistinnen dieser Organisation beteiligten sich auch an Protesten gegen den „Klimagipfel“ in Glasgow im November 2021. Unter dem Motto „capitalism is killing the planet“ versuchten auch die Trotzlisten mit einer Veranstaltung am 11. November 2021 im Centro Sociale wieder an die Klimaproteste anzudocken.

Marxistische Studierende Hamburg

Die Gruppierung „Marxistische Studierende Hamburg“ ist eine Organisation von Studentinnen und Studenten mit kommunistisch ausgerichtetem Weltbild, deren Mitglieder sich nach eigenen Angaben innerhalb der Partei Die Linke und deren Jugendorganisation [‘solid] einbringen. Insbesondere jungen Studierenden sollen die Lehren des Marxismus-Leninismus in Workshops nähergebracht werden. Auf der Plattform „derfunke.de“ breitet die Gruppierung ihr ideologisches Grundgerüst aus, das mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar ist:

„Aktiv in über 40 Ländern kämpfen wir auf allen Kontinenten für sozialistische Theorie und Praxis, einen Sturz des Kapitalismus und eine weltweite sozialistische Demokratie. [...] Viele von uns engagieren sich solidarisch

in der Partei DIE LINKE sowie den großen DGB-Gewerkschaften. Wir bewahren uns dabei unsere politische und organisatorische Unabhängigkeit als Zusammenschluss revolutionärer MarxistInnen.“

Ein besonderes Kennzeichen ist dabei die offene Ablehnung des Parlamentarismus und des freien Mandats von Abgeordneten; als Alternative dazu wird die Einführung einer „sozialistischen Demokratie“ oder „Rätedemokratie“ nach Vorbild der Pariser Kommune propagiert. Die parlamentarische Demokratie lehnen die Marxistischen Studierenden ab und stehen somit nach wie vor in einer unauflösbaren Frontstellung gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Im Jahr 2021 verbreitete die Gruppierung einen Text der „International Marxist Tendency“ weiter, in dem unter anderem ein „freies Palästina als Teil einer sozialistischen Föderation“ gefordert wird. Dieses würde de facto die Auflösung des Staates Israel bedeuten. In einer weiteren Veröffentlichung fordern die Marxistischen Studierenden Hamburg eine Verstaatlichung der Pharmaindustrie: „Impfstoffproduktion unter Arbeiterkontrolle!“. Hamburger Vertreter dieser Organisation nahmen im Jahr 2021 auch am Bundeskongress „Der Funke“ teil, der im April digital abgehalten wurde. Dort wurde „angeregt über den internationalen Klassenkampf diskutiert“, der sich „zugespitzt“ habe, und man war sich einig, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu überwinden und „diesem verrotteten System ein Ende zu bereiten und gemeinsam für den Sozialismus zu kämpfen.“ Zudem gab es 2021 Veranstaltungen in den Räumen der Universität Hamburg, die sich unter anderem mit dem „Klassenkampf“ und der „Organisation der Revolution“ befassten. Darüber hinaus versuchten die Angehörigen der Gruppierung auch aktuelle Themen, zum Beispiel das Engagement für Umwelt- und Klimaschutz für ihre ideologischen Zwecke zu instrumentalisieren – Tenor einer Veranstaltung: „Eine revolutionäre Lösung für die Klimakrise.“



Verfassungsschutz in Hamburg

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug

Linksextremismus

Rechtsextremismus



Verschwörungsideologischer Extremismus

Scientology-Organisation

Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz

Geheim- und Sabotageschutz

Anhang



V. Rechtsextremismus

Unter Rechtsextremismus werden Bestrebungen verstanden, die den demokratischen Verfassungsstaat, die Gleichheit der Menschen und die universell geltenden Menschenrechte ablehnen sowie ein dem Führerprinzip verpflichtendes Kollektivdenken unterstützen.

Eine einheitliche rechtsextremistische Ideologie existiert nicht. Es lassen sich aber einige Gemeinsamkeiten erkennen:

Nationalismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Bei allen Rechtsextremisten ist eine Überhöhung der eigenen ethnischen Zugehörigkeit bei gleichzeitiger Abwertung anderer Nationen und Völker festzustellen. Ihnen ist zudem eine gegen die Menschenwürde und den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes gerichtete Fremdenfeindlichkeit zu eigen.

Antisemitismus und Geschichtsrevisionismus

Bei fast allen Rechtsextremisten ist die Verherrlichung des Nationalsozialismus mit einhergehender Judenfeindlichkeit sowie die Leugnung oder Relativierung des Holocausts stark verbreitet.

Neonazismus

Der historische Nationalsozialismus stellt nach wie vor einen bedeutenden ideologischen Bezugsrahmen für die organisierte rechtsextremistische Szene in Deutschland dar. Viele Rechtsextremisten sind Neonazis oder vom Nationalsozialismus beeinflusst – aber nicht jeder Rechtsextremist ist ein Neonazi.

Neue Rechte

Die sich als Gegenelite verstehende Neue Rechte versucht, mit ihren Konzepten und Strategien in die Mitte der Gesellschaft zu wirken, um den politischen Diskurs zu beeinflussen und schließlich zu prägen. Rechtsextremistische Positionen werden dadurch anschlussfähiger. Hierfür grenzt sie sich von der Neonaziszene ab und geht auf Distanz zum historischen Nationalsozialismus.

1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Auch im Jahr 2021 hatte die Corona-Pandemie erheblichen Einfluss auf die Aktivitäten der rechtsextremistischen Szene. Rechtsextremisten bemühen sich nach wie vor darum, ihre fundamentale Kritik an den Institutionen des demokratischen Verfassungsstaats auch im Rahmen der Corona-Proteste zu verbreiten. Im Phänomenbereich Rechtsextremismus hält die Entwicklung, die die Verfassungsschutzbehörden seit mehreren Jahren mit den Begriffen, Virtualisierung, Radikalisierung und Entgrenzung beschreiben, weiter an.

Virtualisierung

Rechtsextremisten nutzen den durch das Internet hervorgerufenen Strukturwandel der Öffentlichkeit intensiv, in dem sie die virtuellen Möglichkeiten zur Verbreitung von Propaganda, zur Mobilisierung sowie zur Vernetzung und Organisation anwenden.

Radikalisierung

Die Radikalisierung zeigt sich unter anderem darin, dass Rechtsextremisten die politische Situation in Endzeit- und Bürgerkriegsszenarien diskutieren und zum Teil daraus folgern, sich auf mögliche militante Auseinandersetzung vorbereiten zu müssen. Das permanente Wiederholen von Feindbildern und das rassistische Zuspitzen gesellschaftlicher Konflikte liefert gewaltorientierten Rechtsextremisten eine vermeintliche Rechtfertigung für ihre Taten. Es besteht auch künftig die Gefahr, dass sich in diesem ideologischen Umfeld rechtsterroristische Strukturen oder Einzeltäter entwickeln könnten.

Entgrenzung

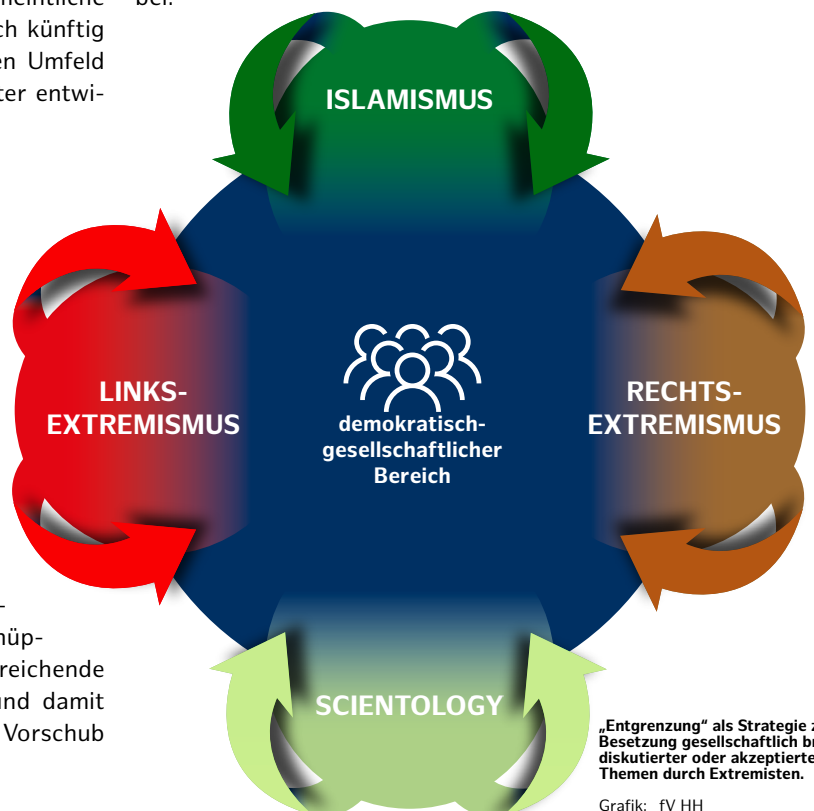
Ein Teil der rechtsextremistischen Szene, insbesondere Teile der Neuen Rechten (darunter zum Beispiel Anhänger der „Identitären Bewegung Deutschland“), versucht, die Stigmatisierung des Rechtsextremismus aufzubrechen, fremdenfeindliche und autoritäre Argumente im politischen Diskurs zu „normalisieren“ und somit anschlussfähig für breitere Teile der Gesellschaft zu werden. Man möchte den Rechtsextremismus entgrenzen. Damit wird die klare Abgrenzbarkeit zwischen extremistischen und nicht-extremistischen Aussagen erschwert, Anknüpfungspunkte für eine in den Mainstream hineinreichende verfassungsfeindliche Agitation ermöglicht und damit einer Entgrenzung des Rechtsextremismus Vorschub

geleistet (siehe auch Punkt 7. „Entgrenzung des Rechtsextremismus“). Aber auch traditionelle Rechtsextremisten wie Anhänger der NPD und Neonazis bedienen sich dieser Strategie. Im Jahr 2021 betraf dies vor allem Versuche, Einfluss auf Corona-Proteste zu nehmen.



Die insbesondere von radikalisierten Rechtsextremisten ausgehenden Gefahren bestehen auch in Hamburg, obgleich hinsichtlich aller vorliegenden Strukturdaten und Fallzahlen in schwächerer Form als in anderen Bundesländern. Angesichts der Problematik radikalisierter Einzeltäter ist aber festzustellen, dass der Grad der Gefährlichkeit nicht ausschließlich vom quantitativen Potenzial der jeweiligen Szenen abhängt.

Wenngleich die hinsichtlich der betroffenen Rechtsgüter eine gravierende Gefahr vom Rechtsterrorismus ausgeht, darf die gesellschaftliche Unterminierung durch das Phänomen der Entgrenzung nicht unterschätzt werden. Nicht gewalttätig agierende Rechtsextremisten nehmen vermeintliche oder tatsächliche Ängste der Bevölkerung auf, verstärken diese durch ihre Propaganda und schaffen so Anknüpfungspunkte zu nicht-extremistischen Kreisen. Eine sich als Gegenelite verstehende Neue Rechte will mit ihren Konzepten in die Mitte der Gesellschaft wirken und den politischen Diskurs beeinflussen und schließlich prägen. Berührungspunkte hinsichtlich eines Zusammenwirkens mit Rechtsextremisten sollen so zunehmend abgebaut werden. Zur Eindämmung dieser Gefahr trägt der Verfassungsschutz durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit maßgeblich bei.



„Entgrenzung“ als Strategie zur Besetzung gesellschaftlich breit diskutierter oder akzeptierter Themen durch Extremisten.

Grafik: fV HH



Der Rechtsextremismus verliert, insbesondere bei der Kameradschaftsszene, zunehmend an festeren Strukturen in der Realwelt. Aktivitäten und Vernetzungen verlagern sich verstärkt ins Internet (siehe hierzu Punkt 7.1. „Echokammern, Filterblasen, Radikalisierungsprozesse“). Sowohl die Schnelligkeit als auch die Anonymität des Netzes erhöhen die Reichweite und Wirksamkeit rechtsextremistischer Propaganda und sind geeignet, neue Unterstützer zu gewinnen oder Radikalisierungsprozesse zu beschleunigen. Die Verschlüsselung sozialer Plattformen im Internet und bei Messenger-Diensten erschwert eine erfolgreiche Bekämpfung des Rechtsextremismus.

2. Potenziale

Personenpotenziale Rechtsextremismus - Hamburg

2021 wurden der rechtsextremistischen Szene in Hamburg wie im Vorjahr 380 Personen zugerechnet. Von diesen 380 Personen stuft das LfV Hamburg weiterhin rund 120 Personen als gewaltorientiert ein (Infografik auf der Folgeseite).

3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Die Zahl der rechtsextremistischen Straftaten sank 2021 auf 382 Fälle (2020: 411). Ebenfalls leicht gesunken ist die Zahl rechtsextremistischer Gewalttaten von 34 (2020) auf 30 im Jahr 2021.

Erneut entfiel mit 238 Fällen (2020: 263) der größte Anteil der rechtsextremistischen Straftaten auf sogenannte Propagandadelikte (insbesondere Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86a StGB). Propagandadelikte werden als sogenannte echte Staatsschutzdelikte grundsätzlich als extremistisch eingestuft, obwohl sie nicht als gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen nach dem Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz zu werten sind. Die vorliegenden Daten zu Tatverdächtigen deuten darauf hin, dass die Taten in vielen Fällen aus einem Randständigenmilieu heraus, häufig in alkoholisiertem Zustand, begangen werden. Insofern bleibt die Aussagekraft der Zahl der Propagandadelikte für die Entwicklung extremistischer Kriminalität begrenzt.

Die extremistischen Gewalttaten verteilen sich auf die Straftatbestände Körperverletzung (15), gefährliche Körperverletzung (10), Widerstand gegen/tätlicher

Angriff auf Vollstreckungsbeamte (5). In allen Fällen ist eine situative Tatbegehung wahrscheinlich.

Wie in den Vorjahren ist der weit überwiegende Teil der festgestellten rechtsextremistischen Straftäter dem weitgehend unstrukturierten rechtsextremistischen Personenpotenzial zuzurechnen.

Antisemitische Straftaten

Im Jahr 2021 wurden in den extremistischen Phänomenbereichen 70 antisemitische Straftaten erfasst (2020: 54), davon 63 (2020: 45) extremistische. Hier von wurden 57 Taten dem Bereich PMK rechts zugeordnet. Bei vielen dieser Taten liegen der Zuordnung keine Erkenntnisse über den Täter oder dessen tatsächliche Motivation zugrunde. Die Zurechnung zur PMK rechts erfolgt in diesen Fällen nach der Maßgabe, dass antisemitische Straftaten immer dann als rechtsmotiviert gewertet werden, wenn keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine andere Tatmotivation vorliegen.

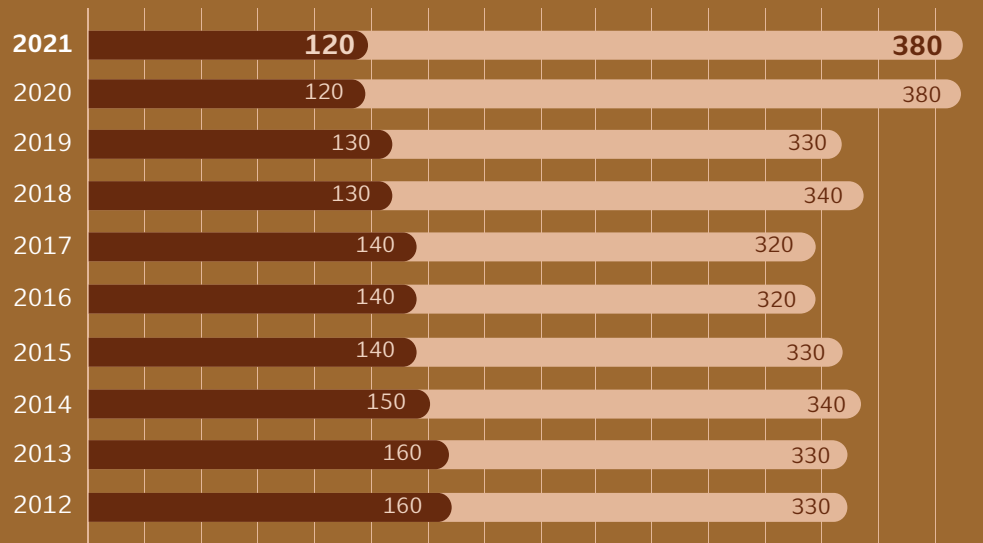
4. Rechtsextremistische Gewalt und Rechtsterrorismus

Die vom gewaltorientierten Rechtsextremismus ausgehende Bedrohung befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Dies belegen die weiterhin hohe Zahl rechtsextremistisch motivierter Gewalttaten und vor allem die verübten wie auch die geplanten, aber verhinderten rechtsterroristischen Straftaten. Durch die Zuspitzung und Verrohung des politischen Diskurses verfangen rechtsextremistische Ideologieausprägungen wie Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Demokratiefeindlichkeit in breiteren Teilen der Gesellschaft, woraus wiederum ein Nährboden für die teils rasante Radikalisierung von Einzelpersonen und Kleingruppen resultiert.

Als Brandbeschleuniger erweisen sich hierbei die ausufernden Aktivitäten im virtuellen Raum. Insbesondere rechtsextremistische Online-Foren erleichtern die Kontaktaufnahme und ermöglichen einen engen Austausch unter Gleichgesinnten. Die oft gewaltbefürwortenden und strafrechtlich relevanten Inhalte zeichnen sich häufig durch eine gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit aus. Hierbei spielt zunehmend die internetbasierte „Sieve-Culture“ (siehe Infobox Seite 100), eine Form der rechtsextremistischen Terrorpropaganda, eine Rolle. Im Sinne des Akzelerationismus (siehe Infobox Seite 100) sollen in der Gesellschaft vorhandene Konflikte und Spannungen mittels terroristischer Akte potenziert werden, um so einen Bürgerkrieg auszulösen. Anhänger



Personenpotenziale - Hamburg

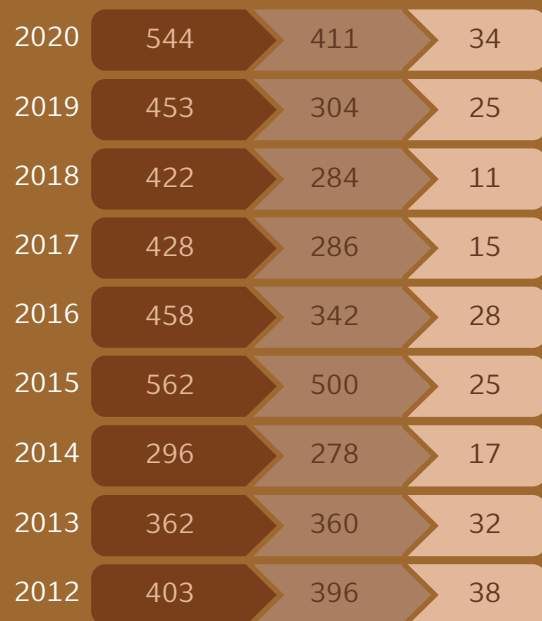


XX = Anzahl* der Personen nach Jahr

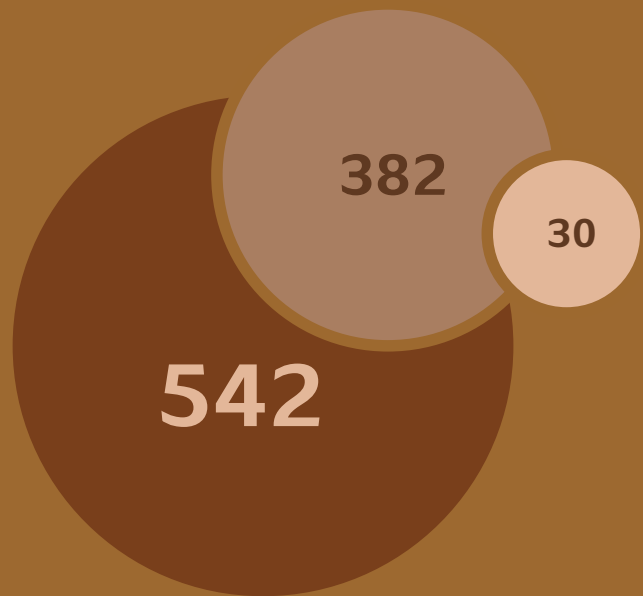
XX = davon* gewaltorientiert

*= Zahlen gerundet

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)



PMK Zahlen 2021



● PMK Rechts gesamt

● davon rechtsextremistische Kriminalität

● hiervon rechtsextremistische Gewaltdelikte

Die PMK Zahlen stammen aus den jeweiligen Jahres-Statistiken der Polizei Hamburg. Stand: Februar 2022

dieser „Sieg-Culture“ haben eine ausgesprochene Faszination für rechtsextremistisch motivierte Amokläufer wie Anders Behring Breivik oder auch David Sonboly. Breivik ermordete im Jahr 2011 in Norwegen 77 Menschen, Sonboly im Jahr 2016 in München neun Menschen.

Den Sicherheitsbehörden lagen in den vergangenen Jahren wiederholt Hinweise auf rechtsextremistisch motivierte terroristische Bestrebungen vor, welche konsequent verfolgt wurden. Beispiele sind die Aufdeckung der Aktivitäten der „Revolution Chemnitz“, der „Gruppe S“, der „Bürgerwehr Freital“ (auch: „Gruppe Freital“) oder der „Oldschool Society“.

Mordanschläge mit rechtsextremistischem Hintergrund wie in den Jahren 2019 (Tötungsdelikt Dr. Walter Lübcke und Anschlag in Halle) und 2020 (Tötungsdelikte Hanau) ereigneten sich im Jahr 2021 nicht (siehe auch Verfassungsschutzbericht 2020, S. 180f). Dennoch waren rechtsextremistische und rechtsterroristische Gruppierungen und einzelne Täter im Jahr 2021 Gegenstand intensiver Ermittlungen der Sicherheitsbehörden und gerichtlicher Verfahren.



- ▶ Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt vom 28. Januar 2021 im Prozess zum Tötungsdelikt an Dr. Walter Lübcke legten neben dem Hauptbeschuldigten Stephan E. auch alle weiteren Beteiligten (weiterer Beschuldigte, Bundesanwaltschaft, Nebenkläger) Revision ein. Eine abschließende Entscheidung durch den Bundesgerichtshof (BGH) ist bis Redaktionsschluss nicht erfolgt.
- ▶ Am 4. Februar 2021 und 18. März 2021 wurden sieben Unterstützer der rechtsterroristischen „Gruppe Freital“ in zwei voneinander abgetrennten Strafverfahren vor dem OLG Dresden zu Bewährungsstrafen von sechs Monaten bis zu zwei Jahren sowie in einem Fall zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt.
- ▶ Am 13. April 2021 begann vor dem OLG Stuttgart-Stammheim die Hauptverhandlung gegen elf mutmaßliche Mitglieder sowie einen mutmaßlichen Unterstützer der rechtsterroristischen Vereinigung „Gruppe S.“
- ▶ Am 20. Oktober 2021 fanden in einem Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin in vier Bundesländern Durchsuchungen bei insgesamt 15 Beschuldigten statt, denen die Rädelsführerschaft oder Mitgliedschaft in der

kriminellen und rechtsextremistischen Vereinigung „Berserker Clan“ vorgeworfen wird. Hierbei spielte die Vorbereitung auf einen erwarteten „Tag X“ eine zentrale Rolle. Bei den Durchsuchungen wurden zahlreiche Waffen und Devotionalien aufgefunden.

- ▶ Im NSU-Prozess legte das Gericht am 21. April 2020 seine schriftliche Urteilsbegründung (3.025 Seiten) vor, gegen die mehrere Anwälte, darunter die Verteidiger der Hauptangeklagten Beate Zschäpe, Revision eingelegt haben. Der BGH beschloss, die Revision der Hauptangeklagten Zschäpe sowie der Mitangeklagten zu verwerfen.

Seit Ende des Jahres 2018 wurden bundesweit mehrere hundert rechtsextremistisch konnotierte Drohmails mit verschiedenen Absendern, unter anderem „National-Sozialistische Offensive“, „Wehrmacht“, „Atomwaffen Division“, „Wolfszeit“ und „NSU 2.0“ an zahlreiche Institutionen sowie Einzelpersonen, darunter Medienvertreter, Politiker und Künstler, versandt. Unter den Betroffenen befinden sich auch mehrere Firmen, Behörden und Einzelpersonen aus Hamburg. Bereits am 14. Dezember 2020 wurde in diesem Kontext ein Tatverdächtiger aus Schleswig-Holstein zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt.

Am 3. Mai 2021 wurde in Berlin ein weiterer Tatverdächtiger festgenommen, der beschuldigt wird, Absender von 116 Drohmails zu sein, die zwischen August 2018 und März 2021 versandt wurden. Am 28. Oktober 2021 erhob die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main unter anderem wegen Beleidigung, Bedrohung, Volksverhetzung und dem Verbreiten von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen Anklage gegen den Beschuldigten.

5. Neonazismus und subkulturell geprägter Rechtsextremismus

Die ideologisch heterogene neonazistische Szene orientiert sich eng am historischen Nationalsozialismus, woraus sich die grundsätzlich prägenden Ideologieelemente Rassismus, Antisemitismus, Nationalismus und Antipluralismus ergeben. Insbesondere bei jüngeren Neonazis gehören aber auch antiamerikanische, anti-kapitalistische und antiimperialistische Einstellungen zum Weltbild. Neonazis streben einen ethnisch homogenen Staat nach dem „Führerprinzip“ an, dessen Kernelement eine sogenannte Volksgemeinschaft bildet. Da

ethnische Vielfalt und eine pluralistische Gesellschaft aus neonazistischer Sicht die Existenz des eigenen Volkes bedrohten, haben individuelle Rechte des Einzelnen, Meinungsvielfalt und Pluralismus in einer solchen „Volksgemeinschaft“ keinen Platz. Die freiheitliche demokratische Grundordnung wird in ihrer Gesamtheit als aufgezwungene Ordnung eines vorgeblichen „Besatzerregimes“ abgelehnt. Historische Tatsachen werden in revisionistischer Weise bis hin zur Holocaustleugnung umgedeutet. Aufgrund ihrer ideologischen Überzeugungen und einer deutlichen Affinität zu Waffen und Gewalt weisen Angehörige der neonazistischen Szene eine hohe Gewaltorientierung auf.

Zahlreiche Vereinsverbote insbesondere seit dem Jahr 2012 haben den Trend zum Abbau fester Strukturen innerhalb der neonazistischen Szene beschleunigt. Die Mehrzahl der überwiegend regionalen Gruppierungen verzichtet auf feste Organisationsformen, um Verbote zu erschweren und möglichst wenig Ansatzpunkte für strafrechtliche Ermittlungsverfahren zu bieten. Durch teils persönliche Kennverhältnisse, räumliche Nähe und kleine Gruppen ist die Vernetzung langjährig aktiver Neonazis auch ohne formale Mitgliedschaften, kontinuierliche politische Arbeit oder feste Organisationsstrukturen erhalten geblieben. Ausnahmen bilden neonazistische Parteien wie die in Hamburg nicht aktive „DIE RECHTE“, die sich das Parteienprivileg zu Nutzen machen.

Die Aktivitäten von Teilen der neonazistischen Szene verlagern sich seit Jahren stark in den virtuellen Raum. Rechtsextremisten nutzen die vielfältigen Möglichkeiten in sozialen Netzwerken und knüpfen auch überregionale Kontakte. Mitunter konstituieren sie sich bei ausreichender ideologischer und aktionsbezogener Übereinstimmung auch in der Realwelt. Interessierte finden so zunächst oft unbemerkt den Einstieg in die rechtsextremistische Szene, teilen strafrechtlich relevante Inhalte und radikalisieren sich im schlimmsten Fall in kürzester Zeit.

Die Teilnehmerzahlen bei neonazistischen Demonstrationen sind in den vergangenen Jahren, und das bereits vor der Corona-Pandemie, deutlich zurückgegangen. An ehemals für die Szene bedeutenden Traditionsmärschen mit bis zu vierstelligen Teilnehmerzahlen beteiligten sich im Jahr 2021 nur wenige hundert Personen. Am 9. Oktober 2021 nahmen rund 500 Rechtsextremisten an einem sogenannten Trauermarsch in Dortmund für den am 3. Oktober 2021 gestorbenen langjährigen Neonazi Siegfried Borchardt teil.

Aktuell besteht die neonazistische Szene in Hamburg fast ausschließlich aus Personen, die keiner Gruppie-

rung angehören und nur sporadisch politisch aktiv sind. Dieses Szenespektrum ist nur noch kurzzeitig und anlassbezogen mobilisierbar, beispielsweise zu szeneninternen Veranstaltungen oder größeren Demonstrationen. Hierzu zählte in den vergangenen zwei Jahren die Teilnahme an verschiedenen Demonstrationen gegen die geltenden Corona-Maßnahmen, ohne dass diese Personen bisher steuernd oder prägend wirkten. Zudem ist festzustellen, dass Protagonisten der früheren Hamburger Neonaziszene aufgrund gewachsener Szenekontakte an Veranstaltungen aus dem Bereich des subkulturell geprägten Rechtsextremismus im Bundesgebiet teilnehmen. Hierzu zählen Kampfsportveranstaltungen, die seit einigen Jahren eine zunehmende Bedeutung entwickelt haben. Neben dem ausgeprägten Event- und Vernetzungscharakter werden hierbei auch körperliche Wehrhaftigkeit und eine politische Weltanschauung beworben. In die Organisation solcher subkulturell geprägten Veranstaltungen sind oftmals Personen aus dem Neonazispektrum eingebunden. Durch die weitgehende Auflösung der Strukturen der neonazistischen Kameradschaftsszene ist eine trennscharfe Unterscheidung zum stärker politisierten Teil der subkulturell geprägten Rechtsextremisten kaum noch möglich. In diesem Spektrum ist auch die einzig verbliebene bundesweite Skinhead-Organisation, die konspirativ agierende „Hammerskin-Nation“ (HSN), angesiedelt. Diese betätigt sich insbesondere bei der Organisation von Konzertveranstaltungen im In- und Ausland sowie dem Vertrieb rechtsextremistischer Musik. In Hamburg sind weiterhin keine Strukturen der „HSN“ bekannt.

Seit dem Verbot der deutschen Organisation „Blood & Honour“ („B&H“) im Jahr 2000 gab es wiederholte Versuche einer Neugründung. Am 23. Januar 2020 wurde die als „militanter und bewaffneter Arm“ der „B&H“-Organisation entstandene Gruppierung „Combat 18“ („C18“) durch den Bundesminister des Innern verboten. Das Verbot ist nach Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Oktober 2020 bestandskräftig.



Häufig genutztes und in verschiedenen Varianten vorkommendes Logo von „Blood and Honour“ mit der mittig angeordneten Triskele.

Am 28. Januar 2021 erhob die Generalstaatsanwaltschaft München wegen Fortführung der verbotenen rechtsextremistischen Organisation „B&H“ Anklage gegen elf Beschuldigte aus mehreren Bundesländern. Die Angeklagten werden verdächtigt, zwischen Oktober 2016 und Dezember 2018 mit dem Vertrieb und der Vermarktung der Marke „Blood & Honour“ das rechts-

extremistische Gedankengut der Gruppierung weiter verbreitet zu haben.

In Hamburg liegen weiterhin keine Hinweise auf aktive Strukturen mit heutigem „B&H“- oder „C18“-Bezug vor.

Über die an Szenestrukturen angebundene Rechtsextremisten hinaus zählt ein Großteil der gewaltorientierten rechtsextremistischen Szene zu den subkulturell geprägten und sonstigen gewaltbereiten Rechtsextremisten ohne feste Organisationsstrukturen. Obwohl ein geschlossenes rechtsextremistisches Weltbild bei ihnen die Ausnahme darstellt, weisen sie eine rechtsextremistische Grundeinstellung auf, die durch Antisemitismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit geprägt ist. Straftaten wie Volksverhetzung, Propaganda- und Gewaltdelikte sowie einschlägige Musik, Tätowierungen und ein starker Alkoholkonsum kennzeichnen die Szeneangehörigen. Im Vordergrund stehen für sie Aktivitäten mit Erlebnischarakter, zum Beispiel der Besuch von Musik-, Sport- und Kampfsportveranstaltungen oder die Teilnahme an Demonstrationen.

Im Internet, insbesondere in sozialen Netzwerken, tauschen Angehörige dieses Spektrums gewaltverherrlichende, fremdenfeindliche, rassistische und antisemitische Inhalte aus, durch die sie sich in ihren gemeinsamen Feindbildern und in ihrem Hass gegenseitig bestärken. Darüber hinaus sollen auf diesem Wege neue Mitstreiter für gewonnen werden. Vereinzelt bilden sich durch virtuelle Kennverhältnisse aktionsorientierte Bestrebungen, die ihre Feindbilder auch im realen Leben angreifen wollen.

Für das Zusammengehörigkeitsgefühl, den Aufbau überregionaler und internationaler Kontakte, die Gewinnung neuer Mitstreiter und Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts sowie die Finanzierung von Szeneaktivitäten spielen Musikkonzerte und seit einigen Jahren auch Kampfsportveranstaltungen eine herausragende Rolle. Unter den Bezeichnungen „Kampf der Nibelungen“ („KdN“) und „TIWAZ – Kampf der freien Männer“ etablierten sich in den vergangenen Jahren zwei Kampfsportveranstaltungsreihen in Sachsen. Während der „TIWAZ – Kampf der freien Männer“ aufgrund der Corona-Restriktionen zuletzt im Juni 2019 stattfand, wurde der „KdN“ zuletzt im Jahr 2020 als deutlich eingeschränktes Online-Event durchgeführt.

Die rechtsextremistische Musikszene umfasst einen großen Anteil der subkulturell geprägten Rechtsextremisten. Neben Organisatoren und Besuchern rechtsextremistischer Konzerte zählen hierzu insbesondere Musikgruppen und Liedermacher sowie deren Produ-

zenten, aber auch Herausgeber einschlägiger Publikationen oder Betreiber von Internetseiten und Foren. Neben klassischem Rechtsrock findet in den vergangenen Jahren immer mehr das Hip-Hop- und Rap-Genre Anklang bei jüngeren Rechtsextremisten. Unter dem Label einer sogenannten patriotischen und heimatbewussten Jugendbewegung wird auf diesem Wege – verglichen mit Rechtsrock-Produktionen – subtiler fremdenfeindliches Gedankengut vermittelt.

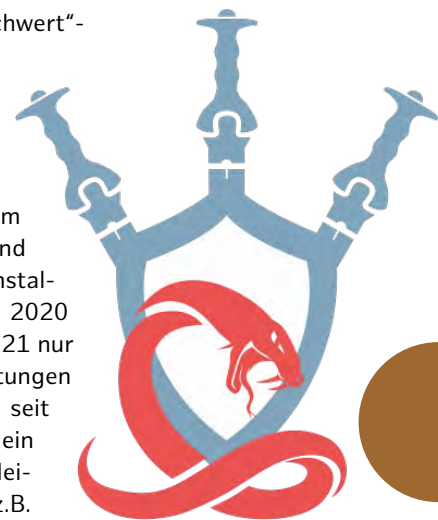
Zu den bekannteren Musikveranstaltungen zählt das „Schild und Schwert“-Festival, welches in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der Corona-Pandemie ausfiel

Seit einigen Jahren ist zudem ein Trend zu kleineren und konspirativen Musikveranstaltungen erkennbar. Während 2020 und zu Beginn des Jahres 2021 nur vereinzelt Musikveranstaltungen stattfinden konnten, war seit dem Sommer 2021 wieder ein Anstieg bei insbesondere kleineren Veranstaltungen (z.B. Liederabende) feststellbar. Insgesamt wurden 2021 143 Veranstaltungen (darunter lediglich 18 Konzerte) durchgeführt.

Einige Neonazis und subkulturell geprägte Rechtsextremisten aus Hamburg nehmen seit Jahren wiederholt an entsprechenden Veranstaltungen teil, die in anderen Bundesländern oder im europäischen Ausland stattfinden. Aufgrund fehlender Szenetreffpunkte und Konzertveranstaltungen (mit Ausnahme eines Konzertes im Jahr 2014) ist die Szene in Hamburg weiterhin kaum öffentlich aktiv.

Die im Jahr 2010 gegründete Band „Abtrimo“ ist die letzte verbliebene Hamburger Rechtsrock-Band. In den vergangenen Jahren wurden nur wenige Auftritte bekannt. Im August 2019 trat die Band nach circa zweijähriger Pause bei einem rechtsextremistischen Konzert in Hamm/Westfalen auf. Im September 2019 machte Abtrimo via Facebook ihr Mitwirken an einem Tonträger einschlägiger Bands bekannt. Zudem steuerte Abtrimo zwei Liedbeiträge für einen Sampler mit internationaler Besetzung aus dem traditionellen Rechtsrockspektrum bei.

Insgesamt werden in Hamburg aktuell 140 Personen zur Kategorie des weitgehend unstrukturierten rechts-



Logo des „Schild und Schwert“ Festivals, welches so oder in abgewandelter Form genutzt wird.



INFOBOX

Siege-Cultue - Die in den USA entstandene rechtsextremistische Gruppierung „Atomwaffen Division“, die extremistische Massenmörder verherrlicht, gründet ihre ideologischen Versatzstücke vor allem auf das Buch *Siege* („Belagerung“) des Autors und Neo-Nazis James Mason. Es enthält eine Sammlung von Briefen zwischen Mason und dem inhaftierten Massenmörder Charles Manson. Darin werden unter anderem der Holocaust geleugnet, Hass gegen Juden und Homosexuelle propagiert und zum militanten Kampf gegen die Demokratie durch dezentrale Terrorzellen aufgerufen. Ziel ist die Etablierung einer von einer „weißen Rasse“ dominierten, antisemitischen, rassistischen und antifeministischen Gesellschaftsordnung. Entsprechende Inhalte wurden später auch über eine Internetseite verbreitet.

Akzelerationismus (aus dem Lateinischen: accelerare, beschleunigen, fördern, beeilen) bezeichnet eine in den 1990er Jahren entstandene philosophische Denkschule, welche die soziale, ökonomische und kulturelle Entwicklung unter anderem auf Basis des Marxismus analysiert und die aktuelle Gesellschaft als sich ständig beschleunigenden Kapitalismus beschreibt. Vor diesem Hintergrund sind Akzelerationisten der Ansicht, die Gesellschaft nur dann positiv steuern zu können, wenn die Menschen diese Entwicklung akzeptieren, auf der Höhe aller technischen und technologischen Möglichkeiten agieren und die ihrer Meinung nach zu langsamen politischen Strukturen radikal neu denken. Nur dann könnten Fortschritt und Beschleunigung positiv gestaltet werden. Mittlerweile existieren zahlreiche Strömungen dieser Denkschule aus unterschiedlichen ideologischen Richtungen.

Seit einigen Jahren wird mit diesem Begriff auch die Strategie politischer Extremisten und Terroristen bezeichnet, die durch Terror Chaos und den Kollaps der Gesellschaft provozieren wollen. Dies hat mit der ursprünglichen Denkschule nichts zu tun.

Das Konzept des **Ethnopluralismus** wird der sogenannten Neuen Rechten zugeordnet und kann als Rechtsextremismus des 21. Jahrhunderts gelten. Ethnopluralismus spricht von Völkervielfalt statt von verschiedenen Rassen. Das Konzept dahinter ist eindeutig rassistisch, aber versucht den Rassismus hinter dem Begriff zu verschleiern. Der Begriff des sogenannten Ethnopluralismus geht zurück auf einen der Vordenker der Neuen Rechten in Deutschland, Henning Eichberg, der ihn zu Beginn der 1970er in die Debatte einbrachte. Die Neue Rechte knüpft an die Ideologie der antidemokratischen „Konservativen Revolution“ an, die in der Weimarer Republik die Demokratie durch eine Art „geistige Revolution“ überwinden wollte. Mit dem Konzept des sogenannten Ethnopluralismus versucht die Neue Rechte, einen wertenden, insbesondere durch den Nationalsozialismus belasteten Rassismus-Begriff zu vermeiden. Gleichwohl: Die Annahme homogener Ethnien oder „Rassen“, die ihrerseits von „fremden“ Einflüssen bewahrt werden müssen, eint beide rechtsextremistischen Denkmuster.

extremistischen Personenpotenzials gerechnet. Angehörige früherer Kameradschaften und subkulturell geprägte Rechtsextremisten - die sich zum Teil in losen Cliquen formieren und zumeist über soziale Netzwerke in Beziehung stehen - werden diesem Potenzial zugeordnet. Teile davon verfügen über langjährige Kontakte zu Protagonisten der Neonaziszene und der NPD. Auch Personen, von denen gewaltorientierte rechtsextremistische Bestrebungen ausgehen, gehören zu diesem Personenpotenzial. Gleiches gilt für rechtsextremistische Straftäter ohne Anbindung an feste Szenestrukturen.

6. Rechtsextremistische Parteien

6.1. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Die NPD sieht sich seit mehreren Jahren mit konkurrierenden Parteien im rechtsgerichteten und rechtsextremistischen Lager konfrontiert. So äußerte der Bundesvorsitzende der NPD bereits 2019 in einem Brief an die Mitglieder: „National gesinnte Kräfte außerhalb der NPD“ wären der Auffassung, „die NPD sei im Parteiengefüge schlicht überflüssig geworden, weil ihre Aufgabe nun von der AfD erfüllt werde“. Parteien wie „DER III. WEG“ und „DIE RECHTE“ verhindern, dass die NPD als Partei des traditionellen Rechtsextremismus eine politische Nische besetzen kann. Diese Lage spiegelt auch der interne Richtungsstreit zwischen den neonazistischen Kräften unter Führung des stellvertretenden Bundesvorsitzenden Thorsten Heise und den Mitgliedern um den Bundesvorsitzenden Frank Franz wider.

Franz bemühte sich in jüngster Vergangenheit, der NPD ein positiveres Image zu geben. Zur Umsetzung der Profilierung als „Macherpartei“ setzt die NPD hierbei auf Strukturaufbau in der Fläche, effektiveren Ressourceneinsatz und möglichst medienwirksame Einzelaktionen. Die Aufstellung des Neonazis Thorsten Heise als thüringischer Spitzenkandidat zur Bundestagswahl 2021 zeigt jedoch, dass der völkisch-nationalistische Teil der NPD weiterhin erheblichen Einfluss auf die Partei hat und eine programmatische Aufweichung nicht Teil der strategischen Ausrichtung ist. Auch die von Franz zuletzt ins Spiel gebrachte Umbenennung der NPD wird offenkundig nicht weiterverfolgt.

Wie bereits das Jahr 2020 war auch 2021 von der Corona-Pandemie geprägt. So musste die NPD sich im Verlauf des Jahres in der Ausübung ihrer üblichen Aktivitäten (Demonstrationen, Kundgebungen und Informationsveranstaltungen) beschränken. Zumindest fanden

im Gegensatz zum Vorjahr wieder mehr Veranstaltungen statt, darunter die Demonstration zum 1. Mai der NPD Greifswald, eine ebenfalls am Maifeiertag durchgeführte gemeinsame Kundgebungstour in Kooperation mit der Partei „Die Rechte“ durch das Ruhrgebiet oder die Kundgebung „gegen innerdeutsche Grenzen und jene, die sie ziehen!“ im August 2021 in Berlin. Daneben war festzustellen, dass NPD-Mitglieder sich vereinzelt an Protesten gegen die Corona-Politik der Bundesregierung beteiligten. Die Aktivitäten nahmen vor den Landtagswahlen und der Bundestagswahl wieder zu. Der Wahlsonntag am 26. September 2021 war für die NPD erneut politisch wie finanziell ein Desaster. Bei der Bundestagswahl erhielt die Partei lediglich 0,1 Prozent der Zweitstimmen (bei 0,0 Prozent der Erststimmen) und verfehlte damit erneut nach 2017 die Hürde für die staatliche Parteienfinanzierung (0,5 Prozent) deutlich. Auch bei den parallel stattfindenden Wahlen in Berlin (0,1 Prozent der Zweitstimmen) und Mecklenburg-Vorpommern (0,8 Prozent) verfehlt die NPD die dortige Hürde (1,0 Prozent) für die Parteienfinanzierung



Logo der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)

Die NPD in Hamburg

Dem NPD-Landesverband Hamburg ist mit etwa 100 Personen ein etwas geringeres Personenpotenzial als 2020 (110) zuzurechnen.

Wie bereits bei zahlreichen vorangegangenen Wahlen verlor die Hamburger NPD auch im Jahr 2021 in der Parteienlandschaft weiter an Relevanz. Bei der Bundestagswahl erhielt sie nur 648 Zweit- und 643 Erststimmen. Vier Jahre zuvor errang sie noch 1799 Zweitstimmen. Sie büßte damit knapp zwei Drittel ihrer Wählerstimmen ein.

Innerhalb der NPD steht der Hamburger Landesverband klar in Opposition zum amtierenden Bundesvorstand. So gehört der Landesvorsitzende Lennart Schwarzbach zur Spitze der Kritiker des Bundesvorstandes. Diese Kritik manifestiert sich auch in der - inoffiziellen - Parteizeitung „Stimme Deutschland“, die seit Anfang 2020 vom Hamburger Landesverband herausgegeben und von Schwarzbach mitverantwortet wird.

Aktivitäten im Internet und im öffentlichen Raum

Die pandemische Lage zwang auch die NPD Hamburg dazu, ihre Aktivitäten in der Öffentlichkeit sowie ihre internen Parteiveranstaltungen erheblich einzuschrän-

ken, mitunter wurden geplante Zusammenkünfte und Aktionen auch ganz abgesagt. Im Rahmen des Bundestagswahlkampfes kam es zu vereinzelt Flugblatt-Verteilaktionen in Fußgängerzonen. Auch führte die Hamburger NPD eine sogenannte Lautsprecherfahrt in Hamburger Wohngebieten durch, bei der sie über einen Lautsprecher, der improvisiert auf einem Privatfahrzeug montiert wurde, um Stimmen warb. Die Aktion wurde auf der Homepage des Landesverbandes ebenso dokumentiert wie auf der Facebook-Seite. Hierbei führten die Autoren aus, dass auf dieser Fahrt das „gescheiterte(n) republikanische(n) System“ sowie die „Corona-Lüge“ thematisiert wurden. Auch von „Störversuchen einiger Antideutscher, welche den Mißbrauch ihres Handlanger-tums für die Hochfinanz anscheinend noch nicht begriffen haben“ ist dabei die Rede. Die Beiträge zeigen, dass die NPD sich weiterhin verschwörungsideologischer, demokratiefeindlicher und antisemitischer Narrative bedient.

Wie bereits in den vergangenen Jahren, beteiligte sich die NPD Hamburg auch 2021 an der rassistisch und fremdenfeindlich motivierten „Aktion Schwarze Kreuze“, die in den sozialen Netzwerken, wie zum Beispiel über den Facebook-Account der NPD Hamburg, begleitet wurde. Hierbei werden schwarze Kreuze, versehen mit den Vornamen von Opfern, die tatsächlich oder vermeintlich von Geflüchteten oder Menschen mit

Migrationshintergrund getötet wurden, an den jeweiligen Tatorten aufgestellt.

Auch direkte Verweise auf den Nationalsozialismus, sogar unter namentlicher Nennung Adolf Hitlers, scheute die NPD Hamburg im Jahr 2021 nicht. So begründete der Landesvorsitzende Schwarzbach in einem Youtube-Video des NPD-Hamburg-Kanals die rhetorische Frage, warum Hamburg die schönste Stadt der Welt sei, unumwunden mit der „Groß-Hamburg-Reform 1937 unter der Reichsregierung Hitlers“. Im April 2020 wurde Hitler anlässlich dessen Geburtstages als „Führer einer neuen Bewegung in Deutschland“, der einen „beispiellosen Lebensweg gegangen sei, glorifiziert

[...] Hamburg ist die schönste Stadt der Welt, weil sie 1937 durch die Groß-Hamburg-Reform unter der Reichsregierung Hitlers in die heutigen Grenzen gefasst wurde. Damit ist Hamburg mit Abstand Deutschlands grünste Stadt [...]

Ausschnitt einer Aussage von Lennart Schwarzbach in einem Youtube- Video vom 9. September 2021
Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=gjrrW690mVo>

Die Verbrechen des Nationalsozialismus relativierende und geschichtsrevisionistische Beiträge finden sich, ähnlich wie in den Vorjahren, immer wieder auf den Social-Media-Kanälen. Im Zusammenhang mit dem medial viel beachteten Prozess gegen die ehemalige KZ-Sekretärin Irmgard F. postete die NPD Hamburg ein Bild, auf dem es in Frakturschrift heißt: „Opa war in Ordnung! Unsere Großväter waren keine Verbrecher!“ Außerdem verbreiteten die Kanäle ein Bild des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1938, mit der Bildunterschrift: „Deutschland ist größer als die BRD!“

Die NPD-Nachwuchsorganisation „Junge Nationalisten-Nordland“ war im Jahr 2021 in Hamburg nicht öffentlichkeitswirksam aktiv.

6.2. Der Flügel (Verdachtsfall)

Hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte lassen auf Fortsetzungsaktivitäten von Anhängern des zum 30. April 2020 formal aufgelösten Personenzusammenschlusses „Der Flügel“ auch im Jahre 2021 schließen.



Facebook Beitrag der NPD Hamburg zur Aktion „schwarze Kreuze“ vom 13. Juli 2021
Quelle: <https://www.facebook.com/npdhamburg/photos/a.481666828618958/4086813394770932/?type=3&theater>, Screenshot vom 07.05.2022

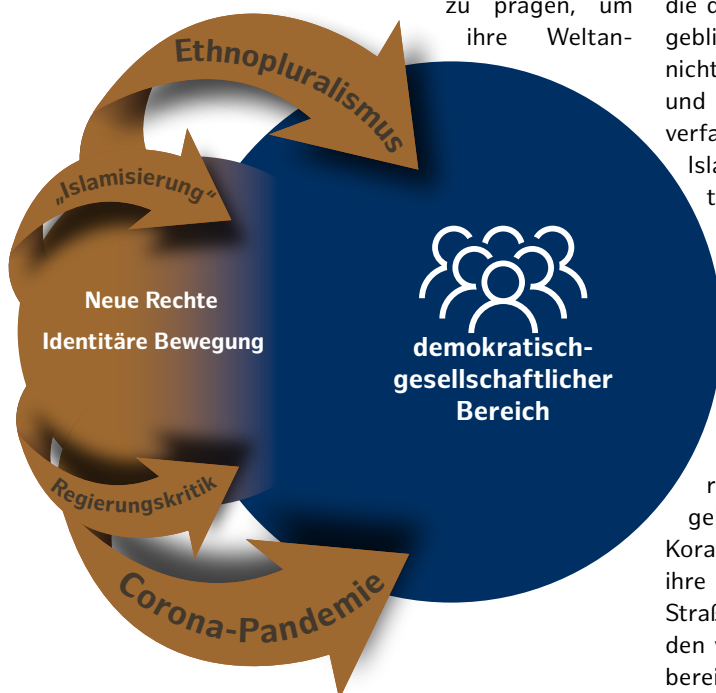
6.3. Sonstige rechtsextremistische Parteien

In Hamburg liegen weiterhin keine Hinweise auf Strukturen der Partei „DIE RECHTE“ vor. Die Partei verfügte 2021 bundesweit über etwa 500 Mitglieder (2020: 550). Die Partei gliedert sich in neun Landesverbände (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, „Südwest“) mit insgesamt circa 20 Kreisverbänden und sogenannten Stützpunkten, sowie den im Aufbau befindlichen Landesverband Sachsen.

Die Partei „DER III. WEG“ hatte 2021 circa 650 Mitglieder (2020: 600) und verfügt über Gebietsverbände Mitte, Süd und West. In Hamburg liegen nach wie vor keine Hinweise auf Strukturen der Partei „Der III. Weg“ vor.

7. Entgrenzung des Rechtsextremismus

Die „Entgrenzung des Rechtsextremismus“ stellt Gesellschaft wie Sicherheitsbehörden vor große Herausforderungen. Insbesondere Akteure der „Neuen Rechten“ treiben die Erosion der Abgrenzung voran, sie schlagen eine Brücke zwischen extremistischen und nicht-extremistischen Milieus. Dies erfordert eine fundierte Analyse und Bewertung durch die Verfassungsschutzbehörden. Die Protagonisten der Neuen Rechten versuchen, den politischen Diskurs zu beeinflussen und schließlich zu prägen, um ihre Weltan-



Entgrenzungsthemen rechtsextremistischer Gruppierungen/Organisationen im Jahr 2021.

schauung in die demokratische Mitte der Gesellschaft zu tragen. Hierfür verzichten sie taktisch auf eine positive Bezugnahme auf den Nationalsozialismus, genauso wie biologistischen Rassismus, Sozialdarwinismus und Antisemitismus. Einer Stigmatisierung durch die Gesellschaft soll dadurch vorgebeugt werden. Antiparlamentarische und antiliberalen Einstellungen sind elementarer Bestandteil neurechter Ideologie. Die Anschlussfähigkeit extremistischer Positionen soll durch den diskursorientierten Ansatz erhöht werden. Charakteristisch für die Akteure der Entgrenzung ist das Selbstverständnis als „Bewegung“, als Teil eines vorgeblichen Widerstands-Milieus. Die „Mosaik-Rechte“ (Eigenbezeichnung) vereint netzwerkartig agierende unterschiedliche Erscheinungsformen, die mit einer breiten Palette an politischen Strategien und Methoden extremistische und nicht-extremistische Zielgruppen ansprechen.

Entgrenzung und Islamfeindlichkeit

Ein wesentliches Agitationsthema im Rahmen der Entgrenzungsstrategie ist die Diskreditierung und Verunglimpfung der Religion des Islam, von Rechtsextremisten häufig verharmlosend „Islamkritik“ genannt. Rechtsextremisten begrüßen islamfeindliche Proteste, sehen sich als deren „Wegbereiter“ und versuchen diese für ihre Zwecke zu nutzen. Sie sehen darin die Bestätigung ihrer systemablehnenden Ansichten und rassistisch motivierten Fremden- und Ausländerfeindlichkeit. Rechtsextremisten und Rechtspopulisten hoffen auf ein Anwachsen bürgerlicher Proteste und versuchen, durch die damit verknüpften Themenfelder, speziell eine vorgeblich legitime Religionskritik, um die es ihnen indes nicht geht, neue Anhänger zu mobilisieren, zu binden und deren Vertrauen zu gewinnen. Anhaltspunkte für verfassungsschutzrelevante Bestrebungen gegen den Islam und die Muslime liegen dann vor, wenn Agitation und Propaganda systematisch gegen Grund- und Menschenrechte, insbesondere gegen die Menschenwürde, das Diskriminierungsverbot und die Religionsfreiheit gerichtet sind. Neben den rechtsextremistischen Organisationen und Gruppen, deren Agitation gegen Muslime spezifischer Ausdruck ihrer grundsätzlichen rechtsextremistischen, fremdenfeindlichen und rassistischen Denkweise ist, haben sich in den vergangenen Jahren weitere Vereinigungen, Gruppen und Netzwerke gebildet, die ihren Kampf gegen Islam, Scharia und Koran zunächst im und über das Internet führten und ihre öffentlichen Aktivitäten nun zunehmend auf die Straße tragen. Diese muslimfeindliche Agitation war in den vergangenen Jahren einer der ideologischen Wegbereiter brutaler Gewalttaten (siehe Punkt 4 „Rechtsextremistische Gewalt und Rechtsterrorismus“).

Da die Grenze zu verfassungsfeindlichen Bestrebungen angesichts der sich mit rechtsextremistischen Agitationsfeldern überschneidenden Themen fließend ist, hat der Verfassungsschutzverbund auch diese Aktivitäten nach wie vor intensiv im Fokus.

7.1. Echokammern, Filterblasen, Radikalisierungsprozesse: Die Verlagerung von Aktivitäten ins Internet

Seit Jahren ist die stetig zunehmende Bedeutung des Internets und seiner Varianten (Social Media, Messenger-Dienste etc.) für Extremisten ein Schwerpunkt der Berichterstattung des Verfassungsschutzes in allen Phänomenbereichen. So nutzen auch Rechtsextremisten die digitalen Möglichkeiten immer vielfältiger und verlagern ihre Aktivitäten ins Netz. In den Jahren 2020 und 2021 hat die Corona-Pandemie aufgrund der stark eingeschränkten Möglichkeiten, Versammlungen und Treffen in der realen Welt abzuhalten, diesen Prozess sicherlich verstärkt. Doch unabhängig davon ist die verstärkte Virtualisierung eine Entwicklung, die die Sicherheitsbehörden seit Jahren feststellen. Massenwirksame, schnelle und komfortabel zu nutzende soziale Medien sind zentrale Plattformen für die Kommunikation, Propaganda, Mobilisierung und Radikalisierung der rechtsextremistischen Szene; über sie vernetzen sich Gleichgesinnte regional, überregional und

international und verbreiten Ideologie wie auch Hetze gegen den politischen Gegner. Dem Einzelnen bietet sie an, krude Weltanschauungen zu nähren, Echo-Räume dienen ihnen als Verstärker. Daneben erfolgt eine schnelle und umfangreiche Mobilisierung im Internet. Dabei können im Internet wahrnehmbare Stimmungen jederzeit anlassbezogen auf die Straße überführt werden.

Zugleich ist die digitale Welt als Rückzugsort für Extremisten geradezu prädestiniert. Sie bietet die Möglichkeit, sich hinter Fake-Profilen oder in „sicheren Häfen“ wie dem russischen Netzwerk vk.com oder auch im Messengerdienst Telegram zu verstecken, aus denen rechtsextremistische Propaganda, inklusive strafrechtlich relevanter Inhalte, bisher kaum gelöscht wird. „Sichere Häfen“ sind auch zugangsbeschränkte Bereiche der digitalen Welt, in der Betreiber oftmals nicht den Willen haben, ethische Standards umzusetzen, etwa auf diversen Spiele-Plattformen.

Besonders für gewaltgeneigte rechtsextremistisch motivierte Personen, die zunehmend in losen Netzwerken oder in Kleinstgruppen zusammenwirken (siehe Punkt 4 „Rechtsextremistische Gewalt und Rechtsterrorismus“) fungiert das Internet als Kommunikations-, Aktions-, Informations- und Serviceplattform. Die Nutzer agieren häufig auf mehreren Kanälen gleichzeitig („crossmedial“). Dieses Phänomen bezeichnet bruchlose, plattformübergreifende Kommunikation im Internet. Hierbei nutzen Rechtsextremisten vorwiegend alternative Plattformen. Die Entstehung eines Resonanzraums, in dem die eigenen gruppen- und menschenfeindlichen Ansichten geteilt und



Filterblasen setzen sich von den klassischen Informationsquellen ab. Es entstehen nach außen abgeschottete Konstrukte mit in sich rotierenden „alternativen Wahrheiten“.
Grafik: fv HH

gespiegelt werden, birgt dann die Gefahr einer Parallelwelt, die im Gegensatz zu realweltlichen Kontakten enthemmter und vielschichtiger wirken kann. Rechtsextremismus funktioniert heute weniger analog, dafür umso häufiger digital im Internet.

Die sogenannten Echokammern und Filterblasen können sich beschleunigend auf Radikalisierungsprozesse auswirken. Die Auswirkungen solcher Radikalisierungsverläufe im realweltlichen Kontext zeigen sich beispielsweise an den rechtsextremistisch motivierten Anschlägen von Halle und Hanau. Die Täter radikalisierten sich außerhalb bekannter rechtsextremistischer Gruppenstrukturen und suchten sich ihre ideologischen Grundlagen in virtuellen Communities zusammen, in denen Verschwörungsideologien und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ungehindert verbreitet werden.

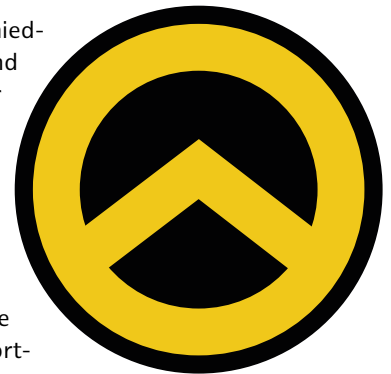
Die Internetbearbeitung ist seit Jahren eine zentrale und im Zuge der Entwicklung auch immer bedeutsamere Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden bei der Beobachtung der extremistischen Phänomenbereiche und stellt die Sicherheitsbehörden insgesamt vor große Herausforderungen. Auf die immer dynamischer werdenden Entwicklungen hat das LfV Hamburg mit der Einrichtung eines spezialisierten Organisationsabschnitts reagiert und die Bearbeitung der Strukturen des Rechtsextremismus im Internet weiter intensiviert. Damit verbunden war auch eine weitere methodische Spezialisierung der operativen Internetbearbeitung.

7.2. Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)

Die „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) entstand 2012 zunächst vor allem als virtuelles Phänomen. Seit 2014 ist die aus 16 Regionalgruppen bestehende „Identitäre Bewegung Deutschland e.V.“ ein eingetragener Verein und bundesweit aktiv.

Die IBD beschreibt sich selbst als „europaweite patriotische Jugendbewegung“ und betrachtet sich als legitime, politische und außerparlamentarische Stimme für „Patrioten“ und selbsterklärte Einwanderungskritiker. Zentrale Zielsetzung der IBD ist der „Erhalt der ethnokulturellen Identität“, welche nach Auffassung der IB im Grundgesetz verankert werden solle. In ihrem ideologischen Sinne setzt sich die IB für die Bewahrung von „Kultur“, „Tradition“, „Patriotismus“, „Heimatliebe“, „echte Meinungsfreiheit“ und eine „Welt der Vielfalt, Völker und Kulturen“ ein. Der von der IBD vertretene „Ethnopluralismus“ (siehe Infobox Seite 100), verbunden mit den Forderungen nach „Remigration“ und „Reconquista“ (= „Rückeroberung“), richtet sich gegen das Zusammen-

leben von Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und dient als Fundament einer völkisch-rassistischen und antidemokratisch geprägten Ideologie. Die IBD macht Migrationsströme und Einwanderung für die Gefährdung von Frieden, Sicherheit, Stabilität und die vermeintliche Zerstörung Europas verantwortlich und agitiert gegen einen angeblich drohenden „Bevölkerungsaustausch“. Sie warnt vor angeblich existierenden „No-Go-Areas“ und einer vorgeblichen Gefahr zur gefährdeten „Minderheit im eigenen Land“ zu werden. Sie versucht nach wie vor, in der Bevölkerung Ängste gegen Migranten zu schüren.



Das Lambda-Symbol wird von der „Identitären Bewegung“ als Logo genutzt.

Die „Identitäre Bewegung“ (IB) sieht sich selbst als größte und führende Kraft im „außerparlamentarischen, neurechten Lager“. Sie unterhält ein besonders enges Verhältnis zur „Identitären Bewegung Österreich“ (IBÖ), deren Leiter Martin Sellner Leitfigur der deutschen IB ist.

Die IBD arbeitet nach den Prinzipien der „Provokation“ und „Konfrontation“, wie sie selbst offen darlegt. Für sie gehört „Provokation“ nach eigenen Angaben „zu einem wichtigen Handlungsinstrument des patriotischen Widerstandes“. Mit der „Konfrontation“ gilt es „die Mächtigen und Etablierten zu einem Handeln zu aktivieren und ihre Verfehlungen offensichtlich zu machen“. Zur Umsetzung ihrer Ziele führt die IBD Aktionen wie Kundgebungen, Demonstrationen, Flugblattverteilungen oder Störaktionen des „politischen Gegners“ durch. Ziel und Zweck der Kampagnen sind nicht nur die inhaltlichen Positionierungen, sondern in erster Linie die mediale und öffentliche Aufmerksamkeit. Alle Aktionen der IBD waren mit Aufrufen zur Mitwirkung, Unterstützung, Solidarität und zu Spenden verbunden, deren Ergebnisse auf eine motivierte und finanziell starke Anhängerschaft hinweisen. Große Aktionen nahmen, auch pandemiebedingt, im Vergleich zu den Vorjahren ab.

Die IB beschäftigt sich vorrangig mit Themen, die mediale Aufmerksamkeit in politischen Diskussionen erhalten. So beschäftigte sich die IB im Jahr 2021 vorrangig mit dem Thema „Migration“ und behauptete eine vorgebliche „Masseneinwanderung“. Unter dem Tenor „Kein zweites 2015“ führte die IB in mehreren deutschen Städten Banneraktionen durch. Hintergrund waren die Unruhen in Afghanistan im August 2021. Nach der Machtübernahme durch die Taliban und der



Evakuierung bedrohter Einheimischer wurden erneute Flüchtlingsbewegungen nach Deutschland und Europa erwartet. Die IB sprach in diesem Zusammenhang vom „Totalversagen der Bundesregierung“ und forderte, „wirksamen Widerstand zu organisieren“, da man mit einem Kreuz bei der Bundestagswahl keine Wende herbeiführen könne.

Weiteres Agitationsziel der IBD war deren Beobachtung durch den Verfassungsschutz, die von den Anhängern heftig kritisiert und deren Rechtmäßigkeit bestritten wurde. Nach der Hochstufung der IBD zum gesichert rechtsextremistischen Beobachtungsobjekt durch das BfV im Juli 2019 wurde die Agitation gegen den Verfassungsschutz und dessen Neubewertung verstärkt. Die IBD reichte bereits 2017 Klage vor den Verwaltungsgerichten Köln und Berlin gegen ihre Beobachtung durch den Verfassungsschutz ein. Ein Eilantrag der IBD gegen die Einstufung als „gesichert rechtsextremistisch“ im Verfassungsschutzbericht 2019 des Bundes wurde durch einen Beschluss des Berliner Verwaltungsgerichts im Juni 2020 zurückgewiesen. In der Begründung hieß es, dass die zentrale Forderung nach dem Erhalt der ethnokulturellen Identität gegen die Menschenwürde verstoße (VG Berlin, Beschluss vom 19. Juni 2020, Az. 1 L 188/20). Die daraufhin eingelegte Berufung wurde durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg im Juni 2021 abgelehnt. Das Gericht bestätigte die Einstufung der IB als gesichert rechtsextremistische Bestrebung (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.06.2021, Az. OVG 1 N 96/20).

Identitäre Bewegung (IB) Hamburg

In Hamburg ist die IB bereits seit 2016 rechtsextremistisches Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes. Das Anhängerpotenzial der Hamburger IB belief sich im Jahr 2021 auf schätzungsweise 20 Personen (2020: 25 Personen).

Die IB Hamburg ist mit weiteren IB-Anhängern aus dem nord- und ostdeutschen Raum verbunden. Außerhalb Hamburgs beteiligte sich die IB Hamburg in der Vergangenheit an Treffen und Aktionen der IBD und anderer Regionalgruppen und berichtete über deren Aktivitäten. Im Jahr 2021 war die IB Hamburg, auch pandemiebedingt, nicht öffentlich aktiv.

Ihre Inszenierung im Internet war auch durch die anhaltenden Sperrungen der offiziellen IB-Accounts in den sozialen Netzwerken nur begrenzt möglich. Auch der eigene Internetauftritt der Hamburger IB war seit Anfang 2021 nicht mehr aufrufbar. Derzeit wird der Messenger-Dienst „Telegram“ von der IB Hamburg zur Verbreitung von Informationen oder Aktionen verwen-

det. Hier werden auch Buchempfehlungen von neurechten Autoren und Publizisten ausgesprochen.

8. Ehemalige Europäische Aktion

Die 2010 unter der Bezeichnung „Bund Freies Europa“ von dem Schweizer Revisionisten und Holocaust-Leugner Bernhard Schaub gegründete Bewegung „Europäische Aktion“ (EA) wurde 2017 als internationale Organisationsstruktur aufgelöst. Es handelte es sich um ein Netzwerk von Holocaustleugnern, das in seiner antidemokratischen, fremdenfeindlichen, rassistischen, antisemitischen und revisionistischen Ausrichtung eine Wesensverwandtschaft zum Nationalsozialismus aufwies. Regionale Strukturen bestehen jedoch fort, auch in Norddeutschland. Bei der EA zeigen sich personelle und ideologische Überschneidungen zur Reichsbürgerzene (siehe Kapitel VI. „Verschwörungsideologischer Extremismus“). Dies zeigte sich auch bei den im Juli 2020 bei verschiedenen Hamburger Einrichtungen als Postwurfsendungen verteilten Flugblätter unter der Überschrift „Merkel muss weg! Der Weg zur Freiheit. Es lebe der Kaiser!“



In dem Flugblatt wurde in einer für Reichsbürger typischen Argumentationsweise die Existenz der Bundesrepublik Deutschland geleugnet und für die Wiederherstellung des Kaiserreiches geworben. Als Autor dieser Flyer wird Bernhard Schaub genannt. In diesem Zusammenhang kam es 2021 zu einer Verurteilung eines Hamburger EA-Protagonisten zu sechs Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung wegen Beihilfe zu schwerer Verunglimpfung des Staates und öffentlicher Aufforderung zu Straftaten.

Die Anhänger der EA betrachten den Einsatz von Waffen und Gewalt als legitimes Mittel zur Durchsetzung ihrer ideologischen Ziele. „Der Gebrauch von Schusswaffen und deren Anschaffung“ zwecks „persönlichen Selbstschutzes im Falle eines zivilisatorischen Zusammenbruchs“ wird offen propagiert. Nach Auflösung der EA setzten ehemalige Führungskräfte ihre politische Arbeit unter dem von der EA ausgegebenem Motto: „Jetzt erst recht: Rückeroberung oder Untergang!“ selbstständig fort. So äußerten sich ehemalige EA-Funktionsträger im Internet und auf Veranstaltungen weiterhin im Sinne der EA-Ziele. Auch Hamburger Rechtsextremisten zählen zu den Anhängern der EA. Hierbei arbeiteten sie eng mit Anhängern aus den angrenzenden Bundesländern zusammen, ohne öffentlichkeitswirksam aktiv zu sein.

Verfassungsschutz in Hamburg

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug

Linksextremismus

Rechtsextremismus

Verschwörungsideologischer Extremismus



Scientology-Organisation

Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz

Geheim- und Sabotageschutz

Anhang



VI. Verschwörungsideologischer Extremismus

Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

Die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern bearbeiten seit April 2021 das neue Sammel-Beobachtungsobjekt „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“ im ebenfalls neu eingerichteten Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“.

Hierunter fallen Bestrebungen, die auf eine agitatorische Verächtlichmachung ohne Sachbezug und mit delegitimierender Zielsetzung gegen den demokratischen Rechtsstaat sowie dessen Repräsentanten und deren demokratisch legitimierte Entscheidungen in Form systematischer Beschimpfungen, Verdächtigungen, Verleumdungen und Verunglimpfungen angelegt sind.

Delegitimierer nehmen Rekurs auf ein vermeintliches Widerstandsrecht. Auch Gewaltdrohungen gegen Vertreter der parlamentarischen Demokratie bis hin zu Mordaufrufen sowie die Verbreitung von Verschwörungserzählungen und antisemitischen Stereotypen gehören in Teilen zum Repertoire der Delegitimierer.

Gruppierungen und Personen dieses Spektrums lassen sich nicht einem klassischen Phänomenbereich wie zum Beispiel dem Rechtsextremismus, Linksextremismus oder Islamismus zuordnen, wengleich ideologische Schnittmengen vor allem zu Rechtsextremisten und Reichsbürgern bestehen. Daher spricht man bei diesem Phänomenbereich auch von einem „*Extremismus sui generis*“.

Reichsbürger und Selbstverwalter

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind Einzelpersonen und Gruppierungen, die aus diversen Beweggründen und mit den verschiedensten Begründungen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland, inklusive ihres Rechtssystems ablehnen und den demokratisch gewählten Repräsentanten und Institutionen die Legitimation absprechen.

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ berufen sich häufig auf das historische Deutsche Reich, verschwörungsideologische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht. Da sie den Bestand der Bundesrepublik Deutschland ablehnen, werden ihre somit gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen vom Verfassungsschutz beobachtet.

Die ausgesprochen heterogenen ideologischen Versatzstücke der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ finden ihren gemeinsamen Nenner in der grundsätzlichen Ablehnung der völkerrechtlichen Legitimität und Souveränität der Bundesrepublik, die häufig mit der Forderung nach der Wiederherstellung des „Deutschen Reiches“ in den jeweiligen Grenzen von 1871, 1914, 1917 oder 1937 einhergeht. Dieser Geschichtsrevisionismus ist auch in der rechtsextremistischen Szene verbreitet. Ein kleiner Teil der Reichsbürger-Szene fällt auch durch Bezüge zum Rechtsextremismus sowie zum Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ auf. Sogenannte „Selbstverwalter“ negieren ebenfalls die Existenz der Bundesrepublik Deutschland, streben jedoch nicht zwangsläufig die Wiederherstellung eines „Deutschen Reiches“ an. Sie erklären oftmals, aus der Bundesrepublik Deutschland ausgetreten zu sein und definieren ihr Haus oder Grundstück als souveränes Staatsgebiet, auf dem die Gesetze der Bundesrepublik keine Geltung hätten.

1. Ein neuer extremistischer Phänomenbereich

Im April 2021 wurde im Verfassungsschutzverbund das bundesweite Sammelbeobachtungsobjekt „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“ vor dem Hintergrund der Radikalisierung eines Teils des Protest- und Demonstrationsgeschehens gegen die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie eingerichtet. Das neue Sammelbeobachtungsobjekt wird in dem ebenfalls neu eingerichteten Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ bearbeitet.

Seit Beginn der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie sehen sich die freiheitliche demokratische Grundordnung und ihre Repräsentanten und Funktionsträger in den Parlamenten in Bund, Ländern und Gemeinden, in Behörden, Organisationen und Einrichtungen vielfältigen Angriffen durch diesen neuartigen verschwörungsideologischen, staatsgefährdenden und verfassungsschutzrelevanten Extremismus ausgesetzt. Demokratische Entscheidungsprozesse und die sie repräsentierenden Institutionen der Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit werden in sicherheitsgefährdender Art und Weise delegitimiert und verächtlich gemacht. Das vorhandene Protest- und Demonstrationsgeschehen differenziert sich zunehmend aus, und es bildeten sich stetig neue Akteure und Personenzusammenschlüsse mit teilweise unterschiedlicher Schwerpunktsetzung. Personen und Gruppierungen dieses Spektrums lassen sich nicht einem „klassischen“ Phänomenbereich – wie zum Beispiel dem Rechtsextremismus, Linksextremismus oder Islamismus zuordnen, wenngleich ideologische Schnittmengen vor allem zu Rechtsextremisten und Reichsbürgern bestehen.

Die Verfassungsschutzbehörden befassen sich nicht mit Personen und Gruppen, nur weil sie regierungs- oder maßnahmenkritische Positionen äußern oder die Wirksamkeit und Sinnhaftigkeit der Eindämmungsmaßnahmen anzweifeln. Proteste und Demonstrationen gegen staatliche Corona-Maßnahmen werden jedoch immer wieder instrumentalisiert und bei einigen Veranstaltungen bundesweit Eskalationen provoziert. Teile der Bewegung lehnen die bestehende Rechtsordnung ab und radikalieren sich. Ihre Gegnerschaft gegenüber dem demokratischen Verfassungsstaat fußt dabei auf ideologisch überhöhten, unwahren Narrativen, um einen eigenen Widerstandsmythos zu legitimieren. Verschwörungsideologische Ansätze spielen eine wesentliche Rolle. Verfassungsschutzrelevant werden solche Ideologien, wenn sie

das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip ablehnen, sich feindlich gegenüber Vertretern des Staates und politisch Verantwortlichen verhalten oder Verstöße gegen die Menschenwürde begehen. Durch dieses neu eingerichtete Beobachtungsobjekt können die Verfassungsschutzbehörden die beschriebenen verfassungseindlichen und sicherheitsgefährdenden Bestrebungen zielgerichtet und differenziert aufklären.

Gleichzeitig versuchen auch Extremisten aus den bekannten Phänomenbereichen Rechtsextremismus, Reichsbürger und Selbstverwalter und zu einem geringen Teil auch aus dem Linksextremismus, Einfluss auf die Coronaproteste zu erlangen. Der Erfolg solcher Versuche ist bundesweit betrachtet regional äußerst unterschiedlich ausgeprägt. Für Hamburg gilt (Stand: Anfang 2022), dass der rechtsextremistische Einfluss sehr schwach ist, während Personen aus den Phänomenbereichen Reichsbürger und Delegitimierung sowie seit Anfang 2022 zunehmend auch Personen mit Bezügen zu linksextremistischer Ideologie relevanten Einfluss auf das Protestgeschehen entfalten. Unabhängig von der tatsächlichen inhaltlichen Ausrichtung der Proteste (thematisiert werden unter anderem die Impf- und Maskenpflicht sowie die Einschränkung bestimmter Rechte im Kontext der Eindämmungsmaßnahmen) reizt Verfassungsfeinde aller politischen Richtungen der Gedanke einer Destabilisierung der politischen Verhältnisse. Dieses Ziel verfolgt auch aus dem Ausland gesteuerte Desinformation, zum Beispiel aus Russland, auf die sich ein großer Teil des Protestspektrums stützt.

1.1. Ideologie und Zusammensetzung der Szene

Die Zusammensetzung der Anhängerschaft und Akteure der Protestbewegung ist sehr heterogen. In der Szene finden daher Verschwörungsgläubige, Corona-Leugner, Demokratie- und Staatsverdrossene sowie Anhänger bestimmter Parteien eine ideologische Heimat. Das Spektrum als Sammelbecken hauptsächlich für Rechtsextremisten zu bezeichnen, wäre zu kurz gegriffen. Gerade in Hamburg spielen auch Personen und Gruppen eine tragende Rolle, die ihre ideologischen Wurzeln im linksextremistischen Antisemitismus haben.

Verschwörungsmutten und antisemitische Ressentiments werden dabei ebenso bemüht wie weitere aus der rechtsextremistischen Szene oder Reichsbürger-Zusammenhängen bekannten Stereotype. Das Spektrum eint die Ablehnung staatlicher Maßnahmen jeglicher Art. Das angebliche Ziel der Verteidigung des

Grundgesetzes gegen eine immer wieder behauptete „Corona-Diktatur“ dient dabei als Feigenblatt für die eigene Demokratieverdrossenheit. Die mantraartig wiederholte Behauptung, man wehre sich gegen eine Diktatur, in der man seine Meinung nicht mehr frei äußern dürfe, wird allerdings schon deshalb ad absurdum geführt, weil eben diese vorgebliche „Diktatur“ auch coronakritische Demonstrationen erlaubt. Gleichzeitig werden Fake News und Desinformation aus sozialen Medien blind geglaubt und instrumentalisiert, sofern sie die eigene Selbstüberhöhung als „Widerständige“ stützt. Eine große Rolle spielen hierbei russisch gelenkte Medien. Der Widerspruch, dieser gesteuerten Desinformation aus dem autokratischen Russland über die Verfassung der hiesigen liberalen und demokratischen Gesellschaft mehr Glauben zu schenken als zahlreichen freien, unabhängigen und durch Art. 5 Grundgesetz geschützten Medien, wird dabei beständig ignoriert.



Teilnehmer einer Demonstration in Hamburg „Gegen die Impfpflicht“. Die vermeintliche „Verteidigung des Grundgesetzes“ wird wiederkehrend für die eigene Sache instrumentalisiert.

Die bekannteste Gruppierung vor dem Hintergrund des Corona-Protestgeschehens war 2021 die bundesweit agierende sogenannte „Querdenken“-Bewegung. Ihren Ursprung hat sie in Stuttgart, wo im Zuge der Proteste gegen Schutzmaßnahmen zur Coronapandemie in Deutschland im Frühjahr 2020 unter der Bezeichnung „Querdenken 711“ (Telefonvorwahl für Stuttgart) wöchentlich gegen die Corona Regeln und für vermeintliche Grundrechte demonstriert wurde.

Der baden-württembergische Verfassungsschutz hat im Dezember 2020 die Organisation „Querdenken 711“ zum Beobachtungsobjekt erhoben.

Auch bundesweit haben sich zahlreiche regionale Ableger der Querdenken-Bewegung gebildet. Die Hamburger Gruppierung „Querdenken 40“ versteht sich als Teil der bundesweiten Querdenken-Kampagne und unterhält Kontakte zu bekannten Führungsfiguren, die sich teilweise als Redner bei Hamburger Querdenken-Versammlungen zur Verfügung gestellt haben. „Querdenken 40“ wird vom Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg als Verdachtsfall bearbeitet und dem genannten Sammel-Beobachtungsobjekt zugerechnet. Auch wenn die Protagonisten von „Querdenken 40“ sich weiterhin an Protesten beteiligen, ist ihre Bedeutung als Gruppierung nach der öffentlichen Berichterstattung über ihre Aktivitäten im Verlauf des Jahres 2021 gesunken.

Aber auch Einzelpersonen agitieren öffentlichkeitswirksam in sozialen Medien. Hierzu zählt der bekannte deutsch-türkische Autor von Kochbüchern veganer Gerichte Attila Hildmann, der im Zuge der Coronapandemie zunehmend durch seine rechtsextremistischen und antisemitischen Äußerungen auffiel. Auch vertritt Hildmann Ideen aus dem Spektrum der Reichsbürger und verbreitet krude Verschwörungsideologien. Durch seine zunehmende Radikalisierung und öffentlichen Auftritte erreichte er in den sozialen Netzwerken große Bekanntheit mit einer hohen Zahl an Followern. Aufgrund seiner extremistischen Äußerungen und Androhung von Straftaten wurden seine Social-Media-Kanäle geschlossen und mehrere Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet. Einem Haftbefehl entzog sich Hildmann bereits Ende 2020 durch seine Flucht in die Türkei.

1.2. Aktivitäten und Gruppen

Größte öffentliche Aufmerksamkeit erlangten die Protestbewegungen und Demonstrationen gegen staatliche Corona-Schutzmaßnahmen in Berlin bereits im Frühjahr 2020 mit den sogenannten „Hygiene-Demos“, die auch in rechtsextremistischen Netzwerken beworben wurden. Auf den stetig an Zuwachs gewinnenden Veranstaltungen kam es neben massenhaften Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz auch zu zahlreichen Widerstandshandlungen gegen die Polizei. Am 1. August 2020 fand in Berlin unter dem Motto „Das Ende der Pandemie – Tag der Freiheit“ eine Groß-Demonstration mit 30.000 Teilnehmenden statt. Die Veranstalter – darunter „Querdenken 711“, Impfgegner und rechtsextremistische

Gruppierungen – behaupteten realitätsfern hingegen eine Teilnehmerzahl von 1,3 Millionen.

Am 29. August 2020 versammelten sich trotz Demonstrationsverbotes zahlreiche Protestierende vor der Botschaft der Russischen Föderation in Berlin und forderten einen „Friedensvertrag“ für Deutschland in verschwörungsideologischer Anlehnung an die Reichsbürgerbewegung, die die Bundesrepublik Deutschland und das Grundgesetz nicht anerkennt und bekämpft. Es kam hierbei zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit der Berliner Polizei, in deren Rahmen auch Attila Hildmann festgenommen wurde. Am Abend des 29. August überwandene einige Hundert Personen die Absperrungen vor dem Reichstagsgebäude und bestiegen die Treppe vor dem Eingangsportal. Unter den Personen fanden sich Anhänger der Reichsbürgerbewegung und Holocaustleugner. An diesen Demonstrationen in Berlin nahmen auch dem Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg bekannte Rechtsextremisten aus Hamburg teil, die darüber in auch den sozialen Netzwerken berichteten. „Querdenken 40“ mobilisierte für beide Veranstaltungen.

Auch in Hamburg wurden seit Ende April 2020 zahlreiche öffentliche Demonstrationen von Gegnern der Beschränkungsmaßnahmen veranstaltet. Wurden anfängliche Versammlungen noch von Einzelpersonen angemeldet, so trat später die Initiative „Querdenken 40“ als Anmelderin auf. Die von den Anmeldenden erwarteten Teilnehmerzahlen wurden anfangs übertroffen. Später konnten die erhofften Zahlen von 4.000 Teilnehmenden jedoch nie erreicht werden. In der Spitze wurden bei Demonstrationen 750 Personen in Hamburg gezählt. An den unter den Mottos „Mahnwache für das Grundgesetz!“ oder „Wir gemeinsam für das Grundgesetz!“ laufenden Veranstaltungen schlossen sich ebenfalls bekannte Rechtsextremisten aus Hamburg an.

Eine weitere vom Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg als Verdachtsfall eingestufte Gruppierung ist die Telegram-Gruppe „Hamburg steht auf“. Diese hatte Ende 2020 mehrere, den Nationalsozialismus relativierende Beiträge in sozialen Netzwerken verbreitet und diese in den Kontext der Impfkampagnen gestellt. Auf einem Foto wird ein Anstecker mit der Aufschrift „Maskenbefreit“ mit dem vom nationalsozialistischen Regime eingeführten sogenannten „Judenstern“ gleichgesetzt. Damit wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und der Verfolgung von Juden im „Dritten Reich“ gleichgesetzt.

Beide Gruppierungen haben ihre öffentlichen Aktivitäten nach der Bekanntgabe der Beobachtung als

Verdachtsfälle des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg deutlich eingeschränkt und treten kaum noch unter diesen Bezeichnungen auf.

Bundesweit können bis heute in Teilen der Bewegung eine wachsende verbale Radikalisierung und eine gestiegene Eskalationsbereitschaft gegenüber Einsatzkräften verzeichnet werden. So wurde ausdrücklich zum Widerstand gegen den demokratischen Rechtsstaat aufgerufen, der über friedlichen Protest hinausgeht. Die Selbstinszenierung als vermeintlich verfolgte Aktivisten wird in Teilen immer wieder auch mit antisemitischen Narrativen betrieben. Derart eskalierende Agitation wird in Hamburg bisher nur von Einzelnen betrieben, ist aber in der hiesigen Protestbewegung noch nicht verbreitet.

2021 waren verstärkt Zusammenhänge im Corona-Protestspektrum festzustellen, die unter der Bezeichnung „Veteranen-Pool“ ehemalige Soldaten der Bundeswehr und ehemaligen Nationalen Volksarmee sowie Polizisten ansprechen. Aus diesem Spektrum wurden Aufrufe verbreitet, Corona-Proteste gegen staatliche Repression zu verteidigen, indem sich die angesprochenen Veteranen schützend zwischen die Demonstranten und die Polizei stellen sollten. Vereinzelt wurden auch „Tag-X“-Szenarien thematisiert. Es bestehen personelle Überschneidungen zu der dem Phänomenbereich der Reichsbürger zugeordneten „Nationalen Befreiungsbewegung Deutschland“ (Abkürzung: DEU-NOD oder NBB, siehe auch Infobox auf Seite 116), die in Hamburg über Anhänger verfügt (siehe Punkt 4 „Regionale und überregionale Aktivitäten“).



Straftaten im Zusammenhang mit der Ablehnung der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung

Am 18. September 2021 tötete ein 49-jähriger Mann einen Angestellten einer Tankstelle im rheinland-pfälzischen Idar-Oberstein durch einen Kopfschuss, nachdem er von dem Angestellten auf die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes hingewiesen wurde. Der Tatverdächtige stellte sich am nächsten Morgen der Polizei. In einer ersten Einlassung äußerte er, dass ihn die Corona-Situation stark belastet habe und er sich in die Ecke gedrängt fühle, weswegen es ihm als einziger Ausweg erschienen sei, ein Zeichen zu setzen. Der Tankstellenmitarbeiter trüge eine Mitschuld an der Gesamtsituation, da er die Regeln durchgesetzt habe.

Am 13. Oktober 2021 wurde ein Busfahrer in Hamburg von einem 39-Jährigen verletzt, weil dieser den

Fahrgast zuvor auf dessen fehlenden Mund-Nasen-Schutz aufmerksam machte. Daraufhin eskalierte die Situation, und der polizeibekannte Täter schlug auf den Busfahrer ein.

Als Straftaten im Rahmen „Verfassungsschutzrelevanter Delegitimierung des Staates“ werden auch solche eingestuft, bei denen die Täter den „Davidstern“ mit dem Zusatz „ungeimpft“ versehen und öffentlich zeigen. Durch die Staatsanwaltschaft Hamburg wird in diesen Fällen eine Relativierung des Holocausts und somit eine Volksverhetzung, strafbar gemäß § 130 StGB, angenommen.



„Davidstern UNGEIMPFT“ (links) - mit solchen oder ähnlichen Zeichen, stellen Aktivisten eine vermeintliche staatliche Verfolgung während der Corona-Pandemie mit der realen Judenverfolgung durch das NS-Regime im III. Reich gleich. Dazu im Vergleich der original „Judenstern“ (rechts), wie er von der jüdischen Minderheit als Zwangskennzeichen ab September 1941 im III. Reich sichtbar getragen werden musste.

Illustration: LfV HH

Das Landesamt für Verfassungsschutz bewertet entsprechende Straftaten als tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der demokratische Verfassungsstaat mit dem totalitären NS-Regime gleichgesetzt und dadurch delegitimiert wird und insofern als tatsächlichen Anhaltspunkt für verfassungsfeindliche Bestrebungen.

Erstmals wurde eine derartige Tat am 7. Januar 2021 durch die Hamburger Sicherheitsbehörden festgestellt. Es handelte sich dabei um eine Veröffentlichung auf Facebook. Ab 18. Dezember 2021 wurden weitere dieser Straftaten im Zusammenhang mit den sonabendlichen Großveranstaltungen in Hamburg bekannt. Am 4. Januar 2022 kam es zu einer erneuten Veröffentlichung auf Facebook, und am 8. Januar 2022 machten sich zwei Versammlungsteilnehmer strafbar, weil sie eine Maske mit der beschriebenen Volksverhetzung und Davidstern auf ihrer Kleidung angebracht hatten.

Dem Hamburger Personenpotenzial des Phänomenbereiches „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ rechnete das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg Ende 2021 eine mittlere zweistellige Zahl zu. Dieses setzt sich zusammen aus Personen mit Gruppenanbindung und Einzelpersonen. Personelle Überschneidungen bei einem Teil des Personenpotenzials ergeben sich zu den Phänomenbereichen „Rechtsextremismus“ und „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“.

Ende 2021/Anfang 2022 erhöhte sich das Teilnehmerpotenzial der Hamburger Demonstrationen signifikant. Grund hierfür dürfte insbesondere die Erwartung einer bevorstehenden Impfpflicht gewesen sein.

Auch einige Hamburger Rechtsextremisten und auswärtige Gruppierungen, die offensichtlich auch die zwischenzeitliche Größe der Versammlungen in Hamburg angezogen haben dürfte, mobilisierten für die Versammlungen, ohne dass sie prägenden oder steuernden Einfluss erreichten. Darunter waren Mitglieder der NPD und subkulturell geprägte Rechtsextremisten, zum Beispiel aus der früheren „Michewach-endlich-auf“-Kampagne, die sich gegen die damalige CDU/CSU-SPD-Koalition auf Bundesebene richtete.

UMEHR e.V.

Eine wachsende Rolle in der Protestorganisation nimmt seit Anfang 2022 der Verein „UMEHR e.V.“ (United Movement For Equal Human Rights) ein. Die Verfassungsfeindlichkeit dieses Vereins ergibt sich aus der offen artikulierten Feindschaft gegenüber dem demokratischen Verfassungsstaat. Insbesondere lehnt UMEHR e.V. das Demokratieprinzip ab und verfolgt eine sicherheitsgefährdende und demokratiefeindliche Delegitimierung des Staates, die zusätzlich mit einem ausgeprägten Widerstandsnarrativ unterlegt wird. Die politische Ausrichtung von UMEHR e.V. zeigt mitunter auch eine für das Reichsbürger-Milieu typische Argumentation. Inner-



Logo von Umehr e.V.
Vektorisierung: LfV HH

halb der bundesweiten Corona-Leugner-Bewegung fällt UMEHR e.V. mit seiner ideologischen Ausrichtung eine Minderheitenposition zu. Der Verein vertritt einen im Kern radikal linken Antikapitalismus. Dieser basiert auf einem im linksextremistischen Antimperialismus verwurzelten Gesellschaftsverständnis. Dieses ideologische Fundament dient als Projektionsfläche für eine ausgeprägte Delegitimierungs-Agitation gegen die parlamentarische Demokratie. Aber auch Beiträge eher rechtsgerichteter, sogenannter „alternativer Medien“ werden von Protagonisten des Vereins geteilt. Weiterhin zeichnet UMEHR e.V. eine ausgesprochen pro-russische Haltung aus, auch und gerade nach dem völkerrechtswidrigen Krieg Russlands gegen die Ukraine. Aufgrund seiner eindeutig verfassungsfeindlichen Agitation im Rahmen der Corona-Protestbewegung hat das Landesamt für Verfassungsschutz am 24. Februar 2022 UMEHR e.V. als Beobachtungsobjekt im Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ eingestuft. Die Öffentlichkeit informierte das LfV durch umfangreiche Internetbeiträge und mehrere Medienstatements.

2. „Reichsbürger und Selbstverwalter“ - Allgemeines/Ideologie

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit verschiedenen Begründungen – unter anderem unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungsideologische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht – die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen; sie sprechen den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation ab oder definieren sich in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend. Daher begehen Reichsbürger und Selbstverwalter auch regelmäßig Verstöße gegen die Rechtsordnung.

Das Milieu der Reichsbürger und Selbstverwalter ist personell, organisatorisch und ideologisch äußerst heterogen; darunter sind auch Rechtsextremisten, Esoteriker, Verschwörungsideologen und verfassungsschutzrelevante Delegitimierer. Das Spektrum umfasst zahlreiche (Kleinst-)Gruppierungen und Einzelpersonen, die die Legitimation von Behörden und demokratisch gewählten Repräsentanten sowie die Gültigkeit deutscher Gesetze nicht anerkennen. Die Szeneangehörigen eint das Bestreiten der völkerrechtlichen Legitimität und Souveränität der Bundesrepublik Deutschland und die daraus abgeleitete fundamentale Ablehnung ihrer bestehenden



Seit dem 24. Februar 2022 stuft das Hamburger Landesamt für Verfassungsschutz UMEHR e.V. nach intensiver Prüfung als Beobachtungsobjekt (BO) ein. Am 25. Februar 2022 berichtete das LfV Hamburg ausführlich in einem Internetbeitrag über den BO Status von UMEHR e.V. und konnte die Öffentlichkeit somit auch über den neuen Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ weiter informieren. Illustration: LfV HH

Siehe dazu auch www.verfassungsschutz.hamburg.de



Rechtsordnung. Sie geben sich eigene Gesetze oder berufen sich auf ein selbst definiertes Naturrecht – ein universell gültiges Recht, welches Vorrang vor den bundesdeutschen Gesetzen habe. Die Bundesrepublik Deutschland bezeichnen viele Reichsbürger und Selbstverwalter auch als „BRD-GmbH“ und staatliche Institutionen als deren Firmen. Dabei beziehen sich die Szeneangehörigen auf unterschiedlichste historische und völkerrechtliche Zustände Deutschlands.

Ihre Aussagen begründen Reichsbürger und Selbstverwalter meist pseudojuristisch oder pseudohistorisch. In Teilen bedient sich die Reichsbürgerszene auch eines geschichtsrevisionistischen Gedankenguts sowie antisemitischer Argumentationsmuster, einschließlich der Leugnung des Holocaust. Es zeigt sich auch eine große Empfänglichkeit für vielfältige Verschwörungsideologien. Dies zeugt davon, wie sehr sich viele Personen aus der Reichsbürgerszene in virtuelle Filterblasen zurückgezogen haben (siehe dazu auch Kapitel V, Punkt 7.1 „Echokammern und Filterblasen“).



Bestrebungen wie die der Reichsbürger, die eine derart fundamentale Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Gesetze und Institutionen zum Ausdruck bringen, werden eindeutig als gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet eingestuft, und zwar unabhängig davon, dass Teile dieser Bestrebungen auch dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugerechnet werden können. Die Verfassungsschutzbehörden sprechen daher von einem „Extremismus eigener Art“ oder „Extremismus sui generis“.

Sogenannte Selbstverwalter verstehen sich als dem Staat nicht zugehörig und erklären sich daher für unabhängig oder gar ihren „Austritt“ aus der Bundesrepublik Deutschland. Dabei berufen sie sich oftmals auf die nur als Entwurf existierende UN-Resolution A/RES/56/83 (Artikel 9: Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen), der es ihnen angeblich ermöglichen soll, sich zum Selbstverwalter zu erklären. Ihre Grundstücke markieren sie zum Teil durch Schilder, Fantasie-Wappen oder Grenzziehungen, aus denen die eigene Souveränität hervorgehen soll. Die Identifizierung dieser Selbstverwalter ist für die Sicherheitsbehörden deshalb besonders wichtig, da ihre Ideologie es erlaubt, eine vorgelagerte Notwehrlage zu behaupten – insbesondere, wenn behördliche Maßnahmen gegen sie auf den von ihnen beanspruchten Territorien durchgeführt werden, zum Beispiel Zwangsvollstreckungen aufgrund nicht geleisteter Steuern, Abgaben oder Bußgelder. In Hamburg sind bisher keine der sogenannten Selbstverwalter mit entsprechendem Handeln aufgefallen.

Teile der Reichsbürger- und Selbstverwalterszene zeichnen sich durch ihre auffallende Waffenaffinität aus, die durch die wiederholt sichergestellten Waffen-

und Munitionsfunde belegt wird. Zu erklären ist dies durch den Grundgedanken der Ablehnung gegenüber der bestehenden Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Repräsentanten sowie des damit einhergehenden Widerstandsnarrativs. Daraus ergibt sich die Gefahr, dass Szeneangehörige in Teilen bereit sind, ihre Waffen für Gewalttaten einzusetzen.



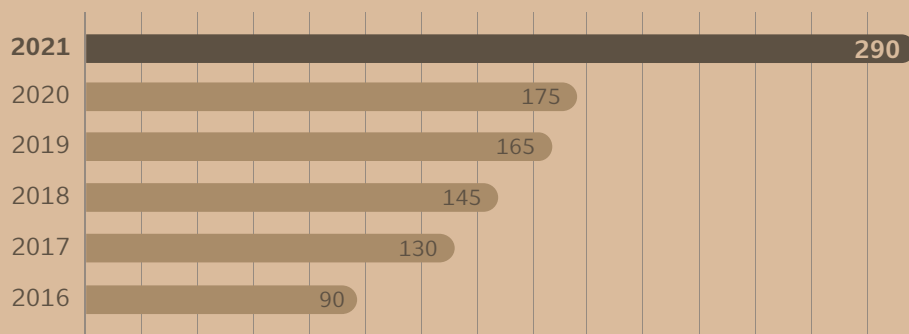
Erhöhtes Gefährdungspotenzial durch bewaffnete Reichsbürger. (Symbolfoto)
Foto: Pixabay

3. Potenziale

In Hamburg wurden Ende 2021 290 Personen der Reichsbürgerszene zugerechnet (2020: 175). Knapp zehn Prozent davon wiesen davon Überschneidungen zum Rechtsextremismus auf. Bemerkenswert ist der – verglichen mit dem Rechtsextremismus – hohe Anteil von Hamburger Szeneangehörigen mit erkennbarem Migrationshintergrund (ebenfalls fast zehn Prozent). Die Hamburger Reichsbürger- und Selbstverwalterszene ist, wie das bundesweite Spektrum, sehr heterogen und besteht überwiegend aus Einzelpersonen ohne Gruppenzugehörigkeit.

Beim Hamburger Personenpotenzial konnte im Verlauf des Jahres 2021 ein deutlicher Zuwachs beobachtet werden. Reichsbürger und Selbstverwalter sind seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie sehr aktiv

Personenpotenziale Reichsbürger und Selbstverwalter Hamburg



XX XX = Anzahl der Personen nach Jahr (Zahlen teilweise gerundet)



INFOBOX

Die Abkürzung **DEU-NOD** lehnt sich an die „Nationale Befreiungsbewegung Russland“ an, russisch „Nazionalno-oswoboditelnoje dwischenije“. Die NOD ist eine politische Bewegung in Russland, die Macht und Einfluss der Russischen Föderation vergrößern will. Ziel dieser groß-russischen Intentionen ist ein Zustand, der dem Machtbereich der untergangenen Sowjetunion entspricht.

Die Abkürzung **NBB** steht für die eingedeutschte Form.

Sankt-Georgs-Band - Das Abzeichen, das aus einem Muster dreier schwarzer und zweier orangefarbener Streifen besteht, wurde im Russischen Kaiserreich als Auszeichnung für Dienst und Tapferkeit eingeführt. In der Sowjetunion wurde das Abzeichen während des Zweiten Weltkrieges unter anderen Bezeichnungen wiedereingeführt und gilt heute als Symbol der Unterstützer der Politik des russischen Präsidenten Putin.



Helfen Sie mit!

Um die Reichsbürger- und Selbstverwalterszene weiter aufzuklären, ist der Verfassungsschutz auch auf Hinweise aus der Bevölkerung oder anderen Behörden angewiesen. Wer entsprechende Informationen hat, kann sich an das LfV Hamburg wenden. Jeder Hinweis wird grundsätzlich vertraulich behandelt:



040 - 244443



poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de

und werden durch diese beflügelt. Auch zum Spektrum der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierer bestehen ideologische und personelle Überschneidungen. Die Gründe für den Anstieg sind vielfältig und liegen im nach wie vor anhaltenden Zulauf in das Spektrum und der konsequenten Aufhellung des Dunkelfeldes durch den Verfassungsschutz. So führten die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bundesweit zu einer erhöhten Dynamik und Aktivität in Teilen der Szene und boten Reichsbürgern neue Ansatzpunkte für ihre Agitation gegen die parlamentarische Demokratie. Zugleich stieg die Wahrnehmbarkeit von Reichsbürgeragitation im Internet auch aufgrund einer größeren Verbreitung verschwörungsideologischer Erklärungen bestimmter gesellschaftlicher Entwicklungen.

Zum Spektrum zählen auch wirtschaftlich unter Druck geratene Personen, die ihre Zahlungsverweigerung mit der Reichsbürgerideologie rechtfertigen und als vermeintlichen Ausweg aus ihrer Misere sehen.

Auch durch die regelmäßigen Informationsveranstaltungen und Online-Vorträge des LfV Hamburg im Jahr 2021 zum Thema „Reichsbürger und Selbstverwalter“ für Bedienstete der Hamburger Behörden konnten diese weiter sensibilisiert werden.

4. Regionale und überregionale Aktivitäten

Die Reichsbürgergruppierung „Bismarcks Erben“ strebt die Wiederherstellung des deutschen Kaiserreiches und die Beendigung des angeblich seit 1914 bestehenden Kriegs- und Belagerungszustandes an. Ziel der auch unter den Namen „Preußisches Institut“ und „Ewiger Bund“ auftretenden Gruppierung ist es, die Verwaltungsstruktur des deutschen Kaiserreiches wieder zu errichten und dem Nachfahren des letzten deutschen Kaisers, Georg Friedrich Prinz von Preußen, die Übernahme der Regierungsverantwortung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurde der sogenannte „Vaterländische Hilfsdienst“ (VHD) aufgebaut, zu dessen Teilnahme („freiwilliger Meldung“) aufgerufen wird. Der VHD ist in 24 sogenannte „Armeekorpsbezirke“ (AK-Bezirke) gegliedert. Der IX. AK-Bezirk („Altona“) umfasst das Gebiet Hamburgs, Schleswig-Holsteins sowie Teile des heutigen Mecklenburg-Vorpommerns. Die Armeekorpsbezirke veranstalten Treffen ihrer Mitglieder. So fand am 31. Oktober 2021 das sechste Treffen des IX. AK-Bezirk am Fuße des Bismarck-Denkmal in St.-Pauli statt, zu dem sich einige Mitglieder trafen und „dem ‚Vater‘ unserer gültigen Verfassung die Ehre erweisen“.

Auch ist festzustellen, dass Reichsbürger in der jüngsten Zeit verstärkt versuchen, eigene Bildungsangebote für Kinder zu etablieren. So beabsichtigt auch die Gruppierung „Bismarcks Erben“ mit einem selbst organisierten Schulunterricht, Kinder vor den aus ihrer Sicht schädlichen Infektionsschutzmaßnahmen an staatlichen Schulen zu schützen. Ein selbst organisierter „Unterricht“ anhand von Schulbüchern aus der Zeit des Deutschen Kaiserreiches wird von eigens im Internet gegründeten Gruppen, wie beispielsweise der Gruppe „Eltern für ihre Kinder!“, beworben. In Hamburg wurden entsprechende Vorhaben im Jahr 2021 nicht umgesetzt.

Im Laufe des Jahres 2021 wurden dem LfV von der Behörde für Schule und Berufsbildung mehrere Fälle gemeldet, in denen sich eine angebliche Organisation namens „SHAEF“ (häufiger auch: „S.H.A.E.F.“) schriftlich an Hamburger Schulleitungen gewandt hatte. In den Schreiben bestritt diese Reichsbürger-Gruppierung die Rechtmäßigkeit der Verordnungen und Gesetze deutscher staatlicher Institutionen, insbesondere hinsichtlich der Eindämmung der Corona-Pandemie. Die Abkürzung „SHAEF“ steht für „Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force“ (übersetzt etwa: „Oberkommando der alliierten Streitkräfte“) und war während des Zweiten Weltkrieges ab Ende des Jahres 1943 bis Juli 1945 die Bezeichnung des Hauptquartiers der alliierten Streitkräfte in Nordwest- und Mitteleuropa. Teile der Szene der Reichsbürger behaupten, dass das „SHAEF“ weiterhin aktiv sei und die entsprechenden „SHAEF-Gesetze“ noch immer Gültigkeit hätten. Dementsprechend stellt die Bezugnahme auf „SHAEF“ und die „SHAEF-Gesetze“ in Verbindung mit der Behauptung, „SHAEF“ sei die legitime Verwaltungsadministration Deutschlands, ein szenetypisches Narrativ dar, das von verschiedenen Szeneangehörigen aufgegriffen und proklamiert wird.

Die Anhänger und Sympathisanten von „SHAEF“ gehen im Kern davon aus, dass es sich bei der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor um einen



Am Bismarck-Denkmal in St.-Pauli, fand im Oktober 2021 ein Mitgliedertreffen der Armeekorpsbezirke statt.
Foto: Colourbox.de

besetzten Staat handelt. Daher erkennen sie die gültige Rechtsordnung nicht an. Staatsbedienstete sowie Politikerinnen und Politiker verstehen sie als Erfüllungsgehilfen einer unrechtmäßigen Besatzerherrschaft. Über ihren Internetauftritt verbreitet die Organisation ihre Ansichten zu einschlägigen Themen aus der Szene der Reichsbürger und Selbstverwalter. Die im Internet verbreiteten Ansichten haben etliche Anhänger gefunden, die überregional zu verorten sind. Dies zeigt sich realweltlich in zahlreichen Drohschreiben bis hin zu Todesurteilen, die überwiegend an öffentliche Stellen versendet werden. In Hamburg wurden bis Ende 2021 rund 20 Personen im Zusammenhang mit der Übermittlung von SHAEF-Schreiben identifiziert. Bisher sind keine Gewalttaten durch die Gruppierung oder deren Anhänger bekannt geworden. Dennoch besteht Potenzial für eine weitere Radikalisierung von Einzelpersonen. In Zusammenarbeit mit der Schulbehörde informierte das LfV Hamburg die allgemeinbildenden und berufsbildenden Hamburger Schulen über die Hintergründe derartiger Schreiben.

Die ebenfalls bundesweit agierende Reichsbürger-Gruppierung „Verfassunggebende Versammlung“ (VV) untergliedert sich in „Landesräte“, darunter auch ein Hamburger Landesrat. Vereinzelt wurden von Anhängern dieser Gruppierung sogenannte „Nachweise zum Rechtsstand“ präsentiert. Hiermit berufen sich deren Inhaber auf ihre Zugehörigkeit zu einem „Verfassungsvolk“ und einem damit korrespondierenden angeblich „höheren rechtlichen Rang“ als dem des Grundgesetzes. Dem Inhaber dieses Nachweises dürften daher keinerlei Beschränkungen auferlegt werden. Mit dem Präsentieren dieses „Dokumentes“ gegenüber Dritten wird vor allem das Ziel verfolgt, sich Zahlungen oder anderen Verpflichtungen zu entziehen.

Aktivitäten von Angehörigen der Reichsbürgerszene mit Gruppenanbindung waren in Hamburg im Jahr 2021 kaum festzustellen. Die Anzahl der Einzelsachverhalte ist dagegen deutlich gestiegen. Insbesondere handelte es sich hierbei um an Behörden versendete und gleichlautende Schreiben, in denen die Gültigkeit des Grundgesetzes negiert und das Fortbestehen des Deutschen Reiches behauptet wird. Zudem sei die Bundesrepublik Deutschland nur eine „GmbH“ und somit ohne hoheitliche Befugnisse. Die Vorlagen für derartige Schreiben sind mannigfaltig im Internet verfügbar. Vereinzelt wurden auch 2021 wieder Ham-

burger Senatsmitglieder persönlich angeschrieben und mit reichsbürgertypischen Positionen konfrontiert. Diese gingen teils mit unverhohlenen Drohungen einher.

Im September 2021 wurden in der Wohnung eines Mannes bei einem medizinischen Einsatz der Hamburger Feuerwehr Signalwaffen und Waffenattrappen gefunden. Der 65-jährige Mieter besaß einen selbstgefertigten „Personalausweis des Reichsamtes des Inneren“. Ebenfalls im September versuchte ein Reichsbürger aus Hessen, bei der geplanten Durchsuchung seiner Wohnung einen beteiligten Polizisten mit einer Armbrust zu erschießen. Der Pfeil schlug in die Decke ein. Diese Verhaltensweisen bezeugen einmal mehr die bereits erwähnte unter Szeneangehörigen verbreitete Waffenaffinität und Gewaltbereitschaft.

Die virtuelle Vernetzung der Szene nahm im Jahr 2021 weiter zu, auch und gerade vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens. Insbesondere die Nutzung sozialer Netzwerke gewann gegenüber Publikationen auf klassischen Internetseiten an Bedeutung. So war die überregionale Gruppe „DEU-NOD“, die sich ab 2021 als „Nationale Befreiungsbewegung Deutschland“ (NBB) bezeichnete, deutlich aktiver. Bei DEU-NOD finden sich eindeutige Reichsbürgerinhalte, wie die vermeintlich ungeklärte Souveränitätsfrage Deutschlands. Die Gruppe weist zudem eine erhebliche Affinität zu Russland auf und äußert große Zustimmung zu dessen Außenpolitik. Die verwendete Symbolik (schwarz-orange gestreift, das sogenannte „Sankt-Georgs-Band“, siehe auch Infobox auf Seite 116) hat in Russland eine lange Tradition. Darüber hinaus nutzt DEU-NOD Veranstaltungen des Corona-Protestspektrums, um Einfluss zu nehmen.

Das „Sankt-Georgs-Band“ findet sich als Symbol ebenfalls bei der Gruppierung „staatenlos.info e.V.“. Der „staatenlos“-Betreiber ist ein ehemaliger NPD-Kader, der die Existenz der Bundesrepublik Deutschland verneint und den Fortbestand des „Dritten Reiches“ behauptet. Die aktuelle gesellschaftliche und politische Realität überzieht er mit verschiedenen undifferenzierten und verschwörungsideologischen Faschismus-Vorwürfen.

Anhänger der NBB und der Gruppierung „Veteranen-Pool“ (siehe Punkt 1.2 „Aktivitäten und Gruppen“) traten im Sommer



Das schwarz-orangene „Sankt-Georgs-Band“ findet sich in vielen Formen wieder Grafik: fV HH



2021 auch als Helfer in den vom Hochwasser betroffenen Katastrophengebieten in der Eifel und im Ahrtal auf, darunter auch Unterstützer aus Hamburg. Diesen „Helfern“ ging es jedoch primär darum, das angebliche Versagen des Staates bei schnell benötigter Hilfe zu dokumentieren und gleichzeitig die eigene Weltanschauung und Organisationsfähigkeit positiv zu besetzen. Im „Veteranen-Pool“ sind ehemalige Soldaten der Bundeswehr und der ehemaligen Nationalen Volksarmee der DDR organisiert, die sich auf Demonstrationen zwischen die Demonstrierenden und die Polizei stellen. Es solle somit eine „Pufferzone“ geschaffen werden, um vermeintliche Gewaltakte der Polizei gegenüber den Demonstrierenden zu verhindern.



Verfassungsschutz in Hamburg

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug

Linksextremismus

Rechtsextremismus

Verschwörungsideologischer Extremismus

Scientology-Organisation



Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz

Geheim- und Sabotageschutz

Anhang



VII. Scientology-Organisation

Erklärtes Ziel der Scientology-Organisation (SO) ist es, eine sogenannte „scientologische Zivilisation“ zu errichten.

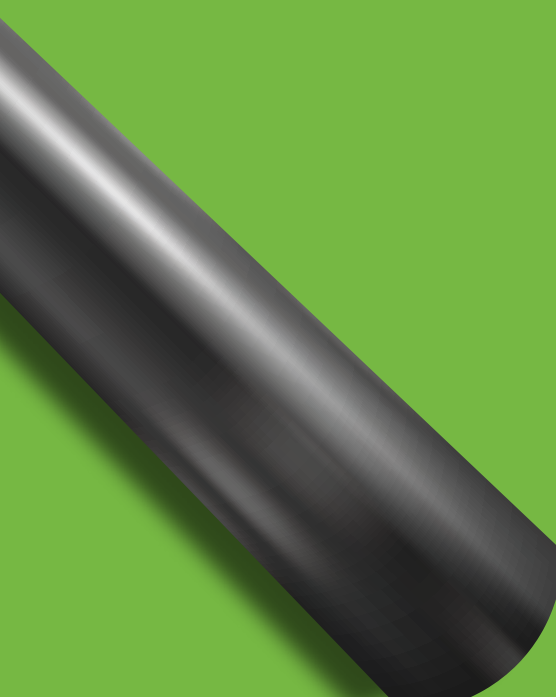
Um entsprechenden gesellschaftlichen Einfluss zu erreichen, agiert die SO international, einschließlich zahlreicher Tarn- und Nebenorganisationen.

Fester Bestandteil der SO-Ideologie ist die von ihr postulierte universelle Befreiung des menschlichen Geistes mittels ihrer geistigen „Technologie“, dem so genannten „Auditing“. Die Praxis der SO ist gekennzeichnet durch ihr Streben nach Geld, Macht und vollständiger Kontrolle über ihre Mitglieder. Mit ihrer als „angewandte religiöse Philosophie“ bezeichneten Lehre hebt die SO diese Praxis auf eine metaphysische Ebene.

Die von den Verfassungsschutzbehörden festgestellten Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der SO ergeben sich insbesondere aus den Richtlinien ihres Gründers, dem US-amerikanischen Science-Fiction- und Selbsthilfe-Autor L. Ron Hubbard (1911 bis 1986). Diese dürfen innerhalb der SO zwar redaktionell, aber niemals inhaltlich verändert werden. In einer scientologischen Gesellschaft sollen danach nur sogenannte „Clears“, von allen geistigen Störungen befreite Menschen, Rechte genießen. Andere Personen gelten als nicht gleichwertig.

Theorie und Praxis der SO erfüllen mehrere Merkmale einer totalitären Organisation, wie ideologischer Alleinvertretungsanspruch, rigider Dogmatismus, hermetisch abgeschlossene Organisationsstruktur, Führerkult und totale Unterordnung der Mitglieder, dualistisches Freund-Feind-Bild sowie kollektivistisches Denken.

Diese Einschätzung der Verfassungsschutzbehörden wurde 2008 durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster ausdrücklich bestätigt.



1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Die „Scientology-Organisation“ (SO) wird seit 1997 bundesweit von den Verfassungsschutzbehörden beobachtet. Grund hierfür ist, dass durch die von der SO angestrebte Gesellschaftsordnung zentrale Grundwerte, zum Beispiel die Menschenwürde sowie das Recht auf Gleichbehandlung, außer Kraft gesetzt werden und die SO folglich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung agiert.

„Insbesondere bestehe der Verdacht, dass in einer scientologischen Gesellschaft nur Scientologen die staatsbürgerlichen Rechte zustehen sollten.“

[Quelle: Pressemitteilung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 12. Februar 2008: „Scientology darf auch künftig durch das Bundesamt für Verfassungsschutz observiert werden“]

SO-Gründer L. Ron Hubbard postuliert in seinen Veröffentlichungen und SO-Richtlinien, dass die Befreiung des menschlichen Geistes nur mit einer von ihm entwickelten „Technologie“ gelänge. In einer von der SO angestrebten „scientologischen“ Gesellschaft können demnach nur sogenannte perfekte Menschen („Clears“) die Rechte eines freien Individuums genießen.

„Sobald die Erde clear ist – eine Nation, ein Staat, eine Stadt oder ein Dorf – stellt die Scientologyorganisation die Regierung. Und sobald das eingetreten ist, ist das einzige Gesetz das gültig ist, das Gesetz der Scientology.“

[Quelle: L. Ron Hubbard, Vortrag „Future Org Trends“ vom 9. Januar 1962]

Um den „Clear“-Status zu erreichen, müssen Mitglieder neben diversen Kursabschlüssen auch „Auditing-Sitzungen“ absolvieren. Mit Hilfe eines „E-Meters“ (siehe Infobox auf Seite 129) sollen sogenannte „Engramme“ (negative Ereignisse) aus dem Gedächtnis der Person gelöscht und der Status „Clear“ erreicht werden.



Die von L. Ron Hubbard festgelegten SO-Richtlinien zur Erhaltung und Gestaltung der „scientologischen“ Gesellschaft bilden bis heute die Basis für Aktivitäten und Überzeugungen der SO. Der Zweck ihrer Existenz wird durch die Schriften Hubbards begründet:

„Die Scientology-Kirche soll die Scientology-Religion vorstellen, bekannt machen, verbreiten, ausüben, sowie ihre Reinheit und Unversehrtheit erhalten und bewahren, mit dem Ziel, dass jede Person, die Mitgliedschaft und Teilnahme in ihr wünscht, den von L. Ron Hubbard aufgezeigten Weg der Erlösung gehen kann, so wie er es in den Schriften und anderen aufgezeichneten Werken bezüglich der Scientology-Religion oder Scientology-Kirche – allgemein als ‚die Schriften‘ bezeichnet – beschrieben hat.“

[Quelle: Vereinsatzung Scientology Kirche Deutschland, § 2 Nummer 3; Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 11. November 2004 – 20 K 1882/03]

L. Ron Hubbard gilt bis heute als unanfechtbare Autorität, dessen Glaubenssätze Scientologen befolgen und verbreiten müssen. Auf der Internetseite der SO ist ihm eine eigene Rubrik gewidmet, in welcher seine Schriften beworben und sein Wirken glorifiziert wird. Diese beständige und wiederholte Bewerbung und Verherrlichung L. Ron Hubbards und seiner verfassungsfeindlichen Ideologie bestätigen die notwendige Beobachtung der SO durch die Verfassungsschutzbehörden.



L. Ron Hubbard (1950)

Der internationale Hauptsitz der SO befindet sich in Los Angeles. Von hier aus lenkt die Führungs- und Überwachungsebene alle SO-Ableger im Ausland. Auf der nationalen Ebene gibt es sogenannte „Orgs“, Missionen und weitere Untergruppierungen sowie Tarnorganisationen. Die Organisation der SO ist geprägt durch eine klare Struktur und eine damit einhergehende strenge hierarchische Ordnung.

Nach dem Tod von L. Ron Hubbard im Jahr 1986 übernahm David Miscavige die Leitung des internationalen Managements der SO. Unter seiner Führung werden die verschiedenen Organisationseinheiten der weltweiten SO-Standorte mit Nachdruck überwacht.

Die SO ist darauf bedacht, ihrem Negativ-Image entgegenzuwirken und sich nach außen als unpolitische

und demokratiekonforme Organisation darzustellen. Dies versucht sie, indem sie sich als „Kirche“ und „völlig neue Religion“ bezeichnet und mit ihren vermeintlichen Erfolgen und Expansionen weltweit wirbt. SO-Praktiken sind allerdings durch Streben nach Geld, Macht und gesellschaftlichen Einfluss gekennzeichnet. Mit der Selbstbeschreibung ihrer Lehre als „angewandte religiöse Philosophie“ und das Erreichen dieser angeblich „höheren Ebene“ gibt die SO dieser Praxis einen metaphysischen Hintergrund.

Das Menschenbild von Scientology widerspricht der durch das Grundgesetz garantierten Menschenwürde diametral. Dies wird unter anderem durch folgende Aussage von L. Ron Hubbard deutlich:

„Ein Wesen ist nur so wertvoll, wie es anderen dienen kann.“

Wesentlicher Schwerpunkt der Außendarstellung der SO sind sogenannte „Frontgroups“. Die unter der Bezeichnung „soziale Hilfsprogramme“ getarnten Initiativen rücken gesellschaftlich relevante Themen wie „Drogenhilfe“, „Menschenrechte“ oder „Hilfe in Krisengebieten“ in den Fokus ihrer vermeintlichen Aufklärungsarbeit. Ziel dieser Kampagnen ist es, SO-Praktiken zu verschleiern, gesellschaftliche Akzeptanz zu schaffen und das Image des vorgeblich uneigennützig agierenden Wohltäters zu wahren sowie neue Mitglieder für sich zu gewinnen. Über solche gesellschaftlich relevanten, breit diskutierten und akzeptierten Themen sollen gezielt Kontakte und Bündnisse zu demokratisch engagierten Gruppierungen, Organisationen und Institutionen aufgebaut und somit die Grenze zwischen extremistischem und nicht-extremistischem Engagement aufgelöst werden. Insofern verfolgt auch SO die in anderen Phänomenbereichen (Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus) festzustellende Strategie der Entgrenzung.

Die SO hat auch im Jahr 2021 ihre Aktivitäten den Gegebenheiten der Corona-Pandemie angepasst. Vor dem Hintergrund der Pandemie sollen Menschen in angespannten Lebenslagen erreicht und für Scientology gewonnen werden. So wird das Online-Angebot „BestYou“ weiterbetrieben. Das Team dieser scientologischen Kampagne bewirbt auf ihrer Internetseite Online-Seminare mit dem Schwerpunkt der Persönlichkeitsentwicklung. Nutzer können an verschiedenen Online-Seminaren teilnehmen, welche den Fokus letztlich auf den Verkauf von L. Ron Hubbard-Büchern richten. Ebenso existiert ein gleichnamiger Instagram-Account, auf dem Vorträge aufgerufen werden

können. Eine Verbindung zur SO ist auch hier nicht sofort erkennbar. Auch der Vertrieb von SO-Material über den Online-Shop „Antworten fürs Leben – Scientology Kirche Hamburg e.V.“ wurde fortgesetzt.

Auch 2021 erhielt das LfV Hamburg Hinweise von Hamburgerinnen und Hamburgern auf über Hausbriefkästen verteilte Flyer und Broschüren der SO. Hierfür wird vornehmlich bereits aus den Vorjahren bekanntes Material genutzt, darunter Flyer und Broschüren der Tarnorganisation „Sag Nein zu Drogen – Sag Ja zum Leben“ und „Der Weg zum Glücklichen sein“. Darüber hinaus werden Einladungen zu Persönlichkeitstests verteilt. Diese dienen dazu, Daten für eine Kontaktaufnahme zu erfassen, um neue Mitglieder zu gewinnen.

Ferner verbreitet die SO über ihre Kanäle in sozialen Netzwerken Videobotschaften von Einzelpersonen weltweit, die behaupten, dass ihnen die Techniken der SO angeblich geholfen hätten, Lebenskrisen zu überwinden und erfolgreicher zu werden.

Ein großer Teil der offiziellen SO-Postings in sozialen Netzwerken befasst sich mit vermeintlichen oder tatsächlichen Hilfsaktionen internationaler Scientologen. So wurde in Deutschland die Hochwasserkatastrophe instrumentalisiert, um sogenannte „ehrenamtliche Geistliche“ zu entsenden und diese als Katastrophenhelfer in Szene zu setzen. Mitte Juli 2021 kam es in Deutschland zu extremen Unwettern mit Starkregen, Sturzfluten und massiven Überschwemmungen; insbesondere Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen waren betroffen.

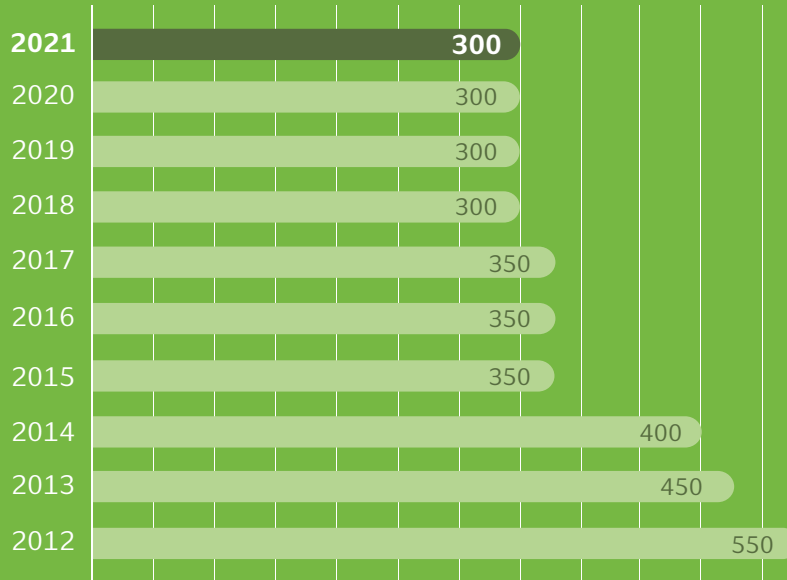
Entgegen permanenter Erfolgsmeldungen, die eher den Eindruck von Durchhalteparolen machen, kommt die SO, ihrem Ziel „den Planeten zu klären“ und die damit einhergehende „neue Zivilisation“ hervorbringen, nicht näher. Auch die ausgebauten Online-Aktivitäten führen bisher in Deutschland zu keinem relevanten gesellschaftlichen Einfluss.

2. Potenziale

Personenpotenzial Hamburg

Der Hamburger SO wurden Ende 2021, wie im Vorjahr, rund 300 Anhänger zugerechnet.

Personenpotenziale - Hamburg



Helfen Sie mit!

Hinweise und Informationen zur Scientology-Organisation

Für Hinweise und Informationen steht Ihnen das Scientology-Postfach des LfV Hamburg zur Verfügung. Ihre Hinweise werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Kontaktieren Sie uns unter:



SO@Verfassungsschutz.Hamburg.de

3. Strukturen und Organisationseinheiten

Das „Religious Technology Center“ (RTC) ist das Kernorgan der internationalen Hauptzentrale der SO in Los Angeles. Das RTC besitzt die Urheberrechte der Schriften des Scientology-Gründers L. Ron Hubbard und überwacht die Einhaltung und Durchführung der scientologischen Ideologie weltweit.

Die „Scientology Kirche Deutschland e.V.“ mit Sitz in München ist der Dachverband der SO Deutschland. Intern bezeichnet die SO ihre „Kirchen“ nur kurz als „Orgs“. Bundesweit sind es sieben: Hamburg, Berlin, Hannover, Düsseldorf, Frankfurt, Stuttgart, München. Daneben gibt es zahlreiche kleinere Stützpunkte („Missionen“) wie beispielsweise in Bremen.

Weiterhin betreibt die SO zwei sogenannte „Celebrity Center“: in Düsseldorf und in München. Das Konzept der „Celebrity Center“ ist die intensive Betreuung prominenter Scientologen, um ihre Popularität propagandistisch einzubinden. Ein internationales Beispiel hierfür ist der wohl bekannteste Scientologe Tom Cruise, der bereits jahrelang Werbeträger der SO ist.

Ein Etikett der SO für eine funktionierende und erfolgreiche Org ist die sogenannte „Ideale Org“. Aus SO-Sicht ist sie durch erfolgreiche Mitarbeiter, renovierte Gebäude und hohe Produktivität gekennzeichnet. 2012 wurde die „Ideale Org“ in Hamburg eröffnet. Sie hat diesen Status bis heute.

Die SO beinhaltet unterschiedlich agierende Organisationseinheiten:

- ▶ **IAS:** Die „International Association of Scientologists“ ist eine Mitgliederorganisation, die alle Scientologen weltweit vereinen soll. Höhepunkt der pompösen IAS-Veranstaltungen sind das Eintreiben sogenannter Spenden und Mitgliederbeiträge.
- ▶ **OSA:** Das „Office of Special Affairs“ ist für Öffentlichkeitsarbeit und rechtliche Angelegenheiten zuständig und kümmert sich um die „Handhabung“ von Kritikern und aufsässigen Mitgliedern. Aufgrund dieser Ausforschungstätigkeit aktiver Scientologen und Aussteiger hat das OSA durchaus die Aufgaben eines „scientologischen Geheimdienstes“.
- ▶ **SEA ORG:** Die „Sea Organization“ ist eine paramilitärische Truppe der SO. Erkennbar

sind sie durch ihre marineähnlichen Uniformen. Sie sind in Führungspositionen vertreten und betreiben die „Rehabilitation Project Forces“ (RPF). In diesen Straflagern ähnlichen Einrichtungen werden zweifelnde Scientologen wieder „auf Linie“ gebracht. Derartige Einrichtungen gibt es in Deutschland nicht, jedoch in der Europa-Zentrale der SO in Kopenhagen.

- ▶ **ABLE:** Die „Association of Better Living and Education“ ist eine Unterorganisation des RTC („Religious Technology Center“, siehe oben). Zu ABLE gehören die SO-Organisationen „Applied Scholastics“ (ApS) für den Bildungsbereich, „Narconon“ für ein Drogenrehabilitationsprogramm und „Criminon“ für die Resozialisierung von Straffälligen. Die SO instrumentalisiert gezielt gesellschaftlich relevante Themen, die Menschen in Lebenskrisen ansprechen, um sie als Mitglieder für sich zu rekrutieren.
- ▶ **WISE:** Das „World Institute of Scientology Enterprises“ ist ein weltweiter Verband von Scientology-Unternehmen. Diese Unternehmen zeichnen sich in ihrer Arbeitsweise durch Prinzipien und Methoden scientologischer Lehre nach L. Ron Hubbard aus.
- ▶ **Ehrenamtliche Geistliche:** Dieses Freiwilligenprogramm, international auch „Volunteer Ministers“ genannt, nutzt Hilfseinsätze in Katastrophengebieten zu Propagandazwecken für Scientology. Markante Kennzeichen sind die gelbfarbene Kleidung und dazugehörige Informationsstände.
- ▶ **„Sag Nein zu Drogen – Sag Ja zum Leben“** (siehe Punkt 4, Strukturen in Hamburg). 
- ▶ **Der Weg zum Glückhchsein:** Kampagnen und Broschüren unter den Titeln „Der Weg zum Glückhchsein“, „The Way to Happiness Foundation“ und „Operation: Ein friedvoller Planet“ gehören ebenfalls zur SO. Hauptsächlich beschäftigte sich diese Tarnorganisation damit, solche Broschüren in der Öffentlichkeit zu verteilen.
- ▶ **KVPM/CCHR:** Die „Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte“, international „Citizens Commission on Human Rights“, spricht sich gegen die Psychiatrie aus und betreibt Ausstellungen mit

dem Leitsatz „Psychiatrie: Tod statt Hilfe“. Auch sonstige psychologische Behandlungen lehnt die SO vehement ab. Die eigene Technik des „Auditing“ wird dem entgegengesetzt und in ein besseres Licht gerückt.

- ▶ **Jugend für Menschenrechte:** Diese Organisation, die auch unter „Youth for Human Rights“ und „United for Human Rights“ firmiert, soll vor allem Jugendliche ansprechen.
- ▶ **IHELP:** Die „Internationale Hubbard Ecclesiastical League of Pastors“ betreut Dianetik-Gruppen (Dianetik siehe Infobox auf Seite 129) und sogenannte „Feldauditoren“, die in ihrem Lebensumfeld nach Personen suchen, um sie für Scientology zu werben.



4. Strukturen in Hamburg

Am Domplatz in der Hamburger Innenstadt befindet sich der Hauptsitz der „Scientology Kirche Hamburg e.V.“ Die zentralen Aufgaben dieses Standortes („Hamburger Org“) sind die Organisation und Beaufsichtigung verschiedener Aktivitäten der Scientology-Gruppen in Hamburg und Umgebung. „Frontgroups“ der SO treten in Hamburg und angrenzenden Bundesländern, vor allem Niedersachsen und Schleswig-Holstein, auf. Der scientologische Hintergrund der „Frontgroups“ wird aus taktischen Gründen, vor allem aufgrund des äußerst schlechten Rufs der SO, verschleiert, um mögliche Interessenten nicht von vornherein abzuschrecken.

Einige der Teilorganisationen und „Frontgroups“ sind in Hamburg aktiv:

- ▶ Unter dem Motto „Sag Nein zu Drogen – Sag Ja zum Leben“ betreibt die SO regelmäßig Informationsstände. Ebenso werden Broschüren in private Briefkästen eingeworfen. Die SO hofft, dadurch das Interesse von Hamburger Bürgerinnen und Bürgern wecken zu können. Auch aufgrund der stetigen Aufklärungsarbeit des Hamburger Verfassungsschutzes hält sich der erhoffte Erfolg bisher in Grenzen.
- ▶ Die „Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte“ (KVPM) verfügt in Hamburg über eine kleine Ortsgruppe. Die KVPM instrumentalisierte am 27. Januar 2021 den Tag des Gedenkens an die Opfer

der Shoa (siehe Infobox auf Seite 129). So veranstaltete sie in Hamburg eine Kundgebung mit dem Tenor: „Am internationalen Holocaust-Gedenktag erinnern wir: Psychiatrie, Wegbereiter und Architekt des Massenmords“. Seit Jahren betreibt die KVPM Hetzkampagnen unter anderem gegen den Berufsstand der Psychiatrie, dessen professionelle psychologische Behandlungsmethoden sie ablehnt und stattdessen ihre eigene Technik des „Auditing“ propagiert.



- ▶ Neben dem internationalen Bereich „The Way to Happiness Foundation“ gibt es auch in Hamburg die Initiative „Der Weg zum Glücklichein“, die mit Kampagnen und Broschüren den scientologischen Weg für ein vorgeblich besseres und glücklicheres Leben bewirbt.
- ▶ „Applied Scholastics“ (ApS) bezeichnet den internationalen scientologischen Bildungsbereich. Ihm zugehörige Scientologen, bieten beispielsweise Nachhilfeunterricht an.
- ▶ Das „Departement of Special Affairs“ (DSA) ist Bestandteil der Hamburger Org und ein regionaler Ableger des sogenannten scientologischen Geheimdienstes „Office of Special Affairs“ (OSA).



27. Januar 2021: Die KVPM-Ortsgruppe der Hamburger Scientology-Organisation instrumentalisierte den Holocaust-Gedenktag am Hamburger Hauptbahnhof für ihre Zwecke.

INFOBOX



Das „**E-Meter**“ wird in sogenannten „Auditing-Sitzungen“ eingesetzt. Der „Auditor“ (Betreuer) stellt dem „Preclear“ (zu Behandelnden) vorgegebene Fragen. Das E-Meter soll dabei den elektrischen Körperwiderstand in den Handflächen der „Preclears“ messen und der Auditor könne infolgedessen sogenannte „Engramme“ aufspüren, die mit Hilfe weiterer „Auditing-Sitzungen“ gelöscht werden sollen. Der Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ bezeichnete das E-Meter bereits im Jahr 1998 als „wissenschaftlich wertlos“.

[Quelle: Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/10950, 09.06.98]

E-Meter Typ „Hubbard Professional Mark Super VII“.
Mittels Messung des Körperwiderstandes über die Handflächen, sollen angeblich sogenannte „Engramme“ aufgespürt werden können.



Scientologys Grundwerk mit dem Titel „**Dianetik**“ erhebt den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit und ist häufig der Einstieg in die Scientology Organisation (SO). Von den Ursprüngen der ansonsten vehement abgelehnten Psychoanalyse inspiriert, kreierte SO-Gründer L. Ron Hubbard als grundlegendes Werk der SO die Dianetik, die sich mit der Kontrolle und der Steuerung des Denkens von Scientologen befasst. Dabei wird zwischen einem „reaktiven“ und einem „analytischen Verstand“ unterschieden, von denen der reaktive beseitigt werden soll. Die geistige Funktion des „reaktiven Verstandes“, in dem nach scientologischer Ideologie die menschlichen Erinnerungen gespeichert sein sollen, gilt unter Scientologen als tierisch, primitiv, boshaft, brutal und sogar als Verursacher psychosomatischer Krankheiten. Am Ende eines langwierigen und für die Teilnehmer kostenintensiven dianetischen Prozesses soll der „Clear“ stehen: Ein vom „reaktiven Verstand“ befreiter Scientologe, der nur noch analytisch im Sinne seiner Organisation funktioniert.

Wie die SO seit Jahren den internationalen Gedenktag an die Opfer der **Shoa** am 27. Januar missbraucht

Am 27. Januar 1945 befreiten sowjetische Soldaten das Konzentrationslager Auschwitz und das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau. Historikern zufolge wurden in Auschwitz mindestens 1,1 bis 1,5 Millionen Menschen ermordet. Im Jahr 1996 erklärte Bundespräsident Roman Herzog den 27. Januar zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus. Die Vereinten Nationen erklärten den 27. Januar im Jahr 2005 zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust (International Holocaust Remembrance Day). Diesen Gedenktag versucht die extremistische Scientology-Organisation (SO) Hamburg seit einigen Jahren für ihre Zwecke und Propaganda zu instrumentalisieren. Seit Jahren betreibt die KVPM Hetzkampagnen unter anderem gegen die Berufsstände der Psychiatrie und Pharmakologie und sieht bei pseudowissenschaftlicher Argumentation eine angebliche Mitverantwortung für die Massenmorde in der Zeit des Nationalsozialismus.

Verfassungsschutz in Hamburg

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug

Linksextremismus

Rechtsextremismus

Verschwörungsideologischer Extremismus

Scientology-Organisation

Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz



Geheim- und Sabotageschutz

Anhang



VIII. Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz

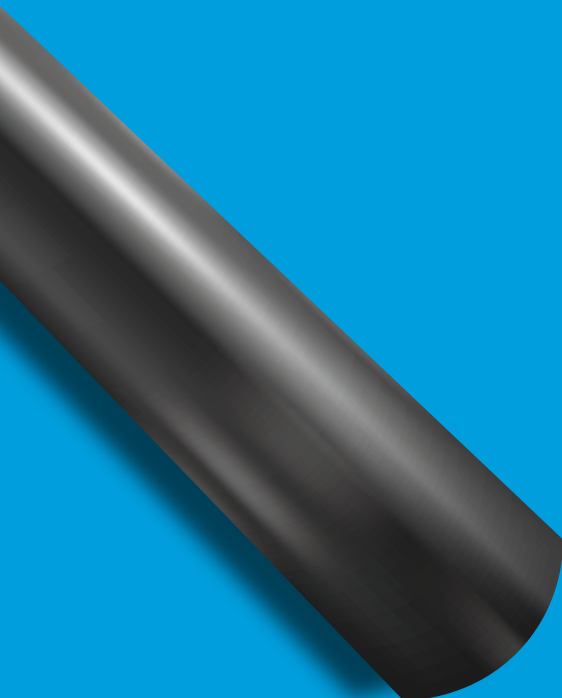
Ausländische Nachrichtendienste spionieren offen und konspirativ und setzen dabei sowohl technische Mittel als auch menschliche Quellen ein. Klassisches Aufklärungsziel ist die Ausforschung von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Militär in Deutschland. Beschafft werden die Informationen durch die Auswertung offener Quellen (Publikationen, Tagungen) oder auch durch geschickt angebahnte Kontakte zu interessanten Gesprächspartnern auf Messen oder anderen Veranstaltungen, die dort häufig abgeschöpft werden, das heißt in vermeintlich unverfänglichen Gesprächen ausgefragt werden. Auch technische Mittel werden genutzt, beispielsweise die Ausspähung durch elektronische Angriffe im digitalen Raum. Aufgabe der Spionageabwehr ist es, dies aufzuklären und möglichst zu verhindern.

Neben der klassischen Spionage muss die Aufmerksamkeit auch auf die Abwehr der Wirtschaftsspionage gerichtet werden. Wirtschaftsspionage ist die staatlich gelenkte oder gestützte, von fremden Nachrichtendiensten ausgehende Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen sowie Betrieben.

Weiterhin beobachtet die Spionageabwehr die von ausländischen Nachrichtendiensten gesteuerte oder auf nachrichtendienstliche Art und Weise betriebene Beschaffung von Know-how und Gütern, die sich auf die Entwicklung und Herstellung atomarer, biologischer und chemischer Massenvernichtungswaffen sowie auf die dafür erforderliche Raketentechnologie beziehen (Proliferation).

Im Rahmen des Wirtschaftsschutzes werden Hamburger Unternehmen, die geheimhaltungsbedürftige Staatsaufträge erhalten, sowohl vom Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg (LfV Hamburg) als auch bei Bedarf zusammen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie betreut, sogenannte geheim-schutzbetreute Unternehmen.

Ein weiteres Ziel des präventiven Wirtschaftsschutzes ist es, die Unternehmen über Gefährdungslagen zu informieren und mögliche Schutzmaßnahmen und Schutzkonzepte zur Vermeidung und Verringerung von Schadensfällen anzuregen. Das LfV Hamburg bietet hierfür ein umfassendes Beratungsangebot an.



1. Überblick

Die Spionageabwehr der Verfassungsschutzbehörden hat den gesetzlichen Auftrag, Informationen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten fremder Mächte zu sammeln. Dabei geht es neben der Aufklärung aktueller Spionagefälle auch darum, die Methoden, Zielrichtungen und Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland aktiver ausländischer Nachrichtendienste zu erkennen.

Die bundesweite Zusammenfassung und Auswertung von Erkenntnissen, wie auch der informelle Austausch mit ausländischen Nachrichtendiensten, obliegt hierbei dem Bundesamt für Verfassungsschutz.

Der gesetzliche Auftrag der Verfassungsschutzämter beschränkt sich hierbei nicht auf bestimmte Länder, beispielsweise die durch den Verfassungsschutz schwerpunktmäßig bearbeiteten Nachrichtendienste der Russischen Föderation, der Volksrepublik China, der Islamischen Republik Iran und der Türkei. Auch Nachrichtendienste weiterer Staaten haben den Auftrag, Informationen aus Wirtschaft und Politik zu beschaffen. Im Rahmen des sogenannten „360-Grad-Blickes“ der Spionageabwehr können auch westliche Nachrichtendienste in den Fokus des Verfassungsschutzes geraten. Die Nachrichtendienste ausländischer Staaten arbeiten fast ausnahmslos getarnt in Deutschland. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind viele Nachrichtendienste in Vertretungen wie Botschaften oder Generalkonsulaten untergebracht – auch Legalresidenturen genannt (siehe Infobox auf Seite 144).



Im Fokus ausländischer Nachrichtendienste stehen nach wie vor Informationen aus Politik, Wirtschaft, Forschung/Wissenschaft, Militär und auch das Ausspähen von Oppositionellen. Das Spionagegeschäft gegen Deutschland wird sowohl mit menschlichen Quellen als auch mit technischen Mitteln durchgeführt.

Die Spionageaufklärung ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch auf Hinweise aus der Öffentlichkeit angewiesen. Es sollte hierbei nicht unterschätzt werden, wie häufig Informationen von betroffenen Einzelpersonen, Unternehmen oder sonstigen Stellen zur Aufklärung eines Spionage- oder Proliferationsverdachts beitragen.

Das Interesse fremder Nachrichtendienste an der Bundesrepublik Deutschland resultiert aus ihrer großen Wirtschaftskraft sowie starken europäischen- und weltweiten politischen Stellung. Darüber hinaus ist für eine Reihe von Nachrichtendiensten die Ausforschung oppositioneller Gruppierungen ihrer jeweiligen Heimatländer von großer Bedeutung.

Mit der verstärkten Nutzung des Cyberräumen hat sich die Intensität der Spionage in vielfältiger Hinsicht deutlich gesteigert. Cyberspionage bietet gegenüber der traditionellen Spionage aus Sicht gegnerischer Nachrichtendienste viele Vorteile. So haben sich Cyberangriffe für Nachrichtendienste zu einem Standardwerkzeug entwickelt, das kontinuierlich ausgebaut wird. Diese elektronischen Attacken bergen ein sehr hohes Gefährdungspotenzial. Sie können neben

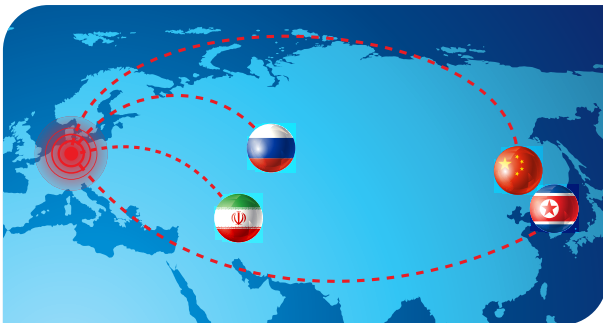


Im Kontext der Spionageabwehr wird der „360 Grad Blick“ als Rundumblick des Verfassungsschutzes bezeichnet und bezieht sich auf alle Staaten der Welt.

Illustration: LfV HH

der Informationsgewinnung auch für schwerwiegende Sabotage eingesetzt werden. Sie sind für gegnerische Nachrichtendienste sehr kosteneffizient, vielfach einfach zu realisieren und lassen sich zudem sehr hoch skalieren. So kann ein Mitarbeiter eine Vielzahl verschiedener Operationen gleichzeitig betreiben. Die elektronischen Angriffe bergen ferner ein geringeres Entdeckungsrisiko, da die „Spuren“ häufig mehrdeutig oder kaum vorhanden sind. Dies führt zu einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit bei kalkulierbarem Aufwand. Hinzu kommt, dass diese Vorgehensweise auch mit der traditionellen Spionage – also der Nutzung menschlicher Quellen – kombiniert wird und hier die Grenzen zunehmend verschwimmen, zum Beispiel bei Anbahnungsversuchen über soziale Netzwerke.

Insbesondere die Nachrichtendienste der Russischen Föderation und der Volksrepublik China sind weiterhin in großem Umfang und bei steigender Komplexität in der Cyberspionage aktiv. Auch die Nachrichtendienste weiterer Staaten wie Nordkorea und die Islamische Republik Iran verfügen mittlerweile über die Ressourcen, elektronische Angriffe auf herausragendem Niveau gegen Ziele in Deutschland durchzuführen.



Vier Beispiele von Nachrichtendiensten, die unter anderem bei der Cyberspionage gegen Deutschland aktiv sind: Russland, die Volksrepublik China, Nordkorea und die Islamische Republik Iran. Illustration: LFV HH

Es kommen auch Staaten hinzu, die bislang über keine eigenen technischen Fähigkeiten zur Entwicklung von Cyberangriffswerkzeugen verfügten. Dies wird durch marktverfügbare Produkte ermöglicht – auch Schadsoftware wie Trojaner können mittlerweile in hoher Qualität erworben werden. Dies ermöglicht den Akteuren, ohne den Aufwand eigener Entwicklungen Cyberkampagnen gegen ihre Ziele in Deutschland durchzuführen und parallel Kapazitäten für eigene Entwicklungen von Angriffswerkzeugen aufzubauen. Die Zuordnung von Cyberangriffen zu den Verantwortlichen – Attribuierung genannt – ist dabei sehr aufwändig.

Die Bedrohung durch Cyberangriffe wird daher noch weiter steigen, ebenso wie das Schadenspotenzial.

Eine zunehmende Vernetzung durch das „Internet of Things (IoT)“, „Smart Home“ sowie Anwendungen und Projekte wie „Smart Cities“ bedeuten eine erhebliche Zunahme an möglichen Einfallstoren für Cyberangriffe.

2. Proliferation

Die Beschaffung von Produkten zur Herstellung atomarer, biologischer und chemischer Massenvernichtungswaffen und der entsprechenden Trägertechnologie (Raketentechnik) einschließlich des dafür erforderlichen Know-hows wird als Proliferation bezeichnet.

Verschiedene Staaten sind aufgrund der unzureichenden technologischen Infrastruktur im eigenen Land in hohem Maße darauf angewiesen, die entsprechenden Produkte und das zu ihrer Herstellung erforderliche Fachwissen aus den hierfür in Frage kommenden Lieferländern zu beziehen. In diesem Zusammenhang steht auch Deutschland als Standort von zahlreichen innovativen und kompetenten Unternehmen und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet dieser Risikotechnologie im Fokus der Beschaffungsversuche dieser Länder.

Zur Verschleierung ihrer Beschaffungsaktivitäten haben die proliferationsrelevanten Staaten mittlerweile zahlreiche Methoden entwickelt:

- ▶ Beteiligung von Zwischenhändlern im eigenen Land oder in einzelnen Drittstaaten,
- ▶ Nutzung von komplexen Firmen- und Bankenstrukturen zur Verschleierung der Lieferwege,
- ▶ Umweglieferungen über Drittstaaten,
- ▶ Fälschung oder Manipulation der Exportdokumente.

Die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern haben den Auftrag, derartige Beschaffungsversuche in Kooperation mit anderen Sicherheitsbehörden frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Aufgrund der guten Vernetzung der Proliferateure und der von ihnen angewendeten nachrichtendienstlichen Methoden ist der Verfassungsschutz fester Bestandteil eines staatlichen Netzwerkes zur Verhinderung und Eindämmung proliferationsrelevanter Beschaffungsaktivitäten. Der fachliche Austausch innerhalb dieses

staatlichen Netzwerkes wird über den Ressortkreis Ausfuhrkontrolle gewährleistet.

Zur Verhinderung proliferationsrelevanter Aktivitäten sind die Verfassungsschutzbehörden in besonderem Maße auf die Mitwirkung aller potenziell gefährdeten Personen und Unternehmen angewiesen. In diesem Zusammenhang tragen gerade die Unternehmen, die als Hersteller oder Lieferanten sensibler Güter und damit auch für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen infrage kommen, eine besondere Verantwortung.

Diese Firmen können sich im Falle eines Verdachts auf entsprechende Beschaffungsaktivitäten vertrauensvoll an das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg wenden. Der Verfassungsschutz unterliegt hierbei nicht dem Strafverfolgungszwang und kann somit die Interessen und Belange sämtlicher Hinweisgeber berücksichtigen.

Bei Hinweisen und Fragen zu diesem Thema steht Ihnen das LfV Hamburg als vertrauenswürdiger Ansprechpartner unter folgender Erreichbarkeit mit Rat und Tat zur Seite:

- ▶ Telefon: 040/ 24 44 43
- ▶ Fax: 040/ 33 83 60
- ▶ E-Mail: poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de



Selbstverständlich ist bei der Übermittlung von Hinweisen und Anhaltspunkten niemand zur Preisgabe seiner Personendaten verpflichtet. Alle eingehenden Mitteilungen werden grundsätzlich vertraulich behandelt.

Weitere Informationen zum Thema Proliferation finden sie auf unserer Webseite (www.hamburg.de/verfassungsschutz). Hier steht Ihnen ebenfalls die von den Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern herausgegebene Broschüre „Proliferation- Wir haben Verantwortung“ zur Verfügung.



2.1. Festnahmen, Verurteilungen und sonstige Maßnahmen

Festnahme wegen mutmaßlicher Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz

Die Bundesanwaltschaft hat am 18. Mai 2021 aufgrund eines Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs den deutschen Staatsangehörigen Alexander S. durch Beamte des Zollkriminalamtes in Leipzig festnehmen lassen. Dort wurden auch die Wohn- und Geschäftsräume des Beschuldigten durchsucht.

Der Beschuldigte ist gewerbsmäßiger Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz dringend verdächtig. In zwei Fällen soll er Waren ohne die hierfür erforderliche Genehmigung nach Russland ausgeführt haben. In den beiden anderen Fällen wird ihm vorgeworfen, gegen ein Verkaufsverbot verstoßen und dabei gewerbsmäßig und für den Geheimdienst einer fremden Macht gehandelt zu haben.

In dem Haftbefehl wird ihm im Wesentlichen folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

Alexander S. ist Geschäftsführer einer in Sachsen ansässigen Handelsgesellschaft und stand in Geschäftsbeziehung mit einem Unternehmen in Russland, dessen Beschaffungsaktivitäten von einem russischen Geheimdienst gesteuert werden. Dieses Unternehmen fungierte als Zwischenhändler, indem es insbesondere hochwertige Werkzeugmaschinen ankaufte und diese an Rüstungsunternehmen in Russland liefern ließ.

Vor diesem Hintergrund führte der Beschuldigte im Juni 2019 zwei Maschinen und im Juli 2019 einen weiteren Apparat nach Russland aus, ohne dass hierfür eine entsprechende Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorlag. Um

die tatsächliche Bestimmung dieser Maschinen zu verschleiern, gab der Beschuldigte in den Ausfuhrdokumenten zum Schein unverfängliche Empfänger und Endverwender an.

Zudem hatte der Beschuldigte im Namen seines Unternehmens im 4. Quartal 2018 zwei Kaufverträge mit dem Zwischenhändler abgeschlossen. Die hiervon erfassten Waren sollten wiederum an einen sogenannten militärischen Endverwender im Bereich des russischen Trägertechnologieprogramms geliefert werden. Seit Juli 2014 sind sowohl der Verkauf als auch die Ausfuhr derart gelisteter Güter in die Russische Föderation verboten, wenn diese Güter ganz oder teilweise für militärische Zwecke oder für einen militärischen Endnutzer bestimmt sind oder bestimmt sein können. [Quelle: www.generalbundesanwalt.de]

Festnahme wegen mutmaßlicher Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz

Die Bundesanwaltschaft hat am 14. September 2021 aufgrund eines Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 9. September 2021 den deutsch-iranischen Staatsangehörigen Alexander J. durch Beamte des Zollkriminalamtes im Kreis Segeberg (Schleswig-Holstein) festnehmen lassen. Dort wurden auch die Wohn- und Geschäftsräume des Beschuldigten durchsucht. In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wurden zudem bei zwei weiteren tatverdächtigen Personen Durchsuchungsanordnungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vollzogen. Diese beiden Mitbeschuldigten befinden sich auf freiem Fuß. Insgesamt hat die Bundesanwaltschaft elf Objekte in Schleswig-Holstein, Hamburg und Nordrhein-Westfalen durchsuchen lassen.

Der Beschuldigte Alexander J. ist gewerbsmäßiger Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz in drei Fällen dringend verdächtig. In zwei Fällen soll er Waren entgegen eines Bereitstellungsverbots in den Iran ausgeführt haben, wobei er in einem Fall davon zugleich gegen den Ausfuhrgenehmigungsvorbehalt verstoßen haben soll. Im dritten Fall soll er Waren ungenehmigt in den Iran ausgeführt haben.

Das Auftragsvolumen der vorgeworfenen Taten umfasst einen Wert von etwa 1,1 Millionen Euro. In dieser Höhe wurde ein Vermögensarrest erwirkt.

In dem Haftbefehl wird ihm im Wesentlichen folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

Alexander J. ist Inhaber einer an seiner Wohnanschrift im Kreis Segeberg (Schleswig-Holstein) ansässigen Firma. Er stand in Geschäftsbeziehungen mit einem iranischen Staatsangehörigen, dessen im Iran ansässige Unternehmen in der EU-Embargo-Verordnung gelistet und mit einem umfassenden Bereitstellungsverbot belegt sind. Die vorgenannten iranischen Unternehmen fungierten dabei als Zwischenhändler für Laborausrüstung, die für das iranische Nuklear- und Raketenprogramm eingesetzt werden sollte. Der Haftbefehl gegen Alexander J. wurde am 15. September in Vollzug gesetzt. [Quelle: www.generalbundesanwalt.de]

3. Nachrichtendienste der Islamischen Republik Iran

Die Islamische Republik Iran versteht sich als Regionalmacht im Nahen und Mittleren Osten und nutzt ihre Nachrichtendienste als wichtiges Mittel zur Sicherung des Herrschaftsanspruches der geistlichen und politischen Führung. Der Fokus der iranischen Nachrichtendienste liegt daher auf der Ausspähung und Bekämpfung oppositioneller Gruppierungen und Personen im In- und Ausland. Nach den Erkenntnissen des Verfassungsschutzes bezieht sich ihr Ausspähungsinteresse weiterhin schwerpunktmäßig auf Informationen aus den Bereichen Politik, Militär, Wirtschaft und Wissenschaft in den westlichen Staaten.

Die Spionageaktivitäten des iranischen Nachrichtendienstapparates werden überwiegend durch das iranische „Ministry of Intelligence“ (MOIS) gesteuert und koordiniert. Das Hauptaugenmerk des MOIS bei den nachrichtendienstlichen Aktivitäten im westlichen Ausland richtet sich dabei auf die „Volksmodjahedin Iran-Organisation“ (MEK) und deren politischen Arm „Nationaler Widerstandsrat des Iran“ (NWRI). Der NWRI hat den Sturz der theokratischen Regierung des Iran als Ziel. Die Organisation MEK gilt als militanter Arm des NWRI.

Aus dem Informationsaufkommen der Spionageabwehr gehen zudem Hinweise auf nachrichtendienstliche Aktivitäten gegen deutsche Einrichtungen im In- und Ausland hervor. Die Verfassungsschutzbehörden werten diese als Belege für das anhaltende Aufklärungsinteresse des MOIS in den Bereichen Außen- und Sicherheitspolitik.

Neben den geheimdienstlichen Operationen des MOIS wurden in den vergangenen Jahren weiterhin verschiedene Aktivitäten der Quds-Force in Deutschland festgestellt.

Hierbei handelt es sich um eine auch nachrichtendienstlich agierende Spezialeinheit der iranischen Revolutionsgarden, deren Ausforschungsaktivitäten sich insbesondere gegen (pro-)jüdische beziehungsweise (pro-)israelische Ziele richten.

3.1. Festnahmen, Gerichtsverfahren und Verurteilungen



Ein belgisches Gericht hat den iranischen Diplomaten Assadollah A. wegen eines gegen eine iranische Oppositionsgruppe im französischen Exil gerichteten Anschlagplanes zu zwanzig Jahren Haft verurteilt (siehe dazu auch den Verfassungsschutzbericht 2020, S. 260f.) . Es ist das erste Mal seit der sogenannten „Islamischen Revolution“ im Iran 1979, dass ein iranischer Offizieller in der Europäischen Union wegen mutmaßlichem Terrorismus vor Gericht stand und verurteilt wurde. „Heute ist ein historischer Tag“, sagte ein Vertreter der belgischen Anklage am Donnerstag nach der Urteilsverkündung.

Das Gericht hat es als erwiesen angesehen, dass der in Wien ansässige A. im Jahr 2018 einen Anschlag auf ein Treffen des oppositionellen Nationalen Widerstandsrates des Iran (NWRI) bei Paris geplant habe, sagte der Anklagevertreter. Dabei sei Assadi von der iranischen Führung unterstützt worden. [Quelle: www.reuters.com vom 4. Februar 2021]

Assadollah A. war seit 2014 als 3. Botschaftsrat an der Iranischen Botschaft in Wien akkreditiert. Nach den vorliegenden Erkenntnissen war er Mitarbeiter des iranischen Nachrichtenministeriums MOIS. Aufgrund der am 5. Mai 2021 von seinem Rechtsanwalt erklärten Rücknahme der Berufung ist das Urteil mittlerweile rechtskräftig.

4. Nachrichtendienste der Russischen Föderation

Die gezielte Verbreitung pro-russischer Propaganda- und Desinformationskampagnen durch unterschiedliche hybride Akteure der Russischen Föderation in deutschsprachigen Medien zählt nach wie vor zu einem wichtigen Element nicht-militärischer Konfliktführung.

Desinformation steht exemplarisch für den Gebrauch unlauterer Methoden im Kampf um die öffentliche Meinung; dies ist besonders während der Corona-Pandemie sichtbar geworden.

Während kremlfreundliche, deutschsprachige Medien im Jahr 2020 versuchten, Zweifel an den Corona-Maßnahmen westlicher Regierungen zu sähen, verlagerte sich im Jahr 2021 das vorherrschende Narrativ auf Impfstoffe. Staatlich finanzierte Kanäle wie RT Deutsch und SNA (ehemals Sputnik News) fokussierten sich auf eine Diskreditierung westlicher Impfstoffe und einer angeblich sukzessiv eingeführten Impfpflicht in Deutschland. Gleichwohl wurden weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, insbesondere Themen wie Maskenpflicht und Corona-Tests in Schulen, für die Agitation im russischen Interesse genutzt. Die staatlich gesteuerten Desinformationskampagnen beabsichtigen eine Verunsicherung der Bevölkerung bezüglich des deutschen Gesundheitssystems. Das Vertrauen in staatliche Institutionen soll geschwächt, das gemeinschaftliche Zusammenleben in Deutschland insgesamt destabilisiert und letztlich eine Delegitimierung des Staats erreicht werden.

Aufgrund der Verbreitung von Desinformationen (Fake-News) wurden zwei YouTube-Kanäle von RT Deutsch am 28. September 2021 gelöscht. YouTube begründete dies mit Verstößen gegen die „Richtlinie zu medizinischen Fehlinformationen über COVID-19“. Der Löschung der Kanäle durch das amerikanische Social-Media-Unternehmen ging eine einwöchige Sperrung mit dem Verbot, weitere Videos zu publizieren, voraus.



YouTube löschte im September 2021 aufgrund „Verstößen gegen Richtlinien“ zwei Kanäle von RT Deutsch von seiner Plattform

Illustration: LfV HH

Für das Erreichen politischer Ziele sind neben den Akteuren des Desinformations- und Propaganda-Apparates weiterhin die russischen Nachrichtendienste wesentliche Säulen der russischen Regierungspolitik. Darüber hinaus sind die Russischen Nachrichtendienste zur Wirtschaftsspionage gesetzlich verpflichtet, wovon die Wirtschaft der Russischen Föderation erheblich profitieren soll.

Die Russische Föderation unterhält einen der weltweit größten nachrichtendienstlichen Apparate. Die bedeutendsten russischen Nachrichtendienste sind der Inlandsgeheimdienst FSB (Federalnaja Slushba Besopasnosti) mit einer Personalstärke von rund 350.000 Mitarbeitern (davon mehr als 200.000 im Grenzschutzdienst), der Militärgeheimdienst GRU (Glawnoje Raswedywatelnoje Uprawlenije) mit rund 37.000 (inklusive circa 25.000 der militärischen Spezialeinheit SpetsNaz) sowie der Auslandsnachrichtendienst SWR (Slushba Wneschnej Raswedki) mit mindestens 15.000 Mitarbeitern. Weiterhin ist der Föderale Dienst für Bewachung FSO (Federalnaja Slushba Ochrany Rossijskoi Federazii) zu nennen, dessen Mitarbeiter hauptsächlich für die Sicherheit der Regierung und vor allem des Präsidenten verantwortlich sind. Auf Weisung des Präsidenten kann der FSO auch nachrichtendienstliche Abwehr- und Aufklärungsaufgaben wahrnehmen.

Die vorgenannten Nachrichtendienste sind bedeutende Instrumente der Machterhaltung der russischen Staatsführung. Sie dienen der Administration – besonders Präsident Wladimir Putin – zur Verfolgung und weltweiten Durchsetzung wirtschaftlicher und politischer Ziele. Insbesondere die Bundesrepublik Deutschland steht aufgrund ihrer Stellung innerhalb der Europäischen Union im besonderen Fokus der russischen Nachrichtendienste. Hierfür spricht die hohe Anzahl von Geheimdienstangehörigen, die an den Legalresidenturen in den offiziellen Vertretungen der Russischen Föderation tätig sind.

Die Russische Föderation ist unverändert stark an Informationen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Finanzen und Militär interessiert. Diese stehen entsprechend im Fokus nachrichtendienstlicher Aufklärungsarbeit.

Die Informationsbeschaffung der russischen Geheimdienste erfolgte zuletzt verstärkt auch durch elektronische Angriffe vor allem auf Wirtschaft und Politik (siehe Punkt 7 „Gefahren durch Wirtschaftsspionage und Cyberattacken“).



4.1. Festnahmen, Verurteilungen und sonstige Maßnahmen - Beispiele

Festnahme wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit

Am 4. August 2021 hat die Bundesanwaltschaft den britischen Staatsangehörigen David S. in Potsdam festnehmen lassen. S. ist dringend verdächtig, spä-

testens seit November 2020 für einen ausländischen Geheimdienst tätig gewesen zu sein. Dem Beschuldigten, der bis zu seiner Verhaftung bei der britischen Botschaft in Berlin beschäftigt war, wird vorgeworfen, mindestens einmal Dokumente an einen Vertreter eines russischen Nachrichtendienstes übermittelt zu haben, die er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit erlangt hatte. Er befindet sich seit dem 11. August 2021 in Untersuchungshaft [Quelle: www.generalbundesanwalt.de, 11. August 2021].

Bewährungsstrafe wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit

Das Berliner Kammergericht hat einen 56-jährigen deutschen Staatsangehörigen wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit zu einer zweijährigen Bewährungsstrafe verurteilt. 2017 habe der Mann eine CD mit mehr als 300 Dateien zum Bundestagsgebäude an den russischen Militärgeheimdienst GRU weitergegeben.

Laut Anklage soll der ehemalige Mitarbeiter einer für das Parlament tätigen Sicherheitsfirma im Jahr 2017 eine CD-ROM mit mehr als 385 Grundrissdateien der vom Bundestag genutzten Liegenschaften einem Geheimdienstmitarbeiter in der russischen Botschaft in Berlin übergeben haben.

Die Firma war demnach mit der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung elektrischer Geräte in den Liegenschaften des Bundestags beauftragt worden. Daher habe der Mann auch Zugriff auf Dateien mit den entsprechenden Grundrissen gehabt. Das Urteil war zum Redaktionsschluss dieses Verfassungsschutzberichtes noch nicht rechtskräftig [Quelle: www.tagesschau.de, 28. August 2021].

Verurteilung wegen Mordes im Auftrag des russischen Staates

Am 15. Dezember 2021 hat die Berliner Staatschutzkammer einen russischen Staatsangehörigen wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der mutmaßlich 56-jährige Angeklagte am 23. August 2019 in der Berliner Parkanlage Kleiner Tiergarten einen 40-jährigen georgischen Staatsangehörigen tschetschenischer Herkunft erschossen hat. Laut dem vorsitzenden Richter hätten staatliche Stellen den Angeklagten angewiesen, das Opfer als Vergeltungsmaßnahme zu liquidieren. Das Opfer habe im Zweiten Tschetsche-

nienkrieg gegen Russland gekämpft und sei an mehreren Terroranschlägen in Russland beteiligt gewesen.

Nach Überzeugung der Bundesanwaltschaft handelt es sich bei dem Angeklagten um einen Offizier des russischen Inlandsgeheimdienstes FSB. Für die Tat in Berlin soll er eine Scheinidentität bekommen haben. Der Beschuldigte selbst hatte zu Beginn des Prozesses über seine Anwälte erklären lassen, er heiße Vadim S., sei 50 Jahre alt und Bauingenieur. Verbindungen zum russischen Staat und dem Geheimdienst FSB bestritt er.

Der russische Botschafter Sergej Netschajew kritisierte die Entscheidung des Gerichts deutlich: „Wir halten dieses Urteil für eine voreingenommene und politisch motivierte Entscheidung, welche die ohnehin schwierigen deutsch-russischen Beziehungen erheblich belastet“, erklärte er.

Die deutsche Außenministerin Annalena Baerbock erklärte kurz nach der Verurteilung als Konsequenz zwei an der russischen Botschaft in Berlin akkreditierte Diplomaten zu „unerwünschten Personen“.

Das Urteil ist seit dem 27. Dezember 2021 rechtskräftig [Quelle: www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2021/, Pressemitteilungen vom 15. und 27. Dezember 2021].

5. Nachrichtendienst der Türkei

Der In- und Auslandsnachrichtendienst der Türkei Millî İstihbarat Teşkilâtı (MIT) ist mit umfassenden Exekutiv- und Vollzugsbefugnissen ausgestattet. Er stellt ein zentrales Element der türkischen Sicherheitsarchitektur dar, untersteht dem türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan und wird von ihm als wichtiges Instrument der Machterhaltung genutzt. In Deutschland lebt eine hohe Anzahl türkischstämmiger Migranten, daher wird die Bundesrepublik vom türkischen Nachrichtendienst als wichtigstes Zielland in Europa gesehen. Schwerpunkt der Aktivitäten des MIT ist die Ausforschung kurdischer Gruppierungen wie der Partiya Karkerê Kurdistanê (PKK) sowie weiterer linksextremistischer Organisationen, wie die Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) und die Türkiye Komünist Partisi/Marksist Leninist (TKP/ML).

Das fokussierte Aufklärungsinteresse des MIT besteht in der Aufhellung von Aktivitäten, Strukturen und Führungspersonen der jeweiligen Organisation, die in tatsächlicher oder mutmaßlicher Opposition zur

gegenwärtigen türkischen Regierung stehen. Ein weiterer Kernpunkt der Aktivitäten des MIT ist die Ausspähung der nach dem Prediger Fethullah Gülen benannten Gülen-Bewegung. Von der türkischen Regierung als „Fethullahistische Terrororganisation“ (FETÖ) bezeichnet. Ihre Anhänger werden für den Putschversuch in der Nacht des 15. Juli 2016 verantwortlich gemacht, als „Staatsfeinde“ stigmatisiert und mit nachrichtendienstlichen Mitteln ausgeforscht.

Der MIT wird auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auch aus Vertretungen wie Botschaften oder Generalkonsulaten, den sogenannten Legalresidenturen, tätig. Die dort tätigen hauptamtlichen Beschäftigten des MIT sammeln Informationen und erstellen Berichte über die Beobachtungsschwerpunkte des türkischen Nachrichtendienstes.

Der Nachrichtendienst MIT bedient sich für die Informationsbeschaffung in der Bundesrepublik Deutschland auch eines Personenpotenzials staats- und regierungstreuer türkischer Bürger. Sie beschaffen, spionieren und werden zudem öffentlich zur Denunziation von Personen aufgefordert. Auf der Homepage des MIT ist beispielsweise ein Kontaktformular vorhanden, über welches Informationen auch anonym weitergegeben werden können. Hinweise und Informationen können auch über Dritte oder bei Besuchen in der Türkei direkt an die dort zuständigen staatlichen Stellen übermittelt werden.

Sowohl bei der Einreise in die Türkei als auch bei der Ausreise ist es in der Vergangenheit vorgekommen, dass bei der Passkontrolle an Flughäfen durch türkische staatliche Stellen, darunter der MIT, restriktive Maßnahmen eingeleitet worden sind. Den betroffenen Personen wurde beispielsweise Terrorpropaganda vorgeworfen, oder sie wurden damit konfrontiert, in den sozialen Medien Kritik an der türkischen Regierung geäußert zu haben.

Überdies ist die Republik Türkei weiterhin bemüht, über staatsnahe Medien politischen Einfluss auf die türkischstämmige Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland auszuüben, etwa bei gesellschaftlich relevanten Themen wie Wahlen in Deutschland oder in der Türkei.

6. Nachrichtendienste der Volksrepublik China

Das nachrichtendienstliche Aufklärungsinteresse der Volksrepublik China in Deutschland orientiert sich an der chinesischen Innen- als auch Außenpolitik. Der von der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh)

geführte Ein-Parteien-Staat propagiert und agiert unter dem Leitbild eines „Sozialismus chinesischer Prägung“. Das Regime hat dafür eigens sogenannte Einheitsfrontorganisationen ins Leben gerufen, die das Leben der chinesischen Bürgerinnen und Bürger – auch im Ausland – nach den Vorstellungen der KPCh nachhaltig prägen und gestalten sollen. Dafür nutzt das Regime auch sein Repertoire an Nachrichtendiensten, darunter das Ministerium für Staatssicherheit (MSS).

Die chinesische Regierung greift dabei insbesondere bei divergierenden oder konkurrierenden Werte- und Systemvorstellungen zunehmend auf deren im Ausland lebenden Staatsangehörigen zurück, wie es zum Beispiel bei der Herausgabe eines Kinderbuches zum Thema Corona-Pandemie durch den Hamburger Carlsen-Verlag im März 2021 der Fall war. Ein darin enthaltener Satz, dass das Virus aus China stamme und sich von dort aus auf der ganzen Welt ausgebreitet habe, entfachte kurz darauf ein hohes Konfliktpotenzial und wurde von chinesischen Staatsangehörigen und offiziellen chinesischen Stellen scharf kritisiert. Die Instrumentalisierung chinesischer Staatsangehöriger zur Verbreitung des eigenen staatlich vorgegebenen Narratives stellt ein beliebtes Mittel der chinesischen Regierung dar um Einflussnahme im Ausland zu üben.

Die KPCh erklärt zudem Angehörige der sogenannten „5 Gifte“ als Staatsfeinde und setzt vehement Propaganda, Repression und Verfolgung gegen sie ein. Zu diesen vorgeblichen „5 Giften“ gehören Angehörige bzw. Unterstützende der

- ▶ Meditationsbewegung Falun Gong,
- ▶ muslimischen Uiguren,
- ▶ eines autonomen Tibets,
- ▶ der Demokratiebewegung,
- ▶ und der Eigenstaatlichkeit der Republik Chinas (Taiwan).

Zur außenpolitischen als auch innenpolitischen Darstellung Chinas gehören expansionistische Zielsetzungen, wie „Made in China 2025“ und „Neue Seidenstraßen Initiative“. Dabei sind Direktinvestitionen im Ausland, die Ausforschung von Mitarbeitenden oder Produkte innerhalb der Hochtechnologiebranche sowie der Zugang zu politisch sensiblen Standpunkten vor der Entscheidungsfindung von enormen strategischem Wert für China. Zur Umsetzung dieser Ziele

können nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt werden..

Weiterführende Informationen im Zusammenhang mit Reisen nach China und Anbahnungsversuche chinesischer Nachrichtendienste über soziale Netzwerke finden Sie auf unserer Homepage (www.hamburg.de/verfassungsschutz/).

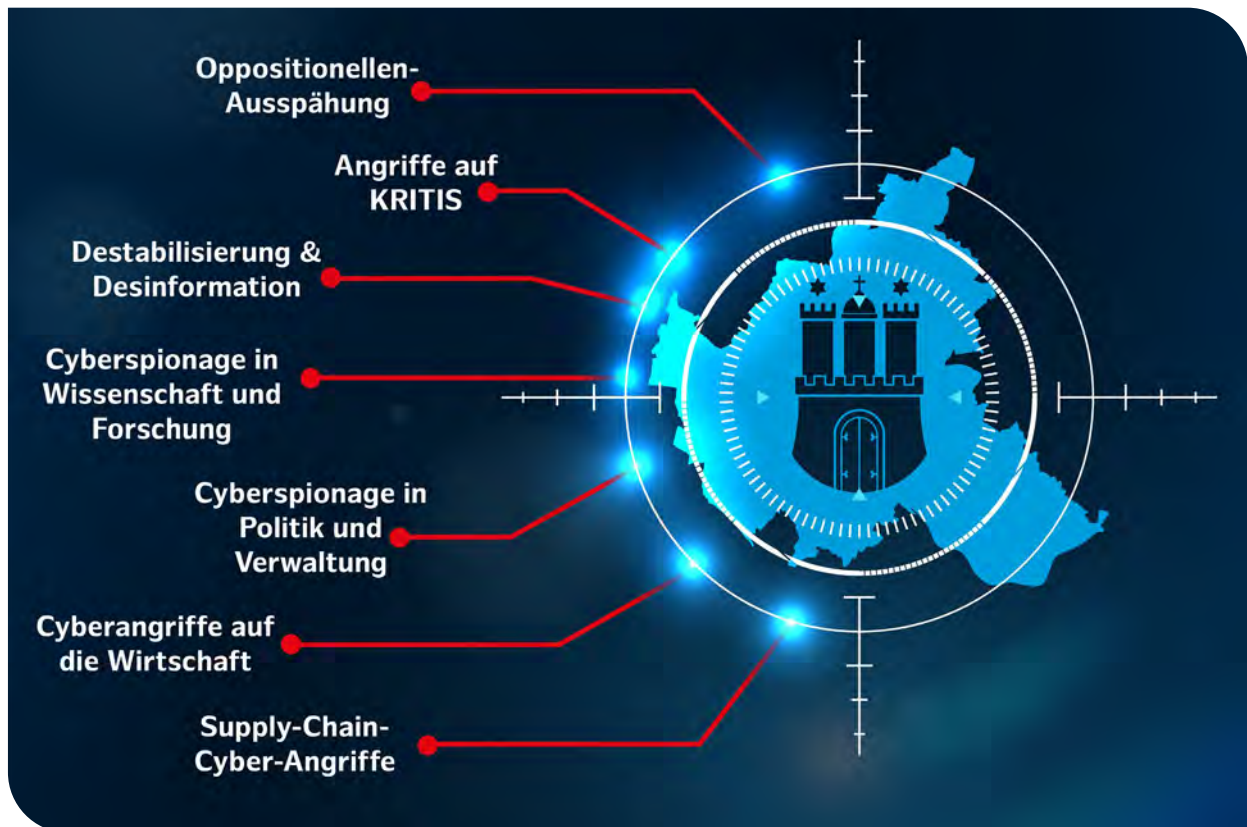
6.1. Festnahmen, Verurteilungen und sonstige Maßnahmen

Am 20. Mai 2021 und am 2. August 2021 kam es vor dem Oberlandesgericht München zur Anklageerhebung wegen mutmaßlicher geheimdienstlicher Agententätigkeit gegen zwei deutsche Staatsangehörige. Die Angeschuldigten, darunter ein Politologe und seine Ehefrau, sind im Rahmen einer Vortragsreise nach Schanghai im Juni 2010 von Angehörigen eines chinesischen Nachrichtendienstes angesprochen worden – mit dem Ziel sie für eine Mitarbeit zu gewinnen. Die beiden betrieben einen Think-Tank, über dessen Netzwerk sie hochwertige Ansprechpartner zu aktuellen Fragestellungen kontaktieren und wertvolle Informationen für einen chinesischen Nachrichtendienst generieren konnten. Von Seiten des chinesischen Dienstes wurden finanzielle Gegenleistungen in Aussicht gestellt [Quelle: www.generalbundesanwalt.de vom 2. August 2021].

7. Elektronische Angriffe / Cyberabwehr

Die Ausforschung durch fremde Nachrichtendienste mit informationstechnischen Mitteln (Cyberangriffe) stellt eine hohe, weiter zunehmende Gefährdung für die gesamte Gesellschaft dar.

Neben Wirtschaftsunternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen stehen zugleich Vertreter aus der Politik, Gesellschaft und Verwaltung im Fokus ausländischer Geheimdienste. Auch Privatpersonen sind betroffen, wenn beispielsweise ein privat betriebener Internetdienst durch einen Angreifer gekapert und fortan für Cyberangriffs-Kampagnen genutzt wird. Insofern kann heute jede Person Opfer eines Cyberangriffs mit staatlichem Ursprung werden. Diese Angriffe sind im Übrigen sehr schwierig zu entdecken und können schweren Schaden anrichten, da die Angreifer in der Regel extrem versiert sind.



Im Cyberraum erfolgt mittlerweile eine Vielzahl von Angriffen fremder Nachrichtendienste.

Illustration: LFV HH

Starke Zunahme von Cyberangriffen

Cyberangriffe nehmen weiter zu, wie der Digitalverband bitkom durch eine Studie belegte, die im August 2021 gemeinsam mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz vorgestellt wurde. So gaben rund 90 Prozent der befragten Unternehmen an, dass die Anzahl an Cyberattacken innerhalb eines Jahres entweder stark oder eher zugenommen habe. Betroffen waren außerdem Sektoren der „Kritischen Infrastrukturen“ (KRITIS) (zu KRITIS siehe Infobox auf Seite 144). Bei 86 Prozent der befragten Unternehmen hätten Cyberangriffe zu einem Schaden geführt.

Die frühzeitig geäußerte Befürchtung, dass die schnelle Verlagerung zahlreicher Tätigkeiten ins Homeoffice seit Ausbruch der Corona-Pandemie zu einem Anstieg der Cyberangriffe führen könnte, hat sich nach Angaben der Unternehmen im Jahr 2021 bewahrheitet. Circa 60 Prozent der von bitkom befragten Unternehmen gaben an, dass der rasche Wechsel ins häufig nicht ausreichend geschützte Homeoffice mindestens einmal, zum Teil auch häufiger, zu einem IT-Sicherheitsvorfall geführt hat [Quelle: Studie „Wirtschaftsschutz 2021“; bitkom e. V.; 2021].

Neuer Superlativ: Durchschnittlich 553.000 neue Schadsoftware-Varianten pro Tag

Die von der Wirtschaft geschilderte gestiegene Gefährdung durch Cyberangriffe wird ebenso durch die Fachbehörden bestätigt. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) schätzte die Lage der deutschen IT-Sicherheit im Jahr 2021 als „besorgniserregend“ ein. Neben der Anzahl der Vorfälle seien dafür „auch die rasante Entwicklung neuer und angepasster Angriffsmethoden, die massenhafte Ausnutzung schwerwiegender Software-Schwachstellen und die teilweise gravierenden Folgen, die erfolgreiche Cyber-Angriffe auslösen“ die Hauptursachen. Im Februar 2021 wurde mit durchschnittlich 553.000 neuen Schadsoftware-Varianten pro Tag der höchste jemals gemessene durchschnittliche Tageszuwachs erreicht (Quelle: Bericht „Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2021“; Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik; 2021).

Schwachstelle in Microsoft Exchange: Lage „extrem kritisch“

Das Unternehmen Microsoft veröffentlichte im März 2021 ein außerplanmäßiges Sicherheitsupdate für den weit verbreiteten Groupware- und E-Mail-Server





„Exchange“. Der Grund waren vier kritische Schwachstellen („Schwachstellen“ siehe Infobox auf Seite 144), die in Kombination bereits für gezielte Angriffe ausgenutzt worden waren. Das BSI gibt an, dass zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Schwachstellen 98 Prozent der geprüften Systeme in Deutschland verwundbar waren. In der Folge stufte das BSI die Bedrohungslage als „extrem kritisch“ ein. [Quelle: Bericht „Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2021“; Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik; 2021]

Attribuierung von Cyberangriffen auf Bundes- und Landtagsabgeordnete durch den Cyberakteur „Ghostwriter“

Das Auswärtige Amt gab am 6. September 2021 bekannt, dass vor der Bundestagswahl unter anderem mithilfe von Phishing-E-Mails versucht wurde, an persönliche Anmeldeinformationen insbesondere von Bundestags- und Landtagsabgeordneten zu gelangen, um Identitätsdiebstahl zu begehen. Derartige Angriffe können Einflussoperationen wie zum Beispiel Desinformationskampagnen vorbereiten, um Wahlen und Abstimmungen zu beeinflussen oder zu stören.



Laut Auswärtigem Amt liegen der Bundesregierung verlässliche Erkenntnisse vor, aufgrund derer diese Angriffe des Cyberakteurs „Ghostwriter“ Russland, konkret dem russischen Militärnachrichtendienst GRU (siehe Punkt 4), zugeordnet werden können. Die Bundesregierung betrachte dies als Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie für den demokratischen Willensbildungsprozess [Quelle: Auswärtiges Amt; Bundespressekonferenz vom 6. September 2021; www.auswaertiges-amt.de].

Am 24. September 2021 erklärte der Rat der Europäischen Union, dass einige Mitgliedstaaten bössartige Cyberaktivitäten des Akteurs „Ghostwriter“ festgestellt haben und diese mit Russland in Verbindung bringen. Die EU forderte ein sofortiges Ende der Aktivitäten und behielt sich weitere Schritte vor [Quelle: Europäischer Rat; Pressemitteilung „Declaration by the High Representative on behalf of the European Union on respect for the EU’s democratic processes; 24. September 2021; www.consilium.europa.eu].

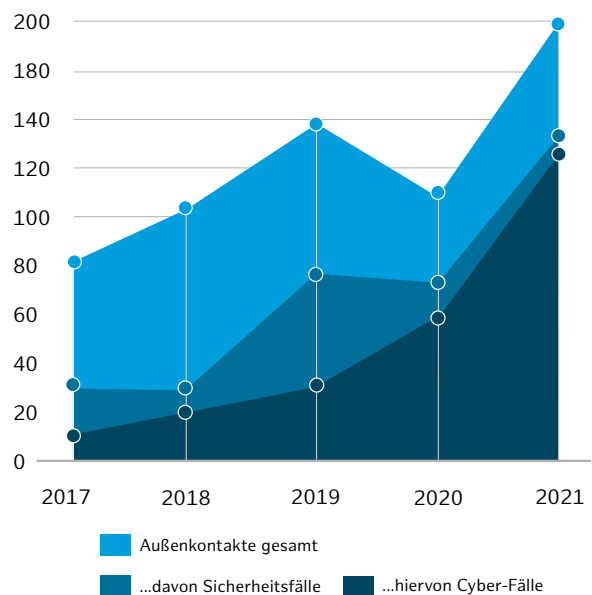
Betroffen waren auch Personen der Hamburger Landespolitik. Das LfV Hamburg hat Betroffene kontaktiert, sensibilisiert und bei weiteren Maßnahmen unterstützt.

Fälle der Cyberspionageabwehr in Hamburg auf historischem Höchststand

Die Zuständigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg – insbesondere im Bereich der Cybersicherheit – erstreckt sich auf Bedrohungen und Angriffe, die durch Nachrichtendienste fremder Staaten oder extremistische Bestrebungen erfolgen, sowie solcher Angriffe, deren Ziel „Verschlussachen“ sind (zu „Verschlussachen“ siehe auch Kapitel X, Punkt 1 und Infobox auf Seite 144)



Im Jahr 2021 hat die Spionageabwehr des LfV Hamburg einen historischen Höchststand von Cyberangriffen bewältigt. Von den 200 Außenkontakten des zuständigen Fachbereichs waren 133 anlassbezogene Beratungen oder Tätigkeiten infolge von Sicherheitsvorfällen mit mutmaßlich verfassungsschutzrelevanten Bezügen, davon 123 mit einem Cyberbezug. Dies stellt eine erhebliche Steigerung gegenüber den Vorjahren dar und unterstreicht die massiv angestiegene Bedrohung in diesem Bereich. Zu der Erhöhung der Fallzahlen maßgeblich beigetragen hat die Cyberangriffskampagne „Ghostwriter“.



Cyber- und Sicherheitsvorfälle sind stark gestiegen.

Grafik: fV HH

Die Opfer von Cyberangriffen fremder Nachrichtendienste bemerken die Attacke häufig nicht mehr selbst. Für die Detektion und Abwehr elektronischer Angriffe sprechen die Behörden des Verfassungsschutzverbundes mögliche Betroffene an und stellen Detektionsregeln und technische Informationen (Indikatoren für eine Kompromittierung) zur Verfügung. Wird anhand dieser Informationen der Angriff nachgewiesen, schließen sich weitere Maßnahmen des Ver-



INFOBOX

Legalresidenturen sind abgetarnte Stützpunkte fremder Nachrichtendienste in Botschaften und Konsulaten.

Eine **Schwachstelle** ist definiert als eine Sicherheitslücke in Soft- oder Hardware, die einzeln oder kombiniert genutzt werden kann, um (in der Regel unbemerkt) aktiven Zugriff auf ein Hard- oder Softwaresystem zu erhalten. Man unterscheidet zwischen sogenannten Zero-Day (auch 0-day), dem Hersteller unbekannt, und sogenannten n-Day Sicherheitslücken, die dem Hersteller bereits n Tage bekannt sind.

Ein Exploit (englisch to exploit: ausnutzen) ist ein Werkzeug oder eine systematische Möglichkeit (auch Beschreibung), um Schwachstellen und Fehlfunktionen von Hard- oder Software auszunutzen, um sich Zugriff auf die Daten oder Ressourcen zu verschaffen.

[Quelle: „Cybersicherheitsstrategie für Deutschland 2021“; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat; 2021; www.bmi.bund.de]

Verschlussachen (kurz: VS) sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse. Die Darstellungsform ist davon unabhängig. Verschlussachen können zum Beispiel Schriftstücke, Zeichnungen, Karten, Fotokopien, Lichtbildmaterial, elektronische Datenträger, elektrische Signale, Geräte, technische Einrichtungen sowie das gesprochene Wort sein.

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Klassische Beispiele sind die Strom-, Wasser- oder Energieversorgung, aber auch der IT-Sektor, das Banken und Finanzwesen, Gesundheit, Medien, Transport und Verkehr sowie Staat und Verwaltung.

fassungsschutzes in genauer Abstimmung mit den Betroffenen an.

8. Weitere besondere Schutzaufgaben der Spionageabwehr und des Wirtschaftsschutzes

Die Spionageabwehr im LfV Hamburg nimmt weitere Aufgaben wahr, welche die Prävention als auch die Detektion auf Vorfälle mit mutmaßlich verfassungsschutzrelevantem Bezug umfassen. Hamburger Unternehmen, die geheimhaltungsbedürftige Staatsaufträge durchführen, werden vom LfV Hamburg zusammen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz betreut. Es handelt sich um sogenannte „geheimschutzbetreeute Unternehmen“. Das LfV Hamburg ist bei befürchteten oder tatsächlich eingetretenen Sicherheitsvorfällen in diesen Unternehmen zuständig, insbesondere, wenn Verschlussachen betroffen sind. Um diese Vorfälle möglichst im Vorwege zu verhindern, verfolgt das LfV Hamburg im enger Zusammenarbeit mit den Unternehmen ausgefeilte Präventionsstrategien. Die Sensibilisierungsangebote richten sich hier besonders an klein- und mittelständische Unternehmen. Ebenso können sich auch nicht-geheimschutzbetreeute Unternehmen jederzeit an die Spionageabwehr im LfV Hamburg wenden.

Schutz von Nichtregierungsorganisationen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen sowie Kritischer Infrastrukturen

Die Spionageabwehr im LfV Hamburg hat darüber hinaus die Aufgabe, Nichtregierungsorganisationen (NGO) für die Gefahren durch nachrichtendienstlich gesteuerte Spionage und Sabotage, aber auch durch extremistische Bestrebungen, zu sensibilisieren und sie bei der Abwehr dieser Gefahren zu unterstützen. Hinzu kommt der Schutz von Forschungseinrichtungen und Hochschulen, um von ausländischen Diensten betriebene Wissenschaftsspionage möglichst zu verhindern. Ziel ist es, die Sensibilität von Führungskräften sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erhöhen und ein angemessenes Sicherheitsbewusstsein zu erreichen.

Eine herausgehobene Stellung nehmen die Betreiber „Kritischer Infrastrukturen (KRITIS)“ und die „lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen“ nach §1a des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als Bedarfsträger der Spionageabwehr ein.

Prävention und Reaktion

Die Spionageabwehr des LfV Hamburg geht auf mögliche Betroffene zu und sensibilisiert diese anhand eigener Erkenntnisse und Analysen. Sie setzt spezifische Methoden für eine effektive Sensibilisierung der Bedarfsträger ein, die in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den jeweiligen Adressaten zu bedarfsgerechten Analyseergebnissen führen. Diese tragen dazu bei, dass sich Wissenschaft und Forschung, Hamburger Unternehmen sowie Politik und Verwaltung eigenverantwortlich und effektiv gegen Ausforschung, illegalen Wissens- und Technologietransfer, Sabotage sowie Bedrohungen durch Extremismus und Terrorismus schützen können.

Die Bediensteten des LfV ermitteln und beraten bei eingetretenen oder befürchteten Sicherheitsgefährdungen bei den genannten Adressaten. Damit Sicherheitsvorfälle gar nicht erst entstehen, bildet der präventive Aspekt ein zentrales Anliegen des gesamten Verfassungsschutzverbundes. Die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat koordinierte „Initiative Wirtschaftsschutz“ bündelt hierzu relevante Themen und Informationen von verschiedenen Sicherheitsbehörden, Unternehmen und Verbänden und stellt sie den Bedarfsträgern aus Wirtschaft und Wissenschaft in einer geschützten Umgebung zur Verfügung. Die Homepage der „Initiative Wirtschaftsschutz“ ist unter www.wirtschaftsschutz.info zu finden.



Gemeinsam. Werte. Schützen.
Logo der „Initiative Wirtschaftsschutz“.

Netzwerk Standortsicherheit

Das LfV Hamburg ist Teil des „Netzwerkes für Standortsicherheit in Hamburg“. Dieses Netzwerk wurde im Juni 2013 vom Präses der Behörde für Inneres und Sport und Vertretern der Hamburger Wirtschaft ins Leben gerufen. Der Verfassungsschutz Hamburg ist hier federführend im Bereich des Schutzes vor Wirtschaftsspionage und beteiligt sich außerdem in weiteren Arbeitsfeldern. Homepage: www.netzwerkstandortsicherheit.hamburg



Hinweise aus der Wissenschaft, Forschung, Politik, Unternehmen und von Einzelpersonen

Aufgrund der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Vertretern aus Wissenschaft und Politik, von Nichtregierungsorganisationen sowie Hamburger Unternehmen, erhält die Spionage- und Cyberspionageabwehr des LfV Hamburg immer wieder wichtige Hinweise auf sicherheitsrelevante Vorkommnisse wie Auffälligkeiten auf Reisen bei der Ein- und Ausreisekontrolle, während des Hotelaufenthalts oder dienstlichen Besprechungen.

Diese Hinweise sind für die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden sehr wichtig und werden grundsätzlich streng vertraulich behandelt. Weitere Informationen befinden sich hierzu auf der Internetseite des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg (siehe www.hamburg.de/verfassungsschutz).

Institutionen beziehungsweise deren Beschäftigte mit Beratungsbedarf oder Hinweisen können sich jederzeit mit den Bereichen „Cyberspionageabwehr“ und „Wirtschaftsschutz“ des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg unter der Telefonnummer

▶ **040 / 24 44 43**

in Verbindung setzen. Alternativ stehen beide Bereiche per E-Mail unter

▶ **wirtschaftsschutz@verfassungsschutz.hamburg.de**

jederzeit zur Verfügung.



Beratung für Wissenschaft, NGOs, Unternehmen, Politik und Verwaltung :

Kontakt
040 / 24 44 43
wirtschaftsschutz@verfassungsschutz.hamburg.de

Verfassungsschutz in Hamburg

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug

Linksextremismus

Rechtsextremismus

Verschwörungsideologischer Extremismus

Scientology-Organisation

Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz

Geheim- und Sabotageschutz

Anhang





IX. Geheim- und Sabotageschutz

Ziel des **Geheimsschutzes** ist der Schutz von staatlichen Verschlusssachen, um geheim zu haltende Informationen und Materialien vor unbefugtem Gebrauch oder vor unerlaubter Einsichtnahme zu schützen.

Der Umgang mit Verschlusssachen ist dabei sowohl personenbezogen als auch materiell geregelt. Der **personelle Geheimsschutz** stellt sicher, dass nur solche Personen Zugang zu Verschlusssachen erhalten, bei denen keine Sicherheitsrisiken vorliegen. Zu diesem Zweck werden Sicherheitsüberprüfungen nach dem Hamburger Landesrecht (Hamburgisches Sicherheitsüberprüfung- und Geheimsschutzgesetz, HmbSÜGG) durchgeführt.

Elektronische Dateien und Datenträger sowie Schriftstücke werden entsprechend ihrer Sensibilität als sogenannte Verschlusssachen (VS) eingestuft. Um entgegenzuwirken, dass Unbefugte von diesen Informationen Kenntnis erlangen, beziehungsweise zu diesen Zugriff oder Zutritt erhalten, umfasst der materielle Geheimsschutz technische und organisatorische Präventivmaßnahmen für die Handhabung und Verwahrung von eingestuftem VS-Material.

Aufgabe des **Sabotageschutzes** ist es, sicherheitsempfindliche Bereiche lebens- und verteidigungswichtiger Einrichtungen vor möglichen Sabotageaktionen aus dem Kreis eigener Mitarbeiter zu schützen. Deshalb werden diese regelmäßig einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen.



1. Grundsätzliches

Deutschland steht aufgrund seiner politischen Bedeutung sowie als hochrangiger Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort im Fokus fremder Nachrichtendienste. Der Staat hat daher ein vitales Interesse daran, sensible Informationen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und dadurch zu verhindern, dass diese Informationen in die falschen Hände geraten. Durch das Bekanntwerden sowie die Weitergabe dieser Informationen kann ein schwerer Schaden für den Staat und die Wirtschaft entstehen. Es gibt daher staatliche Geheimschutzvorschriften. Im Bereich des Geheimschutzes (siehe Punkt 2 „Geheimschutz“) obliegt diese Schutzaufgabe dem Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg, das hierzu personelle, technische und organisatorische Vorkehrungen trifft.



Maßgeblich für den staatlichen Schutzauftrag ist die Einstufung als sogenannte Verschlusssache (VS). VS sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse.

Dazu zählen insbesondere elektronische Speichermedien, Schriftverkehr und Transportwege. Sie werden nach ihrer Schutzbedürftigkeit entweder als „STRENG GEHEIM“, „GEHEIM“, „VS-VERTRAULICH“ oder „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ klassifiziert. Entscheidend für die Einstufung ist der mögliche Schaden, der entstehen kann, wenn Unbefugte von den als VS eingestufteten Informationen Kenntnis erhalten.

Hamburger Unternehmen arbeiten mit VS, wenn geheimhaltungsbedürftige Staatsaufträge, zum Beispiel im Bereich der Rüstungsindustrie, vergeben werden. Zum Schutz der Verschlusssachen werden diese Unternehmen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und dem Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg betreut. Sie werden auch als „geheimschutzbetreut“ bezeichnet.

Der Verfassungsschutz führt präventive Personenüberprüfungen durch, um potenzielle Saboteure von sicherheitsempfindlichen Bereichen fernzuhalten (siehe Punkt 3 „Vorbeugender personeller Sabotageschutz“).



Das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg schützt die eigenen IT-Systeme und Kommunikationsstrukturen durch Einhaltung von Sicherheitsstandards entsprechend dem jeweiligen Schutzbedarf (siehe Punkt 4 „Schutz von IT-Systemen und Kommunikationsstrukturen“).



2. Geheimschutz

Der staatliche Geheimschutz hat die Aufgabe, geheimhaltungsbedürftige Informationen des Staates bestmöglich vor einem Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Für solche VS ist deshalb ein optimaler Schutz zu gewährleisten. Der Umgang mit ihnen ist sowohl personenbezogen (siehe Punkt 2.1) als auch materiell (siehe Punkt 2.2) geregelt.



2.1. Personeller Geheimschutz

Der personelle Geheimschutz stellt sicher, dass nur solche Personen Zugang zu VS erhalten, bei denen keine Sicherheitsrisiken vorliegen. Es werden zu diesem Zweck Sicherheitsüberprüfungen nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfung- und Geheimschutzgesetz (HmbSÜGG) durchgeführt. Jede Sicherheitsüberprüfung dient damit der Feststellung, ob der betroffenen Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit in einer öffentlichen Stelle oder einem Unternehmen übertragen werden kann. Ein Sicherheitsrisiko, das die Zuweisung einer solchen Tätigkeit aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes ausschließt, besteht oder kann insbesondere in folgenden Konstellationen bestehen:

- ▶ Laufende oder abgeschlossene Strafverfahren; alternativ bei Straffälligkeit,
- ▶ Unzuverlässigkeit aufgrund von Drogen- oder Alkoholmissbrauch,
- ▶ fehlende Verfassungstreue, insbesondere bei politisch-extremistischer Tätigkeit, besondere Gefährdung durch Anbahnungs- oder Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste (zum Beispiel wegen kompromittierender Lebensumstände).

Zum Schutz der Grundrechte der Betroffenen wurde im Sicherheitsüberprüfungsrecht festgelegt, dass die Durchführung einer vorherigen Zustimmung bedarf. Der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht ist nur mit vorliegender Zustimmung der zu überprüfenden Personen zulässig. Falls die Zustim-

mung nicht erteilt wird, ist die Sicherheitsüberprüfung und daraus folgend die Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht möglich.

Je nach Art und Umfang der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit werden entweder eine einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü1), eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2) oder eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3) durchgeführt. Die Maßnahmen der einzelnen Überprüfungsarten sind im HmbSÜGG geregelt. Hierzu gehören unter anderem Anfragen bei anderen Sicherheitsbehörden sowie beim Bundeszentralregister.

Der Senat kann auch für sicherheitsempfindliche öffentliche Bereiche, in denen keine VS bearbeitet werden, bestimmen, dass Personen, die dort tätig sind oder werden sollen, einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen sind. Bei dieser Form der Sicherheitsüberprüfung wirkt das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg nicht mit (§ 34 HmbSÜGG), sie wird von der jeweiligen Behörde selbst durchgeführt. Zum Beispiel beim lUK-Dienstleister Dataport werden auch Personen regelmäßig überprüft, die in zentralen sicherheitsempfindlichen öffentlichen Bereichen in Funktionen der Informations- und Kommunikationstechnik tätig sind.

Im Jahr 2021 hat das LfV Hamburg 507 (2020: 594) Sicherheitsüberprüfungen bearbeitet.

Bei einzelnen Personenüberprüfungen und grundsätzlichen Fragen zum personellen Geheimschutz steht der Verfassungsschutz den öffentlichen Stellen und auch den geheimschutzbetreuten Unternehmen beratend zur Seite. Innerhalb der Behörden sind die dortigen Geheimschutzbeauftragten vorrangige Ansprechpartner.

2.2. Materieller Geheimschutz

Der materielle Geheimschutz umfasst technische und organisatorische Präventivmaßnahmen für die Handhabung und Verwahrung von eingestuftem VS-Material. Unbefugten soll auf diese Weise der Zugriff und Zutritt verwehrt werden, so dass sie von diesen Informationen keine Kenntnis erlangen. Auch in anderen Behörden und Einrichtungen außerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg gibt es geheimhaltungsbedürftige staatliche Informationen, die vor Ausforschung zu schützen sind. Der Umgang mit Verschlussachen richtet sich für die öffentlichen Stellen in Hamburg allgemein nach der Verschlussachenanweisung (HmbVSA) und nach dem HmbSÜGG.

Der Verfassungsschutz berät öffentliche Stellen, die VS bearbeiten, bei der Planung und Durchführung technischer, baulicher und organisatorischer Sicherungsmaßnahmen.

3. Vorbeugender personeller Sabotageschutz

Das HmbSÜGG regelt neben dem personellen Geheimschutz auch die Sicherheitsüberprüfung für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz in öffentlichen Stellen. Für nichtöffentliche Stellen gilt die Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung des Bundes. Ziel ist es, dass Personen, deren Zuverlässigkeit aufgrund festgestellter Sicherheitsrisiken zweifelhaft ist, nicht in sicherheitsempfindlichen Stellen eingesetzt werden. Es soll verhindert werden, dass sogenannte Innentäter in der Lage sind, durch Sabotageakte lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen zu beschädigen oder gar zu zerstören.

Es werden Personen überprüft, die in bestimmten lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen an sicherheitsempfindlichen Stellen beschäftigt sind oder werden sollen. Die Personen müssen auf die Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen tatsächlich Einfluss nehmen können.



Angestellte für den Bereich des Vorfeldes eines Flughafens werden durch den vorbeugenden personellen Sabotageschutz überprüft. (Symbolbild)
Foto: Freepik.com

Eine sicherheitsempfindliche Stelle ist die kleinste selbstständig handelnde Organisationseinheit innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung. Diese ist vor unberechtigtem Zugang geschützt. Im Falle der Beeinträchtigung ist von einer erheblichen Gefahr für die Bevölkerung, die öffentliche Sicherheit und Ordnung auszugehen.

Der Verfassungsschutz steht Betroffenen zu Fragen rund um den vorbeugenden personellen Sabotageschutz zur Verfügung.

4. Schutz von IT-Systemen und Kommunikationsstrukturen

Das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg ist auf die Verfügbarkeit und Integrität der elektronisch gespeicherten Daten angewiesen. Es werden erhebliche Anstrengungen unternommen, um durch technische und organisatorische Maßnahmen die eingesetzten IT-Systeme sowie die genutzten Kommunikationsstrukturen zu schützen. Mit einer an IT-Sicherheitsstandards ausgerichteten Struktur und der festen Einbindung in den Informationssicherheitsprozess der Freien und Hansestadt Hamburg werden das erforderliche Sicherheitsniveau, die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Informationen, Anwendungen und IT-Systeme sichergestellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfV Hamburg werden durch unterschiedliche Maßnahmen fortlaufend sensibilisiert und über die Anforderungen des Datenschutzes, auch mit Fortbildungsangeboten, informiert.

Angriffe und die Auswahl hochwertiger Ziele legen eine Steuerung durch fremde Nachrichtendienste nahe. Von einer Zunahme solcher Angriffe ist auszugehen. Ziel dieser Angriffe ist häufig das Ausforschen, das Manipulieren oder Löschen von Daten sowie die Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der IT-Systeme. Die Erfolgswahrscheinlichkeit und das Schadpotenzial derartiger Angriffe sind hoch. Durch den fortlaufenden Ausbau von Automatisierungs- und IT-Infrastrukturen ist in Deutschland in Zukunft ebenfalls mit erhöhten Risiken durch die Folgen von Cyberangriffen zu rechnen.

Weitere Informationen finden sich auf den Internetseiten des LfV Hamburg (siehe www.hamburg.de/verfassungsschutz).



Hackerangriffe stellen ein großes Sicherheitsrisiko dar. Insbesondere die herausragenden Cyberangriffe der vergangenen Jahre, die für hohe mediale Aufmerksamkeit sorgten, zielten auf die Netze des Bundes sowie auf deutsche Energieversorger. Sie verdeutlichen die hohe Gefährdungslage durch mutmaßlich nachrichtendienstlich gesteuerte Cyberespionage- und Cybersabotageangriffe auf IT-Systeme. Die hohen informationstechnischen Fähigkeiten der Angreifer, deren erkennbar große finanzielle wie personelle Ressourcen, die Zielgerichtetheit der

Virtueller Angriff: Der Schutz vor Cyberattacken ist eine zentrale Aufgabe der IT-Sicherheit. (Symbolbild)
Illustration: LfV HH

Verfassungsschutz in Hamburg

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug

Linksextremismus

Rechtsextremismus

Verschwörungsideologischer Extremismus

Scientology-Organisation

Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz

Geheim- und Sabotageschutz

Anhang



Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG)

vom 07. März 1995
zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2020

1. Abschnitt

Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zusammenarbeit
- § 4 Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Voraussetzung und Rahmen für die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz

2. Abschnitt

Erheben und weitere Verarbeitung von Informationen

- § 7 Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz
- § 7a Verfahrensregelungen zu besonderen Auskunftsverlangen
- § 7b Einschränkung von Grundrechten
- § 7c Weitere Auskunftsverlangen
- § 8 Erheben von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln
- § 8a Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertrauensleute
- § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten und Dateisystemen
- § 10 Verarbeitung von Daten Minderjähriger
- § 11 Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung

3. Abschnitt

Offenlegung von Daten

- § 12 Offenlegung nicht personenbezogener Daten
- § 13 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder
- § 14 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen und Strafverfolgungsbehörden
- § 15 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Stationierungsstreitkräften
- § 16 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber ausländischen öffentlichen Stellen
- § 17 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 18 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber der Öffentlichkeit
- § 19 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz
- § 20 (aufgehoben)
- § 21 Offenlegungsverbote und -einschränkungen
- § 22 Offenlegung personenbezogener Daten Minderjähriger

4. Abschnitt **Auskunftserteilung und Datenschutz**

- § 23 Auskunftserteilung
- § 23a Dateisystemanordnungen
- § 23b Unabhängige Datenschutzkontrolle
- § 23c Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts

5. Abschnitt **Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes**

- § 24 Parlamentarischer Kontrollausschuss
- § 25 Zusammensetzung und Pflichten des Ausschusses
- § 26 Aufgaben des Ausschusses
- § 27 Eingaben

6. Abschnitt **Schlussvorschriften**

- § 28 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz
- § 29 Inkrafttreten

1. Abschnitt **Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz**

§ 1 **Zweck des Verfassungsschutzes**

(1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

(2) Zu diesem Zweck tritt dieses Gesetz neben das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097, 2128).

§ 2 **Zuständigkeit**

(1) Der Verfassungsschutz wird innerhalb der zuständigen Behörde vom Landesamt für Verfassungsschutz wahrgenommen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist ausschließlich hierfür zuständig. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist es an Gesetz und Recht gebunden (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes).

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden. Ihm stehen polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse gegenüber polizeilichen Dienststellen nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz nach Maßgabe dieses Gesetzes und soweit eigenes Landesrecht dies zulässt, der Bund gemäß § 5 Absatz 1 BVerfSchG nur im Benehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz tätig werden. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf in den anderen Ländern tätig werden, soweit es die Rechtsvorschriften dieses Gesetzes und der anderen Länder zulassen.

§ 4 Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz

(1) Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht in der Bundesrepublik Deutschland,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

Das Landesamt für Verfassungsschutz hat insbesondere den Senat über Gefahren für die Schutzgüter des § 1 zu informieren und die dafür zuständigen staatlichen Stellen in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zu ihrer Abwehr zu ergreifen. Es informiert und berät auf Anforderung öffentliche und nicht-öffentliche Stellen und Einrichtungen über die Gefahren der gegen sie gerichteten Bestrebungen und Tätigkeiten des Absatzes 1. Darüber hinaus informiert das Landesamt für Verfassungsschutz die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, sowie über präventiven Wirtschaftsschutz. Hierzu veröffentlicht es unter anderem mindestens einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht insbesondere zu aktuellen Entwicklungen.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,

4. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen und
5. bei der Geheimschutzbetreuung von nichtöffentlichen Stellen durch den Bund oder durch ein Land.

Die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 4, soweit sie Sicherheitsüberprüfungen zum Gegenstand hat, sind im Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (HmbSÜGG) vom 25. Mai 1995 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 99, 110), geregelt.

§ 5 **Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen,
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen,
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen gemäß § 4 Absatz 2 BVerfSchG

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung und ihre Ablösbarkeit,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

§ 6

Voraussetzung und Rahmen für die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf nur Maßnahmen ergreifen, wenn und soweit sie zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind; dies gilt insbesondere für die Erhebung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat es diejenige zu treffen, die den Einzelnen insbesondere in seinen Grundrechten und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine behördliche Auskunft gewonnen werden kann. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

2. Abschnitt

Erheben und weitere Verarbeitung von Informationen

§ 7

Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen; die Verarbeitung ist auch zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten auch für die Vorgangsverwaltung verarbeiten. Ist zum Zwecke der Datenerhebung die Offenlegung von personenbezogenen Daten unerlässlich, ist sie auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.

(1a) Die Erhebung von personenbezogenen Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, oder von Informationen bei einer in §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung (StPO) genannten Person, die nicht zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten dieser Person erhoben werden und über die diese Person das Zeugnis verweigern darf (Vertrauensbereiche), ist unzulässig. Eine Maßnahme ist unzulässig, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch sie ausschließlich Erkenntnisse aus Vertrauensbereichen gewonnen werden würden. Werden personenbezogene Daten aus Vertrauensbereichen erlangt, so dürfen die Daten nicht weiter verarbeitet werden; sie sind unter Aufsicht einer bediensteten Person mit der Befähigung zum Richteramt unverzüglich zu löschen. Die Tatsache der Erlangung und der Löschung ist zu dokumentieren. In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung, ob die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen. Ist das gemäß dieser Entscheidung nicht der Fall, darf eine weitere Verarbeitung erst nach einer Berichterstattung an den Kontrollausschuss gemäß § 26 erfolgen, sofern keine Gefahr im Verzug vorliegt. Die Dokumentation nach Satz 4 darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist in Fällen, in denen eine Mitteilung der Maßnahme erfolgt, sechs Monate nach der Mitteilung zu löschen, es sei denn, es wird Klage erhoben, dann erfolgt die Löschung nach dem rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens; in der Mitteilung ist auf diese Löschfrist hinzuweisen. Im Falle der endgültigen Nichtmitteilung der Maßnahme erfolgt die Löschung unverzüglich nach der Entscheidung über diese. Im Übrigen erfolgt die Löschung am Ende des Kalenderjahres, das der Protokollierung folgt, es sei denn, über die gesetzlich vorgesehene Mitteilung der Maßnahme ist noch nicht abschließend entschieden. Anderweitige Rechtsvorschriften über die Bearbeitung von personenbezogenen Daten aus den Vertrauensbereichen bleiben unberührt.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf bei den hamburgischen Behörden und den der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur die Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, die diesen Stellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bereits vorliegen und die zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes erforderlich sind. Das

Landesamt für Verfassungsschutz braucht die Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Die Sätze 1 und 2 gelten für Erhebungen bei sonstigen Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsprechend.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über Daten einholen, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telemediendienste (Bestandsdaten) gespeichert worden sind, soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 4 Absatz 1 genannten Schutzgüter vorliegen.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall Auskunft einholen bei

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge,
3. (aufgehoben),
4. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 96 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066, 1076), und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten und
5. denjenigen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, zu
 - a) Merkmalen zur Identifikation des Nutzers eines Telemediendienstes,
 - b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
 - c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemediendienste,

soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass schwerwiegende Gefahren für die in § 4 Absatz 1 Satz 1 genannten Schutzgüter vorliegen. Im Falle des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,

1. zu Hass oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder
2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

(4a) Soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass schwerwiegende Gefahren für die in § 4 Absatz 1 Satz 1 genannten Schutzgüter vorliegen, darf das Landesamt für Verfassungsschutz im Einzelfall das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002

I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066, 1076), bezeichneten Daten abzurufen.

(5) Anordnungen nach Absatz 4 und 4a dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegenden Gefahren nach Absatz 4 und 4a nachdrücklich fördern oder
2. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist
 - a) bei Auskünften nach Absatz 4 Satz 1 Nummern 1, 2 und 5 sowie nach Absatz 4a, dass sie die Leistung für eine Person nach Nummer 1 in Anspruch nehmen oder
 - b) bei Auskünften nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, oder dass eine Person nach Nummer 1 ihren Anschluss benutzt.

§ 7a

Verfahrensregelungen zu besonderen Auskunftsverlangen

(1) Anordnungen nach § 7 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 4a werden von der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung beantragt; der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Zuständig für die Anordnungen ist der Präses oder bei ihrer oder seiner Verhinderung die Staatsrätin oder der Staatsrat der zuständigen Behörde. Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung dieser Anordnung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Auf die Anordnung der Verlängerung finden die Sätze 1 und 2 Anwendung.

(2) Für Anordnungen nach § 7 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 4a gilt § 1 Absätze 2 bis 4 und Absatz 5 Sätze 1 bis 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 17. Januar 1969 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 99, 123), entsprechend. Für die Verarbeitung der nach § 7 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 4a erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. 2001 I S. 1254, 2298, 2017 I S. 154), zuletzt geändert am 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202, 3212), entsprechend anzuwenden.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Behörde unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Kontrollausschuss gemäß § 24 über Anordnungen nach § 7 Absatz 4 Satz 1; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. Die nach Satz 1 zuständige Behörde erstattet ferner dem Parlamentarischen Kontrollgremium nach dem Kontrollgremiumgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346), zuletzt geändert am 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17, 29), jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen; dabei sind die Grundsätze des § 2 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes und des § 10 Absatz 1 des Kontrollgremiumgesetzes zu beachten.

(4) Anordnungen sind der verpflichteten Stelle insoweit schriftlich mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihr die Erfüllung ihrer Verpflichtung zu ermöglichen. Anordnungen und offengelegte Daten dürfen der betroffenen Person oder Dritten von der verpflichteten Stelle nicht mitgeteilt werden.

(5) Der verpflichteten Stelle ist es verboten, allein auf Grund einer Anordnung nach § 7 Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 1 einseitige Handlungen vorzunehmen, die für die betroffene Person nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftsersuchen nicht

die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.

(6) Die in § 7 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, die Auskunft unverzüglich, vollständig, richtig und in dem Format zu erteilen, das durch die in Absatz 8 Satz 1 genannte Rechtsverordnung oder in den in Absatz 8 Sätze 2 und 3 bezeichneten Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.

(7) Für Mitteilungen an die von Anordnungen nach § 7 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 4a betroffenen Personen findet § 12 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung. Wurden personenbezogene Daten einer anderen Stelle gegenüber offengelegt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dieser.

(8) Für die Erteilung von Auskünften nach § 7 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummern 1, 2 und 5 gilt die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2117), geändert am 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346, 3353), entsprechend. Die Vorgaben für die Erteilung von Auskünften nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4, insbesondere ob und in welchem Umfang die Verpflichteten hierfür Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Auskunftspflichtung zu treffen haben, bestimmen sich nach § 110 des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung. Die technischen Einzelheiten, die zur Auskunftserteilung sowie zur Gestaltung des Übergabepunktes zu den berechtigten Stellen erforderlich sind, insbesondere das technische Format für die Übermittlung derartiger Auskunftsverlangen an die Verpflichteten und die Rückübermittlung der zugehörigen Auskünfte an die berechtigten Stellen, richten sich nach den Festlegungen in der Technischen Richtlinie nach § 110 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes.

(9) Für die Erteilung von Auskünften nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 hat die verpflichtete Stelle Anspruch auf Entschädigung entsprechend § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert am 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222, 2224); die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absätze 1 und 4 JVEG finden entsprechend Anwendung.

§ 7b

Einschränkungen von Grundrechten

Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummern 4 und 5 sowie des § 7a Absätze 1, 2 und 4 bis 8 eingeschränkt.

§ 7c

Weitere Auskunftsverlangen

(1) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangt werden. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Daten vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 ist zuständig für die Anordnung die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung. § 7a Absatz 7 gilt in diesen Fällen entsprechend.

(4) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekom-

munikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig offenzulegen.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 und Anlage 3 JVEG bemisst; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absätze 1 und 4 JVEG finden entsprechend Anwendung.

(6) Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 2 eingeschränkt.

§ 8

Erheben von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln Informationen verdeckt erheben. Der Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln ist vorbehaltlich § 6 nur zulässig, wenn

1. er sich gegen Organisationen, unorganisierte Gruppen, in ihnen oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 bestehen,
2. er sich gegen andere als die in Nummer 1 genannten Personen richtet, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für die betroffene Person bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, um auf diese Weise Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder gewalttätige Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 zu gewinnen,
3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 erforderlichen Nachrichtenzugänge geschaffen werden können oder
4. dies zur Abschirmung der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge des Landesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf die so gewonnenen Informationen nur für die in Satz 2 genannten Zwecke verwenden. Unterlagen, die für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Informationen von anderen schriftlichen Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall unterliegen sie einem Verwertungsverbot.

(2) Zulässige nachrichtendienstliche Mittel sind

1. eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
2. verdeckt eingesetzte Personen, die nicht in einem arbeitsvertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Landesamt für Verfassungsschutz stehen, wie Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), Informanten, Gewährspersonen,
3. planmäßig angelegte Beobachtungen (Observationen),
4. Bildaufzeichnungen,
5. verdeckte Ermittlungen und Befragungen,

6. verdecktes Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,
7. verdecktes Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes oder sonstiger Signale unter Einsatz technischer Mittel innerhalb und außerhalb von Wohnungen (Artikel 13 des Grundgesetzes),
8. Beobachten und Aufzeichnen des Funkverkehrs und die verdeckte Standortbestimmung mit technischen oder telekommunikativen Mitteln, soweit nicht der Post- und Fernmeldeverkehr nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes betroffen ist,
9. Aufbau und Gebrauch von Legenden,
10. Beschaffen, Erstellen und Verwenden von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
11. Überwachen des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes sowie
12. weitere vergleichbare Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere das sonstige Eindringen in technische Kommunikationsbeziehungen durch Bild-, Ton- und Datenaufzeichnungen, um die nach Absatz 1 erforderlichen Informationen zu gewinnen.

Die nachrichtendienstlichen Mittel sind abschließend in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationserhebungen regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Präses der zuständigen Behörde. Der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sind verpflichtet, dem Landesamt für Verfassungsschutz Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten. Der Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel ist zu dokumentieren.

(3) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung ist im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes innerhalb von Wohnungen in Abwesenheit einer für das Landesamt für Verfassungsschutz tätigen Person zur Abwehr dringender Gefahren für die Schutzgüter des § 1 und unter Berücksichtigung des § 6 nur zulässig, wenn die materiellen Voraussetzungen für einen Eingriff in das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes vorliegen und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel darf sich nur gegen die verdächtige Person richten. Bei unmittelbar bevorstehender Gefahr darf der Einsatz sich auch gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für die verdächtige Person bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass die verdächtige Person sich in ihrer Wohnung aufhält.

(4) Die Anordnung des Einsatzes besonderer technischer Mittel nach Absatz 3 Satz 1 trifft die Richterin oder der Richter. Bei Gefahr im Verzug kann die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertretung einen Einsatz nach Absatz 3 Satz 1 anordnen; die Tatsachen, die Gefahr im Verzug begründen, sind aktenkundig zu machen. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Die Anordnungen sind auf längstens vier Wochen zu befristen; Verlängerungen um jeweils nicht mehr als vier weitere Wochen sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(5) Die Anordnung des Einsatzes besonderer technischer Mittel nach Absatz 3 Satz 1 wird unter der Aufsicht einer bediensteten Person des Landesamtes für Verfassungsschutz vollzogen, die die Befähigung zum Richteramt hat. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Das Abhören und Aufzeichnen ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Ist eine Maßnahme unterbrochen worden, so darf sie fortgeführt werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht mehr erfasst werden. Im

Zweifel ist über die Unterbrechung oder Fortführung der Maßnahme unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(6) Erkenntnisse und Unterlagen, die durch Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 gewonnen wurden, dürfen zur Verfolgung und Erforschung der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten sowie nach Maßgabe des § 4 Absätze 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. § 14 Absatz 1 bleibt unberührt. Für die Speicherung und Löschung der durch die Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 7 erlangten personenbezogenen Daten sowie die Entscheidung über die nachträgliche Information der von Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 7 betroffenen Personen gelten § 4 Absatz 1 und § 12 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Die Zusammenarbeitsverpflichtung nach § 3 bleibt unberührt.

(7) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes innerhalb von Wohnungen ist auch dann zulässig, wenn er ausschließlich zum Schutz der dort für den Verfassungsschutz tätigen Personen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit unerlässlich ist und von der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder bei ihrer Verhinderung von ihrer Stellvertretung angeordnet ist. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Kenntnisse zum Zweck der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Tatsachen, die Gefahr im Verzug begründen, sind aktenkundig zu machen.

(8) Zuständiges Gericht zur Entscheidung nach den Absätzen 3 und 7 ist das Amtsgericht Hamburg. Für das Verfahren findet Buch 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294, 1302), entsprechend Anwendung.

(9) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Absätze 3 und 7 eingeschränkt.

(10) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 4 technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne Einsatz technischer Mittel nach Satz 1 die Ermittlung des Standortes oder die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer aussichtslos oder wesentlich erschwert ist. Sie darf sich nur gegen die in § 7 Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b bezeichneten Personen richten. Personenbezogene Daten eines Dritten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 7a Absätze 1 bis 3 und Absatz 7 Satz 1 gilt entsprechend. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(11) Erhebungen nach den Absätzen 3 bis 8 und Eingriffe, die in Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, wozu insbesondere das verdeckte Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes oder sonstiger Signale unter Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen gehören, bedürfen der Zustimmung des Präses oder bei ihrer oder seiner Verhinderung der Staatsrätin oder des Staatsrates der zuständigen Behörde. § 7a Absatz 7 gilt entsprechend.

(12) Zur Durchführung einer bereits oder zugleich angeordneten Maßnahme nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Artikel 10-Gesetzes darf das Landesamt für Verfassungsschutz mit technischen Mitteln auf informationstechnische Systeme zugreifen, wenn dies notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung insbesondere in unverschlüsselter Form zu ermöglichen und durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird. Auf dem informationstechnischen System gespeicherte Inhalte und Umstände der Kommunikation dürfen überwacht und aufgezeichnet werden, wenn sie auch während eines laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz in verschlüsselter Form hätten überwacht und aufgezeichnet werden können. An dem informationstechnischen System dürfen nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind. Sie sind bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig zu machen. Das

eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Bei jedem Einsatz sind zu protokollieren

1. die Bezeichnung des technischen Mittels und der Zeitpunkt seines Einsatzes,
2. die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen,
3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.

Die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen sich nur gegen die verdächtige Person oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für die verdächtige Person bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass die verdächtige Person ihren Anschluss oder ihr informationstechnisches System benutzt. §§ 2 , 3 , § 3a Sätze 1 bis 8 , §§ 4 , 9 bis 12 und §§ 19 bis 20 des Artikel 10-Gesetzes sowie § 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10 Gesetzes gelten entsprechend. Im Antrag und in der Anordnung ist das informationstechnische System, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll, möglichst genau zu bezeichnen. Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(13) Werden Maßnahmen nach Absatz 12 Satz 1 oder 2 durchgeführt, darf diese Tatsache von Personen, die Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden. Erfolgt ein Auskunftersuchen oder eine Auskunftserteilung nach § 2 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes , darf diese Tatsache oder der Inhalt des Ersuchens oder der erteilten Auskunft von Personen, die zur Beantwortung verpflichtet oder mit der Beantwortung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Satz 1 oder 2 eine Mitteilung macht.

§ 8a

Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertrauensleute

(1) Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen in solchen Personenzusammenschlüssen oder für solche Personenzusammenschlüsse tätig werden, um deren Bestrebungen aufzuklären. Im Einsatz ist eine Beteiligung an Bestrebungen zulässig, wenn sie

1. nicht in Individualrechte eingreift,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich ist und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatz oder außerhalb des Einsatzes rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll der etwaige Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet werden. Über Ausnahmen von Satz 4 entscheidet die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung.

(2) Als Vertrauensleute nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Zuwendungen für die Tätigkeit dauerhaft abhängig sein würden, oder bei denen die Anwerbung unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses zu einer deutschen Behörde erfolgen würde, wenn dadurch erhebliche Zweifel an ihrer Nachrichtenehrlichkeit begründet wären,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

Die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz kann eine Ausnahme von Satz 1 Nummer 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täterin oder Täter eines Totschlags (§§ 212 und 213 des Strafgesetzbuchs) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 2 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 2 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten. Absatz 1 gilt entsprechend für Vertrauensleute. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf aufgrund der Ablehnung der Aufnahme oder der Fortsetzung der Tätigkeit durch die betroffene Person keine für diese nachteiligen und in keinem Sachzusammenhang mit der Tätigkeit als Vertrauensperson stehenden Handlungen vornehmen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten und Dateisystemen

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben Informationen einschließlich personenbezogener Daten in schriftlichen oder elektronischen Akten und in amtseigenen Dateisystemen verarbeiten, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 erforderlich ist oder
3. das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 4 Absatz 2 tätig wird.

Informationen, die nach Satz 1 verarbeitete Angaben belegen, dürfen auch verarbeitet werden, wenn sie personenbezogene Daten Dritter enthalten. Eine Abfrage von Daten Dritter ist unzulässig, es sei denn, die Abfrage erfolgt ausnahmsweise im Vorwege einer beabsichtigten Verarbeitung in gemeinsamen Dateien nach § 6 BVerfSchG , es liegt Gefahr im Verzug vor oder es besteht eine konkrete Bedrohungslage für die abzufragende Person. Die unzulässige Abfrage hat ein Verwertungsverbot zur Folge. Falls die Voraussetzungen des Satzes 1 später eintreten, dürfen die Daten Dritter verarbeitet werden, wenn diese Daten neu auch für den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erhoben werden dürften. Das Recht der Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 7 Absatz 1 Satz 2 zur Vorgangsverwaltung bleibt unberührt.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Speicherdauer auf das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken. Es prüft bei der Einzelfallbearbeitung sowie spätestens fünf Jahre nach

der letzten relevanten Speicherung, ob personenbezogene Daten in Dateisystemen oder in Akten zu löschen sind.

(3) Akten oder Auszüge aus Akten dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. Insoweit kommen die Regelungen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Akten zur Anwendung. Der automatisierte Abgleich dieser personenbezogenen Daten ist nur beschränkt auf Akten eng umgrenzter Anwendungsgebiete zulässig. Bei jeder Abfrage sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokoll Daten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist befugt, gemäß § 22 a BVerfSchG personenbezogene Daten in gemeinsamen Dateien mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und anderen Sicherheitsbehörden zu verarbeiten, soweit besondere bundesrechtliche Vorschriften oder landesrechtliche Vorschriften Anlass, Umfang und sonstige datenschutzrechtliche Anforderungen regeln.

§ 10

Verarbeitung von Daten Minderjähriger

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Informationen über Minderjährige in Akten und amtseigenen Dateien im Einzelfall verarbeiten; das gilt

1. für Minderjährige ab Vollendung des 12. und vor Vollendung des 14. Lebensjahres unter den Voraussetzungen des § 9 , wenn die Informationen über Minderjährige für die Sammlung und Auswertung von Informationen über eine Bestrebung oder Tätigkeit nach § 4 Absatz 1 von erheblicher Bedeutung sind, weil
 - a) sie tatsächliche Anhaltspunkte für eine solche Bestrebung oder Tätigkeit begründen,
 - b) sie für die Erforschung oder Bewertung der Bestrebung oder Tätigkeit in besonderem Maße erforderlich sind oder
 - c) tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die minderjährige Person eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat, oder
2. für Minderjährige jedes Alters aus Gründen des Kindeswohls zum Zwecke der Offenlegung nach § 14 Absatz 2 Satz 1 unter den dort genannten Voraussetzungen auch soweit die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen.

Abgesehen von den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist die Verarbeitung von Informationen über Minderjährige vor Vollendung des 12. Lebensjahres unzulässig. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 dürfen keine Personenakten angelegt werden. Die Speicherungen und Offenlegungen sowie deren Begründungen sind zu dokumentieren.

(2) In Dateisystemen verarbeitete Daten über Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres sind jährlich auf die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu überprüfen und spätestens nach zwei Jahren zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 angefallen sind. In Dateisystemen verarbeitete Daten über Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahres sind jährlich auf die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu überprüfen und spätestens nach drei Jahren zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse nach § 4 Absatz 1 angefallen sind.

(3) Kommt es bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf ein bestimmtes Alter an, ist dieses aber unbekannt, so sind die dieses Alter betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes bereits dann anzuwenden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass es sich bei diesen Personen um Personen dieses Alters handelt.

§ 11 **Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung**

(1) Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wurden die unrichtigen Daten offengelegt, hat die offenlegende Stelle die Stelle, der gegenüber die Daten offengelegt wurden, über die Berichtigung zu informieren, wenn durch die Offenlegung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können.

(2) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist,
2. die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt,
3. ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder
4. seit der letzten relevanten gespeicherten Information über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 zehn Jahre vergangen sind, es sei denn, der Präses der zuständigen Behörde oder die oder der von ihr oder ihm besonders ermächtigte Bedienstete trifft hierzu ausnahmsweise eine die Löschung aufschiebende Entscheidung; diese Entscheidung ist zu begründen und aktenkundig zu machen.

Bei schriftlichen und elektronischen Akten erfolgt die Löschung erst, wenn die gesamte Akte zu löschen ist. § 7 Absatz 1a bleibt unberührt. Eine Akte ist zu vernichten, wenn sie insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht oder nicht mehr erforderlich ist. Die Vorschriften des Hamburgischen Archivgesetzes vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. S. 7), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233, 239), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auf Antrag oder von Amts wegen einzuschränken, wenn

1. die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt,
2. das Landesamt für Verfassungsschutz die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder
3. eine Löschung in sonstiger Weise die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde.

Wurde die Verarbeitung eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses des Bundes oder eines Landes verarbeitet werden. Sofern eine zustellfähige Anschrift vorliegt, wird eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Satz 1 Nummer 1 erwirkt hat, vom Landesamt für Verfassungsschutz über die Aufhebung der Einschränkung unterrichtet.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle oder der Datensicherung gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke oder bei Verdacht des Datenmissbrauchs genutzt werden.

3. Abschnitt

Offenlegung von Daten

§ 12

Offenlegung nicht personenbezogener Daten

Das Landesamt für Verfassungsschutz kann die im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerfüllung erlangten Daten, die nicht personenbezogen sind, gegenüber anderen Behörden und Stellen, insbesondere gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft, offenlegen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der Empfängerin oder des Empfängers erforderlich sein können.

§ 13

Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG legt das Landesamt für Verfassungsschutz dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzbehörden der Länder unverzüglich die für ihre Aufgaben relevanten Informationen, einschließlich der Erkenntnisse ihrer Auswertungen, offen.

§ 14

Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen und Strafverfolgungsbehörden

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die mit den Mitteln nach § 8 Absatz 2 erhoben worden sind, gegenüber der Staatsanwaltschaft und der Polizei offenlegen, soweit dies erforderlich ist zur

1. Erfüllung eigener Aufgaben der Informationsgewinnung (§ 7 Absatz 2),
2. Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
3. Verhinderung oder sonstigen Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
4. Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,

wenn die Empfängerin oder der Empfänger diese Daten in den Fällen der Nummern 2 bis 4 neu auch zu dem Zweck, zu dem ihr oder ihm die Daten offengelegt werden, mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erheben dürfte.

(2) Im Übrigen darf das Landesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen offenlegen, wenn dieses zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder wenn die Empfängerin oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, für

sonstige erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit, zur Abwehr einer schwerwiegenden Gefährdung oder Beeinträchtigung der Rechte Einzelner oder für sonstige Aufgaben, die in ihrer Intensität der Gefährdung den genannten Aufgaben entsprechen, benötigt. Sofern die Voraussetzungen der §§ 9 und 10 nicht vorliegen, dürfen die zur Offenlegung erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten nur zum Zwecke der Offenlegung in Akten und amtseigenen Dateisystemen verarbeitet werden. Die Empfängerin oder der Empfänger darf die offengelegten Daten, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr oder ihm offengelegt wurden. Die Offenlegung von nach § 10 Absatz 1 verarbeiteten Daten bedarf der Zustimmung der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz legt gegenüber den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien Informationen einschließlich personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG offen.

§ 15 **Offenlegung personenbezogener Daten** **gegenüber Stationierungstreitkräften**

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten gegenüber Dienststellen der Stationierungstreitkräfte im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183), zuletzt geändert am 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2594), offenlegen. Die Entscheidung für eine Offenlegung treffen der Präses der zuständigen Behörde oder die von ihr oder ihm besonders ermächtigten Bediensteten des Landesamtes für Verfassungsschutz. Die Empfängerin oder der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er die offengelegten Daten nur zur Verarbeitung für den Zweck erhält, zu dem sie ihr oder ihm übermittelt wurden.

§ 16 **Offenlegung personenbezogener Daten** **gegenüber ausländischen öffentlichen Stellen**

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz gegenüber ausländischen öffentlichen Stellen sowie gegenüber über- oder zwischenstaatlichen Stellen offenlegen, wenn die Offenlegung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen der Empfängerin oder des Empfängers erforderlich ist. Die Entscheidung für eine Offenlegung treffen der Präses der zuständigen Behörde oder die von ihr oder ihm besonders ermächtigten Bediensteten des Landesamtes für Verfassungsschutz. Die Offenlegung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen oder wenn dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Zu den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person gehört das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im betreffenden Staat. Die Offenlegung ist aktenkundig zu machen. Die Empfängerin oder der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er die offengelegten Daten nur zur Verarbeitung für den Zweck erhält, zu dem sie ihr oder ihm offengelegt wurden und das Landesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

§ 17 **Offenlegung personenbezogener Daten** **gegenüber Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs**

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten gegenüber Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht offenlegen, es sei denn, dass die Offenlegung zum Schutz

1. der sicherheitsempfindlichen Stellen der in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen,
2. der Verschlussachen der in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 genannten in der Geheimschutzbetreuung befindlichen nichtöffentlichen Stellen,
3. der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
4. von Personen, die sich in einem Deradikalisierungs- oder Extremismuspräventionsprogramm befinden oder deren Aufnahme in ein solches Programm angestrebt wird, oder
5. von schutzbedürftigen Personen, insbesondere Minderjährigen, im Zusammenhang mit ihrer Beeinflussbarkeit in gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen

vor den in § 4 Absatz 1 bezeichneten Bestrebungen, Tätigkeiten und Gefahren erforderlich ist und hinreichende Tatsachen für eine Beeinträchtigung vorliegen. Zulässig ist auch die Mitteilung, dass zu der betroffenen Person keine Erkenntnisse vorliegen. Die Entscheidung für eine Offenlegung treffen der Präses der zuständigen Behörde oder die von ihr oder ihm besonders ermächtigten Bediensteten des Landesamtes für Verfassungsschutz. Die nichtöffentlichen Stellen, an die personenbezogene Daten nach Satz 1 Nummer 4 offengelegt werden dürfen, werden durch ein von der zuständigen Behörde erstelltes Verzeichnis festgelegt. In Fällen des Satzes 1 Nummer 5 ist die Person, deren personenbezogene Daten offengelegt werden sollen, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Offenlegung zu benachrichtigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz führt über die Offenlegungen nach Absatz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck und die Veranlassung der Offenlegung, die Aktenfundstelle und die Empfängerin oder der Empfänger hervorgehen. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(3) Die Empfängerin oder der Empfänger darf die ihr oder ihm gegenüber offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr oder ihm offengelegt wurden. Hierauf ist sie oder er hinzuweisen. Die Offenlegung der personenbezogenen Daten ist der betroffenen Person durch das Landesamt für Verfassungsschutz mitzuteilen, sobald eine Gefährdung seiner Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch fünf Jahre nach der erfolgten Offenlegung noch nicht eingetreten ist und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in absehbarer Zukunft nicht eintreten wird.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf eine Bewertung über personenbezogene Daten gegenüber Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs offenlegen, soweit die Offenlegung für Zwecke einer Zuverlässigkeitsüberprüfung mit Einwilligung der betroffenen Person erfolgt und im Hinblick auf den Anlass dieser Überprüfung, insbesondere den Zugang der betroffenen Person zu einer besonders gefährdeten Veranstaltung, mit Rücksicht auf ein berechtigtes Interesse der Empfängerin oder des Empfängers und wegen der Art oder des Umfangs der Erkenntnisse über die betroffene Person angemessen ist. Das Landesamt für Verfassungsschutz hat der betroffenen Person die Gründe für eine negative Bewertung mitzuteilen. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 18 **Offenlegung personenbezogener Daten** **gegenüber der Öffentlichkeit**

Bei der Information der Öffentlichkeit nach § 4 Absatz 1 Sätze 4 und 5 dürfen auch personenbezogene Daten bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen zwingend erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen.

§ 19 **Offenlegung personenbezogener Daten** **gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz**

(1) Die hamburgischen Behörden und die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind befugt, gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz die Daten offenzulegen, um die es nach § 7 Absatz 2 ersucht hat, soweit sie diesen Stellen bereits vorliegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen legen gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz alle ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 offen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Offenlegung für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist. Im Zweifel haben die in Absatz 1 genannten Stellen das Landesamt für Verfassungsschutz zu kontaktieren, um das Vorliegen der Offenlegungsvoraussetzungen zu klären. Bei dieser Klärung soll die Offenlegung personenbezogener Daten möglichst vermieden werden.

(3) Die Ausländerbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg legt gemäß § 18 Absatz 1a BVerfSchG von sich aus gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 offen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Offenlegung für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist. Die Offenlegung dieser personenbezogenen Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen durch das Landesamt für Verfassungsschutz unterbleibt, wenn überwiegende schutzwürdige Belange der Person, deren Daten offengelegt werden sollen oder überwiegende schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen. Vor einer Offenlegung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu beteiligen. Für diese Offenlegungen des Landesamtes für Verfassungsschutz gilt § 7a Absatz 3 entsprechend.

(4) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz durch die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei setzt voraus, dass die Verarbeitung dieser Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz dem Schutz von Rechtsgütern eines solchen Gewichts dient, dass das Landesamt für Verfassungsschutz diese Daten neu mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erheben könnte. Insbesondere ist die Offenlegung personenbezogener Daten, die auf Grund strafprozessualer Zwangsmaßnahmen oder verdeckter Datenerhebungen zur Gefahrenabwehr bekannt geworden sind, nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für gewalttätige Bestrebungen oder sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten oder für eine in §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002, 1018), und §§ 130 und 131 des Strafgesetzbuchs genannte Straftat oder für eine sonstige Straftat, bei der auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet ist, bestehen. Die Offenlegung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a StPO oder einer entsprechenden Maßnahme zur Gefahrenabwehr bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder

begangen hat. Die Offenlegung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100b oder § 100c StPO oder einer entsprechenden Maßnahme zur Gefahrenabwehr bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 vorliegen. Auf die nach Satz 3 offengelegten Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Kennzeichnungen der sonstigen offengelegten Daten sind aufrechtzuerhalten.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die ihm gegenüber offengelegten Informationen unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, sind die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall unterliegen die personenbezogenen Daten einem Verwertungsverbot und sind entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Offenlegung der Informationen aktenkundig zu machen. Vorschriften in anderen Gesetzen über die Offenlegung von Informationen gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz und über ihre Dokumentation bleiben unberührt.

§ 21

Offenlegungsverbote und -einschränkungen

(1) Die Offenlegung von Informationen nach diesem Abschnitt unterbleibt, wenn

1. eine Prüfung durch die offenlegende Stelle ergibt, dass die Informationen zu löschen sind oder einem Verwertungsverbot unterliegen oder für die Empfängerin oder den Empfänger nicht mehr bedeutsam sind,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. für die offenlegende Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Offenlegung überwiegen.

(2) Besondere Rechtsvorschriften, die Informationsübermittlungen zulassen, einschränken oder verbieten sowie die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 22

Offenlegung personenbezogener Daten Minderjähriger

(1) Personenbezogene Daten Minderjähriger, die nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gespeichert sind, dürfen gegenüber öffentlichen Stellen und in den Fällen des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 5 gegenüber nichtöffentlichen Stellen offengelegt werden, wenn die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c zum Zeitpunkt der Offenlegung noch vorliegen und die Offenlegung gerade dieser Daten zur Erreichung des Offenlegungszwecks zwingend erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht gegenüber ausländischen oder über- oder zwischenstaatlichen Stellen offengelegt werden.

4. Abschnitt **Auskunftserteilung und Datenschutz**

§ 23 **Auskunftserteilung**

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz erteilt der betroffenen Person über zu deren Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Zu personenbezogenen Daten in Akten erstreckt sich die Auskunft auf alle Daten, die über eine Speicherung gemäß § 10 Absatz 1 BVerfSchG auffindbar sind.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörden zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung.

(3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfängerinnen und Empfänger von Offenlegungen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist die betroffene Person auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung hinzuweisen. Die betroffene Person ist zudem darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf ihr oder sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht der Präses oder bei ihrer oder seiner Verhinderung die Staatsrätin oder der Staatsrat der zuständigen Behörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die betroffene Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Landesamtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 23a **Dateisystemanordnungen**

(1) Für jedes automatisierte Dateisystem beim Landesamt für Verfassungsschutz nach § 9 sind von der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung in einer Dateisystemanordnung festzulegen:

1. Bezeichnung des Dateisystems,
2. Zweck des Dateisystems,
3. Voraussetzungen der Speicherung, Offenlegung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),

4. Anlieferung oder Eingabe,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer und
7. Protokollierung.

Das Landesamt für Verfassungsschutz kann die Angaben nach Satz 1 für mehrere gleichartige Dateisysteme in einer Dateisystemanordnung zusammenfassen. Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor Erlass einer Dateisystemanordnung anzuhören. Das Landesamt für Verfassungsschutz führt ein Verzeichnis der geltenden Dateisystemanordnungen.

(2) Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateisysteme zu überprüfen.

(3) Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung die vorherige Mitwirkung der in Absatz 1 genannten Stellen nicht möglich, so kann das Landesamt für Verfassungsschutz eine Sofortanordnung treffen. Das Verfahren nach Absatz 1 ist unverzüglich nachzuholen.

§ 23b **Unabhängige Datenschutzkontrolle**

(1) Jede Person kann sich an die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(2) Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kontrolliert beim Landesamt für Verfassungsschutz die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Soweit die Einhaltung von Vorschriften der Kontrolle durch die G10-Kommission nach § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes unterliegt, unterliegt sie nicht der Kontrolle durch die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, es sei denn, die G10-Kommission ersucht die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten. Sie oder er hat die Befugnis, die Öffentlichkeit im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit zu informieren, soweit dem nicht die in § 23 Absatz 2 genannten Gründe entgegenstehen.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und durch sie oder ihn besonders beauftragte Personen bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Insoweit ist den in Satz 1 genannten Personen im Rahmen ihrer Kontrollkompetenz insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Absatz 2 stehen,
2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Die Verpflichtungen aus den Sätzen 1 und 2 gelten nicht, soweit der Senat im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden könnte.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Beschränkung auf die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 . Sie gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben von Verfassungsschutzbehörden nach § 4 dient.

§ 23c

Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts

Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz findet § 2 Absätze 1 und 6 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes keine Anwendung. §§ 3 , 6 , 8 , 9 außerhalb des Einsatzes von nachrichtendienstlichen Mitteln, §§ 10 , 11 , § 19 Absatz 2 Satz 1 , § 22 Absatz 2 , §§ 23 , 26 und 27 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes sowie §§ 2 , 5 bis 7 , § 16 Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit tritt, § 46 , § 51 Absätze 1 bis 4 , §§ 52 , 54 , 62 , 64 und 83 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

5. Abschnitt

Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes

§ 24

Parlamentarischer Kontrollausschuss

Zur parlamentarischen Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes bildet die Bürgerschaft einen Kontrollausschuss. Dieser tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 25 *)

Zusammensetzung und Pflichten des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus neun Mitgliedern der Bürgerschaft.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Bürgerschaft in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Ausschuss bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Ausschuss oder aus der Bürgerschaft. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für eigene Bewertungen bestimmter Vorgänge, sofern die Belange des Geheimschutzes beachtet werden.

(3a) Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit jeweils eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter je Fraktion zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung. Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind befugt, anlassbezogen die vom Ausschuss beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände des Ausschusses mit den Mitgliedern zu erörtern; das Unterstützungsbegehren ist dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis zu geben. Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben keinen Zutritt zu den Sitzungen. Absatz 3 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.

(3b) Dem Ausschuss ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Für die Beschäftigten gelten Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3a Satz 2 entsprechend. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist ihnen Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen.

(4) Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben für die laufende Wahlperiode im Gewahrsam der Bürgerschaftskanzlei, im Übrigen im Gewahrsam des Landesamtes für Verfassungsschutz und können nur an diesen Orten von den Ausschussmitgliedern eingesehen werden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus der Bürgerschaft oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft im Ausschuss; für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet.

(7) Der Parlamentarische Kontrollausschuss berichtet der Bürgerschaft jährlich und im Übrigen anlassbezogen über seine Kontrolltätigkeit. Dabei nimmt er auch dazu Stellung, ob der Senat seinen Pflichten gegenüber dem Ausschuss nachgekommen ist. Die Berichte sollen so gefasst sein, dass die im Ausschuss vertretenen Meinungen und die Gründe, die zu Beschlüssen geführt haben, ersichtlich sind. Sie müssen die Empfehlung des Ausschusses und das Abstimmungsverhältnis, mit dem die Empfehlung zustande gekommen ist, wiedergeben. Bei der Erstellung des Berichts sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

Fußnoten

*) Red. Anm.: Gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 30. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 203) findet die Änderung in § 25 Abs. 1 auf die laufende 20. Wahlperiode der Bürgerschaft mit der Maßgabe Anwendung, dass zu den bereits gewählten sieben Mitgliedern zwei weitere Mitglieder nach Maßgabe von § 25 Absatz 2 nachgewählt werden.

§ 26

Aufgaben des Ausschusses

(1) Der Ausschuss übt die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes aus. Diese umfasst aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes auch die Haushaltsangelegenheiten. Der das Aufgabengebiet des Verfassungsschutzes betreffende Teil des Haushaltsplanentwurfs bedarf daher der Zustimmung des Ausschusses. Die Rechte der Bürgerschaft bleiben unberührt.

(2) Der Senat hat den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Der Ausschuss tagt in Abständen von höchstens drei Monaten oder auf Antrag eines Mitglieds.

(3) Zur Erfüllung seiner Kontrollaufgaben hat der Ausschuss auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder das Recht auf

1. Erteilung von Auskünften,
2. Einsicht in Akten, in Dateien gespeicherte Daten, Stellungnahmen und andere Unterlagen,
3. Zugang zu den Räumen des Landesamtes für Verfassungsschutz und
4. Anhörung bestimmter Angehöriger des öffentlichen Dienstes als Auskunftspersonen, die verpflichtet sind, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Die Befugnisse des Ausschusses nach Satz 1 Nummer 2 erstrecken sich nur auf Gegenstände, die der alleinigen Verfügungsberechtigung des Landesamtes für Verfassungsschutz unterliegen. Die Rechte nach Satz 1 sind Befugnisse gegenüber dem Ausschuss als Ganzes.

(4) Den Ersuchen nach Absatz 3 ist unverzüglich zu entsprechen. Der Senat bescheidet ein solches Ersuchen abschlägig oder schränkt die Aussagegenehmigung ein, soweit gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder

wenn dieses aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs, des Schutzes von Persönlichkeitsrechten oder des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung erforderlich ist. In diesem Fall legt der Senat dem Ausschuss seine Gründe dar.

(5) Der Senat hat dem Ausschuss insbesondere über

1. Gefahren für die Schutzgüter des § 1,
2. die Dienstvorschrift über nachrichtendienstliche Mittel nach § 8 Absatz 2 Satz 2 sowie ihre Änderungen,
3. die Maßnahmen nach § 8 Absatz 11,
4. die Maßnahmen nach § 8 Absatz 12 Satz 2 sowie die hierbei eingesetzten Mittel, Ergebnisse und Wirkungen,
5. die Nichtlöschung personenbezogener Daten gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4,
6. die tatsächliche Arbeitsaufnahme mit einem automatisierten Verfahren, für das eine Dateisystemanordnung nach § 23a vorgeschrieben ist, und seine wesentlichen inhaltlichen Änderungen,
7. die Übermittlung personenbezogener Daten an Stationierungstreitkräfte nach § 15,
8. die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche Stellen nach § 16,
9. die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nach § 17 sowie über die Änderungen des Verzeichnisses nach § 17 Absatz 1 Satz 4,
10. die Anfragen bei ausländischen öffentlichen Stellen nach § 12 Absatz 7 Satz 4 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes,
11. die Anzahl der Personenspeicherungen gemäß § 10 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BVerfSchG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 BVerfSchG in der gemeinsamen Datei nach § 6 Absatz 2 BVerfSchG,
12. die Speicherungen und Offenlegungen von Informationen über Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres,
13. die Offenlegungen nach § 14 Absatz 2 Satz 2,
14. die Auskunftversagungen nach § 23 Absatz 4 Satz 5

zu berichten. Der Bericht gemäß Satz 1 Nummern 4 und 11 erfolgt jährlich.

(6) Der Ausschuss kann der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der zuständigen Behörde und dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben.

§ 27 Eingaben

Eingaben einzelner Bürger oder einzelner Angehöriger des Verfassungsschutzes über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamtes für Verfassungsschutz sind dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben. Der Ausschuss bescheidet die an ihn gerichteten Eingaben, nachdem er diese dem Senat zur Stellungnahme übermittelt hat. Der Ausschuss hat auf Antrag eines Mitglieds Petenten und Auskunftspersonen zu hören. § 26 Absätze 3 und 4 findet entsprechende Anwendung. Die Rechte des Eingabenausschusses bleiben unberührt.

6. Abschnitt **Schlussvorschriften**

§ 28

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

In § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 17. Januar 1969 mit der Änderung vom 2. Februar 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1969 Seite 5, 1981 Seite 24), wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Die Kommission ist ausschließlich für die Überprüfung der von der zuständigen Behörde angeordneten Beschränkungsmaßnahmen zuständig. Sie kann zu ihrer Unterstützung den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.«

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Verfassungsschutz in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Februar 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) außer Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

A

ABLE	Association of Better Living and Education
ADÜTDF	Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu e.V. (Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland)
AG-GGG	Artgemeinschaft - Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.
AKP	Adalet ve Kalkınma Partisi (Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung)
AQAH	al-Qaida auf der arabischen Halbinsel
AQ	al-Qaida
ATD	Antiterrordatei
ATDG	Antiterrordateigesetz

B

B5	Internationales Zentrum Brigittenstraße 5
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz

C

CCHR	Citizens Commission on Human Rights (Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte)
CDK	Koordination der kurdischen demokratischen Gesellschaft in Europa

D

DHKP-C	Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephe (Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front)
DIG	Deutsch-israelische Gesellschaft
DKP	Deutsche Kommunistische Partei
DSA	Departement of Special Affairs
DWR	Die wahre Religion

E

EA	Ermittlungsausschuss
EA	Europäische Aktion
EU	Europäische Union
EuGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

F

FSB	Federalnaja Slushba Besopasnosti (ziviler Inlandsnachrichtendienst der Russischen Föderation)
-----	---

FV Furkan Eđitim ve hizmet vakfı
(Furkan-Gemeinschaft)

G

G 10 Meint das geltende Gesetz zu
Artikel 10 Grundgesetz (Gesetz zur
Beschränkung des Brief-, Post- und
Fernmeldegeheimnisses)

GETZ Gemeinsames Extremismus- und
Terrorismusabwehrzentrum

GG Grundgesetz

GRU Glawnoje Raswedywatelnoje
Uprawlenije (Russischer Militärgel-
heimdienst)

H

HDP Halkların Demokratik Partisi
(Demokratische Partei der Völker)

HmbBfDI Hamburgischer Beauftragter für
Datenschutz und Informations-
freiheit

HmbGVBl Hamburgisches Gesetz- und
Verordnungsblatt

HmbSÜGG Hamburgisches Sicherheits-
überprüfung- und Geheimschutz-
gesetz

HmbVerfSchG Hamburgisches Verfassungsschutz-
gesetz

HoGeSa Hooligans gegen Salafisten

HuT Hizb ut-Tahrir; auch Hizb Al Tahrir
al Islami

I

IAEO Internationale Atomenergie-
Organisation

IAS International Association of
Scientologist

IBD Identitäre Bewegung Deutschland

IEUS Islamisch-Europäische Union der
Schia-Gelehrten und Theologen

IGS Islamische Gemeinschaft der
schiitischen Gemeinden in
Deutschland

IL Interventionistische Linke

IS Islamischer Staat

ISIG Islamischer Staat in Irak und
Großsyrien

ISIS Islamischer Staat in Irak und Syrien

IStI Islamischer Staat im Irak

IZH Islamisches Zentrum Hamburg

J

JaN Jabhat al-Nusra

JN Junge Nationalisten

JVA Justizvollzugsanstalt

K

KCDK-E Kongreya Civakên Demokratîk ên
Kurdistanîyên li Ewropa (Kongress
der kurdisch-demokratischen
Gesellschaft in Europa)

KCK Koma Civakên Kurdistan (Vereinigte
Gemeinschaften Kurdistans)

KON-KURD Konföderation der kurdischen
Vereine in Europa

KVPM Kommission für Verstöße der
Psychiatrie gegen Menschenrechte

L

LfV Landesamt für Verfassungsschutz

M

MEK Volksmodjahedin Iran-Organisation

MIT Millî İstihbarat Teşkilâtı (Türkischer Nachrichtendienst)

MHP Milliyetçi Hareket Partisi (Partei der nationalistischen Bewegung)

MKP Maoist Komünist Partisi (Maoistische Kommunistische Partei)

MLKP Marksist Leninist Komünist Partisi (Kommunistische Partei der Türkei / Marxistisch-Leninistisch)

MOIS Ministry of Intelligence and Security (Ministerium für Nachrichtenwesen Iran)

N

NADIS Nachrichtendienstliches Informationssystem

NAV-DEM Navenda Civaka Demokratik (Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Deutschland)

NGO Non-Governmental Organization (Nichtregierungsorganisation)

NL Nationale Liste

NPD Nationaldemokratische Partei Deutschlands

NSU Nationalsozialistischer Untergrund

NWRI Nationaler Widerstandsrat Iran

O

Org Scientology-Bezeichnung für „Scientology-Kirche“

OSA Office of Special Affairs

OSS Oldschool Society

P

PKA Parlamentarischer Kontrollausschuss

PKK Partiya Karkeren Kurdistan (Arbeiterpartei Kurdistans)

PMK Politisch Motivierte Kriminalität

PYD Partiya Yekitiya Demokrat (Partei der demokratischen Union)

R

RAH Roter Aufbau Hamburg

RH Rote Hilfe e.V.

RPF Rehabilitation Project Force

RTC Religious Technology Center

S

SBS Selbstbeichtigungsschreiben

SCHURA Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V.

SO Scientology-Organisation

SWR Sluschba wneschnei raswedki (Russischer Auslandsnachrichtendienst)

Stichwortverzeichnis

A

Abdullah Öcalan..... 58
 Abtrimo..... 99
 Abu Ibrahim al-Haschimi al-Qurashi..... 28
 ADÜTDF..... 61
 AfD..... 68, 76, 79
 Afghanistan..... 30, 31
 AGIF..... 61
 Aktion Ansaar Deutschland e.V..... 37
 al-Assad..... 46
 Al Azhari-Institut..... 43
 al-Baghdadi 28
 Ali Khamenei..... 46
 Ali Reza Ramezani..... 50
 al-Muqawama al-Islamiya..... 45
 Alparslan Kuytul..... 38
 al-Qaida..... 30
 Al-Shabab..... 37
 Al-Zawahiri..... 31
 Amt für Migration..... 21
 Anarchisten..... 82
 Ansaar International e.V..... 37
 Anschläge in Europa..... 33
 Anschlag in Halle..... 97
 Antifa..... 75
 Antifa 309..... 75
 Antifa Norderelbe..... 75
 Antifaschismus..... 74, 77
 Antiimperialismus..... 114
 Antiimperialisten..... 79
 Anti-IS-Koalition..... 28
 Antikapitalismus..... 69, 114
 Antimilitarismus..... 74
 Antipluralismus..... 97
 Antirassismus..... 69, 74, 77
 Antirepression..... 84
 Antisemitismus..... 87, 27, 93, 95
 Antiterrordatei..... 19
 AQAH..... 31
 Arbeiterpartei Kurdistans..... 28, 58
 Armeekorpsbezirk..... 117
 Ashura..... 46, 49

asymmetrische Kriegsführung..... 28
 ATD..... 19
 Atomwaffen Division..... 97, 100
 Auditing..... 123
 AUGEN AUF HAMBURG..... 17
 Ausländerfeindlichkeit..... 103
 Außenwirtschaftsgesetz..... 136
 Autokorso..... 76
 Autonome..... 74
 Autonome Szene..... 74

B

Befugnisse..... 154, 155, 157, 158, 177
 Bestrebung..... 15, 17
 Betätigungsverbot..... 58
 Better World Appeal e.V..... 37
 Bevölkerungsaustausch..... 105
 Bewachungsgewerbe..... 21
 Beyt-e rahbar..... 46
 Bismarck-Denkmal..... 117
 Bismarcks Erben..... 117
 Blaue Moschee..... 51
 Blood & Honour..... 98
 Boycott, Divestment, Sanctions-
 Bewegung (BDS)..... 87
 Brandstiftung..... 34
 BRD-GmbH..... 114
 Bündnis gegen imperialistische Aggression..... 81
 Bürgerkrieg..... 95
 Bürgerschaft..... 19, 71
 Bürgerwehr Freital..... 97

C

CDK..... 58
 Celebrity Center..... 127
 Centro Sociale..... 84
 Clears..... 123, 124
 Combat 18..... 98
 Corona-Diktatur..... 111
 Corona-Leugner..... 110, 114
 Corona-Pandemie..... 63, 94, 104, 110, 125, 138,
 141

Cyberabwehr..... 141
 Cyberangriffe..... 134, 141, 152
 Cybersabotage..... 152
 Cyberspionage..... 134, 152
 Cyberspionageabwehr..... 143

D

Dataport..... 151
 David Miscavige..... 124
 Davidstern..... 113
 Da'wa..... 41
 de.indymedia.org..... 72, 77
 Delegitimierung..... 109
 Demokratieprinzip..... 113
 Der Flügel (Verdachtsfall)..... 102
 DER III. WEG..... 103
 Desinformationskampagne..... 138
 Deutsche Kommunistische Partei..... 84
 Deutsche Libanesische Familie e.V..... 46
 Deutsches Reich..... 109
 DHKP-C..... 56, 60, 82, 140
 Dianetik..... 129
 DIE RECHTE..... 98, 103
 DITIB..... 63
 DKP..... 84, 85
 Drogenhilfe..... 125
 Dr. Walter Lübcke..... 97

E

Ebrahim Raisi..... 46
 Echokammer..... 104
 Ehebruch..... 48
 Ehemalige Europäische Aktion..... 106
 Einbürgerungsbehörde..... 21
 Einbürgerungsverfahren..... 20, 21
 E-Meter..... 124, 129
 Ende Gelände Hamburg..... 78
 Entgrenzung..... 69, 94, 103, 125
 Entgrenzungsstrategie..... 39
 Erdoğan..... 63
 Ermittlungsausschuss..... 84, 86
 Esoterik..... 114
 Ethnopluralismus..... 100, 105
 Ewiger Bund..... 117
 Exchange..... 143
 Existenzrecht..... 40

Expertenrat..... 47, 50
 Extremismus sui generis..... 109, 115

F

Facebook..... 39, 41, 42, 51
 Fake News..... 111
 Fake-News..... 138
 Filterblase..... 104, 114
 Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V..... 61
 Fremdenfeindlichkeit..... 93
 Friedensdelegation..... 56, 59
 Frontgroups..... 125
 FSB (Federalnaja Slushba Besopasnosti)..... 139
 Führerkult..... 123
 Führerprinzip..... 97
 Furkan-Gemeinschaft..... 38

G

Gefangenenbetreuung..... 82
 Geheimschutz..... 149, 150
 Geheimschutzvorschrift..... 150
 Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum..... 18
 Generation Islam..... 33, 41
 Gerichtsbarkeit..... 110
 Geschichtsrevisionismus..... 93, 109, 114
 Gesellschaftsordnung..... 68
 Gewalt..... 36
 Gewaltenteilung..... 16
 Gewaltmonopol..... 79
 Ghostwriter..... 143
 GI..... 41
 Gib Frieden e.V..... 46
 Grauen Wölfe..... 56
 Großayatollah..... 46
 GROW..... 79
 GRU (Glawnoje Raswedywatelnoje Uprawlenije)..... 139
 Grundgesetz..... 16
 Grundrechte..... 150
 Gruppe Freital..... 97
 Gruppe S..... 97
 GTAZ..... 18
 Gülen-Bewegung..... 140

H

Hackerangriff..... 152
 Hadd-Strafen..... 48
 Hai'at Tahrir al-Scham..... 30
 Halaqat..... 41
 HAMAS..... 37, 44
 Hamburg..... 59, 73, 94, 98, 101, 110, 111, 117, 128, 145, 152
 Hamburg steht auf..... 112
 Hammerskin-Nation..... 98
 Handgranate..... 34
 Hasan Ferit Gedik..... 62
 Hassan Nasrallah..... 45
 Helpstore Secondhand UG..... 37
 Hijra..... 31
 Hinrichtungen..... 47
 Hizb Allah..... 45
 Hizb ut-Tahrir..... 33, 40
 HmbSÜGG..... 151
 HmbVerfSchG..... 16, 154
 Holocaust..... 50
 Holocaustleugnung..... 98, 106, 112, 114
 Homosexuelle..... 48
 HTS..... 30
 HuT..... 40

I

Ideale Org..... 127
 Identitäre Bewegung Deutschland..... 94, 105
 IGMG..... 63
 IGS..... 48
 Imam Ali-Moschee..... 47
 Impf- und Maskenpflicht..... 110
 Informationsgewinnung..... 18
 Initiative Wirtschaftsschutz..... 145
 Instagram..... 39, 41, 42
 Internationales Zentrum..... 80
 Interventionistische Linke..... 69
 Interventionistische Linke Hamburg 77
 Irak..... 28
 Iran..... 49
 IS..... 28
 Islam..... 36
 Islamfeindlichkeit..... 103
 Islamische Gemeinschaft Milli Görüs..... 63
 Islamischen Gemeinschaft der schiitischen Gemein-

den in Deutschland e.V..... 48
 Islamische Republik Iran..... 46, 134, 137
 Islamischer Staat Provinz Khorasan..... 30
 Islamischer Widerstand..... 45
 Islamisch-Europäischen Union der Schia-Gelehrten und Theologen..... 48
 Islamisches Zentrum Hamburg e.V (IZH)..... 47
 Islamkritik..... 103
 ISPK..... 30
 Israel..... 40, 44, 47, 89
 Israel-Palästina-Konflikt..... 4
 IT-Systeme..... 152
 IZH..... 47

J

Jabhat al-Nusra..... 37
 Jihad..... 28
 Joe Biden..... 28
 Judensterne..... 112
 Junge Nationalisten..... 68
 junges hamburg e.V..... 80
 Justizvollzug..... 83
 Justizvollzugsanstalt..... 21

K

Kalifat..... 40
 Kampfsportveranstaltung..... 98
 Kapitalismus..... 78, 83, 88
 KCDKE..... 58
 Khomeini..... 46
 Klassenkampf..... 89
 Klassenkultur e.V..... 80
 Klimaschutz..... 69
 Kollektiv Soziale Kämpfe..... 80
 Koma Civakên Kurdistan..... 58
 Komalen Ciwan..... 59
 Kommunismus..... 78
 Kommunistische Partei der Türkei/Marxistisch-Leninistisch..... 60
 KON-KURD..... 58
 KON-MED..... 59
 Kontrolle..... 19
 Kopftuch..... 39
 Kritische Infrastruktur (KRITIS)..... 142, 144
 Kurden..... 58

L

Landfriedensbruch..... 72
 Lebende Schutzschilde..... 56
 Legalresidentur..... 134, 139, 144
 Legitimation..... 109
 Libanon..... 45
 Linksextremismus..... 67
 Linksterrorismus..... 68
 LKA Hamburg..... 36
 L. Ron Hubbard..... 123, 124, 129
 Luftsicherheitsbehörden..... 21
 Lüttje Lüüd..... 61, 80

M

Makarem Schirazi..... 50
 Maoistische Kommunistische Partei..... 60
 Marxistische Abendschule – MASCH e.V..... 85
 Marxistische Studierende Hamburg..... 88
 Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei..... 60
 Massendatenverfahren..... 20
 Massenexekution..... 47
 Materieller Geheimschutz..... 151
 Menschen für Menschen e.V..... 46, 51
 Menschenrechte..... 49, 103, 125
 Menschenwürde..... 48, 103
 Menschliche Schutzschilde..... 59
 MHP..... 61
 Microsoft..... 142
 Militanz..... 71, 77
 Militär..... 133, 134
 Mitwirkungsaufgaben..... 22
 MKP..... 60
 MLKP..... 60
 Mohammad Hadi Mofatteh..... 47
 Mohammed Abdul Rahman al-Mawli al-Salbi..... 28
 Mohsen Ghomi..... 50
 Muslim Interaktiv..... 42

N

Nachrichtendienst..... 133, 134, 140
 Nachrichtendienstliche Informationssystem..... 19
 NADIS..... 19
 Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)..... 101

Nationale Befreiungsbewegung Deutschland..... 112, 118
 Nationalismus..... 93
 Naturrecht..... 114
 NAV-DEM..... 58
 Neonazi..... 94
 Neonazismus..... 93, 97
 Netzwerk..... 81
 Netzwerk Standortsicherheit..... 145
 Neue Rechte..... 93, 100
 Nichtregierungsorganisation (NGO)..... 145
 No pasarán..... 81, 86
 No pasarán Hamburg..... 81
 NPD..... 94, 113
 NSU-Prozess..... 97

O

Öcalan-Bibliothek..... 59
 Oldschool Society..... 97
 Organigramm..... 23
 Orgs..... 124
 orthodoxe Kommunisten..... 84

P

Palästina..... 42, 89
 Palästinenser..... 44
 Parlamentarischer Kontrollausschuss..... 19
 Partiya Karkerên Kurdistan..... 56, 58
 Personeller Geheimschutz..... 150
 PKA..... 19
 PKK..... 28, 56, 58, 84
 PKK-Aktivisten..... 59
 Pluralismus..... 98
 politische Gefangene..... 84
 Politisch motivierte Kriminalität..... 34, 56, 69, 95
 Polizei..... 18, 68, 71, 83, 112, 119
 Postautonome..... 77
 Potenziale..... 34, 56, 69, 95, 115, 125
 Prävention..... 145
 Preußisches Institut..... 117
 Proletarische Jugend Hamburg..... 81
 Proliferation..... 133, 135

Q

Quds-Force..... 137

Quellen-TKÜ..... 17
 Querdenken 40..... 111
 Querdenken 711..... 111
 Querdenken-Bewegung..... 111
 Querfront..... 68

R

Radikalisierung..... 94
 Radikalismus..... 15
 RAF..... 84
 RAH..... 76
 Ramadan..... 46
 Rassismus..... 93
 Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V..... 48
 Recep Tayyip Erdoğan..... 140
 Rechtsextremismus..... 19, 93, 109
 Rechtsextremismusdatei..... 19
 Rechtsextremistische Musikszene..... 99
 Rechtsstaatsprinzip..... 110
 Rechtsterrorismus..... 94
 RED..... 19
 Regelanfrage..... 20
 Reichsbürger..... 106, 109, 114
 Religionsfreiheit..... 103
 Repression..... 80, 83, 86
 Repressionsapparat..... 71
 Resonanzstraftaten..... 72
 Revolutionäre Volksbefreiungsfront..... 56
 Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front..... 60
 Revolution Chemnitz..... 97
 Revolutionsgarde..... 138
 Revolutionsidee..... 48
 Reza Ramezani..... 47
 Rote Armee Fraktion (RAF)..... 82, 84
 Rote Flora..... 59, 74, 84
 Rote Hilfe e.V..... 82, 84
 Roter Aufbau Hamburg..... 61, 76, 78, 80, 83, 84
 RT Deutsch..... 138
 Russische Föderation..... 134, 138
 Russland..... 111, 114, 118, 136, 143

S

Sabotage..... 145, 151
 Sabotageschutz..... 149
 Sag Nein zu Drogen Sag Ja zum Leben..... 127, 128

Säkularismus..... 39
 Salafismu 36
 Sammelbeobachtungsobjekt..... 110
 Sankt-Georgs-Band..... 116, 118
 Schadsoftware..... 135, 142
 Scharia..... 40, 43, 48, 103
 Schengener Visumsverfahren..... 21
 Schild und Schwert Festival..... 99
 SCHURA..... 48
 Schura Hamburg..... 44
 Schusswaffe..... 34
 Schwachstelle..... 144
 Schwarzer Block..... 71
 Schwarz-Roter 1. Mai HH..... 83
 Scientology-Kirche..... 124
 Scientology Kirche Deutschland e.V..... 127
 Scientology Kirche Hamburg e.V..... 128
 Scientology-Organisation..... 123, 124
 Scientology-Religion..... 124
 SDAJ Hamburg..... 84
 SDF..... 28
 Seebrücke Hamburg..... 78
 Selbstbeichtigungsschreiben..... 72
 Selbstverwalter..... 109, 114
 SHAEF (S.H.A.E.F.)..... 117
 Shoa..... 129
 Sicherheitsanfragen..... 20
 Sicherheitsüberprüfung..... 149, 151
 Sicherheitsvorfälle..... 143
 Siege-Culture..... 95
 Skinhead..... 98
 SNA (Sputnik News)..... 138
 Somalisches Komitee Information u. Beratung..... 37
 Sozialistische Alternative..... 88
 Spendensammler..... 37
 Spionageabwehr..... 133, 134, 143, 145
 s-Salaf as-Salih..... 36
 Stellenplan..... 20
 Strafvollzug..... 84
 Straße von Hormus..... 47
 SWR (Slushba Wneschnej Raswedki)..... 139
 Syrien..... 28
 Syrische Demokratische Kräfte..... 28

T

Taifija..... 4
 Taleban..... 31

Taqiaddin an Nabhani..... 40
 Tarnorganisationen..... 123, 124
 Telegram..... 104, 106, 112
 Terrorismus..... 15, 145
 Terrormiliz..... 28
 Terrororganisation..... 45
 Tevgera Ciwanan Soresger..... 59
 Theokratie..... 49
 TKP/ML..... 60, 140
 Trennungsprinzip..... 18
 Trojaner..... 135
 Trotzlisten..... 88
 Türkei..... 134, 140
 Türkische Linksextremisten..... 56
 Türkischer Nationalisten..... 61
 Twitter..... 39, 41

U

Uiguren..... 141
 Ülkücü..... 56
 Ülkücü-Bewegung..... 63
 UMEHR e.V..... 113
 Ummashop..... 37
 Ungeimpft..... 113
 Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V..... 63
 United we Stand (UWS)..... 84
 UN-Resolution..... 45, 115

V

Vaterländischer Hilfsdienst..... 117
 Verbotsverfügung..... 40
 Verfassunggebende Versammlung (VV)..... 118
 Verfassungsschutzbericht..... 17
 Verfassungsschutzgesetz..... 16
 Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates..... 109, 110
 Verfassungstreue..... 150
 Verschlussache..... 143, 144, 149, 150
 Verschlussachenanweisung (HmbVSA)..... 151
 Verschwörungsideologischer Extremismus..... 109
 Veteranen-Pool..... 112, 118
 Virtualisierung..... 94
 Volksrepublik China..... 134, 140
 Volksverhetzung..... 113
 Volksverteidigungseinheiten..... 28

Vorbeugender personeller Sabotageschutz..... 151

W

Waffenaffinität..... 115
 Waisenkinderprojekte e.V..... 51
 Waisenkinderprojekt Libanon e.V..... 46
 Waterkant Antifa..... 80
 Wirtschaftsschutz..... 133, 142
 Wirtschaftsspionage..... 133, 138
 Wissenschaftsspionage..... 145
 Wladimir Putin..... 139
 WorldWide Resistance-Help e.V..... 37
 Wotansknoten..... 86

Y

Young Struggle..... 61
 YouTube..... 39, 41, 42, 138
 YPG..... 28

Z

Zentralrat der Muslime in Deutschland..... 48
 Zero Covid..... 79
 Zionisten..... 44, 48
 ZMD..... 48
 ZÜP..... 20
 Zuverlässigkeitsüberprüfung..... 21

Symbole

1. Mai-Demo..... 61
 360-Grad-Blick..... 134

Register zum Verfassungsschutzbericht 2021

In diesem Registeranhang sind die im vorliegenden Verfassungsschutzbericht genannten Gruppierungen aufgeführt, bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt.



Gruppierung / Organisation ISLAMISMUS

Seite

Al-Azhari-Institut (Trägerverein: Al Azhari Islamisches Institut für Bildung – Weiterbildung und arabische Sprache e.V.)	43
Al-Qaida (AQ)	30
Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel (AQAH)	31
Al-Qaida im islamischen Maghreb (AQM)	31
Al-Shabab	37
Ansaar International e.V.	37
Furkan-Gemeinschaft (Furkan Eğitim ve Hizmet Vakfı, FV)	38
Generation Islam (GI)	41
Hai'at Tahrir al-Scham (HTS)	30
HAMAS	44
Hizb Allah	45
Hizb ut-Tahrir (HuT)	40
IS Provinz Khorasan (ISPK)	30
Islamischer Staat (IS)	28
Islamischer Staat Große Sahara (ISGS)	30
Islamischer Staat Provinz Westafrika (ISPW)	30
Islamisches Zentrum Hamburg e.V. (IZH)	47
Jabhat al-Nusra	37
Jugend, Bildung und Soziales e.V. (Vormalig hatte der Verein die Bezeichnung „Furkan – Zentrum für Bildung e.V.)	38
Muslim Interaktiv	42
Realität Islam (RI)	41
Tanzim Hurras al-Din (THD)	30
Taqwa-Moschee	38


Gruppierung / Organisation AUSLANDSBEZOGENER EXTREMISMUS
Seite

Anatolische Föderation	61
Arbeiterpartei Kurdistan ("Partiya Karkerên Kurdistan", PKK)	58
Demokratische Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland (Federasyona Civaka Demokratîk a Kurdistanîyên li Bakûrê Almanya, FED-DEM)	59
Dev Genc / Revolutionäre Jugend	61
Föderation der ArbeitsimmigrantInnen aus der Türkei in Deutschland e.V. (AGIF)	61
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V. (Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu, ADÜTDF)	61
Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans (Koma Civakên Kurdistan, KCK)	58
Grup Yorum	61
Komalen Ciwan	59
Kommunistische Jugend Organisation (KGÖ)	61
Kommunistische Partei der Türkei/Marxistisch-Leninistisch (Türkiye Komünist Partisi / Marksist Leninist, TKP/ML)	60
Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland (Konfederasyona Civakên Kurdistanîyên li Almanya, KON-MED)	59
Konföderation der kurdischen Vereine in Europa (KON-KURD)	58
Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (Kongreya Civakên Demokratîk a Kurdistanîyên Li Ewropa, KCDKE)	58
Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (CDK)	58
Maoistische Kommunistische Partei (Maoist Komünist Partisi, MKP)	60
Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (Marksist Leninist Komünist Partisi, MLKP)	60
Partei der Nationalistischen Bewegung (Milliyetçi Hareket Partisi, MHP).	61
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephe, DHKP-C)	60
Tevgera Ciwanan Soresger (TCS)	59
Ülkücü-Bewegung	61
Volksfront (Halk Cephesi)	61
Volksrat (Halk Meclisi)	61
Young Struggle (YS)	61


Gruppierung / Organisation LINKSEXTREMISMUS
Seite

Antifa 309	75
Antifa Norderelbe	75
Bündnis gegen imperialistische Aggression (BgiA)	81
Deutsche Kommunistische Partei (DKP), Freien ArbeiterInnen Union (FAU)	84
Gruppe für den organisierten Widerspruch (GROW)	82
Interventionistische Linke (IL)	79
junges hamburg e.V.	77
Klassenkultur e.V.	80
Kollektiv Soziale Kämpfe	80
Kunst und Kultur St. Pauli e.V.	80
Libertäre Zentrum (LIZ e.V.)	82
Libertären H-Burg	82
Marxistische Abendschule - Forum für Politik und Kultur e.V.	88
Marxistische Abendschule – MASCH e.V.	85
Marxistische Arbeiterschule (e.V.)	85
Marxistische Studierende Hamburg	88
Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen (Netzwerk)	81
No pasarán Hamburg	81
Proletarische Jugend Hamburg (PJH)	81
Rote Hilfe (RH)	84
Roter Aufbau Hamburg (RAH)	80
Schwarz Roter 1. Mai HH	82
Sozialistische Alternative (SAV)	88
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)	85
United We Stand (UWS)	84
Waterkant Antifa	80


Gruppierung / Organisation RECHTSEXTREMISMUS

Seite

Abtrimo	99
Combat 18	98
Der III. Weg	103
DIE RECHTE	103
Ehemalige Europäische Aktion	106
Hammerskin Nation	98
Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)	105
Junge Nationalisten (JN)	102
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	101


**Gruppierung / Organisation
VERSCHWÖRUNGSIDEOLOGISCHER EXTREMISMUS**

Seite

Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates	
Querdenken 711	111
United Movement for equal human rights („UMEHR e.V.“)	113
Reichsbürger und Selbstverwalter	
„Bismarcks Erben“ / „Ewiger Bund“ / „Preußisches Institut“	117
staatenlos.info e.V.	118
Verfassunggebende Versammlung (VV)	118
Veteranen-Pool	112


Gruppierung / Organisation SCIENTOLOGY

Seite

Scientology Kirche Hamburg e.V.	128
Scientology Kirche Deutschland e.V.	127



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Landesamt für Verfassungsschutz (LfV)

Johanniswall 4
20095 Hamburg

Telefon: 040 / 24 44 43

Telefax: 040 / 33 83 60

E-Mail des LfV:

poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de

E-Mail Öffentlichkeitsarbeit:

info@verfassungsschutz.hamburg.de

Internet: www.hamburg.de/verfassungsschutz